



# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 13/2011–2012  
(ersetzt Heft Nr. 1/2011–2012)

	Inhalt	Seite
15.	Gesetz über Tourismusabgaben.....	1383



## Inhaltsverzeichnis

### 15. Gesetz über Tourismusabgaben

<b>I.</b>	<b>Das Wichtigste in Kürze</b> .....	1383
	1. Bündner Tourismusreform .....	1383
	2. Tourismusabgabe Graubünden .....	1385
<b>II.</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	1391
	1. Tourismus im Kanton Graubünden .....	1391
	1.1 Bedeutung des Tourismus im Kanton Graubünden .....	1391
	1.2 Tourismuswachstum .....	1392
	1.3 Touristische Wertschöpfung .....	1392
	2. Tourismusförderung Graubünden .....	1393
	2.1 Potenziale des Tourismus im Kanton Graubünden .....	1394
	2.2 Aktivitäten des Kantons Graubünden .....	1396
	3. Bündner Tourismusreform .....	1397
	3.1 Vision und strategische Grundsätze .....	1398
	3.2 Destinationsbildung und flankierende Massnahmen .....	1398
	4. Tourismusfinanzierung .....	1400
	4.1 Bisherige Tourismusfinanzierung .....	1400
	4.1.1 Kurtaxen und weitere Gästetaxen .....	1401
	4.1.2 Tourismusförderungsabgaben .....	1401
	4.1.3 Gemeindebeiträge und weitere Erträge .....	1402
	4.1.4 Stärken und Schwächen der bisherigen Tourismusfinanzierung .....	1402
	4.2 Notwendigkeit einer Reform der bisherigen Tourismusfinanzierung .....	1404
<b>III.</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren</b> .....	1405
	1. Vorgehen und Rücklauf .....	1405
	2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung .....	1407
	2.1 Hauptanliegen .....	1407
	2.2 Berücksichtigte Punkte .....	1407
	2.3 Zusammenfassung .....	1410
<b>IV.</b>	<b>Tourismusabgabe Graubünden</b> .....	1411
	1. Mittelgenerierung .....	1412
	1.1 Abgabepflichtige Personen .....	1412
	1.2 Abgabeobjekt .....	1413
	1.3 Allgemeine Abgabenbemessung .....	1414

1.3.1	Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen .....	1416
1.3.2	Beherbergungsunternehmen .....	1421
1.3.3	Nicht gewerbsmässig Beherbergende .....	1425
1.3.4	Wohnungseigennutzende .....	1426
1.4	Bemessungsgrundlage AHV-Lohnsumme .....	1430
1.4.1	Alternative Bemessungsgrundlagen zur AHV-Lohnsumme .....	1431
1.5	Zuschlag resp. Abschlag auf einfache Tourismusabgabe .....	1433
1.5.1	Zuschlag auf einfache Tourismusabgabe .....	1434
1.5.2	Abschlag auf einfache Tourismusabgabe .....	1435
1.6	Modellrechnung zur Tourismusabgabe .....	1436
2.	Mittelverwendung .....	1437
2.1	Voraussetzungen an die Mittelempfänger .....	1438
2.2	Zweckbindung .....	1439
2.3	Mittelausstattung .....	1441
2.4	Kantonale Beiträge an Tourismusorganisationen .....	1443
3.	Vollzug der Tourismusabgabe .....	1446
3.1	Organisation des Vollzugs .....	1447
3.2	Kosten des Vollzugs .....	1447
4.	Übergang vom alten zum neuen System .....	1448
5.	Weitere Aspekte der Tourismusabgabe .....	1450
5.1	Degression und «flat rate» .....	1450
5.2	Mehrwertsteuer .....	1450
5.2.1	Direkte Weiterleitung .....	1451
5.2.2	Indirekte Weiterleitung .....	1451
5.2.3	Beherbergungsunternehmen .....	1452
5.3	Submissionswesen .....	1453
5.3.1	Ausserkantonale Unternehmen .....	1453
5.3.2	Tourismusorganisationen .....	1455
5.4	Abgrenzung zur Zweitwohnungsthematik .....	1455
5.5	Wirkungsprüfung .....	1457
5.5.1	Grundfinanzierung des Tourismus .....	1458
5.5.2	Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus .....	1458
5.5.3	Zeitliche Befristung des Tourismusabgabengesetzes .....	1459
5.5.4	Wirkungsprüfung bei Tourismusorganisationen .....	1459
6.	Rechtliche Einzelheiten .....	1460
6.1	Rechtsnatur der Tourismusabgabe .....	1460

6.2	Verfassungsmässige Grundlagen und Besteuerungsgrundsätze .....	1461
6.2.1	Tourismusabgabe und Rechtsgleichheit resp. Willkürverbot .....	1461
6.2.2	Rechtsgleichheit und Praktikabilitätsgrundsatz ...	1463
6.2.3	Tourismusabgabe und Legalitätsprinzip .....	1464
6.2.4	Tourismusabgabe und interkantonales/ interkommunales Doppelbesteuerungsverbot ...	1465
6.2.5	Tourismusabgabe und Wirtschaftsfreiheit .....	1466
6.2.6	Keine Gleichartigkeit der Tourismusabgabe mit der Mehrwertsteuer .....	1468
<b>V.</b>	<b>Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen</b> .....	1469
<b>VI.</b>	<b>Personelle und finanzielle Auswirkungen</b> .....	1512
	1. Personelle Auswirkungen .....	1512
	2. Finanzielle Auswirkungen .....	1513
<b>VII.</b>	<b>Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)</b> .....	1514
<b>VIII.</b>	<b>Gute Gesetzgebung</b> .....	1514
<b>IX.</b>	<b>Anträge</b> .....	1514
<b>X.</b>	<b>Anhang</b> .....	1515
	<b>Anhang A:</b> Brancheneinteilung (NOGA-Systematik) .....	1515
	<b>Anhang B:</b> Zuteilung der Gemeinden in Abgabeklassen (AK) .....	1526
	<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	1528
	<b>Tabellenverzeichnis</b> .....	1528
	Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) .....	1529
	Lescha davart las taxas turisticas (LTT) .....	1549
	Legge sulle tasse turistiche (LTT) .....	1569
	Auszug aus dem geltenden Recht .....	1589



## Abkürzungen

AWT	Amt für Wirtschaft und Tourismus Graubünden
DVS	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
BFS	Bundesamt für Statistik
DMO	Destinationsmanagement-Organisation
GRF	Graubünden Ferien
GWE	Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (Wirtschaftsentwicklungsgesetz)
KTX	(kommunale) Kurtaxen (und weitere Gästetaxen)
ReTO	Regionale Tourismusorganisation (im Umsetzungskonzept zur Bündner Tourismusreform noch als «zukünftige Tourismusorganisation» (zTO) bezeichnet)
TAG	Tourismusabgabengesetz (Gesetz über Tourismusabgaben)
TFA	(kommunale) Tourismusförderungsabgaben
TFG	Tourismusfinanzierungsgesetz (Gesetz über die Finanzierung der Tourismusorganisationen)
THG	Tourismusharmonisierungsgesetz (Gesetz über die Harmonisierung der Tourismusfinanzierung)
TO	Tourismusorganisation
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben

## Definitionen

(vgl. auch Anhang 1 TAG)

**Tourismusorganisation:** In den Unterlagen zur Bündner Tourismusreform werden unter Tourismusorganisationen alle bestehenden Kur- und Verkehrsvereine sowie touristischen Marketingorganisationen in Graubünden verstanden (unabhängig von ihrer Grösse). Beim Projektstart im Jahre 2006 waren es 92 Organisationen.

**Destinationsmanagement-Organisationen:** Touristische Marketingorganisationen, welche in der Lage sind, ein umfassendes Destinationsmanagement zu betreiben, müssen Minimal Kriterien in den Bereichen Organisation und Führung, Aufgaben und Ressourcen sowie Grösse und Dominanz erfüllen. Die wichtigsten Kriterien sind frei verfügbare Marketingmittel in der Gröszenordnung von mindestens 4 Mio. Franken (idealerweise 7 Mio. Franken) und eine Bettenkapazität, welche es erlaubt, jährlich annähernd 2 Mio. Logiernächte in Beherbergungsunternehmen sowie in vermieteten Wohnungen zu erreichen.

**Regionale Tourismusorganisationen:** Touristische Marketingorganisationen, welche einer DMO ein Mandat zur Marktbearbeitung von jährlich mindestens 200000 Franken erteilen können. Zusätzlich müssen sie weitere Kriterien bezüglich Organisation und Führung, Produktgestaltung, Marktbearbeitung und Verkauf erfüllen. Mit dem Wort «regional» wird ausgesagt, dass es sich bezüglich Organisation und Aufgaben inkl. frei verfügbarer Marketingmittel nicht um die bisherigen lokalen Kurvereine handelt.

**Tourismusregion oder Destination:** Unter einer Tourismusregion oder Destination wird ein geografischer Raum verstanden, welcher aus Sicht des Gastes als ein touristischer Erlebnisraum betrachtet wird. Die in Graubünden gebräuchliche Regioneneinteilung (Regionalverbände, Kreise usw.) entspricht nicht durchwegs den Tourismusregionen und Destinationen im touristischen Sinn.

**Touristische Wertschöpfung (direkt und indirekt):** Die touristische Wertschöpfung ist die gesamte Wertschöpfung, die entweder direkt oder indirekt auf den Tourismus zurückgeführt werden kann. Die direkte Wertschöpfung geht auf den direkt mit den Gästen erzielten Umsatz zurück und errechnet sich aus diesem Umsatz abzüglich der Vorleistungen und Investitionen, die benötigt werden, um die entsprechenden Güter oder Dienstleistungen zu produzieren. Die indirekte Wertschöpfung geht auf den indirekt mit dem



Tourismus erwirtschafteten Umsatz zurück (z.B. Warenlieferung an Hotellerie) und errechnet sich wie die direkte Wertschöpfung.

**Tourismusmarketing:** Als Tourismusmarketing wird nachfolgend die Gesamtheit aller Aktivitäten verstanden, welche «zur Überzeugung eines Kunden zum Kauf einer bestimmten Leistung» notwendig sind. Insbesondere wird darunter die Entwicklung/Gestaltung eines Produktes, die Werbung/Kommunikation, der Verkauf/Distribution und die Erfolgskontrolle verstanden. Vorbereitende Tätigkeiten wie die Evaluation und Bearbeitung künftiger Distributionskanäle oder neuer Kundengruppen, im Sinne einer aktiven Verkaufsförderung, werden dabei als eigentliche Marktbearbeitung bezeichnet.

Nicht unter den Begriff Marketing fallen typische Aufgaben von Verkehrsvereinen und Tourismusorganisationen wie z.B. Interessenvertretung nach innen (gegenüber der Gemeinde, Bevölkerung usw.), Betrieb und Unterhalt von touristischen Infrastrukturen (Wanderweg, Langlaufloipe, Hallenbad, Eisplatz usw.), Betreuung der Gäste vor Ort (Informationsschalter) oder Durchführung von Veranstaltungen, die primär den Gästen vor Ort als Rahmenprogramm dienen.

**Tourismusentwicklung:** Die Tourismusentwicklung umfasst Planung, Entwicklung, Bau, Betrieb und Unterhalt von touristischen Angeboten (Infrastrukturen und Dienstleistungen) vor Ort, von denen insbesondere Gäste und Zweitwohnungseigentümer bzw. -eigentümerinnen profitieren können. Als Beispiele gelten Sportanlagen, Veranstaltungen, innerregionaler öffentlicher Verkehr oder Informationssysteme. Die dafür notwendigen Mittel stammen heute zum grössten Teil aus Kurtaxen-Erträgen. Grössere Investitionen werden in der Regel durch die Gemeinden finanziert.



## Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

15.

### **Gesetz über Tourismusabgaben**

Chur, den 20. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr Landespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachstehend die ergänzte Botschaft und den neuen Entwurf für ein Gesetz über Tourismusabgaben, womit die Botschaft Heft Nr. 1/2011–2012 mit dem entsprechenden Gesetzesentwurf ersetzt wird.

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) des Grossen Rates hat die Botschaft 1/2011–2012 mit dem entsprechenden Gesetzesentwurf an zwei Sitzungen Ende Juni und anfangs Juli 2011 beraten und entschieden, auf die Vorlage einzutreten sowie das Geschäft zwecks Ergänzung der Vorlage an die Regierung zurückzuweisen. Die Rückweisung wurde damit begründet, dass der Gesetzesentwurf hinsichtlich Einfachheit und Klarheit sowie einiger materieller Punkte (z. B. grösserer Handlungsspielraum für die Gemeinden, tarifliche Anpassungen etc.) zu überarbeiten sei. In der Folge wurde die vorliegende Botschaft mitsamt neuem Gesetzesentwurf verfasst.

#### **I. Das Wichtigste in Kürze**

##### **1. Bündner Tourismusreform**

**Tourismus ist Hauptmotor.** Der Bündner Tourismus gilt als Hauptmotor der Bündner Volkswirtschaft. Der Anteil des Tourismus am gesamten Exportanteil der Bündner Volkswirtschaft beträgt rund 55 Prozent und ist somit deutlich grösser als derjenige der Industrie oder von anderen Dienstleistungen.

Um die dezentrale Besiedlung in Graubünden aufrecht zu erhalten und den Wohlstand im ganzen Kanton flächendeckend zu sichern, muss sich die Wirtschaft in Graubünden ähnlich dynamisch entwickeln wie in der ganzen Schweiz. Eine weitere Öffnung der Wachstumsschere hätte unweigerlich negative Konsequenzen zur Folge (mangelnde Erwerbsperspektiven, Bevölkerungsrückgang).

Aufgrund rückläufiger Frequenzen hat der Bündner Tourismus von 1990 bis 2005 4000 Arbeitsplätze (Vollzeitäquivalenzen) verloren. Er geriet auch gegenüber der wachsenden Zahl von Mitbewerbern im In- und Ausland ins Hintertreffen. Der hauptsächlich konjunkturell bedingte Aufschwung bis 2008 wurde in den letzten zwei Jahren aufgrund der weltweit schwierigen Wirtschaftsentwicklung bereits wieder gebremst. Die Bündner Tourismusreform stellt die Weichen, damit Graubünden den langfristigen Abwärtstrend im Tourismus stoppen und vom Wachstumspotenzial des internationalen Tourismus profitieren kann.

#### **Wettbewerbsfähigkeit durch Aufgabenteilung und Strukturanpassung.**

Mit einer klaren Aufgabenteilung, der Verschlankung von Strukturen, der Ausrichtung des Marketing auf die Gewinnung neuer Gäste und einer sicheren Finanzierung macht die Bündner Tourismusreform den Tourismus in Graubünden international wettbewerbsfähiger. Die über 90 Tourismusorganisationen werden zu effizienten Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) und regionalen Tourismusorganisationen (ReTO) zusammengefasst. Die DMO und ReTO übernehmen die Führung in der Bearbeitung der Kernmärkte, Graubünden Ferien diejenige von ausgewählten Aufbau- oder Zukunftsmärkten. Flankierende und durch den Kanton geförderte Initiativen der Reform sind die Elektronische Tourismusplattform, die Wirkungsprüfung mittels Balanced Scorecard (BSC), die Markenstrategie inkl. Marke Graubünden, die Qualitätsoffensive Graubünden sowie die Strategie für den natur- und kulturnahen Tourismus. Durch die Tourismusreform werden die Rahmenbedingungen verbessert, welche unternehmerische Aktivitäten fördern und die Qualität im Tourismus steigern.

**Tourismusförderung in Graubünden.** Der Kanton Graubünden hat von 2000 bis 2010 über 83 Mio. Franken in touristische Infrastrukturen, Tourismusprojekte und Graubünden Ferien investiert. Mit der Bündner Tourismusreform nimmt er seit 2006 auch Einfluss auf die strukturellen Voraussetzungen und wendet dafür von 2006 bis 2012 insgesamt 18 Mio. Franken auf. Der Bund unterstützt diese Strukturveränderung mit zusätzlich 2 Mio. Franken.

## 2. Tourismusabgabe Graubünden

Im Rahmen des Reformprojektes «Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus» ist auch eine Neukonzeption der Tourismusfinanzierung vorgesehen. Zur Finanzierung der Tourismusentwicklung und des betriebsübergreifenden Tourismusmarketing soll ein kantonales, flächendeckendes Finanzierungssystem eingeführt werden. Weil der Nutzen des Tourismusmarketing nicht bei den Tourismusorganisationen anfällt, sollen alle Nutzniessenden der touristischen Wertschöpfung in die Tourismusfinanzierung eingebunden werden. Die bisherigen kommunalen Gesetze für die Erhebung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sollen durch ein neues Tourismusabgabengesetz abgelöst werden. Die Neugestaltung der Finanzierung gilt als zentrale Massnahme für die erfolgreiche Umsetzung der Tourismusreform, welche gesamte Tourismusregionen und nicht nur einzelne Gemeinden stärken will. Dazu wird mit dem Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) die Einführung einer kantonal flächendeckenden Tourismusabgabe vorgeschlagen. Die über 100 verschiedenen Gemeindegesetze (Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben) werden durch ein kantonales Gesetz abgelöst.

**Vernehmlassung.** Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat im Jahr 2009 einen Gesetzesentwurf über die Finanzierung der Tourismusorganisationen (TFG) sowie einen Gesetzesentwurf über die Harmonisierung der Tourismusfinanzierung (THG) ausgearbeitet. Am 1. Dezember 2009 startete dazu die Vernehmlassung, die bis am 31. März 2010 dauerte. Das TFG wurde insgesamt gut aufgenommen und mehrheitlich befürwortet. Das THG wurde als keine echte Alternative zum Tourismusfinanzierungsgesetz beurteilt. Insbesondere die Tourismusorganisationen, aber auch diverse Gemeinden und Verbände sowie Interessengruppen, begrüßen eine flächendeckende Regelung der Tourismusfinanzierung in Graubünden. Es wurde jedoch von verschiedener Seite bemängelt, dass der Entwurf des TFG zu wenig Rücksicht auf regionale Bedürfnisse und auf die Gemeindeautonomie nimmt. Die Konzeption des Tourismusfinanzierungsgesetzes sah zudem sogenannte Vorleisterregionen vor. Es wurde vorgeschlagen, dass ein Teil der Erträge aus den Vorleisterregionen einem Fonds für Tourismusprojekte von überregionalem Interesse zugewiesen wird. Auf die Bezeichnung von Vorleisterregionen wird im vorliegenden Tourismusabgabengesetz jedoch verzichtet.

**Neues Finanzierungsmodell.** Der Gast orientiert sich nicht an Gemeindegrenzen, sondern an Erlebnisräumen, attraktiven Produkten und touristischen Marken. Die neuen Tourismusstrukturen mit DMO und ReTO werden dieser Tatsache gerecht; die bisher mit Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben kommunal geregelte Tourismusfinanzierung für den Betrieb der

Tourismusorganisationen jedoch nicht. Die neue Tourismusabgabe passt sich als kantonale Finanzierungslösung den Erfordernissen der neuen regionalen Tourismusstrukturen an. Damit wird die Mittelverwendung für die touristische Weiterentwicklung und das Marketing ermöglicht, der Vollzug vereinfacht und die innerkantonale Wettbewerbsverzerrung für Unternehmen mit unterschiedlichen Belastungen durch die heutigen Tourismusförderungsabgaben aufgehoben.

**Funktionsweise der Tourismusabgabe.** Die Tourismusabgabe dient zur Finanzierung des betriebsübergreifenden Tourismusmarketing und der Tourismusentwicklung in den Destinationen. Sie basiert auf dem direkten und indirekten Tourismusnutzen resp. der touristischen Wertschöpfung, welche die Nutzniessenden direkt oder indirekt aus dem Tourismus erzielen. Abgabepflichtig sind alle juristischen Personen sowie die selbstständig erwerbenden natürlichen Personen, die im Kanton ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte/Zweigniederlassung und dergleichen haben. Ebenfalls abgabepflichtig sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen. Die Höhe der Abgabe orientiert sich dabei am Nutzen aus dem Tourismus. Dieser ist bei Branchen, welche hohe Anteile ihres Umsatzes aus dem Tourismus erzielen naturgemäss höher als bei Branchen mit tiefen Umsatzanteilen aus dem Tourismus. Die Höhe der Tourismusabgabe ist sowohl nach Branchen als auch regional abgestuft. Dies bedeutet, dass die Abgabesätze in tourismusintensiven Gemeinden höher ausfallen als in weniger tourismusabhängigen Gemeinden und weniger tourismusabhängige Branchen eine geringere Belastung haben als tourismusabhängigere Branchen. Der Kanton legt im Tourismusabgabengesetz die Höhe der einfachen Tourismusabgaben fest. Die Tourismusabgabe wird durch die Gemeinde erhoben.

**Mittelverwendung in den Destinationen.** Die mit der Tourismusgabe durch die Gemeinden in einer Tourismusregion erhobenen Mittel werden in derselben Tourismusregion für das betriebsübergreifende Tourismusmarketing und die Tourismusentwicklung eingesetzt. Die Verantwortung für die touristische Gesamtentwicklung einer Gemeinde liegt bei derselben. Die Gemeinden bestimmen welche DMO bzw. ReTO mit der Umsetzung eines professionellen Tourismusmarketing betraut wird und schliessen dazu eine Leistungsvereinbarung ab. An den übrigen Tourismusförderungsbeiträgen des Kantons gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz ändert sich mit der Einführung des Tourismusabgabengesetzes nichts. Es ist vorgesehen, zusätzliche kantonale Fördermittel für Marketingprojekte von überregionalem Interesse auszurichten, womit das kantonale Engagement im Bereich der Tourismusförderung nochmals verstärkt wird.

**Berechnung der Tourismusabgabe.** Die Höhe der Abgabe richtet sich nach der touristischen Wertschöpfung resp. dem Mass des Tourismus-

nutzens und besteht aus einer Grundpauschale von maximal 300 Franken (vorgesehen sind 150 Franken) sowie einem variablen Teil. Aufgrund von wissenschaftlichen Erhebungen wird 26 definierten Branchen gemäss ihrer Wertschöpfungsintensität ein Faktor zugewiesen. Die Gemeinden in Graubünden werden gemäss ihrer Abhängigkeit vom Tourismus in sechs Abgabeklassen eingeteilt. Der daraus resultierende Abgabesatz wird mit der AHV-Lohnsumme multipliziert und ergibt den variablen Teil der Tourismusabgabe (ohne Grundpauschale). Bei den gewerbmässigen Beherbergungsunternehmen wird zusätzlich die Beherbergungskapazität (z.B. Abgabe pro Gästezimmer in der Hotellerie) im variablen Teil der Tourismusabgabe berücksichtigt. Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutznießenden/Wohnrechtsberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen werden aufgrund der Anzahl Quadratmeter Nettowohnfläche belastet, was im Grundsatz der heute vielerorts erhobenen obligatorischen Kurtaxenpauschale entspricht. Die Abgabesätze auf die AHV-Lohnsumme und die Kapazität sind je nach Tourismusabhängigkeit der Tourismusregion (sechs Abgabeklassen) unterschiedlich hoch. Bei der Ausarbeitung der Tourismusabgabe wurde darauf geachtet, dass im Vollzug auf bestehende Daten zurückgegriffen werden kann und die administrativen Belastungen für die Unternehmen und Ferienwohnungseigentümer resp. -eigentümerinnen minimal gehalten werden können.

**Mittelausstattung pro Destination.** Mit den erwarteten Erträgen aus der Tourismusabgabe stehen den meisten Gemeinden und damit auch ihren DMO und ReTO mehr Mittel als bis anhin zur Verfügung. In Tourismusregionen, wo aufgrund des Gesamtangebotes sowie all inclusive-Angeboten bisher überdurchschnittlich hohe Abgaben (Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben) erhoben wurden, sind regionale und kommunale Anpassungen bezüglich Abgabehöhen notwendig. Mit der Möglichkeit von Zuschlägen auf der einfachen Tourismusabgabe kann solchen Bedürfnissen in einzelnen Tourismusregionen Rechnung getragen werden. Das Tourismusabgabengesetz sieht vor, dass sich die Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion hinsichtlich des Mittelbedarfs absprechen und dies bei der Festlegung des Zuschlags oder Abschlags auf der einfachen Tourismusabgabe in der Gemeinde berücksichtigen.

Insgesamt sollen mit der einfachen Tourismusabgabe (ohne Berücksichtigung von Zuschlägen und Abschlägen der Gemeinden) jährlich rund 61.5 Mio. Franken für die Finanzierung der Tourismusentwicklung sowie des betriebsübergreifende Tourismusmarketing bereitgestellt werden. Dies sind ca. 3.5 Mio. Franken mehr als mit den heutigen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben. Damit kann die notwendige finanzielle Grundlage für eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung durch die Tourismusorganisationen und Gemeinden geschaffen werden.

**Zuschlag oder Abschlag der Gemeinden.** Im Tourismusabgabengesetz werden die Voraussetzungen für einen Zuschlag oder Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe festgehalten. Die Kompetenz zur Festlegung der Zuschläge oder Abschläge (als Teil der Steuerhoheit) fällt den Gemeinden zu. Weil touristische Aufgaben idealerweise regional gelöst werden, kommt den Gemeinden einer Tourismusregion (geographisches Zuständigkeitsgebiet einer DMO oder ReTO) in der praktischen Umsetzung grosse Bedeutung zu. Mit einem Zuschlag auf der einfachen Tourismusabgabe sollen die lokalen Bedürfnisse von Gemeinden (insbesondere im Infrastrukturbereich) als auch von Tourismusorganisationen (z. B. Gästekarten, Inclusive-Angebote, Produktgestaltung, Marketing usw.) abgedeckt werden können. Der von jeder Gemeinde individuell festgelegte Zuschlag berücksichtigt somit den Mittelbedarf der DMO oder ReTO, stützt sich auf die Strategie der Tourismusregion und schliesst zusätzliche kommunale Bedürfnisse mit ein. Der Zuschlag unterliegt keiner Beschränkung.

Auch die Möglichkeit zur Einführung eines Abschlags auf der einfachen Tourismusabgabe ist vorgesehen. Statt eines Zuschlags, welcher zu mehr Mittel für die Tourismusorganisationen und Gemeinden führt, sollen die Gemeinden die Möglichkeit zur Reduktion der erwarteten Erträge aus der Tourismusabgabe erhalten. Falls die Gemeinden einer Tourismusregion zusammen mit der von ihnen bezeichneten Tourismusorganisation zum Schluss kommen, dass die durch die einfache Tourismusabgabe generierten Erträge zu hoch sind, ist ein Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe möglich. Die Gemeinden berücksichtigen bei der Festlegung des Abschlags die regionalen Entscheide.

Die Gemeinden können zusätzlich einen individuellen Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe vorsehen, wenn die entsprechende Gemeinde über weitere Finanzierungsinstrumente wie z. B. ordentliche Gemeindebeiträge oder Liegenschaftssteuern verfügt. Ein entsprechender Abschlag ist jedoch nur zulässig, wenn der aus dem Abschlag resultierende Differenzbetrag in gleicher Höhe kompensiert wird. Der Abschlag unterliegt keiner Beschränkung. Gemeinden können auf die Erhebung einer Tourismusabgabe auf ihrem Gebiet sogar ganz verzichten, falls sie die erforderlichen Mittel für die regional koordinierte Tourismusentwicklung und das Tourismusmarketing aus anderen Finanzmitteln der Gemeinde aufbringen können.

Bei fehlender Aufgabenkoordination zwischen einer Gemeinde und einer bestimmten Tourismusorganisation resp. bei fehlender Tourismusorganisation in der betreffenden Tourismusregion darf die Gemeinde nur 60 Prozent der Reinerträge aus der einfachen Tourismusabgabe behalten. Über die Verwendung der restlichen 40 Prozent der Reinerträge entscheidet die Regierung. Sie kann dabei Sondersituationen berücksichtigen. Im Sinne einer flächendeckenden Destinationsbildung und zur Stärkung der regionalen



Koordination wird die Schaffung von wettbewerbsfähigen Strukturen somit gesetzlich verankert. Wenn eine Gemeinde bei der Berechnung des kommunalen Zuschlags oder Abschlags den innerhalb der Tourismusregion festgelegten Mittelbedarf nicht berücksichtigt, darf diese Gemeinde ebenfalls nur 60 Prozent der Reinerträge aus der Tourismusabgabe behalten.

**Vollzug durch die Gemeinden.** Der Vollzug der Tourismusabgaben erfolgt durch die Gemeinden, welche auch den erforderlichen Zuschlag oder Abschlag bestimmen. Die Vollzugskosten können aus Erträgen aus der Tourismusabgabe gedeckt werden, womit den Gemeinden keine Zusatzkosten entstehen. Jede Gemeinde sorgt für einen effizienten und professionellen Vollzug der Tourismusabgabe. Dabei sind auch gemeindeübergreifende Lösungen wie Steuerallianzen oder Delegation an eine andere Gemeinde möglich. Die Gemeinde kann gemäss Tourismusabgabengesetz den Tarif für Beherbergungsunternehmen aufgrund besonderer Gegebenheiten (z.B. Inclusive-Angebote) anpassen. Weitere Reduktionsmöglichkeiten sind in spezifischen Fällen möglich.

**Kantonale Mittel für die Tourismusförderung.** Wie zuvor erwähnt, wird auf die Bezeichnung von Vorleisterregionen verzichtet. Die Möglichkeit, dass Tourismusorganisationen zusätzlich zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe noch kantonale Unterstützung für überregionale Projekte beantragen können, wird jedoch weiterverfolgt. So soll im Wirtschaftsentwicklungsgesetz eine entsprechende Formulierung aufgenommen werden, welche der Finanzierung von grösseren überregionalen Marketingprojekten dient. Die Tourismusorganisationen können beim Kanton Anträge stellen. Pro Jahr sollen 4 Mio. Franken für solche Projekte zur Verfügung stehen. Mit diesem finanziellen Engagement trägt der Kanton den Forderungen Rechnung, wonach der Kanton bei Einführung einer Tourismusabgabe zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu Gunsten des Tourismus vorsehen müsse. Über den Umfang der effektiv verfügbaren Mittel entscheidet der Grosse Rat im Rahmen des jährlichen Budgets.

**Einführung per Januar 2014 mit zweijähriger Übergangsfrist.** Es ist geplant, die neue Finanzierung ab dem Jahr 2014 umzusetzen und erstmals auf die Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2014 anzuwenden. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Wechsels vom System Kurtaxen/Tourismusförderungsabgaben zum neuen System sind Übergangsbestimmungen notwendig. Diese sehen vor, dass die Gemeinden nach maximal zwei Jahren mit der Erhebung einer Tourismusabgabe beginnen müssen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden die bisherigen kommunalen Tourismusgesetze aufgehoben.

### **Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012**

Gegenüber der Botschaft 1/2011–2012 wurden einige zentrale Punkte überprüft und angepasst. So wurden im Gesetz die Formulierungen zur Abgabebefreiung und zum Tourismusnutzen vereinfacht. Gleichzeitig wurde der Handlungsspielraum für Gemeinden innerhalb von Tourismusregionen vergrössert, indem die Gemeinden entscheiden können, ob sie auf die Erhebung einer Tourismusabgabe verzichten wollen. Eine Beschränkung des Abschlages auf der einfachen Tourismusabgabe wurde ebenfalls fallen gelassen. Die erforderlichen Mittel für das Tourismusmarketing und die Tourismusentwicklung müssen jedoch aus anderen Mitteln kompensiert werden.

Zudem wurden auch die Tarife für Beherbergungsunternehmen überarbeitet. Einerseits wird neu auf eine tarifliche Unterscheidung zwischen 4-Stern- und 5-Stern-Hotels verzichtet. Andererseits wurde die Spreizung zwischen den verbleibenden drei Komfortklassen der Hotellerie verringert. Gleichzeitig wurden neben dem Tarif der Hotellerie auch die Tarife für die gewerbmässigen Ferienwohnungen und die übrigen Beherbergungskategorien überprüft. Der Tarif bei den Wohnungseigentümern wurde durch eine etwas grössere Spreizung zwischen den Tourismusregionen für die Abgabeklassen I und II leicht erhöht sowie für die Abgabeklassen IV bis VI gesenkt. Neue Formulierungen zu ortsspezifischen Tourismusprodukten wie Inclusive-Angebote oder Gästekarten, zu tariflichen Reduktionsmöglichkeiten bei bestimmten Hotelbetrieben sowie zu den Übergangsbestimmungen runden die von der Kommission für Wirtschaft und Abgaben geforderten Anpassungen im Gesetz über Tourismusabgaben ab.

## II. Ausgangslage

### 1. Tourismus im Kanton Graubünden

#### 1.1 Bedeutung des Tourismus im Kanton Graubünden

Die Bedeutung des Tourismus für die Bündner Volkswirtschaft ist beachtlich. Über den ganzen Kanton gesehen wird fast jeder dritte Franken mit dem Tourismus erwirtschaftet. Zur gesamten Bruttowertschöpfung (kantonales Bruttoinlandprodukt) von 10.8 Mrd. Franken im Jahr 2007 steuert der Tourismus direkt oder indirekt 3.3 Mrd. Franken<sup>1</sup> bei. Die touristische Bruttowertschöpfung in Graubünden ist zwischen 2003 und 2007 um 0.3 Mrd. Franken gestiegen. Als exportorientierter Wirtschaftszweig ist der Tourismus der bedeutendste «Motor» der Bündner Volkswirtschaft. Der Anteil des Tourismus am gesamten Exportanteil der Bündner Volkswirtschaft beträgt rund 55 Prozent und ist somit deutlich grösser als derjenige der Industrie oder derjenige von anderen Dienstleistungen<sup>2</sup>.

Von Region zu Region variiert die Bedeutung des Tourismus jedoch stark. Im Bündner Rheintal und in den Südtälern liegt der Anteil der touristisch induzierten Wertschöpfung bei rund 10 bis 20 Prozent. Insbesondere im Bündner Rheintal und im südlichen Misoix gibt es namhafte nicht touristische Aktivitäten im Industrie- und Dienstleistungsbereich. Trotz dieser relativ geringen prozentualen Tourismusabhängigkeit ist das Bündner Rheintal die Region mit der – absolut gesehen – zweithöchsten touristischen Wertschöpfung. Dies liegt an den umfangreichen Vorleistungen, welche Unternehmen im Bündner Rheintal für die Tourismusbetriebe in anderen Kantonsteilen erbringen. Dazu gehören z. B. Handel, Banken und Versicherungen, Unternehmen des Bau- und Baunebengewerbes oder Dienstleistungsanbieter, welche vom Standort Bündner Rheintal aus agieren.

In den Tourismuszentren Arosa, Oberengadin und Davos liegt die Tourismusabhängigkeit der regionalen Wirtschaft zwischen 50 und fast 70 Prozent. Auch im ländlichen Raum wie im Unterengadin und in Mittelbünden werden knapp 60 Prozent bzw. in der Surselva über 40 Prozent der regionalen Wertschöpfung durch den Tourismus generiert. Das Wachstumspotenzial dieser Regionen beschränkt sich somit stark auf den Tourismus. Vielerorts gibt es kaum Alternativen, da die Land- und Forstwirtschaft zu geringes Wertschöpfungspotenzial aufbringt und die Energiewirtschaft nur punktuelle Effekte aufweist. Ist die touristische Nachfrage rückläufig, hat dies einen Arbeitsplatzabbau in den Regionen zur Folge. Mangels ökonomischer

---

<sup>1</sup> Wertschöpfungsstudie, HTW Chur, 2008

<sup>2</sup> Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010, Update 2008, Wirtschaftsforum Graubünden, 2008

Alternativen wäre die ansässige Bevölkerung gezwungen, Arbeit ausserhalb der Region anzunehmen und allenfalls wegzuziehen.

## ***1.2 Tourismuswachstum***

Die Tourismuswirtschaft ist in den letzten zwanzig Jahren weltweit stark gewachsen. Während die meisten touristischen Mitbewerber zulegen konnten, ist die Anzahl Logiernächte in Graubünden seit 1992 um rund 10 Prozent zurückgegangen. Der Rückgang an touristischen Frequenzen hat – zusammen mit Produktivitätssteigerungen – zu einem deutlichen Rückgang der Arbeitsplätze in der Hotellerie und Gastronomie geführt. Während im Jahr 1991 im gesamten Gastgewerbe (Gastronomie, Hotellerie, Parahotellerie) noch rund 15500 Personen beschäftigt waren, fanden im Jahr 2005 noch 12700 Personen im Gastgewerbe ihr Auskommen (–18 Prozent)<sup>3</sup>.

Berücksichtigt man nun für denselben Zeitraum den Verlust an allen touristisch induzierten Arbeitsplätzen (4000 Vollzeitäquivalenzen<sup>4</sup> in touristischen als auch in tourismusverwandten Branchen), ist die Korrelation zum Rückgang der Logiernächte klar erkennbar. Das äusserst bescheidene Wirtschaftswachstum des Kantons Graubünden zwischen 1990 und 2005 (+6.2 Prozent in 15 Jahren) und die stagnierende oder gar schrumpfende Entwicklung des Bruttoinlandproduktes in einzelnen stark touristisch geprägten Regionen (Davos, Oberengadin u. ä.) ist eine Folge davon.

Die seit 2005 anhaltende Trendwende bei der Entwicklung der Logiernächte hat bis 2008 zu einer Zunahme an touristisch induzierten Arbeitsplätzen geführt, gerade auch im Bereich der Hotellerie. Infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Anzahl Logiernächte in den letzten zwei Jahren aber auch in Graubünden wieder abgenommen. Vor allem die gegenwärtige Euro-Schwäche ist für die Tourismuswirtschaft eine grosse Herausforderung.

## ***1.3 Touristische Wertschöpfung***

Zu den Nutzniessenden des Tourismus zählen die touristischen Leistungsträger wie z.B. die Hotellerie, das Gastgewerbe oder die Bergbahnen. Touristische Leistungsträger erzielen einen grossen Teil ihrer Wertschöpfung direkt durch ihre Gäste und weisen eine entsprechend hohe Abhängig-

---

<sup>3</sup> Eidgenössische Betriebszählung BFS 2005

<sup>4</sup> Eidgenössische Betriebszählung BFS 2005, Berechnung AWT 2008

keit vom Tourismus auf. Diese Unternehmen und Dienstleister generieren insgesamt 1.4 Mrd. Franken Bruttowertschöpfung, wovon 1 Mrd. Franken durch den Tourismus generiert wird.

Vom Tourismus im Kanton profitieren jedoch nicht nur die touristischen Leistungsträger, sondern auch die meisten Unternehmen in tourismusverwandten Branchen. Zu den tourismusverwandten Branchen zählen alle Branchen, welche Vorleistungen und Investitionen für touristische Unternehmen erbringen, wie z.B. Immobilien-, Detail- und Grosshandel, Banken oder das Baugewerbe. Rund 28 Prozent der kumulierten Wertschöpfung dieser Branchen wird durch den Tourismus erwirtschaftet, dies entspricht ca. 1.8 Mrd. Franken. Unter zusätzlichem Einbezug eines Einkommenseffektes in Höhe von 0.5 Mrd. Franken beträgt die touristische Bruttowertschöpfung in Graubünden somit insgesamt 3.3 Mrd. Franken pro Jahr.

Ebenfalls zu den Nutzniessenden des Tourismus zählen Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von im Kanton gelegenen, selbst genutztem Wohnraum, der Ferien- und Erholungszwecken dient. Ferien- und Zweitwohnungen resp. die daraus entstehenden Umsätze sind ein wichtiger Wirtschaftsfaktor im Kanton Graubünden. Durch Bauaufträge, Aus- und Abgaben, durch Besitz sowie durch Konsumausgaben der Eigentümer und anderer Wohnungsnutzer wirken Zweitwohnungen als wichtiger Faktor auf die Bündner Wirtschaft ein. Eine Studie<sup>5</sup> schätzt die durch Zweitwohnungen ausgelöste Bruttowertschöpfung auf annähernd 1 Mrd. Franken pro Jahr.

## 2. Tourismusförderung Graubünden

Der Tourismus ist eine Wachstumsindustrie. Dies zeigen die Prognosen der World Tourism Organisation (WTO), welche mit einem weltweiten jährlichen Wachstum der internationalen Gästeankünfte von 4.1 Prozent rechnet<sup>6</sup>. Die wesentlichen Gründe hierfür sind die weltweite demografische Entwicklung sowie die gesellschaftlichen Auswirkungen der Globalisierung.

Der Tourismus bildet in weiten Teilen Graubündens, vor allem im ländlichen Raum, eines der wenigen Potenziale zur Steigerung der Wertschöpfung resp. zur Schaffung von Arbeitsplätzen. Es zeigt sich, dass andere Regionen im Alpenraum (Tirol, Südtirol) vermehrt Mittel in den Tourismus investieren, um dessen Wettbewerbsfähigkeit aufrechtzuerhalten resp. einen unterstützenden Beitrag zur Besiedelung des Raumes sicherzustellen.

Um die im Regierungsprogramm 2009–2012 sowie im Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010 erkannten Wachstumspotenziale künftig zu erschlies-

---

<sup>5</sup> Neue Wege in der Zweitwohnungspolitik, Wirtschaftsforum Graubünden, 2006

<sup>6</sup> World Tourism Organization UNWTO, Tourism 2020 Vision (langjährige Prognose)

sen, ist eine Wachstumsstrategie angezeigt, welche Graubünden touristisch wieder auf den Stand von 1990 führen soll.

Wachstum schaffen letztlich die Unternehmen. Sie sind dafür auf förderliche Rahmenbedingungen angewiesen. Die vorgeschlagenen strategischen Stossrichtungen dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen und sind als Impulse für die Auslösung von strukturellen Anpassungsprozessen in der Wirtschaft zu verstehen.

Zwei strategische Stossrichtungen im Wirtschaftsleitbild Graubünden 2010 befassen sich mit der Stärkung und dem Ausbau der Kernkompetenz Tourismus: «Impulsprogramm Innovation im Tourismus» sowie «Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des Tourismus verbessern».

### ***2.1 Potenziale des Tourismus im Kanton Graubünden***

Auch Graubünden hat entsprechende Potenziale, um an diesem weltweiten Wachstum partizipieren zu können. Unternehmertum ergänzt mit verschiedenen Fördermassnahmen ist dazu nötig. Das Tourismus-Reformprojekt setzt hier, mit dem Ziel, neue Gäste zu gewinnen, bei der Ausgestaltung von attraktiven und marktfähigen Produkten an. Dies heisst aber nicht, dass die Tourismusverantwortlichen den Stammgast nicht mehr pflegen sollen. Auch hier muss die Aufgabenteilung reifen. Neue Gäste sollen durch Tourismusorganisationen oder grosse Leistungsträger gewonnen werden. Das Halten der Stammgäste beruht auf der Angebotsqualität und Gastfreundschaft jedes einzelnen Leistungsträgers. Eine Untersuchung<sup>7</sup> zeigt, dass sich ein erfolgreicher Hotelier jährlich um 30 Prozent neue Gäste bemühen muss, um seine Auslastung zu halten resp. steigern.

Im Folgenden sind einige Aspekte aufgeführt, welche für Graubünden als Wachstumspotenziale und gleichzeitig auch als Herausforderungen für die Zukunft gelten. Die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist die Aufgabe der Leistungsträger resp. der Tourismusorganisationen, mit attraktiven Produkten den Bedürfnissen des Marktes gerecht zu werden. Gemeinden sowie Kanton sind hinsichtlich der Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für eine gezielte Tourismusentwicklung gefordert.

**Bearbeitung der Vor- und Nachsaison (Saisonverlängerung).** Die gezielte Bearbeitung der Vorsaison (November/Dezember), die Saisonverlängerung im Frühling sowie die gezielte Bearbeitung der Sommer- resp. Herbstsaison bergen Potenziale. Hierfür sind einerseits entsprechende, auf

---

<sup>7</sup> Gemeinsam Übernachtungsgäste gewinnen. Best Practice im Bündner Tourismusmarketing, BHP – Hanser und Partner AG, August 2008

die Gästebedürfnisse abgestimmte Produkte notwendig. Andererseits sind auch moderne Infrastrukturen z. B. für Kongresse oder im Wellnessbereich erforderlich.

**Natur- und kulturnaher Tourismus.** Der natur- und kulturnahe Tourismus ist primär auf den Sommer ausgerichtet. Winterferien sind bei den meisten Gästen Zweitferien. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass der Sommertourismus noch Entwicklungspotenzial in sich birgt resp. Sommerferien als Erstferien auch vermehrt in Graubünden verbracht werden können. Da sich Graubünden aufgrund der allgemeinen Tourismusedwicklung in den letzten Jahrzehnten stark auf den Winter konzentriert hat, ist die zusätzliche Förderung des Sommertourismus von hoher strategischer Bedeutung. Gezielt kann mit angebotsorientierten Erlebnissen, die auf zahlreiche natürliche und kulturelle Attraktionen aufbauen, die Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus erhöht werden. Attraktive Produkte tragen verbunden mit einer engen Zusammenarbeit verschiedener Leistungsträger dazu bei, den Sommertourismus in Graubünden zu fördern. Dazu zählen beispielsweise Weitwanderwege, neue Bikerouten sowie Architektur- und Kulturangebote. Aber auch Erlebnisangebote um den Schweizerischen Nationalpark, in den neu entstehenden Naturparks, rund um das UNESCO Welterbe RhB Albula/Bernina inklusive den potenzialstarken Produkten Glacier-Express und Bernina-Express gehören dazu.

**Bearbeitung von neuen Markt- und Gästesegmenten.** Erkenntnisse im Tourismusmarketing zeigen, dass nur mit gebündelter Kraft und attraktiven Produkten eine gezielte Marktbearbeitung möglich ist. Das Erschliessen von neuen Märkten bietet somit auch für Graubünden ein entsprechendes Potenzial. Nicht nur neue Märkte, sondern auch spezifische Gästesegmente stehen immer mehr im Fokus. Sogenannte Communities<sup>8</sup> werden über Angebote im Internet oder über spezifische Zeitschriften bearbeitet. Beispiele für solche Communities, welche über eigene Vertriebskanäle resp. Informationsplattformen verfügen, sind Golfen, Reiten, Angeln, Biken, Wandern, Architektur oder Geschichte. Der Aufbau von neuen Märkten ist aufwendig, lohnt sich aber hinsichtlich Diversifikation der Gästesegmente langfristig. Neue Gäste aus unterschiedlichen Ländern oder Neigungsgruppen tragen auch dazu bei, die wirtschaftlichen Risiken von Krisen zu verkleinern.

**Investorennetzwerke.** Das Bearbeiten von Investorennetzwerken oder Unternehmensgruppierungen, welche sich mit Standortentwicklungsfragen beschäftigen, birgt für den Bündner Tourismus im Zusammenhang mit Investitionen in Infrastrukturen, vornehmlich der Beherbergungs- und Bergbahnindustrie, ein nicht zu vernachlässigendes Potenzial. Diese Netzwerke

---

<sup>8</sup> Gemeinschaft/Gruppe von Personen, die Erfahrungen/Interessen zu einem bestimmten Thema miteinander teilen.

haben in den meisten Fällen den Vorteil, dass sie bereits über internationale Distributionskanäle verfügen. Der Investitionsbedarf in der Hotellerie, bei Bergbahnunternehmen sowie bei Sportinfrastrukturen ist nach wie vor erheblich.

**Öffentlicher Verkehr.** Der öffentliche Verkehr wird vor allem für die internationale Gästeschaft immer wichtiger. Es gilt hier gezielt den Komfort der Reise zu erhöhen sowie die Anreise mit den verschiedenen Transportsystemen (Flug, Bahn, Bus etc.) integral zu betrachten und als Einheit anzubieten. Nach Graubünden reisende Gäste sollen bereits bei der Anreise einen spürbaren Vorteil resp. Mehrwert haben. Investitionen im Bereich des öffentlichen Verkehrs sind für die Tourismusentwicklung von grosser Bedeutung.

**Bewirtschaftete Betten.** Die Schaffung und der Betrieb von international ausgerichteten hybriden Beherbergungsformen mit bewirtschafteten Betten kann ebenfalls als touristisches Potenzial bezeichnet werden. Die Sicherung von attraktiven Flächen für die Erstellung von Resorts mit Hotelanlagen und Ferienwohnungen stellt eine Herausforderung dar.

**Attraktive Rahmenbedingungen.** Aus touristischer Sicht sind für die Entwicklung des Standortes Graubünden noch weitere Faktoren von Bedeutung. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören unter anderem die Steuerbelastung für natürliche und juristische Personen, einfache Bewilligungsverfahren bei Investitionsvorhaben, eine dienstleistungsorientierte Verwaltung in Gemeinden und beim Kanton, wirkungsvolle Fördermöglichkeiten in finanzieller Hinsicht sowie ein gutes Image (z. B. Marke Graubünden).

**Dienstleistungsqualität.** Die Dienstleistungsqualität entlang der gesamten touristischen Wertschöpfungskette muss weiter gesteigert werden. Diese Qualität trägt dazu bei, dass die Hochpreisstrategie beibehalten und die Wettbewerbsstellung gegenüber anderen touristischen Regionen gesteigert werden kann. Dienstleistungsqualität beinhaltet nicht nur den freundlichen Umgang mit dem Gast, sondern auch eine optimal auf die Bedürfnisse des Gastes abgestimmte Dienstleistungskette. Zahlreiche Umfragen zeigen, dass eine Gesamtbetrachtung der Dienstleistungsqualität zur Steigerung des Stammgästeanteils beiträgt. Die Dienstleistungsqualität respektive «das Dienen für den Gast» ist auch eine Aufgabe der Bewohner von Tourismusregionen und insbesondere der einzelnen Leistungserbringer.

## *2.2 Aktivitäten des Kantons Graubünden*

Das Engagement des Kantons bezüglich der Tourismusförderung konzentrierte sich in den letzten Jahren auf die Förderung überbetrieblicher Projekte (Veranstaltungen, Kooperationsvorhaben usw.) sowie die einzel-



betriebliche Förderung (Beherbergung, Bergbahnen usw.). Im Grundsatz wurden somit Projekte gefördert, welche zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einer Region beitragen sollen. Der Kanton hat bisher keinen Einfluss auf die strukturellen Voraussetzungen genommen, welche im Zusammenhang mit den einzelnen Förderprojekten ebenfalls von Bedeutung sind.

In den letzten elf Jahren wurden aus dem allgemeinen Staatshaushalt Projekte und Veranstaltungen mit jährlichen Beiträgen von durchschnittlich 7.5 Mio. Franken unterstützt. Der Kanton Graubünden hat somit zwischen 2000 und 2010 über 83 Mio. Franken für touristische Projekte zur Verfügung gestellt. Hinzu kommen einmalige Aufwendungen wie z. B. für die FIS Ski-WM St. Moritz 2003 (4 Mio. Franken), die Kommunikationsoffensive der Marke graubünden (8 Mio. Franken für die Jahre 2007 bis 2014) oder für das Tourismusreform-Projekt (Verpflichtungskredit 2006 bis 2012 von 18 Mio. Franken).

Über Förderprogramme des Bundes konnten ebenfalls touristische Projekte mitfinanziert werden. Die Bundesbeiträge beliefen sich im Zeitraum von 2000 bis 2010 auf ca. 13.5 Mio. Franken. Diese Unterstützung zeigt, dass die Förderung des Tourismus auch beim Bund einen hohen Stellenwert besitzt.

### **3. Bündner Tourismusreform**

Um die durch den Tourismus generierte Wertschöpfung wieder zu erhöhen sowie Arbeitsplätze im Tourismus zu sichern und neue zu schaffen, hat der Kanton im Jahr 2005 das Reformprojekt «Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus» (nachfolgend Bündner Tourismusreform) lanciert. Die Grundlagen wurden von einer Expertengruppe zusammen mit dem Institut für Öffentliche Dienstleistungen und Tourismus der Universität St. Gallen<sup>9</sup> erarbeitet.

Die Bündner Tourismusreform hat zum Ziel, mit einer am Markt ausgerichteten neuen Destinationsstruktur, einer klaren Aufgabenteilung im Marketing und der Neuausrichtung von Graubünden Ferien den Logiernächterückgang in Graubünden zu stoppen. Durch die Gewinnung neuer Gäste für Graubünden soll die Zahl der Logiernächte wieder auf den Stand von 1990 gesteigert werden.

---

<sup>9</sup> Neu: Universität St. Gallen, Institut für Systemisches Management und Public Governance (IMP-HSG)

### ***3.1 Vision und strategische Grundsätze***

Mit dem Reformprojekt wird folgende Vision für den Bündner Tourismus angestrebt:

- Graubünden ist die führende Ferienregion der Alpen mit qualitativ hoch stehenden Produkten.
- Auf innovative Produkte aufmerksam geworden, reisen immer mehr Gäste aus aller Welt nach Graubünden.
- Neue Arbeitsplätze im Tourismus werden geschaffen und die Zahl der Logiernächte steigt wieder an.

Aufbauend auf der Vision werden folgende strategische Grundsätze verfolgt:

- Die Gästeorientierung muss bei der Entwicklung sämtlicher Produkte im Vordergrund stehen.
- Die Produkte müssen verkaufsfähig entwickelt sowie klar positioniert werden und die Distribution muss über zukunftssträchtige Kanäle erfolgen.
- Es muss eine klare Aufgabenteilung zwischen den lokalen Tourismusorganisationen, den Destinationsmanagement-Organisationen, Graubünden Ferien und den touristischen Leistungsträgern erfolgen. Dadurch können Synergien genutzt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Diese Aufgabenteilung ist zudem mit eindeutig definierten Verantwortlichkeiten verbunden.
- Die bereits vorhandenen Marketingmittel müssen gebündelt und effizienter eingesetzt werden.
- Die bestehenden touristischen Strukturen müssen sich den zukünftigen Herausforderungen des Marktes anpassen, um damit die Grundlage für eine professionelle Arbeit im Tourismus zu schaffen.
- Es wird alles unternommen, um sowohl in bestehenden wie auch in neuen Märkten neue Gäste zu gewinnen.
- Es müssen Rahmenbedingungen für ein investorenfreundliches Umfeld geschaffen werden.

### ***3.2 Destinationsbildung und flankierende Massnahmen***

Damit die Tourismusorganisationen in der Lage sind, die Marktbearbeitung professioneller und internationaler anzugehen, drängt sich eine Konzentration der Marketingmittel und Marketingkompetenzen auf die kantonale Organisation Graubünden Ferien, vier bis sechs Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) für grössere Tourismusregionen und

einige regionale Tourismusorganisationen (ReTO) auf. Die drei Typen von Tourismusorganisationen haben unterschiedliche Aufgaben, die sich gegenseitig ergänzen und damit optimale Voraussetzungen für eine erfolgreiche Vermarktung der Tourismusdestination Graubünden schaffen.

Parallel zur Transformation der Marketingorganisationen arbeitet der Kanton gemeinsam mit interessierten Kreisen an flankierenden Massnahmen. Diese Initiativen dienen dazu, die sich aus der Tourismusreform ergebenden Potenziale und Lernerfahrungen optimal auszuschöpfen und so die neuen Marketingstrukturen insgesamt zu festigen:

- Neuausrichtung von Graubünden Ferien und damit Fokussierung auf die direkte Marktbearbeitung in ausgewählten Aufbaumärkten sowie den Vertrieb über elektronische Kanäle.
- Umsetzung von Markenstrategien im Zusammenhang mit den Destinationsmarken und der Marke graubünden.
- Schaffung einer Elektronischen Tourismusplattform Graubünden zur gemeinsamen Erschliessung von elektronischen Vertriebs- und Informationskanälen.
- Umsetzung einer Strategie für den natur- und kulturnahen Tourismus Graubünden zur Stärkung und Förderung von Tourismusangeboten in allen Talschaften in Graubünden.
- Einführung eines Führungs- und Monitoringsystems (Balanced Scorecard BSC) bei den Destinationsmanagement-Organisationen sowie bei Graubünden Ferien.
- Lancierung einer Qualitätsoffensive für den Bündner Tourismus zur fokussierten Bearbeitung von überbetrieblichen Schwachstellen entlang der gesamten Dienstleistungskette im Tourismus.

Wichtigste Massnahme zur strukturellen Festigung der Bündner Tourismusreform ist aber die Neukonzeption der Tourismusfinanzierung, welche das bisherige System mit Kurtaxen und kommunalen Tourismusförderungsabgaben ablösen soll. Die neue Tourismusfinanzierung soll gemäss Umsetzungskonzept der Bündner Tourismusreform die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusregionen steigern, die überkommunale Zusammenarbeit sicherstellen sowie nachhaltig die Innovation und Kooperationsbereitschaft fördern. Das neue Finanzierungssystem bietet somit den Tourismusorganisationen die Rahmenbedingungen, um nach den Strukturanpassungen unternehmerisch und marktgerecht handeln zu können.

Im November 2006 wurde das Umsetzungskonzept zur Bündner Tourismusreform publiziert. Im April 2008, im Februar 2010 und im Mai 2011 erschienen Berichte über den Stand der Umsetzung, welche detailliert die bisherigen Erfolge der Tourismusreform aufzeigen.

## 4. Tourismusfinanzierung

Die Tourismusreform «Wettbewerbsfähige Strukturen und Aufgabenteilung im Bündner Tourismus» ist das bisher grösste und bedeutendste Tourismusstrukturprojekt in Graubünden und hat Pioniercharakter auch für die Schweiz. Mit einer Verschlinkung der Strukturen, der Ausrichtung auf neue Gäste und einer sicheren Finanzierung soll der Bündner Tourismus international wettbewerbsfähiger werden. Zur Bündner Tourismusreform gehört auch ein neues Finanzierungsmodell, welches unterstützt durch die Destinationsbildung, einen effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel in Graubünden ermöglichen soll.

### 4.1 Bisherige Tourismusfinanzierung

Heute werden die Gästewerbung, Veranstaltungen, touristischen Einrichtungen und die Gästeinformation vor Ort durch Kurtaxen (KTX) und Tourismusförderungsabgaben (TFA) finanziert. Im Jahr 2009/2010 standen dadurch 58 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Tab. 1). Zusammen mit den weiteren Einnahmen aus Gemeindebeiträgen, Mitgliederbeiträgen und kommerziellen Erträgen von insgesamt rund 30 Mio. Franken ergibt sich ein Total von mindestens 88 Mio. Franken.

**Tab. 1: Einnahmen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben 2009/2010**

in Mio. Fr.		Einnahmen 2009/2010			
		KTX	TFA	Pauschalen*	Total
Handels- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaft			5.2		<b>5.2</b>
Beherberger	Hotellerie	15.9	2.4	1.3	<b>19.6</b>
	Übrige Beherberger (Camping etc.)	2.9	0.5	0.9	<b>4.3</b>
Ferienwohnungen (vermietet) und Zweitwohnungen		26.6	1.5	0.8	<b>28.9</b>
<b>Total</b>		<b>45.4</b>	<b>9.6</b>	<b>3.0</b>	
		<b>58.0</b>			

\* Pauschalen, welche bei Beherbergungsunternehmen erhoben werden (z.B. bei einem Hotel ein Frankenbetrag pro Bett/Gästezimmer). Diese beinhalten oder ersetzen KTX- und TFA-Beiträge.

Quelle: Umfrage bei Gemeinden und Tourismusorganisationen, AWT 2011

#### 4.1.1 Kurtaxen und weitere Gästetaxen

**Kurtaxen (KTX)** und andere Gästetaxen werden aufgrund von Gemeindegesetzen in der Hotellerie, in der Parahotellerie, bei kommerziell vermieteten Ferienwohnungen und bei Zweitwohnungseigentümern bzw. -eigentümerinnen erhoben. Steuersubjekt ist der übernachtende Gast. Jährlich generieren die Kurtaxen rund 45.4 Mio. Franken<sup>10</sup>. Gemäss den geltenden Bestimmungen und der Rechtsprechung müssen diese Mittel für die touristische Infrastruktur, Gästeinformation oder Veranstaltungen im betreffenden Ort eingesetzt werden (Tourismusentwicklung). Die Verwendung der Mittel für die Tourismuswerbung ist nicht zulässig<sup>11</sup>.

Bemessungsgrundlage und Höhe der Kurtaxe sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In der Hotellerie und bewirtschafteten Parahotellerie wird meistens die Logiernacht belastet, bei den Zweitwohnungen sind Jahrespauschalen üblich, welche sich nach der Anzahl Gästezimmer, Quadratmeter, Betten oder Personen richten. In einzelnen Gemeinden werden neu auch frequenzunabhängige Pauschalabgaben pro Bett bei Beherbergungsunternehmen erhoben.

Der Vollzug der Gesetze (Kurtaxen und weitere logiernächteabhängige Gästetaxen wie z. B. Sport- oder Verkehrstaxen) wird meistens von den Tourismusorganisationen vorgenommen. Insbesondere in kleinen Tourismusorten oder dort, wo die Tourismusorganisation eine reine Marketingorganisation ist, übernehmen die Gemeinden den Vollzug.

#### 4.1.2 Tourismusförderungsabgaben

**Tourismusförderungsabgaben (TFA)** werden aufgrund von Gemeindegesetzen beim Gewerbe, bei kommerziell Beherbergenden (Hotellerie, Parahotellerie usw.) sowie bei vermieteten Ferienwohnungen erhoben. Abgabepflichtig sind in der Regel alle Unternehmen, selbstständig Erwerbende sowie Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von kommerziell vermieteten Ferienhäusern und -wohnungen.

Die Bemessungsgrundlage variiert je nach Gemeinde und Abgabeobjekt. Üblich ist bei den Beherbergenden eine pauschale Abgabe pro Bett; vereinzelt existieren auch Abgaben pro Logiernacht. Das Gewerbe entrichtet in

---

<sup>10</sup> Ohne Pauschalen, welche insbesondere bei Beherbergungsunternehmen erhoben werden (vgl. Tab. 1).

<sup>11</sup> Vgl. BGE 100 IA 60

einzelnen Gemeinden<sup>12</sup> einen Prozentsatz der AHV-Lohnsumme<sup>13</sup> plus eine Grundpauschale. Die Prozentsätze werden meist nach Branchen abgestuft. Aufgrund der verschiedenen kommunalen Bemessungsgrundlagen und unterschiedlich hohen Abgabesätzen ergibt sich für das Gewerbe je nach Standort eine deutlich unterschiedliche Belastung.

Jährlich fliessen über die TFA im gesamten Kanton rund 9.6 Mio. Franken<sup>14</sup> an die Tourismusorganisationen. Diese Mittel werden für die Gästewerbung (Tourismusmarketing) eingesetzt. Der Vollzug der TFA wird in der Regel von den Gemeinden selbst wahrgenommen.

#### *4.1.3 Gemeindebeiträge und weitere Erträge*

**Gemeindebeiträge** in Form von Pauschalbeiträgen aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sowie **weitere Erträge** wie Buchungskommissionen, Beiträge aus Partnerschaften, Mitgliederbeiträge, Inserateinnahmen und kommerzielle Erlöse (z. B. Verkauf von Karten, Souvenirs usw.) bilden einen weiteren Pfeiler der heutigen Tourismusfinanzierung. Im Veranstaltungsbereich gehören auch Sponsoringerträge und Erträge aus Ticketverkäufen (z. B. Skitickets, Eintritte zu Veranstaltungen usw.) zu den Einnahmen einer Tourismusorganisation.

Die jährlichen Gemeindebeiträge, Mitgliederbeiträge und weitere Erträge der Tourismusorganisationen betragen rund 30.0 Mio. Franken. Vereinzelt<sup>15</sup> sind die Gemeindebeiträge in den kommunalen Gesetzen über die Tourismusförderungsabgabe geregelt. Gemeindebeiträge an Tourismusorganisationen oder touristische Projekte sind auch mit der Einführung einer neuen Tourismusabgabe weiterhin möglich.

#### *4.1.4 Stärken und Schwächen der bisherigen Tourismusfinanzierung*

Das heutige System zur Finanzierung der Tourismusorganisationen ist über Jahrzehnte hinweg gewachsen. Das Ziel ist, die finanziellen Mittel für tourismusorientierte Aufgaben mit überbetrieblichem Charakter bereitzustellen (wie z. B. Informationsschalter für die Gäste, Pflege und Betrieb von

---

<sup>12</sup> z. B. Breil/Brigels, Davos, Flims, Klosters-Serneus (Aufzählung nicht abschliessend)

<sup>13</sup> In einigen Gemeinden ist die Anzahl der Beschäftigten massgebend. Teilweise gibt es spezielle Bemessungsgrundlagen für die Bergbahnen und/oder Pauschalbeiträge für die Banken.

<sup>14</sup> Ohne Pauschalen, welche insbesondere bei Beherbergungsunternehmen erhoben werden (vgl. Tab. 1).

<sup>15</sup> z. B. Breil/Brigels, Waltensburg, Andiast, Davos, Disentis, Vaz/Obervaz (Aufzählung nicht abschliessend)

touristischen Infrastrukturen und übergeordnete Werbung für den Ort). Die Verantwortung für diese Finanzierungen liegt traditionellerweise bei den Gemeinden. Massgeschneiderte Lösungen, die der Individualität der Gemeinden Rechnung tragen, sind eine Stärke dieses Systems. Diese Tourismusfinanzierung hat sich in den letzten Jahrzehnten – insbesondere während der touristischen Boomjahre – bewährt.

Die Beschränkung der Optik auf einzelne Gemeinden erweist sich aber im heutigen Marktumfeld zunehmend als Schwäche:

- **Tendenz zur Strukturerhaltung.** Die Gemeinden haben innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen die Kompetenz zur Mittelverwendung. Gemeindeeigene oder gemeindenahere Organisationen werden bei der Mittelvergabe erfahrungsgemäss bevorzugt. Diese haben ihrerseits eher weniger Interesse an gemeindeübergreifenden Kooperationen. Somit finanzieren die kommunalen Einnahmen oftmals kleine, heute kaum mehr zweckmässige Tourismusstrukturen.
- **Starre Mittelverwendung.** Die Mittel aus Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben dienen unterschiedlichen Verwendungszwecken. Die Mittel aus Tourismusförderungsabgaben sind für die Tourismuswerbung, die Mittel aus den Kurtaxen für die touristische Infrastruktur in der Gemeinde einzusetzen.
- **Aufwendiger Vollzug.** Jede Gemeinde verfügt aufgrund von individuellen rechtlichen Bestimmungen über einen unterschiedlichen Vollzug. In Graubünden existieren heute über 100 kommunale KTX- und TFA-Gesetze. So wurde festgestellt, dass für die Erhebung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben im ganzen Kanton kumuliert rund 20 bis 30<sup>16</sup> Vollzeitstellen benötigt werden.
- **Hohe Dunkelziffer.** Die Veranlagung basiert auf einer Selbstdeklaration der Betriebe. Tourismusexperten gehen von einer hohen Anzahl nicht gemeldeter Logiernächte (Dunkelziffer) aus.

Heute ist es nicht möglich, ausserkantonale Betriebe (Betriebe ohne Sitz/Betriebsstätte in Graubünden), welche in Graubünden Produkte und Dienstleistungen anbieten, mit einer TFA zu belasten. Dieser Umstand kann auch mit einer Neukonzeption nicht beseitigt werden. Die innerkantonalen Ungleichheiten werden mit einer flächendeckenden Tourismusabgabe in Graubünden jedoch beseitigt.

Beim Abgabenniveau der Tourismusförderungsabgaben bestehen grosse kommunale Unterschiede. In Branchen, welche ihre Leistungen auch

---

<sup>16</sup> Eine Umfrage des AWT aus dem Jahre 2008 hat ergeben, dass im gesamten Kanton Graubünden rund 2400 Stellenprozente für den Vollzug der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben benötigt werden.

ausserhalb ihrer Standortgemeinde anbieten können, wirken die Tourismusförderungsabgaben daher theoretisch wettbewerbsverzerrend. Bei näherer Betrachtung der Abgabesätze der Tourismusförderungsabgaben für das Gewerbe zeigt sich aber, dass nicht von einer echten Wettbewerbsverzerrung aufgrund der Höhe der Abgabe gesprochen werden kann. Die zweifelsohne bestehenden Unterschiede sind zu klein, als dass sich dies auf die Kalkulation auswirken würde.

#### ***4.2 Notwendigkeit einer Reform der bisherigen Tourismusfinanzierung***

Die Bündner Tourismusreform richtet sich stark nach dem Grundsatz «Denken und Handeln in grösseren Räumen». Dies gilt auch für die Tourismusfinanzierung. Mehrere Ziele werden mit der Neukonzeption der Tourismusfinanzierung verfolgt:

- Die Schaffung eines Finanzierungsmodells, das den Erfordernissen der neuen regionalen Strukturen den DMO und ReTO Rechnung trägt und diese im Sinne der Wettbewerbsfähigkeit auch stärkt.
- Die Erreichung der Reformziele gemäss Umsetzungskonzept der Bündner Tourismusreform.
- Die Eliminierung der anerkannten Schwächen des heutigen Finanzierungssystems (Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben, weitere Beiträge und Erträge).
- Die Eindämmung des grossen administrativen Vollzugsaufwandes in den Gemeinden sowie der erheblichen Dunkelziffer bei der Erfassung der Logiernächte in Beherbergungsunternehmen und Ferienwohnungen.
- Weiter wird auch die generelle Erhöhung der Mittel für das betriebsübergreifende Tourismusmarketing und die Tourismusentwicklung angestrebt. Die Herausforderungen im internationalen Tourismusmarkt steigen laufend, so dass nicht nur Synergieeffekte durch die Mittelbündelung und Zusammenarbeit genügen, sondern auch zusätzliche Mittel notwendig sind.

Mit den neuen DMO und ReTO wird das Tourismusmarketing auf eine funktionale gemeindeübergreifende Ebene angehoben. Alle Gemeinden und die meisten Betriebe in der Tourismusregion profitieren in der einen oder anderen Weise vom Tourismusmarketing. Um die Finanzierung der regional ausgerichteten DMO und ReTO sicherzustellen, bedarf es deshalb einer kantonalen Regelung, welche alle Nutzniessende des Tourismusmarketing zu einem angemessenen Beitrag an dessen Kosten verpflichtet. Mit dieser neuen Regelung können Schwächen des heutigen Finanzierungssystems beseitigt werden.



Das neue Finanzierungssystem bringt gegenüber dem heutigen System mit Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben folgende Änderungen resp. Verbesserungen:

- Bei den Beherbergenden (Hotellerie, Camping, Gruppenunterkünfte) und den Ferienwohnungen wird nicht mehr die Frequenz (Logiernächte) besteuert, sondern die Kapazität.
- Die Bemessungsgrundlagen sind im ganzen Kanton einheitlich geregelt.
- Die neue Abgabe betrifft alle Unternehmen und Zweitwohnungseigentümer bzw. -eigentümerinnen im Kanton, welche direkt oder indirekt von der Tourismusförderung profitieren.
- Eine überkommunale Finanzierung erhöht die Effizienz der neuen DMO und ReTO und erlaubt die Professionalität im Vergleich zu den meisten bestehenden Tourismusorganisationen zu steigern.
- Mit einer flächendeckenden Tourismusabgabe wird der Kreis der Abgabepflichtigen auf das ganze Kantonsgebiet ausgeweitet. Damit können alle Akteure, die vom Tourismus profitieren, in dessen Finanzierung eingebunden werden.

### **III. Vernehmlassungsverfahren**

#### **1. Vorgehen und Rücklauf**

Das Departement für Volkswirtschaft und Soziales hat im Jahr 2009 einen Gesetzesentwurf über die Finanzierung der Tourismusorganisationen (TFG) sowie einen Gesetzesentwurf über die Harmonisierung der Tourismusfinanzierung (THG) ausgearbeitet. Am 1. Dezember 2009 startete dazu die Vernehmlassung. Ein ausführlicher erläuternder Bericht wurde veröffentlicht.

Zur Stellungnahme eingeladen wurden alle Gemeinden und Regionalverbände, Tourismusorganisationen, politische Parteien sowie verschiedene Verbände und Interessengruppen (Dachorganisation Wirtschaft Graubünden, Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden, hotelleriesuisse Graubünden, Bergbahnen Graubünden usw.). Auch die kantonalen Departemente und Amtsstellen sowie der Datenschutzbeauftragte wurden eingeladen. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. März 2010. Insgesamt gingen 152 Stellungnahmen ein.

**Tab. 2: Vernehmlassungsrücklauf**

<b>Vernehmlassungsadressaten</b>	<b>Stellungnahmen</b>
Gemeinden und Regionalverbände	71
Politische Parteien	7
Verbände und Interessengruppen	32
Tourismusorganisationen	18
Unternehmen	11
Privatpersonen	8
Kantonale Departemente/Amtsstellen/Datenschutzbeauftragter	5
<b>Total</b>	<b>152</b>

Quelle: Amt für Wirtschaft und Tourismus, 2010

Von 66 Gemeinden und fünf Regionalverbänden (Kreis Oberengadin, regioViamala, Regionalverband Nordbünden, regium Surselva, Wirtschaftsforum Nationalparkregion) sind Antworten eingegangen. Die meisten Gemeinden stimmten einer neuen Tourismusabgabe im Grundsatz zu. Zwölf Gemeinden (insbesondere aus dem Oberengadin) lehnten diese aus verschiedenen Gründen ab.

Die Parteien BDP, CVP, Junge CVP, GLP und SP unterstützten im Grundsatz die Vorlage und brachten diverse Anregungen sowie konkrete Verbesserungsvorschläge ein. Die SVP äusserte sich mehrheitlich ablehnend und die FDP kritisch zu den Gesetzesentwürfen.

Von Verbänden und Interessengruppen sind 32 Rückmeldungen eingegangen, darunter Stellungnahmen der Interessengemeinschaft Tourismus Graubünden und der Bergbahnen Graubünden. Neben einer konsolidierten Vernehmlassung von hotelleriesuisse Graubünden (zusammen mit dem Bündner Gewerbeverband sowie Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden) sind auch Stellungnahmen von elf Sektionen von hotelleriesuisse Graubünden, teilweise mit unterschiedlichen Meinungen, eingegangen. Verschiedene Umweltorganisationen haben sich ebenfalls vernehmen lassen (WWF Graubünden, Pro Natura Graubünden, Naturfreunde Kantonalverband Graubünden usw.).

Insgesamt haben 17 Tourismusorganisationen sowie Graubünden Ferien eine Vernehmlassungsantwort eingereicht und sich überwiegend positiv zu einer Tourismusabgabe geäussert.

Von privaten Unternehmungen sind elf Antworten eingegangen, fünf davon von Beherbergungsunternehmen. Zudem haben acht Privatpersonen eine Stellungnahme verfasst, wovon die Hälfte Zweitwohnungsbesitzer in Graubünden sind.

## 2. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

### 2.1 Hauptanliegen

Der Gesetzesentwurf über die Finanzierung der Tourismusorganisationen (Tourismusfinanzierungsgesetz, TFG) wurde insgesamt gut aufgenommen und mehrheitlich befürwortet. Der Gesetzesentwurf über die Harmonisierung der Tourismusfinanzierung (Tourismusharmonisierungsgesetz THG) wurde als keine echte Alternative zum Tourismusfinanzierungsgesetz beurteilt. Insbesondere die Tourismusorganisationen, aber auch diverse Gemeinden und Verbände sowie Interessengruppen, begrüßen eine flächendeckende Regelung der Tourismusfinanzierung in Graubünden. Es wurde jedoch von verschiedener Seite bemängelt, dass der Entwurf des TFG zu wenig Rücksicht auf regionale Bedürfnisse und die Gemeindeautonomie nehme.

Basierend auf den Erkenntnissen der Vernehmlassung wurde ein neues Gesetz entwickelt, das Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG). Eine Vielzahl von Anliegen der Parteien und Wirtschaftsverbände wurde berücksichtigt.

### 2.2 Berücksichtigte Punkte

**Aufgabenteilung und Zweck.** Die Bedeutung des Tourismus in und für Graubünden ist unbestritten. Die Bündner Tourismusreform und die gesetzten Ziele werden unterstützt. Bei der weiteren Umsetzung ist dem Aspekt der Aufgabenteilung zwischen Tourismusorganisationen und Gemeinden genügend Beachtung zu schenken. Der Zweckartikel des Gesetzes sowie die Umschreibung der Aufgaben von Tourismusorganisationen und Gemeinden wurden ergänzt.

**Systemwechsel.** Die Notwendigkeit einer neuen Tourismusfinanzierung in Graubünden wird anerkannt. Die Zusammenführung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben in eine einzige Abgabe, verbunden mit dem Systemwechsel von der logiernächteabhängigen Frequenzabgabe hin zu einer kapazitätsabhängigen Abgabe bei Beherbergungsunternehmen, wird begrüsst. Präzisierungsvorschläge hinsichtlich Umschreibung der Abgabepflicht und des Abgabeobjektes im Zusammenhang mit dem Tourismusnutzen wurden vorgenommen.

**Temporär-Arbeit.** Die Berechnung der Abgabe für Unternehmen basierend auf der AHV-Lohnsumme des Betriebes wird mehrheitlich befürwortet und entspricht einer erprobten Praxis in vielen Tourismusgemeinden. Die Aufteilung in verschiedene Branchen mit unterschiedlicher regionaler Tou-

rismusabhängigkeit wird als nachvollziehbar beurteilt. Eine Regelung zum Einbezug von Temporär-Mitarbeitern wurde aufgenommen.

**Exportunternehmen.** Die Frage, ob stark exportorientierte Unternehmen von der Entrichtung einer Tourismusabgabe befreit werden sollen, wurde in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert. Es wurde argumentiert, dass es nicht nachvollziehbar sei, mit welcher Begründung Exportunternehmen, die auch von der Standortattraktivität Graubündens profitieren, keine Tourismusabgabe zu entrichten haben. Weil für die Tourismusabgabe nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, sondern der Tourismusnutzen als Abgabeobjekt/-gegenstand verwendet wird, ist die zwingende Unterstellung von Exportunternehmen unter eine Tourismusabgabe nicht gerechtfertigt. Die Bestimmungen betreffend Umfang der objektiven Abgabepflicht wurden präzisiert, so dass bei fehlendem Tourismusnutzen die Bemessungsgrundlage auf Null reduziert werden kann.

**Komfortklassen.** Die Aufteilung von Hotelbetrieben nach Komfortklassen wurde in der Vernehmlassung als nicht zweckmässig resp. in der Umsetzung als problematisch beurteilt. Es wurde darauf hingewiesen, dass weniger als die Hälfte aller Bündner Hotelbetriebe nach der Sterne-Klassifikation von hotelleriesuisse eingestuft sind. Die Überprüfung der Komfortklassen hat ergeben, dass eine Anpassung der Komfortklassen-Definition, welche weiterhin nicht direkt der Sternen-Klassifikation von hotelleriesuisse oder GastroSuisse entspricht, sinnvoll ist. Damit können die Anliegen vieler Vernehmlasser berücksichtigt werden.

**Regioneneinteilung sowie Gemeindezuschlag und -abschlag.** Die regionale Einteilung aller Gemeinden, welche ein wesentlicher Bestandteil der neuen Tourismusfinanzierung darstellt, gab Anlass zu sehr unterschiedlichen Reaktionen. Im Grundsatz wird die Schaffung von Abgabeklassen, welche sich an funktionalen Räumen und touristischen Strukturen orientieren, jedoch begrüsst.

Die Bezeichnung von Vorleisterregionen wurde ebenfalls kontrovers beurteilt. Gleiches gilt für den vorgeschlagenen Gemeindezuschlag und -abschlag sowie dessen Ober- und Untergrenze. Am Grundsatz, wonach alle Gemeinden in die Grundfinanzierung des Tourismus eingebunden werden sollen, wird festgehalten. Hingegen wird auf die Bezeichnung von Vorleisterregionen verzichtet.

Den Gemeinden wird ein grösserer Spielraum bei der Festlegung der Höhe der Abgabesätze zugesprochen. Ausgehend von einem Basissatz der Tourismusabgabe (einfache Tourismusabgabe) können Gemeinden den Abgabesatz für alle Abgabepflichtigen gemäss den regionalen und kommunalen Bedürfnissen anpassen. Dies führt zu einer Flexibilisierung, welche von der Mehrzahl der Vernehmlasser gefordert wurde. Gleichzeitig werden damit viele weitere Einzelanliegen aus der Vernehmlassung berücksichtigt.

**Tourismusfonds.** Weil auf das Prinzip der Vorleisterregionen verzichtet wird, ist auch ein Tourismusfonds hinfällig, welcher aus Erträgen aus der Vorleisterregion geäufnet worden wäre. Auf einen Tourismusfonds wird im neuen Gesetz verzichtet. Um aber die kantonale Tourismusförderung weiter zu intensivieren, schlägt die Regierung neu die Schaffung einer entsprechenden Regelung im Wirtschaftsentwicklungsgesetz vor.

**Mittlerückfluss.** Unbestritten ist der Grundsatz, wonach die Erträge der bei den Abgabepflichtigen einer Region erhobenen Tourismusabgabe in derselben Region zur Tourismusfinanzierung verwendet werden müssen. Die Mittel sollen unter Berücksichtigung der Zweckbindung im Gesetz den Gemeinden und ihren Tourismusorganisationen zur Verfügung stehen. Die Verantwortung für einen gesetzeskonformen und effizienten Mitteleinsatz soll bei den Gemeinden liegen. Diese Anliegen wurden berücksichtigt, jedoch mit dem Hinweis, dass die im Reformprojekt umschriebenen Minimalanforderungen für Tourismusorganisationen und Vorgaben hinsichtlich Aufgabenteilung und Wirkungsprüfung erfüllt werden müssen.

Nicht berücksichtigt wurde die Forderung, wonach die Regierung den Tourismusorganisationen zwingend vorschreibt, dass ein Drittel der Mittel für den natur- und kulturnahen Tourismus resp. die im Vernehmlassungsbericht aufgeführten Wachstumspotenziale zu verwenden seien. Ein separater Tourismus-Strategiebericht wird im Zusammenhang mit der Schaffung eines Tourismusabgabengesetzes ebenfalls abgelehnt.

**Vollzugsorganisation.** Viele Stellungnahmen, welche sich im Rahmen der Vernehmlassung zur Vollzugsorganisation geäußert haben, schlugen die kantonale Steuerverwaltung als Vollzugsbehörde vor. Dabei stehen Argumente wie Skaleneffekte bei zentralem Vollzug, Zugriff auf kantonale Steuer- und Gebäuderegister, zentrale EDV-Lösungen, kantonale einheitliche Vollzugspraxis usw. im Mittelpunkt. Es wurden aber auch Bedenken gegenüber einem kantonalen Vollzug geäußert. Genannt werden die bestehende Vollzugserfahrung in den Gemeinden, der Abbau von Arbeitsplätzen in den Regionen, Argumente im Zusammenhang mit der Gemeindeautonomie oder auch die Nähe zu den Abgabepflichtigen. In Abwägung aller Vor- und Nachteile sieht die Regierung die Umsetzung der Tourismusabgabe mit einem dezentralen Vollzug durch die Gemeinden vor.

**Vollzugskosten.** In der Vernehmlassung wurde die Forderung gestellt, dass der Kanton die Kosten des zentralen Vollzugs aus allgemeinen Staatsmitteln und nicht aus Erträgen der Tourismusabgabe finanzieren soll. Dieses Anliegen kann nicht berücksichtigt werden, weil die Gemeinden für den Vollzug zuständig sein sollen. Die Finanzierung des Vollzugs in den Gemeinden aus den künftigen Erträgen der Tourismusabgabe ist jedoch wie bisher bei den Kurtaxen und Tourismusförderungsgabgaben möglich.

Die Regierung ist jedoch bereit, die Tourismusförderung mit einer neuen Regelung im Wirtschaftsentwicklungsgesetz zu stärken. Tourismusorganisationen können zur Finanzierung von Projekten von überregionaler Bedeutung unterstützt werden.

**Befristung.** Im Vorfeld der Vernehmlassung wurde über die Frage der Befristung des Gesetzes kontrovers diskutiert. Aufgrund der Tatsachen, dass den Gemeinden bei der Festsetzung der Abgabesätze ein breiterer Spielraum zugesprochen wird und dass es sich bei der Tourismusabgabe um ein Instrument der touristischen Grundfinanzierung handelt, wird weiterhin auf eine Befristung des Gesetzes verzichtet. Hingegen wird an einer periodischen Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus festgehalten.

**Weitere Anliegen.** Basierend auf den berücksichtigten Anliegen aus der Vernehmlassung wurden auch die Modellrechnung zur Tourismusabgabe und die einzelnen Abgabesätze aktualisiert. Gleiches gilt für sämtliche Grundlagendaten, zumal in der Zwischenzeit neue Angaben vorliegen. Weiter wurden verschiedene konkrete Anliegen und Formulierungsvorschläge aus der Vernehmlassung direkt im neuen Gesetzesentwurf aufgenommen. Auf eine Aufzählung wird an dieser Stelle verzichtet, weil es sich um unbestrittene Punkte handelt.

### *2.3 Zusammenfassung*

Die Auswertung der Vernehmlassungsantworten hat die Akzeptanz und Ablehnung der beiden in der Vernehmlassung zur Diskussion stehenden Gesetzesentwürfe für eine neue Tourismusfinanzierung aufgezeigt:

- Die Ziele der laufenden Tourismusreform sind unbestritten und deren Umsetzungsstand ist anerkannt. Aus den Stellungnahmen zur Vernehmlassung ging hervor, dass die Rahmenbedingungen für den Tourismus weiter konsequent verbessert werden sollen.
- An den Anforderungen für Destinationsmanagement-Organisationen und Regionale Tourismusorganisationen sowie am Grundsatz zum Anschluss aller Gemeinden zur Bildung von Tourismusorganisationen soll festgehalten werden.
- Eine neue Tourismusfinanzierung wird als notwendig erachtet. Die beiden Gesetzesentwürfe TFG und THG bilden eine fundierte Grundlage für die Weiterentwicklung der Gesetzesvorlage. Die Finanzierung des betriebsübergreifenden Tourismusmarketing und der Tourismusentwicklung steht weiterhin im Zentrum.
- Die Tourismusabgabe soll den ganzen Kanton erfassen, wobei «kommunalen Elementen» in der Umsetzung starkes Gewicht gegeben werden

sollen. Weitere Abklärungen bezüglich Finanzierung des geplanten Tourismusfonds sollen getroffen werden.

- Der Vollzug und die Datenerhebung sind auf Zweckmässigkeit und Effizienz zu überprüfen.
- Alle Unternehmen mit direktem und indirektem Tourismusnutzen sollen in die neue Tourismusfinanzierung einbezogen werden. Die Regelung betreffend Abgabepflicht bei exportorientierten, international bzw. ausserkantonal tätigen Unternehmen soll überprüft werden.
- Der Systemwechsel bei den Beherbergenden (Kapazität statt Frequenz) sowie der Einbezug aller Ferienwohnungen in die Tourismusfinanzierung werden im Grundsatz begrüsst. Die Bemessungsgrundlagen sowie die Abgrenzung der verschiedenen Beherbergungstypen der Hotellerie und Parahotellerie sollen geschärft und klarer definiert werden.

#### **IV. Tourismusabgabe Graubünden**

Gestützt auf die Ausgangslage (Abschnitt II) und die Erkenntnisse aus der Vernehmlassung (Abschnitt III) ist es aus Sicht der Regierung notwendig, eine kantonale Grundlage für die Tourismusfinanzierung zu schaffen. Die heute geltenden kommunalen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben sollen wegfallen. An deren Stelle soll eine neue Tourismusabgabe treten. Dabei bildet dieses neue Finanzierungssystem ein zentrales Element für eine erfolgreiche Umsetzung der Bündner Tourismusreform.

Die neue Tourismusabgabe dient zur Finanzierung des betriebsübergreifenden Tourismusmarketing und der Tourismusentwicklung in Graubünden. Sie basiert auf dem direkten und indirekten Tourismusnutzen, welcher die mit dem Tourismus erwirtschaftete Bruttowertschöpfung widerspiegelt. Abgabepflichtig sind alle juristischen Personen sowie selbstständig erwerbenden natürlichen Personen, die direkt oder indirekt aus dem Tourismus Nutzen ziehen und die im Kanton ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte/Zweigniederlassung und dergleichen haben. Ebenfalls abgabepflichtig sind die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen. Die Höhe der Abgabe orientiert sich dabei am Nutzen aus dem Tourismus. Dieser ist bei Branchen, welche hohe Anteile ihres Umsatzes aus dem Tourismus erzielen, naturgemäss höher als bei Branchen mit tiefen Umsatzanteilen aus dem Tourismus. Die Abgabehöhe ist sowohl nach Branchen als auch regional abgestuft. Dies bedeutet, dass die Abgabesätze in tourismusintensiven Gemeinden höher ausfallen als in weniger tourismusabhängigen Gemeinden. Auch für Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen werden die Abgabesätze regional abgestuft.

Insgesamt sollen mit dem neuen Tourismusabgabengesetz jährlich rund 61.5 Mio. Franken (ohne Berücksichtigung allfälliger Zuschläge oder Abschläge der Gemeinden) für die Tourismusfinanzierung bereitgestellt werden. Dies sind ca. 3.5 Mio. Franken mehr als mit den bisherigen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben. Damit kann die notwendige finanzielle Grundlage für ein wirkungsvolles Tourismusmarketing geschaffen werden. Zu beachten ist, dass dieses Gesamtvolumen keine Gemeindegzuschläge oder Auswirkungen von allfälligen Gemeindeabschlägen enthält.

## **1. Mittelgenerierung**

### ***1.1 Abgabepflichtige Personen***

Abgabepflichtig sind alle Beherbergungsunternehmen und nicht gewerbsmässig Beherbergende (vermietete Ferienwohnungen, private Gästezimmer) sowie alle juristischen Personen (Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe) und selbstständig erwerbenden natürlichen Personen, die direkt oder indirekt aus dem Tourismus Nutzen ziehen und die im Kanton ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte/Zweigniederlassung und dergleichen haben (im Gesetz auch als «übrige Unternehmen» bezeichnet). Bezüglich des Kreises der Abgabepflichtigen ist die Tourismusabgabe mit den heute kommunal erhobenen Tourismusförderungsabgaben vergleichbar.

Die Abgabepflicht umfasst weiter die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von im Kanton gelegenen, selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen sowie deren Familienmitglieder und Angehörige (im Gesetz als «Wohnungseigennutzende» bezeichnet). Bei den Ferienhauseigentümern und -nutzniessenden wird dabei bloss der Eigengebrauch eines Ferienhauses und -wohnung durch die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte resp. deren Familienangehörige erfasst. Das unentgeltliche Überlassen von Betten/Zimmern an nicht verwandte Gäste wird im Gegensatz zu den bisherigen Kurtaxen nicht mehr direkt belastet.

In der Ausgestaltung ist die Tourismusabgabe bei den selbst nutzenden Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von Ferienhäusern und -wohnungen mit der in der Vergangenheit in Bündner Gemeinden erhobenen obligatorischen Kurtaxenpauschale vergleichbar.



## **Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012**

Bei der Bezeichnung der abgabepflichtigen Personen wurde als Präzisierung in der vorliegenden Botschaft eine Anpassung vorgenommen. So werden alle juristischen Personen (Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe) und selbstständig erwerbende natürliche Personen, die im Kanton ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte/Zweigniederlassung und dergleichen haben und somit abgabepflichtig sind, im Gesetz als «übrige Unternehmen» (bisher «tourismusnahe Unternehmen») bezeichnet.

Zudem wurde die Reihenfolge der Abgabepflichtigen aus systematischen Gründen geändert. Neu werden zuerst die «Beherbergungsunternehmen» aufgeführt, anschliessend die «übrigen Unternehmen ohne Beherbergungsunternehmen», gefolgt von den «nicht gewerbsmässig Beherbergenden» und den «Wohnungseignutzenden und deren Familienangehörigen».

### ***1.2 Abgabeobjekt***

Erfasst wird mit der Tourismusabgabe der direkte oder indirekte Tourismuszutzen (Abgabeobjekt oder Abgabegegenstand). Da die jeweiligen Abgabepflichtigen keinen individuell-konkreten, sondern bloss einen gruppenmässig-abstrakten Nutzen aus dem Tourismus ziehen müssen, handelt es sich bei der Tourismusabgabe – gleich wie bei der Kurtaxe oder den Tourismusförderungsabgaben – um eine sogenannte Kostenanlastungssteuer. Die Tourismusabgabe verfolgt das Ziel, die Kosten der Tourismusförderung den Nutzniessenden des Tourismus als klar definierte Kategorie anzulasten (vgl. auch Kap. IV.6.1).

Der gruppenmässig-abstrakte Nutzen kann am Beispiel eines Ferienhaus Eigentümers wie folgt umschrieben werden: Ein Ferienhaus Eigentümer, der während seines Ferienaufenthaltes erkrankt und infolgedessen die Tourismusinfrastruktur nicht benutzen kann, unterliegt trotzdem der Tourismusabgabe, auch wenn er keinen *individuell-konkreten* Vorteil aus der Mittelverwendung der Tourismusabgabe erzielt. Die Tourismusabgabe ist als Steuer nämlich *voraussetzungslos* geschuldet. Es reicht, wenn der Ferienhaus Eigentümer zu einer Gruppe von Personen gehört, die zumindest *abstrakt* von der Tourismusabgabe und den damit finanzierten Infrastrukturvorhaben resp. Dienstleistungen profitieren kann.

### 1.3 Allgemeine Abgabenbemessung

Die Tourismusabgabe umfasst eine fixe jährliche Grundpauschale sowie einen variabel bemessenen Teil.

Als jährliche Grundpauschale für die Abgabepflichtigen aus dem Handel-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbereich sind 150 Franken vorgesehen (gemäss Gesetz ist eine Grundpauschale bis 300 Franken möglich). Gleiches gilt für die selbst nutzenden Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen (nicht aber für deren Angehörige, die nicht zusätzlich auch noch eine Grundpauschale entrichten müssen).

Der variabel bemessene Teil der Tourismusabgabe ist je nach Kategorie von Abgabepflichtigen unterschiedlich ausgestaltet:

- Beherbergungsunternehmen (Hotel und hotelähnliche Betriebe, gewerbmässige Ferienwohnungen, Campingplätze, Gruppenunterkünfte und Jugendherbergen)
- Übrige Unternehmen ohne Beherbergungsunternehmen (Handels- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaftsbetriebe, selbstständig Erwerbende)
- Nicht gewerbmässig Beherbergende (nicht gewerbmässig vermietete Ferienwohnungen sowie Privatzimmer)
- Wohnungseigennutzende und deren Familienangehörige (Eigentümer bzw. Eigentümerin und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen)

**Tab. 3: Übersicht Abgabenbemessung**

Abgabepflichtige	Grundpauschale	Variabel bemessener Teil	
		auf Basis der AHV-Lohnsumme	auf Basis der Beherbergungskapazitäten
a. Beherbergungsunternehmen	X	X	X
b. Übrige Unternehmen	X	X	–
c. Nicht gewerbmässig Beherbergende	X	–	X
d. Wohnungseigennutzende	X	–	X

Quelle: Darstellung AWT, 2011

Die Tourismusabgabe wird nach Branche und Gemeinde in einer Tourismusregion abgestuft. Damit wird sichergestellt, dass Branchen mit einer höheren touristischen Abhängigkeit in Regionen mit einer höheren Tourismusabhängigkeit stärker belastet werden, als Branchen, die mit dem Tourismus nur wenig Umsatz erzielen und/oder in Gebieten mit geringer touristischer Bedeutung liegen. Hingegen sind für alle Unternehmen derselben Branche in derselben Tourismusregion die Abgabesätze gleich hoch. Zur Bestimmung der Tourismusabhängigkeit einer Branche werden insgesamt 26 Gruppierungen gebildet, die einen oder auch mehrere NOGA-Codes<sup>17</sup> (bzw. deren Subcodes) umfassen (vgl. Anhang A).

Aus der Wertschöpfungsstudie HTW Chur 2008 wird für jede Tourismusregion die Tourismusabhängigkeit abgeleitet. Im Modell zur Tourismusabgabe werden in sinngemässer Anwendung der Erkenntnisse aus der erwähnten Studie Abgabeklassen definiert, welche – abgesehen von der tiefsten Klasse mit der niedrigsten Tourismusabhängigkeit – jeweils 10 Prozent-Schritte vorsehen. Die oberste Abgabeklasse vereint Tourismusregionen mit einer Tourismusabhängigkeit von über 50 Prozent. Daraus sind insgesamt sechs Abgabeklassen (I bis VI) entstanden. Alle Bündner Tourismusregionen wurden auf Grund der ermittelten Tourismusabhängigkeit in diese sechs Abgabeklassen eingeteilt (vgl. Tab. 4). Die Zuteilung der Gemeinden in die Abgabeklassen ist in Anhang B ersichtlich.

---

<sup>17</sup> NOGA-Codes 2008, <http://www.kubb2008.bfs.admin.ch/Default.aspx>

**Tab. 4: Regionen nach Tourismusabhängigkeit**

Abgabe- klasse	Tourismusregion	Tourismusabhängigkeit
<b>I</b>	Arosa	grösser 50%
	Engadin St.Moritz	
<b>II</b>	Engadin Scuol Samnaun	41 bis 50%
	Davos Klosters	
	Flims Laax	
<b>III</b>	Lenzerheide	31 bis 40%
	Savognin inkl. Bergün Filisur	
	Bregaglia	
<b>IV</b>	Disentis Sedrun	21 bis 30%
	Surselva inkl. Vals und Safiental	
<b>V</b>	Schanfigg	15 bis 20%
	Valposchiavo	
	Prättigau	
	Viamala	
<b>VI</b>	Mesolcina/Calanca	kleiner 15%
	Chur	
	Bündner Herrschaft/Fünf Dörfer	

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

### *1.3.1 Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen*

Der Nutzen des Tourismus für Beherbergungsunternehmen sowie übrige Unternehmen (vom Tourismus direkt oder indirekt profitierende Handels-, Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe, selbstständig Erwerbende) widerspiegelt sich in der mit dem Tourismus erwirtschafteten Bruttowertschöpfung. Da die Bruttowertschöpfung der Unternehmen nicht bekannt ist, wird die AHV-Lohnsumme als Ausgangsbasis zur Ermittlung der tourismusabhängigen Bruttowertschöpfung eines Betriebs herangezogen (vgl. Kap. IV.1.4).

Um die Bruttowertschöpfung approximativ zu ermitteln, wird die AHV-Lohnsumme eines Unternehmens mit der für die Branche charakteristischen Wertschöpfungsintensität multipliziert.

### **Approximative Bruttowertschöpfung des Betriebes**

Die Wertschöpfung stellt die wirtschaftliche Leistung in einem bestimmten Zeitraum dar und betrifft nur die selbsterbrachten Leistungen. Die Bruttowertschöpfung eines Betriebes entspricht dessen Umsatz abzüglich Vorleistungen (und allfälligen Transferzahlungen im Landwirtschaftsbereich).

Die HTW Chur hat das Verhältnis zwischen AHV-Lohnsumme und Bruttowertschöpfung pro Branche untersucht<sup>18</sup>. Mittels diesem Branchenfaktor (genannt Wertschöpfungsintensität) und der AHV-Lohnsumme eines Betriebes kann die Bruttowertschöpfung des Betriebes näherungsweise berechnet werden.

$$\text{AHV-Lohnsumme des Betriebs} \times \text{Wertschöpfungsintensität der Branche} = \text{Approximative Bruttowertschöpfung des Betriebes}$$

In den meisten Betrieben entfällt nur ein Teil der Bruttowertschöpfung auf den Tourismus. Die Grösse dieses Anteils hängt von der Branche und der Standortgemeinde (Tourismusregion) ab. Multipliziert man die approximative Bruttowertschöpfung mit einem Faktor für die Tourismusabhängigkeit der betreffenden Branche in der Standortregion des Betriebs, gelangt man zur approximativen touristischen Bruttowertschöpfung.

### **Approximative touristische Bruttowertschöpfung**

Die Tourismusabhängigkeit einer Branche in einer Region bemisst sich am durchschnittlichen Umsatzanteil, welcher die Branche in dieser Region direkt oder indirekt mit dem Tourismus erzielt. Die Tourismusabhängigkeit von 26 Branchen wurde für einzelne Regionen (Gemeindengruppen) ermittelt.

$$\text{Approximative Bruttowertschöpfung} \times \text{Tourismusabhängigkeit} = \text{Approximative touristische Bruttowertschöpfung}$$

<sup>18</sup> Modellrechnung einer Kantonalen Tourismusabgabe (KTA), Berni und Minsch 2007

### Abb. 1: Berechnungsbeispiel für ein Baugeschäft in St. Moritz

<b>AHV-Lohnsumme</b> Fr. 1.0 Mio.	x	<b>Abgabesatz St. Moritz</b> 0.31%	=	<b>variabler Teil</b> Fr. 3 100.–	+	<b>Grundpauschale</b> Fr. 150.–	=	<b>Tourismusabgabe*</b> Fr. 3 250.–
--------------------------------------	---	---------------------------------------	---	--------------------------------------	---	------------------------------------	---	--

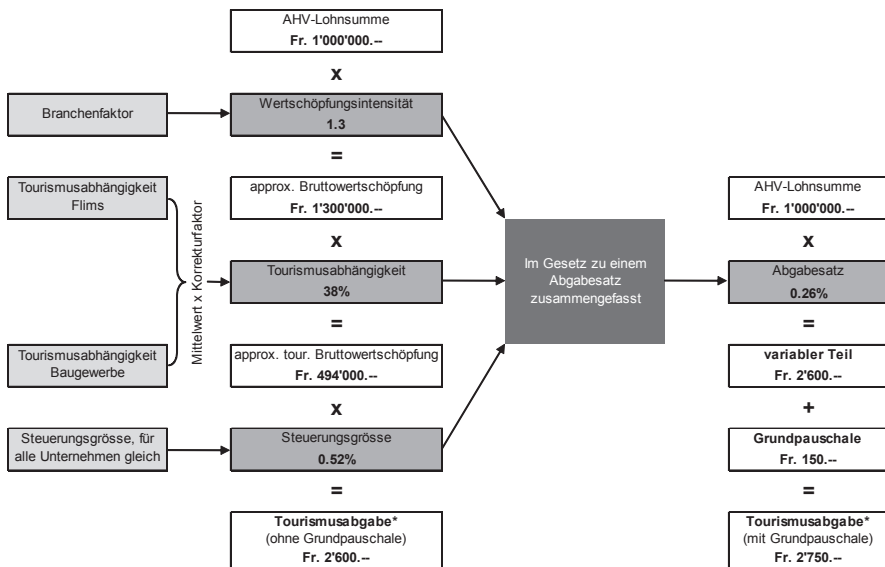
\* ohne allfällige Zuschläge oder Abschläge der Gemeinden

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

Der Abgabesatz der Tourismusabgabe wird im Gesetz festgeschrieben. Er entsteht durch Multiplikation von Wertschöpfungsintensität, Tourismusabhängigkeit und einer Steuerungsgrösse. Alle Gemeinden werden in sechs Abgabeklassen eingeteilt. Die Einteilung erfolgt aufgrund der Tourismusabhängigkeit der Tourismusregion, in welcher sich die Gemeinde befindet. Zur Abgabeklasse I gehören die Gemeinden mit der höchsten touristischen Abhängigkeit, zur Abgabeklasse VI jene Gemeinden mit der tiefsten touristischen Abhängigkeit (vgl. Anhang B).

Die Steuerungsgrösse von 0.52 Prozent ist der Wert, mit dem die absolute Höhe der Tourismusabgabe für die Abgabe auf die AHV-Lohnsumme fixiert wird. Die geschuldete Tourismusabgabe entspricht in allen Tourismusregionen und für alle Branchen 0.52 Prozent der touristischen Bruttowertschöpfung eines pflichtigen Unternehmens. Somit ist der Wert «0.52 Prozent» eine zentrale Steuerungsgrösse für die Tourismusabgabe. Soll der auf der AHV-Lohnsumme basierende variable Teil der Tourismusabgabe reduziert oder erhöht werden, so ist diese Steuerungsgrösse zu verändern.

**Abb. 2: Herleitung der Abgabe bei Beherbergungsunternehmen und übrigen Unternehmen – Fiktives Zahlenbeispiel für ein Baugeschäft in Flims**



\* ohne allfällige Zuschläge oder Abschläge der Gemeinde

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

Die Höhe der Abgabesätze wird abgestuft nach der Tourismusabhängigkeit der Standortgemeinde (Abgabeklassen I bis VI). Die einzelnen Abgabesätze sind in Tab. 5 aufgeführt.

**Tab. 5: Abgabesätze der Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen**

Handels-, Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (Art. 8 lit. a und b TAG)	Variabler Teil der Abgabe auf die AHV-Lohnsumme (in Prozent pro Jahr) aufgeteilt nach Branchen und Abgabeklassen (I bis VI)					
	I	II	III	IV	V	VI
Immobilienwesen	1.12	0.97	0.82	0.68	0.55	0.50
Banken	0.77	0.66	0.55	0.45	0.36	0.32
Energie- und Wasserversorgung	0.63	0.51	0.40	0.31	0.24	0.21
Versicherungen	0.43	0.34	0.27	0.21	0.16	0.14
Nahrungsmittel- und Getränkehersteller, Tabak	0.51	0.43	0.36	0.29	0.23	0.20
Bergbahnen	0.66	0.64	0.62	0.60	0.57	0.55
Nachrichtenübermittlung (ohne Post)	0.39	0.32	0.26	0.21	0.16	0.14
Beherbergungsgewerbe	0.58	0.57	0.56	0.54	0.52	0.50
Eisenbahnverkehr und Linienverkehr	0.47	0.42	0.37	0.32	0.27	0.24
Vermietung von Mobilien	0.42	0.37	0.31	0.26	0.21	0.19
Detailhandel, Reparaturen	0.44	0.38	0.33	0.28	0.23	0.21
Übriger Personenverkehr, Lagerei und Frachtumschlag	0.44	0.39	0.34	0.29	0.24	0.22
Gastronomie	0.44	0.40	0.36	0.32	0.27	0.25
Reisebüros	0.34	0.29	0.25	0.20	0.16	0.15
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	0.29	0.24	0.19	0.15	0.12	0.11
Baugewerbe und verwandte Branchen	0.31	0.26	0.21	0.17	0.14	0.12
Grosshandel	0.29	0.24	0.19	0.16	0.12	0.11
Abwasser-, Abfall- und sonstige Entsorgung	0.31	0.27	0.23	0.19	0.15	0.14
Garagengewerbe, Tankstellen	0.24	0.20	0.16	0.13	0.10	0.09
Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen)	0.21	0.18	0.14	0.11	0.09	0.08



Handels-, Gewerbe, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (Art. 8 lit. a und b TAG)	Variabler Teil der Abgabe auf die AHV-Lohnsumme (in Prozent pro Jahr) aufgeteilt nach Branchen und Abgabeklassen (I bis VI)					
	I	II	III	IV	V	VI
Persönliche Dienstleistungen	0.21	0.18	0.14	0.12	0.09	0.08
Verlags- und Druckgewerbe	0.18	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Unterhaltung, Kultur und Sport	0.22	0.20	0.17	0.15	0.13	0.12
Land- und Forstwirtschaft	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03
Industrie (Herstellung von Waren)	0.13	0.10	0.08	0.06	0.04	0.04

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

### *1.3.2 Beherbergungsunternehmen*

Gewerbmässige Beherbergungsunternehmen (Hotels, Tourismusresorts, Ferienparks, Jugendherbergen, gewerbmässig Vermietende von Ferienwohnungen, Campingplätze, Gruppenunterkünfte etc.) schulden neben der auf der AHV-Lohnsumme basierenden Abgabe (vgl. Kap. IV.1.3.1) zusätzlich eine Abgabe aufgrund der Beherbergungskapazität. Diese kapazitätsbezogene Abgabe hat je nach Art des Beherbergungsbetriebs eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage:

**Tab. 6: Bemessungsgrundlage für Beherbergungsunternehmen**

Beherbergungsform	Bemessungsgrundlage	Erläuterung
<p><b>Hotel</b> und alle hotelähnlichen Betriebe</p>	<p>Pro <b>Gästezimmer</b> abgestuft nach Komfortklasse des Hotels</p>	<p>In der Hotellerie hat sich die Messgröße Gästezimmer für verschiedene Zwecke durchgesetzt. Sie ist einfach zu ermitteln und unterliegt – im Unterschied zur Bettenzahl – kaum kurzfristigen Schwankungen.</p> <p>Die Höhe der Abgabe pro Gästezimmer wird nach den Komfortklassen der Betriebe abgestuft. Betriebe der beiden tiefsten Sternekategorien werden in die niedrigste Komfortklasse eingeteilt und entrichten die niedrigste Abgabe pro Gästezimmer.</p> <p><b>Komfortklasse 1</b> entspricht insbesondere 1- und 2-Stern-Betrieben sowie ähnlich positionierten, jedoch nicht klassifizierten Betrieben</p> <p><b>Komfortklasse 2</b> entspricht insbesondere 3-Stern-Betrieben sowie ähnlich positionierten, jedoch nicht klassifizierten Betrieben</p> <p><b>Komfortklasse 3</b> entspricht insbesondere 4- und 5-Stern-Betrieben sowie ähnlich positionierten, jedoch nicht klassifizierten Betrieben</p>
<p>Gewerbmässig vermietete <b>Ferienwohnungen</b></p>	<p>Pro <b>Quadratmeter</b> Nettowohnfläche</p>	<p>Während die Anzahl Betten kurzfristig anpassbar ist, handelt es sich bei der Nettowohnfläche in Quadratmeter um eine eindeutige Bemessungsgrundlage.</p>
<p><b>Campingplätze</b></p>	<p>Pro <b>Stellplatz</b></p>	<p>Bei Campingplätzen wird die Tourismusabgabe pro Stellplatz erhoben. Als Stellplatz gelten Flächen für Wohnwagen (auch Dauermietende) und für Zelte.</p>
<p><b>Gruppenunterkünfte</b></p>	<p>Pro <b>Schlafplatz</b></p>	<p>Ein Beherbergungsunternehmen wird als Gruppenunterkunft bezeichnet, wenn eine Mehrheit der Gästezimmer 4 oder mehr Betten/Schlafplätze aufweist. Weist die Mehrheit der Gästezimmer weniger als 4 Betten/Schlafplätze auf, wird der Betrieb wie ein Hotel der Komfortklasse 1 behandelt. Diese Einteilung in die Kategorie Gruppenunterkunft oder Hotel der Komfortklasse 1 gilt auch für Jugendherbergen, SAC-Hütten und weitere ähnliche Unterkunftsformen.</p>

Quelle: Darstellung AWT, 2011

Die Unterscheidung, ob ein Beherbergungsbetrieb zur Kategorie «Hotel und hotelähnliche Betriebe» oder zur Kategorie «Ferienwohnungen» zählt, fällt anhand der Ausstattung der vermieteten Einheiten. Verfügen die vermieteten Einheiten in einem Betrieb über eine voll ausgestattete Küche, zählt der Betrieb zur Kategorie «Ferienwohnungen». Sind in einem Betrieb Einheiten beider Kategorien vorhanden, werden die Abgaben für die beiden Kategorien separat ermittelt.

Als Mischbetriebe gelten Beherbergungsunternehmen mit einem selbst geführten Gastronomie- oder Barbetrieb oder einer Diskothek. Mischbetriebe entrichten in der bisherigen Praxis der Tourismusförderungsabgaben aber auch inskünftig nur einmal eine Grundpauschale, und zwar für diejenige Branche mit der höchsten AHV-Lohnsumme.

Auch Landgasthöfe, deren Umsätze hauptsächlich auf den Gastronomiebetrieb zurückzuführen sind, gelten als Mischbetriebe. Für die Tourismusabgabe zählen Mischbetriebe im Beherbergungsgewerbe, die bis zu neun Gästezimmer verfügen und den grössten Teil des Gesamtumsatzes aus Gastronomieleistungen erzielen, mit der gesamten AHV-Lohnsumme zur Abgabeklasse der Gastronomie. Betriebe, die über zehn und mehr Gästezimmer verfügen, gehören in die Abgabeklasse des Beherbergungsgewerbes. Betriebe, die bis zu neun Gästezimmer aufweisen, den grössten Teil des Umsatzes aber aus Beherbergungsleistungen erzielen, zählen ebenfalls zur Abgabeklasse des Beherbergungsgewerbes.

**Tab. 7: Mischbetriebe im Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe**

Anzahl Gästezimmer	Hauptumsatz	Branchenzuordnung	Tourismusabgabe
bis und mit 9 Gästezimmer	Gastronomie	Gastronomie	Prozentsatz auf AHV-Lohnsumme
	Beherbergung	Beherbergungsgewerbe	Prozentsatz auf AHV-Lohnsumme sowie Abgabe pro Gästezimmer
10 und mehr Gästezimmer	Gastronomie	Beherbergungsgewerbe	Prozentsatz auf AHV-Lohnsumme sowie Abgabe pro Gästezimmer
	Beherbergung	Beherbergungsgewerbe	Prozentsatz auf AHV-Lohnsumme sowie Abgabe pro Gästezimmer

Quelle: Darstellung AWT, 2011

Die Höhe der Abgabesätze wird abgestuft nach der Tourismusabhängigkeit der Standortgemeinde (Abgabeklassen I bis VI). In der Hotellerie wird zusätzlich nach Komfortklassen (1 bis 3) unterschieden. Die einzelnen Abgabesätze sind in Tab. 8 aufgeführt (vgl. auch Gesamtübersicht in Anhang 3 TAG).

**Tab. 8: Abgabesätze der Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen**

Beherbergungsart (Art. 8 lit. a TAG)		Variabler Teil der Abgabe auf die Kapazität (in Fr. pro Jahr) aufgeteilt nach Beherbergungsart, Bemessungsgrundlage und Abgabeklassen (I bis VI)						
		Bemessungsgrundlage	I	II	III	IV	V	VI
Hotels	KK 1	Gästezimmer	582.00	571.00	557.00	540.00	518.00	506.00
	KK 2		727.00	714.00	697.00	675.00	648.00	632.00
	KK 3		873.00	857.00	836.00	810.00	778.00	759.00
Gewerbmässige Ferienwohnungen		Quadratmeter	20.00	18.80	17.40	16.00	14.20	13.00
Campingplätze		Stellplatz	153.00	150.00	147.00	142.00	136.00	133.00
Gruppenunterkünfte		Schlafplatz	78.00	77.00	75.00	73.00	70.00	68.00

KK: Komfortklasse

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

### Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012

Im neuen Gesetzesentwurf sind nur noch drei statt vier Komfortklassen in der Hotellerie vorgesehen. Betriebe der 1- und 2-Sterneklasse sind weiterhin in die niedrigste Komfortklasse eingeteilt und entrichten die niedrigste Abgabe pro Gästezimmer. Alle 3-Sterne-Betriebe bleiben in einer Komfortklasse eingeteilt. Die 4- und 5-Sterne-Betriebe werden hingegen neu in eine gemeinsame Komfortklasse eingestuft. Begründet wird diese Massnahme mit dem Umstand, dass Hotelbetriebe der obersten Sterneklasse eigene Marketing- und Verkaufsaktivitäten mit erheblichem Aufwand ausführen und damit einen wichtigen Beitrag zur Bekanntmachung des jeweiligen Tourismusortes leisten. Auch bieten sie umfassende Angebote (Kultur, Kulinarik, Wellness usw.) für Gäste an, welche teilweise auch von Nicht-Hotelgästen benützt werden können. In der Folge wurden die Abgabesätze für Beherbergungsunternehmen (Art. 8 lit. a TAG) neu berechnet.

### 1.3.3 Nicht gewerbsmässig Beherbergende

Der variable Teil der Tourismusabgabe für nicht gewerbsmässig Beherbergende wird als jährlicher Betrag pro Quadratmeter Nettowohnfläche (nicht gewerbsmässig vermietete Ferienwohnungen) resp. bei Privatzimmeranbietern pro Gästezimmer erhoben. Eine zusätzliche Abgabe auf der AHV-Lohnsumme entfällt, weil keine solche vorliegt. Wenn ein Ferienwohnungsvermieter Mitarbeitende eingestellt hat oder selber ein AHV-pflichtiges Einkommen aus der Vermietung von Ferienwohnungen erzielt, gilt er nicht mehr als «nicht gewerbsmässig Beherbergender» sondern als Beherbergungsunternehmen (gewerbsmässige Ferienwohnungen).

**Tab. 9: Bemessungsgrundlage für nicht gewerbsmässig Beherbergende**

Beherbergungsform	Bemessungsgrundlage	Erläuterung
Nicht gewerbsmässig vermietete <b>Ferienwohnungen</b>	Pro <b>Quadratmeter</b> Nettowohnfläche	Während die Anzahl Betten kurzfristig anpassbar ist, handelt es sich bei der Nettowohnfläche in Quadratmetern um eine eindeutige Bemessungsgrundlage. Die Abgabehöhe pro Quadratmeter entspricht derselben Abgabe wie bei den Wohnungseigennutzenden.
<b>Privatzimmer</b> (Bed and Breakfast, private Gästezimmer)	Pro <b>Gästezimmer</b>	Während die Anzahl Betten kurzfristig anpassbar ist, handelt es sich bei der Anzahl Gästezimmer um eine eindeutige Bemessungsgrundlage. Die Abgabehöhe pro Gästezimmer ist gleich hoch wie bei der niedrigsten gewerbsmässigen Beherbergungsform. Dies entspricht der Abgabe für zwei Schlafplätze in einer Gruppenunterkunft.

Quelle: Darstellung AWT, 2011

Die Höhe der Abgabesätze wird abgestuft nach der Tourismusabhängigkeit der Standortgemeinde (Abgabeklassen I bis VI). Bei nicht gewerbsmässig Beherbergenden wird zudem unterschieden zwischen Ferienwohnungen und einzeln vermieteten Gästezimmern. Die einzelnen Abgabesätze sind in Tab. 10 aufgeführt (vgl. auch Gesamtübersicht in Anhang 3 TAG).

**Tab. 10: Abgabesätze der Tourismusabgabe für nicht gewerbsmässig Beherbergende**

nicht gewerbsmässig Beherbergende (Art. 8 lit. c TAG)	Variabler Teil der Abgabe auf die Kapazität (in Fr. pro Jahr) aufgeteilt nach Beherbergungsart und Abgabeklassen (I bis VI)						
	Bemessungs- grundlage	I	II	III	IV	V	VI
Vermietete Ferien- wohnungen	Quadratmeter	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50
Private Gästezimmer (Bed and Breakfast)	Gästezimmer	156.00	154.00	150.00	146.00	140.00	136.00

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

### Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012

Bei den Abgabesätzen für nicht gewerbsmässig Beherbergende wurden basierend auf den Anpassungen beim Hoteltarif ebenfalls Korrekturen vorgenommen. Die Spreizung der Abgabesätze zwischen den Tourismusregionen für Ferienwohnungen wurde zudem vergrössert mit dem Ergebnis, dass die Abgabe pro Quadratmeter Nettowohnfläche in den Abgabeklassen I und II minim höher (1 bis 3 Prozent) sowie in den Abgabeklassen IV bis VI tiefer (2 bis 8 Prozent) als in der Botschaft 1/2011–2012 ist. Die Abgabe pro privates Gästezimmer (Bed and Breakfast) wurde dem Tarif von zwei Schlafplätzen einer Gruppenunterkunft angeglichen.

#### 1.3.4 Wohnungseigennutzende

Die variabel bemessene Tourismusabgabe für Wohnungseigennutzende (d.h. selbst nutzende Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen) und deren Familienangehörige wird in einem Fixbetrag pro Nettowohnfläche erhoben. Die Höhe des Abgabesatzes wird abgestuft nach der Tourismusabhängigkeit der Standortgemeinde (Abgabeklassen I bis VI). Die einzelnen Abgabesätze sind in Tab. 12 aufgeführt.

Von der Tourismusabgabe befreit sind hingegen Wohnungseigennutzende von nicht touristisch genutzten Grundstücken wie Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten usw., auch wenn der nutzbare Wohnraum zu Übernachtungs- oder Aufenthaltszwecken dient. Eigentümer bzw. Eigentümerinnen von solchen Hütten entrichten keine Tourismusabgabe, zumal diese in

der Regel kaum von der touristischen Infrastruktur sowie von touristischen Dienstleistungen, welche mit der Tourismusabgabe finanziert werden, profitieren können. Eine touristische Nutzung liegt hingegen dann vor, wenn eine Maiensässhütte oder ähnliche Unterkunft gegen marktübliches Entgelt an Dritte vermietet wird.

**Tab. 11: Bemessungsgrundlage für Wohnungseigenennutzende**

Beherbergungsform	Bemessungsgrundlage	Erläuterung
<b>Ferienwohnungen</b>	Pro <b>Quadratmeter</b> Nettowohnfläche	Während die Anzahl Betten kurzfristig anpassbar ist, handelt es sich bei der Nettowohnfläche in Quadratmetern um eine eindeutige Bemessungsgrundlage. Die Abgabehöhe pro Quadratmeter entspricht derselben Abgabe wie bei den nicht gewerbmässig Beherbergenden.

Quelle: Darstellung AWT, 2011

### **Nettowohnfläche**

Die Wohnfläche oder Nettowohnfläche gibt Auskunft über die effektiv zum Wohnen nutzbare Fläche. Darin enthalten sind alle Wohnräume inkl. Erschliessung (Korridore), Badezimmer und Nebenräume. Nicht darin enthalten sind Räume wie Keller-, Heiz-, Tank-, Schutzräume, Treppenhaus und Garagen.

Damit die Spreizung zwischen den Abgabeklassen I bis VI (Tourismusabhängigkeit der Regionen) beim Abgabesatz pro Quadratmeter Nettowohnfläche gross genug ist, wurde zwischen der tiefsten und höchsten Abgabeklasse ein zusätzlicher Spreizfaktor berücksichtigt. Somit vergrössert sich die Spreizung pro Quadratmeter Nettowohnfläche von 1.60 Franken<sup>19</sup> auf 3.50 Franken zwischen der tiefsten und der höchsten Abgabeklasse. Die angestrebte höhere Gesamtbelastung von Ferienwohnungen in Gemeinden mit einer hohen Tourismusabhängigkeit wird damit erreicht.

<sup>19</sup> Spreizung gemäss Berechnung Erläuternder Bericht Tourismusfinanzierung Graubünden, November 2009

## Exkurs: Eigenmietwert und Steuerwert statt Nettowohnfläche

Im Verlauf der Vernehmlassung zur Tourismusfinanzierung Graubünden wurde die Frage gestellt, ob an Stelle der zuvor erwähnten Nettowohnfläche auch der Eigenmietwert (Einkommenssteuer) oder der Steuerwert (Vermögenssteuer/Liegenschaftssteuer) als Bemessungsgrundlage für die Belastung von sogenannten Wohnungseigennutzenden im Sinne des Tourismusabgabengesetzes verwendet werden könnten. Zur Klärung dieser Frage wurde ein Gutachten<sup>20</sup> erstellt. Die Tourismusabgabe ist für Wohnungseigennutzende in vielen Punkten analog wie eine obligatorische Kurtaxpauschale ausgestaltet. Aufgrund von früheren Beurteilungen des Bündner Verwaltungsgerichtes zu obligatorisch pauschalisierten Kurtaxen sowie aufgrund von Bundesgerichtsurteilen und der Literatur geht der Gutachter davon aus, dass der Eigenmietwert oder Steuerwert für die Bemessung der von Wohnungseigennutzenden erhobenen Tourismusabgabe in der Ausgestaltung gemäss Entwurf des Tourismusabgabengesetzes nicht zulässig ist. Man könne nicht einfach die Bemessung aufgrund der Nettowohnfläche mit der Bemessung nach Massgabe des Eigenmietwertes oder Steuerwertes austauschen und im Übrigen die Tourismusabgabe unverändert lassen.

Bei dieser Ausgangslage stellt sich die Anschlussfrage, ob die Bemessung der Tourismusabgabe aufgrund des Eigenmietwertes oder Steuerwertes allenfalls juristisch gerechtfertigt werden könnte, indem man die von Wohnungseigennutzenden erhobene Tourismusabgabe als Zweitwohnungssteuer qualifiziert resp. neu ausgestaltet. Gutachten zu Steuervorlagen des Bundes halten fest, dass eine Zweitwohnungssteuer eine Art «Luxussteuer auf Ferien im eigenen Haus» darstellt und den Gleichheitsgrundsatz sowie den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletze. Eine fiskalisch motivierte Zweitliegenschaftssteuer kann bloss mit demselben Argument wie auch allgemeine Liegenschaftssteuern oder Minimalsteuern gerechtfertigt werden. Eine derartige Zweitliegenschaftssteuer dürfte aber nur zu einem Steuersatz zwischen 1 und 2 Promille erhoben werden, womit die bei der Tourismusabgabe im Bereich Ferien- und Zweitwohnungen angestrebten Erträge kaum generiert werden könnten.

Überlegungen zu einer als Lenkungssteuer ausgestalteten Tourismusabgabe werden in Kap. IV.5.4 dargelegt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass ein Abstellen auf den Eigenmietwert oder den Steuerwert einen eigentlichen Paradigmenwechsel gegenüber der Ausgestaltung der Tourismusabgabe gemäss vorliegenden Unterlagen und dem Gesetzesentwurf bedeuten würde. Selbst wenn man

---

<sup>20</sup> TAG-Bemessung nach Massgabe des Eigenmietwertes oder Steuerwertes, Dr. Adriano Marantelli, November 2010



nach weiteren Abklärungen und entgegen diverser Stimmen in der Literatur von der grundsätzlichen Zulässigkeit einer derartigen Zweitwohnungssteuer/Zweitliegenschaftssteuer ausgehen sollte, würde dies bedeuten, dass die Tourismusabgabe für Wohnungseigennutzende grundlegend neu gestaltet werden müsste. Damit wäre auch der Bruch mit der in der Vergangenheit erfolgten Belastung von Zweitwohnungs-eigentümern (Pauschalkurtxen) wesentlich ausgeprägter. Es wäre auch komplizierter, die von Unternehmen erhobene, den Tourismusförderungsabgaben nachgebildete Tourismusabgabe unter einem Dach mit einer Fiskalsteuer wie der Zweitliegenschaftssteuer zu vereinen. Bereits ein Blick auf das Steuerobjekt zeigt die Schwierigkeit. Steuerobjekt für die Unternehmen wäre weiterhin der direkte oder indirekte Tourismusnutzen. Demgegenüber ist fraglich, ob dies auch bei einer Zweitliegenschaftssteuer der Fall wäre. Hier käme als Steuerobjekt wohl eher die Zweitliegenschaft als solche in Frage.

Die Tourismusabgabe soll somit auf der Nettowohnfläche und nicht auf anderen Bemessungsgrundlagen wie dem Eigenmietwert oder dem Steuerwert basieren.

Die Höhe der Abgabesätze wird abgestuft nach der Tourismusabhängigkeit der Standortgemeinde (Abgabeklassen I bis VI). Die einzelnen Abgabesätze sind in Tab. 12 aufgeführt (vgl. auch Gesamtübersicht in Anhang 3 TAG).

**Tab. 12: Abgabesätze der Tourismusabgabe für Wohnungseigennutzende**

Wohnungseigennutzende (Art. 8 lit. d TAG)	Variabler Teil der Abgabe auf die Kapazität (in Fr. pro Jahr) aufgeteilt nach Abgabeklassen (I bis VI)						
	Bemessungs- grundlage	I	II	III	IV	V	VI
Eigentümer bzw. Eigentümerinnen/Nutzniesse-nde von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen sowie deren Familienangehörigen	Quadratmeter	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

### **Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012**

Bei den Abgabesätzen für Wohnungseigennutzende wurden basierend auf den Anpassungen beim Hoteltarif ebenfalls geringfügige Korrekturen vorgenommen. Die Abgabe pro Quadratmeter Nettowohnfläche ist in den Abgabeklassen I und II minim höher (1 bis 3 Prozent) sowie in den Abgabeklassen IV bis VI tiefer (2 bis 8 Prozent) als in der Botschaft 1/2011–2012.

Eine weitere Präzisierung wurde bei der Umschreibung des Tourismusnutzens im Zusammenhang mit Wohnungseigennutzenden von Grundstücken wie Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten usw. vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass bei Grundstücken, die nicht touristisch genutzt werden, auch kein Tourismusnutzen vorliegt. Eine touristische Nutzung liegt dann vor, wenn eine Maiensässhütte oder ähnliche Unterkunft gegen marktübliches Entgelt an Dritte vermietet wird.

#### ***1.4 Bemessungsgrundlage AHV-Lohnsumme***

Gesucht wurde eine Bemessungsgrundlage, die eine Abgabe nach der touristischen Bruttowertschöpfung errechnen lässt. Dieser Wert lässt sich nicht genau berechnen, so dass ein subsidiärer Wert als Hilfsgrösse herangezogen werden muss. Zudem sind die drei Prinzipien der Einfachheit, der Objektivität und der Äquivalenz zwischen Nutzen und Kosten zu berücksichtigen. Die Tourismusabgabe muss nicht nur einfach und objektiv sein, sondern auch einen möglichst direkten Bezug zur erzielten touristischen Wertschöpfung ausweisen. Nachfolgend wird aufgezeigt, wieso für die Tourismusabgabe die AHV-Lohnsumme und nicht eine andere Grösse als Bemessungsgrundlage gewählt wird.

Folgende Vorteile sprechen für die AHV-Lohnsumme:

- Mittels AHV-Lohnsumme als Basiswert lässt sich die approximative Bruttowertschöpfung des Betriebs einfach berechnen.
- Einfache Erhebung: Bereits heute rechnen alle Unternehmen die AHV-pflichtige Lohnsumme nach Mitarbeitenden ab. Die Unternehmen werden daher mit keinen zusätzlichen administrativen Aufwendungen belastet.
- Aufteilung nach Betriebsstätten möglich: Hat ein Unternehmen zwei oder mehrere Betriebsstätten im Kanton, ist eine Aufteilung der Lohnsumme auf die Betriebsstätten einfach durchführbar.
- Wenige Ausnahmen/Spezialfälle: Alle Arbeitgebenden (auch die Unternehmensleitung und selbstständig Erwerbende) sind verpflichtet, den

Bruttolohn resp. das AHV-pflichtige Einkommen der AHV-Ausgleichskasse zu melden.

Mittels der AHV-Lohnsumme kann die Tourismusabgabe einfach und objektiv berechnet werden. Die Äquivalenz zwischen Nutzen und Kosten muss aber über eine Hilfsrechnung hergestellt werden. Die Herausforderung liegt darin, dass dieses Verhältnis zwischen AHV-Lohnsumme und Bruttowertschöpfung nicht konstant ist. Während die Bruttowertschöpfung in einigen Branchen vor allem mit dem Arbeitseinsatz (Gastgewerbe) erzielt wird, generieren andere Branchen pro Mitarbeiter eine viel grössere Bruttowertschöpfung (z. B. Energieversorgung). Mit anderen Worten spielt es eine grosse Rolle, wie hoch das Verhältnis zwischen Bruttowertschöpfung und Lohnsumme in einer bestimmten Branche ausfällt. Die Tourismusabgabe soll aber in beiden Fällen einen möglichst direkten Bezug zur touristischen Bruttowertschöpfung aufweisen. Dies kann nur über die Hilfsrechnung erreicht werden, bei welcher die Modellrechnung neben der AHV-Lohnsumme auch das Verhältnis zwischen AHV-Lohnsumme und Wertschöpfung berücksichtigt. Wird diese so genannte Wertschöpfungsintensität mit der AHV-Lohnsumme multipliziert, erhalten wir einen Annäherungswert für die Bruttowertschöpfung. Auf diese Weise wird das Äquivalenzprinzip zwar nicht vollständig, aber doch in hohem Mass berücksichtigt.

Als Bemessungsgrundlage bei Selbstständigerwerbenden gilt das gesamte AHV-pflichtige Einkommen. Ebenfalls der Abgabepflicht unterliegt der betriebliche Aufwand für Personalverleih durch ausserkantonale «Temporärunternehmen». Damit wird erreicht, dass der Aufwand für temporär engagierte Arbeitskräfte auch erfasst wird und so keine Benachteiligung von Unternehmen entsteht, welche festangestellte Mitarbeitende beschäftigen.

#### *1.4.1 Alternative Bemessungsgrundlagen zur AHV-Lohnsumme*

Als weitere, alternative Bemessungsgrundlage könnten weitere Variablen wie die Bruttowertschöpfung (Mehrwertsteuerabrechnung), der Umsatz, der Gewinn, die Anzahl Mitarbeitende oder Vollzeitäquivalente in Betracht gezogen werden. Diese Bemessungsgrundlagen wurden geprüft, jedoch als nicht zweckmässig eingestuft.

**Bruttowertschöpfung.** Die Bruttowertschöpfung wäre die ideale Bemessungsgrundlage, da der Umweg über die Wertschöpfungsintensität und die AHV-Lohnsumme vermieden werden könnte. Im Prinzip sollte die Bruttowertschöpfung eines jeden Betriebes durch die Mehrwertsteuerabrechnung bekannt sein. Dort werden die mehrwertsteuerrelevanten Umsätze durch die Vorleistungen bereinigt. Diese Bruttowertschöpfung liesse sich nun mit

der geschätzten Tourismusabhängigkeit multiplizieren, um direkt die touristische Bruttowertschöpfung zu erhalten. So wäre die Bruttowertschöpfung eines jeden Betriebes die geeignete Bemessungsgrundlage. Allerdings tauchen in der Praxis viele Probleme auf, die die Mehrwertsteuerabrechnung als Bemessungsgrundlage als nicht ideal erscheinen lassen:

- Viele Ausnahmen (v.a. Banken, Gesundheitswesen, Kultur und Sport, Versicherungen).
- Viele Unternehmen rechnen die Mehrwertsteuer pauschal mittels Saldo-Steuersätzen ab, so dass die effektive Bruttowertschöpfung gar nicht bekannt ist.
- Eine Aufteilung nach den einzelnen Betriebsstätten im Kanton Graubünden ist nicht möglich.
- Allfällige verfassungsrechtliche Probleme, da nur der Bund eine Mehrwertsteuer erheben darf (Art. 134 BV; vgl. auch Kap. IV.6.2.6).

Aufgrund der Problematik der Mehrwertsteuererhebung kommt diese daher als Ausgangspunkt für die Erhebung einer Tourismusabgabe nicht in Frage.

**Umsatz oder Gewinn pro Betriebsstätte.** Eine weitere Alternative zur AHV-Lohnsumme wäre es, den Umsatz pro Betriebsstätte als Bemessungsgrundlage zu verwenden. Der Umsatz enthält sowohl die Bruttowertschöpfung als auch die Vorleistungen, die ein Unternehmen von Dritten bezieht. Die Vorleistungen können aber nicht durch eine Tourismusabgabe belastet werden, da sie die Wertschöpfung von Dritten und nicht diejenige des abgabepflichtigen Betriebs darstellen. Würde nun der Umsatz als Bemessungsgrundlage dienen, wäre die Belastung für Betriebe mit hohen Vorleistungen (z.B. Handel) zu stark. Da offensichtlich das Prinzip der Äquivalenz zwischen Nutzen und Kosten verletzt würde, kann der Umsatz ohne Anpassung nicht als Bemessungsgrundlage dienen. Diesem Problem könnte begegnet werden, indem die Höhe der Vorleistungen geschätzt würde. Das Vorgehen wäre dann ähnlich wie bei der AHV-Lohnsumme, wo die Wertschöpfungsintensität pro Branche berücksichtigt wird. Im Falle des Umsatzes müsste das Verhältnis zwischen Vorleistungen und Umsatz pro Branche berechnet werden. Mit diesem Verhältnis könnte dann vom Umsatz auf die Bruttowertschöpfung geschlossen werden. Mit dem Umsatz als Bemessungsgrundlage kann die Tourismusabgabe somit zumindest nicht einfacher als mit der AHV-Lohnsumme ausgestaltet werden.

Der Gewinn ist als Bemessungsgrundlage nicht geeignet, da die Tourismusabgabe als Kostenanlastungssteuer nicht primär nach Leistungsfähigkeitsgesichtspunkten ausgestaltet werden darf.

**Anzahl Mitarbeitende.** Ebenfalls als Bemessungsgrundlage nicht in Frage kommen die Anzahl Mitarbeitende oder die Anzahl Vollzeitäqui-

valente (Anzahl Mitarbeitende in 100 Prozent-Stellen umgerechnet). Zum einen müsste mit einer solchen Bemessungsgrundlage eine neue Erhebung durchgeführt werden, da diese Informationen nicht bekannt sind. Die Betriebszählung zeigt, dass die Erhebung der Zahl der Vollzeitäquivalente mit einem grossen Aufwand verbunden ist. Zum anderen gibt es grosse Wertschöpfungsunterschiede zwischen den Branchen. Auch die Wertschöpfung pro Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin kann je nach Betrieb stark abweichen. Es wäre – im Vergleich zur AHV-Lohnsumme – daher mit deutlich grösseren Schwierigkeiten verbunden, von der Zahl der Mitarbeitenden auf die Wertschöpfung zu schliessen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die AHV-Lohnsumme für die Tourismusabgabe eine praktikable Bemessungsgrundlage darstellt und sich in verschiedenen Bündner Gemeinden<sup>21</sup> bei der Erhebung der kommunalen Tourismusförderungsabgaben bewährt hat.

### **1.5 Zuschlag resp. Abschlag auf einfache Tourismusabgabe**

Um erfolgreich den Herausforderungen hinsichtlich betriebsübergreifendem Tourismusmarketing und Tourismusentwicklung begegnen zu können, sind in den meisten Tourismusregionen verglichen mit heute mehr finanzielle Mittel notwendig. Der Kanton legt im Gesetz über Tourismusabgaben (TAG) und der dazugehörigen Verordnung die Grundlagen für die Abgabehöhe für den ganzen Kanton fest. Diese Abgabehöhe wird als einfache Tourismusabgabe bezeichnet, vergleichbar mit der einfachen Kantonssteuer gemäss Steuergesetz des Kantons Graubünden. Die Modellrechnung zur Tourismusabgabe zeigt, dass in den meisten Tourismusregionen mit den Abgabesätzen der einfachen Tourismusabgabe mindestens gleich hohe Einnahmen wie heute zur Verfügung stehen werden (vgl. Tab. 14).

Die Bündner Tourismusreform strebt die Bildung von wettbewerbsfähigen Tourismusorganisationen sowie die Klärung der Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Tourismusorganisationen an. Daher werden im TAG auch die Aufgaben von Gemeinden und Tourismusorganisationen umschrieben (vgl. Art. 3 und 4 TAG). Zudem wird festgehalten, dass sich die Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion mit der jeweiligen Tourismusorganisation hinsichtlich Aufgabenteilung einigen. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Regierung (vgl. Art. 5 TAG).

Gestützt auf einen gemeinsam von den beteiligten Akteuren (Gemeinden, Tourismusorganisation, wichtige Leistungsträger usw.) verabschiedeten Geschäftsplan, welcher auch die strategische Ausrichtung der Touris-

---

<sup>21</sup> z. B. Breil/Brigels, Davos, Flims, Klosters-Serneus, Laax (Aufzählung nicht abschliessend)

musregion festhält, wird der Mittelbedarf für das Tourismusmarketing der DMO/ReTO festgelegt. Die Gemeinden legen ihrerseits den Mittelbedarf für den Bereich Tourismusentwicklung fest, zweckmässigerweise ebenfalls regional koordiniert und priorisiert. Daraus ergibt sich der gesamte Mittelbedarf, welcher durch die Erträge aus der Tourismusabgabe gedeckt werden soll.

Im TAG werden die Voraussetzungen für einen Zuschlag oder Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe festgehalten. Die Kompetenz zur Festlegung der Zuschläge oder Abschläge (als Teil der Steuerhoheit) fällt den Gemeinden zu. Weil touristische Aufgaben (betriebsübergreifendes Tourismusmarketing, aber auch Tourismusentwicklung) idealerweise regional gelöst werden sollen, kommt in der praktischen Umsetzung den Gemeinden einer Tourismusregion (geographisches Zuständigkeitsgebiet einer DMO oder ReTO) grosse Bedeutung zu.

### *1.5.1 Zuschlag auf einfache Tourismusabgabe*

Mit einem Zuschlag auf der einfachen Tourismusabgabe sollen die lokalen Bedürfnisse von Gemeinden (insbesondere im Infrastrukturbereich) als auch von Tourismusorganisationen (z. B. Gästekarten, Inclusive-Angebote, Produktgestaltung, Marketing usw.) abgedeckt werden können. Gemäss vorliegendem Gesetzesentwurf können die Gemeinden einen Zuschlag auf der einfachen Tourismusabgabe festlegen. Der Zuschlag wird auf dem variablen Teil der einfachen Tourismusabgabe erhoben. Es besteht keine obere Begrenzung für die Höhe des Zuschlags, da davon ausgegangen werden kann, dass die demokratischen Mitspracherechte in der Gemeinde unbegründet hohe Zuschläge nicht zulassen würden.

**Regionale Ebene.** Auf gesetzliche Vorgaben, in welcher Form sich die Gemeinden und Tourismusorganisationen untereinander einigen, wird verzichtet. Gemeinsam wird unter Berücksichtigung der finanziellen Bedürfnisse der DMO resp. ReTO der Mittelbedarf der Tourismusregion festgelegt. Die Gemeinden berücksichtigen diese regionale Komponente bei der Berechnung des Zuschlags oder Abschlags auf der einfachen Tourismusabgabe. Die Kompetenz zur Festlegung eines Zuschlags auf der einfachen Tourismusabgabe liegt bei den Gemeinden.

**Kommunale Ebene.** Aus heutiger Sicht kann ein Zuschlag auch dann Sinn machen, wenn Tourismusorganisationen ihren Gästen kostenlose Zusatzleistungen anbieten. Diese werden heute meist über die Kurtaxen finanziert. Als Beispiele können die für den Gast kostenlose Bergbahnbenutzung im Sommer (z. B. Savognin) oder umfassende Inclusive-Angebote (z. B. in Arosa oder Davos) genannt werden. In solchen Destinationen wird der Mit-

telbedarf für entsprechende Angebote die Erträge aus der Tourismusabgabe übersteigen. Es bedarf deshalb eines Zuschlags auf der einfachen Tourismusabgabe.

Der von jeder Gemeinde individuell festgelegte Zuschlag berücksichtigt somit den Mittelbedarf der DMO oder ReTO. Er stützt sich auf die Strategie der Tourismusregion und schliesst zusätzliche kommunale Bedürfnisse mit ein. Damit soll erreicht werden, dass die Autonomie der einzelnen Gemeinden gewahrt bleibt und trotzdem die gemeinsamen Ziele gemäss Geschäftsplan der DMO und ReTO erreicht werden können. Die Sicherstellung von genügend finanziellen Mitteln für ein professionelles Tourismusmarketing und zur Steigerung der regionalen Attraktivität dank wettbewerbsfähigen Infrastrukturen und Angeboten, ist das Ziel eines Zuschlags auf der Tourismusabgabe.

Damit in einer Gemeinde ein Zuschlag auf der einfachen Tourismusabgabe festgelegt werden kann, braucht es eine entsprechende kommunale Regelung. Es soll dieselbe Instanz zuständig sein, welche gemäss Gemeindeverfassung auch den Gemeindesteuerfuss festlegt. Die aus einem Zuschlag zur einfachen Tourismusabgabe generierten Mittel sind ebenfalls gemäss TAG-Zweckartikel zu verwenden.

### *1.5.2 Abschlag auf einfache Tourismusabgabe*

Im TAG ist die Möglichkeit zur Einführung eines Abschlags auf der einfachen Tourismusabgabe vorgesehen (Art. 23 TAG). Statt eines Zuschlags, welcher zu mehr Mitteln für die Tourismusorganisationen und Gemeinden führt, sollen die Gemeinden die Möglichkeit zur Reduktion der Erträge aus der Tourismusabgabe erhalten.

**Regionale Ebene.** Falls die Gemeinden einer Tourismusregion zusammen mit der von ihnen bezeichneten Tourismusorganisation zum Schluss kommen, dass die durch die einfache Tourismusabgabe generierten Erträge zu hoch sind, ist ein Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe möglich. Der Mittelbedarf ergibt sich aus dem Geschäftsplan der Tourismusorganisation und der gemeinsamen Tourismusstrategie der Gemeinden. Die Gemeinden berücksichtigen bei der Festlegung des Abschlags somit die regionalen Entscheide.

**Kommunale Ebene.** Aus heutiger Sicht macht ein Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe in einer Gemeinde auch dann Sinn, wenn die entsprechende Gemeinde über weitere Finanzierungsinstrumente verfügt. Dies können z. B. Liegenschaftssteuern oder ordentliche Gemeindebeiträge usw. sein, deren Erträge ganz oder teilweise zur Finanzierung der Tourismusorganisation eingesetzt werden. Ein entsprechender kommunaler Abschlag

ist jedoch nur zulässig, wenn der aus dem Abschlag resultierende Differenzbetrag (Differenz zwischen kommunalem Abschlag und regional festgelegter Abgabehöhe) in gleicher Höhe aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt kompensiert wird. Gemeinden haben somit bei Einführung der Tourismusabgabe inkl. «Abschlags-Artikel» die Möglichkeit, ihre lokal ansässigen Unternehmen, Beherbergungsunternehmen und Ferienwohnungseigentümer bzw. -eigentümerinnen zu entlasten.

Damit in einer Gemeinde ein solcher Abschlag auf der einfachen Tourismusabgabe vorgesehen werden kann, braucht es eine entsprechende kommunale Regelung. Es soll dieselbe Instanz zuständig sein, welche gemäss Gemeindeverfassung auch den Gemeindesteuerfuss festlegt.

### **Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012**

In der Botschaft 1/2011–2012 war vorgesehen, den Abschlag auf regionaler Ebene bei maximal 50 Prozent und auf kommunaler Ebene bei maximal 70 Prozent zu beschränken. In der überarbeiteten Version des Gesetzes über Tourismusabgaben wird auf eine Begrenzung der Abschläge verzichtet und so den Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion weiterer Spielraum gewährt (vgl. Art. 6 und 23 TAG).

## ***1.6 Modellrechnung zur Tourismusabgabe***

Insgesamt sollen mit der einfachen Tourismusabgabe (ohne Berücksichtigung von Zuschlägen oder Abschlägen der Gemeinden) jährlich rund 61.5 Mio. Franken für die Finanzierung der Tourismusentwicklung sowie des betriebsübergreifenden Tourismusmarketing bereitgestellt werden. Dies sind ca. 3.5 Mio. Franken mehr als mit den heutigen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben. Damit kann die notwendige finanzielle Grundlage für eine wirkungsvolle Aufgabenerfüllung durch die Tourismusorganisationen und Gemeinden geschaffen werden.

Gestützt auf die Erkenntnisse aus der Vernehmlassung wurden verschiedene Korrekturen vorgenommen. Die angestrebte Verhältnismässigkeit der Abgabe für Ferien- und Zweitwohnungen im Vergleich zu den übrigen Abgabepflichtigen bleibt jedoch gewährleistet.



**Tab. 13: Modellrechnung zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe**

<b>Erträge aus der Tourismusabgabe*</b> (in Mio. Fr.)	
Handels- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaft	8.7
Beherbergungsunternehmen	21.5
Ferien- und Zweitwohnungen	31.3
<b>Total Tourismusabgaben</b>	<b>61.5</b>

\* ohne allfällige Zuschläge oder Abschläge der Gemeinden.

Quelle: Berechnungen AWT, 2011

Hinweis: Bei den in Tab. 13 aufgeführten Werten (Erträge aus der Tourismusabgabe) handelt es sich um die Ergebnisse einer Hochrechnung. Da diese Modellrechnung auf verschiedene Annahmen und Durchschnittswerte basiert, können die effektiven Erträge aus der Tourismusabgabe von den oben errechneten Werten noch abweichen.

### **Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012**

Aufgrund der neu festgelegten Abgabesätze der verschiedenen Beherbergungskategorien wird mit einem geringeren Abgabevolumen gerechnet. Im Vergleich zu den Werten, welche in der Botschaft 1/2011–2012 publiziert wurden, werden nun rund 2 Mio. Franken weniger generiert. Davon sind rund 1.8 Mio. Franken auf die Reduktion der Tarife bei der Hotellerie zurückzuführen.

## **2. Mittelverwendung**

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus rund zwanzig Vertretern von Gemeinden und Tourismusorganisationen, hat sich im Vorfeld der Vernehmlassung zur neuen Tourismusfinanzierung intensiv mit der Mittelverwendung befasst. Die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe und insbesondere auch die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung wurden bei der Ausgestaltung der Tourismusabgabe bezüglich Mittelverwendung berücksichtigt.

Angesichts der klaren Forderung, wonach die Gemeinden bei der Umsetzung der Tourismusabgabe vor Ort eine aktive Rolle übernehmen sollen, sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die Gemeinden den Vollzug selber übernehmen. Es ist somit nicht der Kanton, der eine zentrale Vollzugsorganisation aufbaut und die Erträge aus der Tourismusabgabe an die Gemeinden überweisen muss. Die Gemeinden sind verantwortlich für die gesetzekon-

forme Verwendung der Mittel in vereinbarter Höhe an die Tourismusorganisationen. Grundlage bildet eine Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und den DMO/ReTO.

Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung über die Tourismusfinanzierung Graubünden wurde die Variante «Auszahlung direkt an die Verbraucher» (DMO/ReTO) als Optimum bezeichnet. Weil nun im vorliegenden Gesetzesentwurf vom Vollzug durch die Gemeinden ausgegangen wird, erübrigt sich eine Bewertung von anderen Varianten. Die Gemeinden sind – auch wenn sie nach erfolgtem Inkasso aller Tourismusabgaben über die Gesamteinnahmen verfügen – verpflichtet, der Tourismusorganisation die vereinbarten Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsplan der DMO/ReTO und die Vereinbarung zwischen Gemeinden und DMO/ReTO bilden die Basis dazu. Die Erträge der Tourismusabgabe sind zum Nutzen der Abgabepflichtigen einzusetzen und dürfen nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Jede Gemeinde kann somit über die Erträge aus der Tourismusabgabe von allen Abgabepflichtigen aus ihrer Gemeinde verfügen. Als Grundsatz gilt somit weiterhin, dass die Summe der finanziellen Mittel, welche innerhalb der definierten Tourismusregion durch die Tourismusabgabe generiert werden, in derselben Region zu Gunsten der Tourismusfinanzierung (Tourismusmarketing und Tourismusentwicklung) zur Verfügung steht.

## ***2.1 Voraussetzungen an die Mittelempfänger***

Die Erträge aus der Tourismusabgabe bilden die Grundlage für die Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Tourismusorganisationen (DMO und ReTO) sowie der Finanzierung von touristischen Aufgaben der Gemeinden. Die Mittelverwendung basiert auf der in der Tourismusregion zwischen Gemeinden und Tourismusorganisation festgelegten Tourismusstrategie und Aufgabenteilung.

Um Mittel aus der Tourismusabgabe zu erhalten, muss eine Tourismusorganisation eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation gewährleisten (Grösse, Führung, Produktgestaltung, Marktbearbeitung, Verkauf, Wirkungsprüfung). Die Tourismusorganisation muss zudem zwingend über eine Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden in ihrem Gebiet verfügen, welche die Aufgabenteilung und Mittelzuteilung zwischen der Tourismusorganisation und den Gemeinden hinsichtlich Tourismusmarketing, Tourismusentwicklung, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturen usw. fixiert.

Leistungsvereinbarungen sind vertragliche Übereinkünfte zwischen Gemeinden einer Tourismusregion und der Tourismusorganisation derselben

Region. Die Vereinbarungen werden in der Regel für einen Zeitraum von mehreren Jahren abgeschlossen, unterliegen allerdings einer regelmässigen Überprüfung und Fortschreibung. Leistungsvereinbarungen sind auch in anderen Bereichen wie im Gesundheits- und Bildungswesen längst anerkannte und erprobte (Führungs-)Instrumente. Die Vereinbarung soll festhalten, welche Aufgaben (Tourismusmarketing und Tourismusentwicklung) eine Tourismusorganisation selbstständig ausführen muss und welche finanziellen Mittel die Gemeinde(n) aus der Tourismusabgabe dafür einsetzen werden. Auch die Rolle der Gemeinde(n) wird festgehalten, damit insbesondere im Bereich der Tourismusentwicklung (Bau, Betrieb und Unterhalt von Infrastrukturen usw.) Klarheit über die Aufgabenteilung in der Region herrscht. Damit wird die Aufteilung der Erträge aus der Tourismusabgabe vertraglich festgehalten.

Die Gemeinden nehmen die innerregionale Verteilung (Tourismusorganisation, weitere Mittelempfänger) der Erträge aus der Tourismusabgabe vor. Mit zweckmässig ausgestalteten Leistungsvereinbarungen kann eine sinnvolle Trennung von strategischen und operativen Tätigkeiten in den Tourismusregionen erreicht werden. Damit wird die Verantwortung der Gemeinde steigen und die Autonomie gestärkt. Die Politik (Gemeinden) soll über Grundsätze und Mehrjahresziele Einfluss auf die Tourismusorganisation nehmen, sich aber aus der operativen Umsetzung heraushalten. Die vereinbarten Ziele sollen (mittels Balanced Scorecard) überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Wahrung von Kontinuität in der touristischen Arbeit ist dabei wichtig und bedarf einer genügenden Beachtung.

## ***2.2 Zweckbindung***

Eine Abgabe wie die Tourismusabgabe darf mit Blick auf den Gleichheitssatz nur dann erhoben werden, wenn sich die betreffende Sonderbelastung einzelner Personengruppen durch sachliche Gründe rechtfertigen lässt. Diese Rechtfertigung liegt bei der Tourismusabgabe in der Zweckbindung der Abgabeerträge. Nach Abzug der Vollzugskosten (vgl. Kap. IV.3.2) wird der Reinertrag der Tourismusabgabe gemäss der gesetzlichen Konzeption vollumfänglich im Interesse und zum Nutzen der verschiedenen Gruppen von Abgabepflichtigen verwendet (Tourismusnutzen).

**Tourismusmarketing.** Die Beherbergungsunternehmen und übrigen Unternehmen profitieren insbesondere von dem durch die Erträge der Tourismusabgabe finanzierten Tourismusmarketing einer Region. Zum Marketing gehören die Entwicklung und Umsetzung einer Marketingstrategie, die Positionierung der Tourismusregion im Markt sowie der Einsatz der geeigneten Marketinginstrumente wie beispielsweise:

- Produktmanagement: Optimieren der bestehenden Angebote, Gestaltung neuer Angebote, Kombination von bestehenden Produkten zu einem attraktiven Leistungsbündel (z. B. Wellness-Weekend im Engadin, Wander- und Bahnwoche im Puschlav etc.).
- Marktbearbeitung: Die Marktbearbeitung umfasst Aktivitäten zur Profilierung der Tourismusregion und zur Bekanntmachung des Angebots (z. B. Werbung, Öffentlichkeitsarbeit).
- Verkauf: Vorbereitende Tätigkeiten wie die Auswahl und die Bearbeitung künftiger Distributionskanäle oder neuer Kundengruppen, Beteiligung an oder Aufbau von Verkaufsplattformen.

**Tourismusentwicklung.** Die Gruppe der Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnsitzberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen profitieren vornehmlich von der Entwicklung der Tourismusregion.

Zu den Aufgaben der Tourismusentwicklung gehören Planung, Entwicklung, Erstellung und Betrieb von touristischen Angeboten (Infrastrukturen und Dienstleistungen) vor Ort, von denen Gäste und Zweitwohnungseigentümer bzw. -eigentümerinnen profitieren können. Als Beispiele gelten Sportanlagen (wie Langlaufloipen, Kunsteisbahnen, Rodelbahnen, Golfplätze, Hallenbäder), innerregionaler öffentlicher Verkehr oder Informationssysteme, aber auch tourismusrelevante Veranstaltungen in der Destination.

Zudem lässt sich eine Abhängigkeit zwischen dem Verkehrswert von Ferienhäusern und -wohnungen und der Attraktivität der Tourismusregion erkennen. Je attraktiver eine Tourismusregion ist (touristisches Gesamtangebot/Destinationsmarke), desto höher sind die Immobiliennachfrage, die Liegenschaftspreise und somit auch der Verkehrswert einzelner Häuser und Wohnungen.

Neben der sachlichen Zweckbindung besteht bei der von Wohnungseigennutzenden erhobenen Tourismusabgabe zwischen Abgabenerhebung und Mittelverwendung auch eine geographische Verknüpfung. Die aus der Tourismusabgabe generierten Reinerträge werden in der Gemeinde resp. Tourismusregion für die Finanzierung des betriebsübergreifenden Tourismusmarketing und der Tourismusentwicklung eingesetzt.

### ***2.3 Mittelausstattung***

Die Erträge aus Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben erreichten im Jahr 2009/2010 rund 58 Mio. Franken. Mit den erwarteten Erträgen aus der einfachen Tourismusabgabe von 61.5 Mio. Franken<sup>22</sup> stehen in vielen Tourismusregionen mehr Mittel zur Verfügung als bisher (vgl. Tab. 14). In Gemeinden, in welchen heute im Vergleich zum kantonalen Durchschnitt hohe Kurtaxen- und Tourismusförderungsansätze gelten und welche über ein grosses touristisches Angebot (viele Infrastrukturen, umfassende Inclusive-Angebote usw.) verfügen, fällt das Ertragsvolumen aus der Tourismusabgabe tiefer aus als über die heutigen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben. Wollen diese Tourismusregionen auch in Zukunft über gleich viele oder mehr Mittel verfügen wie heute, so steht ihnen die Möglichkeit zur Erhebung eines Zuschlags auf der einfachen Tourismusabgabe offen (vgl. Kap. IV.1.5).

---

22 Ohne allfällige Gemeindegzuschläge

**Tab. 14: Erträge aus der Tourismusabgabe (Modellannahme)**

Tourismusregionen	Tourismusabgaben (in Fr.) *				KTX und TFA (2009/2010)
	Handels- und Gewerbebetriebe, Landwirtschaft	Beherbergungsunternehmen	Ferien- und Zweitwohnungen	Total Tourismusabgabe	
Arosa	219000	1 820 000	1 152 000	<b>3 191 000</b>	<b>4 589 000</b>
Engadin St. Moritz	1 685 000	6 498 000	6 216 000	<b>14 399 000</b>	<b>14 862 000</b>
Engadin Scuol Samnaun	636 000	2 096 000	1 630 000	<b>4 362 000</b>	<b>4 099 000</b>
Davos Klosters	928 000	3 698 000	3 807 000	<b>8 433 000</b>	<b>14 137 000</b>
Flims Laax	315 000	1 474 000	4 040 000	<b>5 829 000</b>	<b>5 291 000</b>
Lenzerheide	340 000	996 000	2 919 000	<b>4 255 000</b>	<b>4 494 000</b>
Savognin inkl. Bergün Filisur	255 000	769 000	2 040 000	<b>3 064 000</b>	<b>2 858 000</b>
Bregaglia Engadin	76 000	452 000	427 000	<b>955 000</b>	<b>454 000</b>
Disentis Sedrun	190 000	523 000	1 161 000	<b>1 874 000</b>	<b>1 693 000</b>
Surselva inkl. Vals und Safiental	631 000	890 000	2 909 000	<b>4 430 000</b>	<b>2 715 000</b>
Schanfigg	44 000	124 000	516 000	<b>684 000</b>	<b>296 000</b>
Valposchiavo	195 000	344 000	325 000	<b>864 000</b>	<b>181 000</b>
Prättigau	307 000	415 000	900 000	<b>1 622 000</b>	<b>567 000</b>
Viamala	328 000	519 000	1 210 000	<b>2 057 000</b>	<b>798 000</b>
Mesolcina/ Calanca	196 000	151 000	1 307 000	<b>1 654 000</b>	<b>735 000</b>
Chur	1 920 000	538 000	477 000	<b>2 935 000</b>	<b>301 000</b>
Bündner Herrschaft/Fünf Dörfer	485 000	205 000	261 000	<b>951 000</b>	<b>0</b>
<b>Total</b>	<b>8 750 000</b>	<b>21 512 000</b>	<b>31 297 000</b>	<b>61 559 000</b>	<b>58 070 000</b>

\* ohne allfällige Zuschläge oder Abschläge der Gemeinden

Quelle: Berechnungen AWT, 2011/Umfrage bei Gemeinden und Tourismusorganisationen, AWT 2011

Bei fehlender Aufgabenkoordination zwischen einer Gemeinde und einer bestimmten Tourismusorganisation resp. bei fehlender Tourismusorganisation in der betreffenden Tourismusregion darf die Gemeinde nur 60 Prozent der Reinerträge aus der Tourismusabgabe behalten (vgl. Art 25 TAG). Über die Verwendung der restlichen 40 Prozent der Reinerträge entscheidet die Regierung. Sie kann dabei Sondersituationen berücksichtigen. Im Sinne einer flächendeckenden Destinationsbildung und zur Stärkung der regionalen Koordination wird die Schaffung von wettbewerbsfähigen Strukturen (Destinationsbildung und Aufgabenteilung) somit gesetzlich verankert. Wenn eine Gemeinde bei der Berechnung des kommunalen Zuschlags oder Abschlags den innerhalb der Tourismusregion festgelegten Mittelbedarf nicht berücksichtigt, darf diese Gemeinde ebenfalls nur 60 Prozent der Reinerträge aus der Tourismusabgabe behalten. Die Regierung prüft bei der Zuweisung der eingezogenen Mittel, ob es eine oder mehrere geeignete Tourismusorganisationen gibt, welche offensichtlich (gleiche Tourismusregion resp. aus Sicht des Gastes, jedoch ohne formelle Leistungsvereinbarung der Gemeinde) für das Tourismusmarketing dieser Gemeinde geeignet ist/sind.

#### ***2.4 Kantonale Beiträge an Tourismusorganisationen***

Der Kanton Graubünden engagiert sich mit verschiedenen Förderinstrumenten stark für den Tourismus (vgl. Kap. II.2.2). Dies zeigt auch ein Vergleich mit anderen Kantonen. Aufgrund der hohen Bedeutung des Tourismus für Graubünden (vgl. Kap. II.1.1) ist ein hohes finanzielles Engagement gerechtfertigt. Dies soll auch in Zukunft so sein, sieht doch der Finanzplan 2012–2015 weiterhin Beiträge oder Darlehen (basierend auf dem Wirtschaftsentwicklungsgesetz) für die Bereiche Veranstaltungen, Marke graubünden, Beherbergung sowie Infrastrukturen (insbesondere touristische Sportanlagen) vor. Auch der jährliche Kantonsbeitrag an den Verein Graubünden Ferien ist von der Einführung einer Tourismusabgabe nicht betroffen; dieser ist im Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsentwicklungsgesetz) geregelt. Im Umsetzungsprogramm 2012–2015 zur Neuen Regionalpolitik des Bundes nimmt der Tourismus ebenfalls einen wichtigen Stellenwert ein. Entsprechende finanzielle Mittel des Bundes (Beiträge oder Darlehen) sowie des Kantons (Äquivalenzleistung) sollen auch in den nächsten Jahren zur Verfügung stehen.

In den Vernehmlassungsunterlagen sah die Konzeption sogenannte Vorleisterregionen (Bündner Rheintal) vor. Es wurde vorgeschlagen, dass ein Teil der TFG-Erträge aus den Vorleisterregionen einem Fonds für Tourismusprojekte von überregionalem Interesse zugewiesen wird. Aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung und der Weiterentwicklung der Fi-

finanzierungsvorlage wird auf die Bezeichnung von Vorleisterregionen gänzlich verzichtet. Somit kann auch kein Tourismusfonds geäuftnet werden.

Die Möglichkeit, dass Tourismusorganisationen aber zusätzlich zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe noch kantonale Unterstützung für überregionale Projekte beantragen können, wird jedoch weiterverfolgt. So wird neu vorgeschlagen, im Wirtschaftsentwicklungsgesetz eine entsprechende Formulierung aufzunehmen.

Der Gesetzesartikel soll der Finanzierung von grösseren überregionalen Marketingprojekten dienen. Die Tourismusorganisationen<sup>23</sup> können beim Kanton Anträge auf finanzielle Mittel stellen. Über die Verwendung der Mittel für Marketingprojekte von überregionalem Interesse entscheidet aufgrund der Zusicherungskompetenz gemäss Finanzhaushaltsgesetz die Regierung oder das Departement. Ein finanzieller Beitrag ist möglich, wenn

- das Projekt – im Sinne der strategischen Zielsetzungen des Kantons – zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus im Kanton Graubünden beiträgt;
- das Projekt dem Tourismusmarketing oder der Tourismusentwicklung dient;
- mindestens zwei DMO oder ReTO massgeblich am Projekt involviert sind (Ausnahme: regionales Projekt von kantonaler Bedeutung);
- die profitierenden Tourismusregionen einen Teil der Kosten des Projektes selber tragen.

Gestützt auf den neu vorgesehenen Artikel im Wirtschaftsentwicklungsgesetz sollen bis 4 Mio. Franken pro Jahr für entsprechende Projekte eingesetzt werden. Es ist vorgesehen, einen jährlichen Betrag von 4 Mio. Franken für solche Projekte in die Finanzplanung des Kantons aufzunehmen. Mit einem zusätzlichen finanziellen Engagement trägt der Kanton einer mehrfach gestellten Forderung Rechnung, wonach auch der Kanton bei Einführung einer Tourismusabgabe zusätzliche Mittel aus dem allgemeinen Staatshaushalt zu Gunsten des Tourismus zur Verfügung stellen muss. Zu beachten gilt, dass der Grosse Rat mit dem jährlichen Budget die zur Verfügung stehenden Mittel festlegt. Die Mitteldotierung erfolgt jeweils unter Berücksichtigung der finanzpolitischen Richtwerte des Grossen Rates und der aktualisierten Finanzplanung des Kantons.

Basierend auf dem neuen Förderartikel im Wirtschaftsentwicklungsgesetz (inkl. Verordnung und allfälligen Richtlinien) soll der Kanton Marketingprojekte von überregionalem Interesse unterstützen können. Folgende hypothetische Beispiele können zur Erläuterung genannt werden:

---

<sup>23</sup> inkl. Verein Graubünden Ferien



- Die Elektronische Tourismusplattform Graubünden (ePlattform GR) resp. die Graubünden eTourism GmbH koordiniert die Erschliessung weiterer elektronischer Verkaufskanäle sowie die Weiterentwicklung von Online-Anwendungen. Die Graubünden eTourism GmbH stellt im Namen der beteiligten DMO beim Kanton einen Antrag für die Basisfinanzierung der ePlattform GR, welche gemäss Konzeption für alle touristischen Leistungsträger von Nutzen ist.
- Analysen haben ergeben, dass im schwedischen Reisemarkt viel Potenzial steckt. Flims Laax möchte diesen erschliessen. Eine Markterschliessung im Alleingang würde aber die finanziellen Fähigkeiten der DMO übersteigen. Gemeinsam mit Davos Klosters wird ein Konzept zur Markterschliessung und -bearbeitung entwickelt. Für die Anschubfinanzierung für drei Jahre gelangen die beiden DMO an den Kanton.
- Die DMO Engadin St. Moritz und Engadin Scuol Samnaun möchten gemeinsam mit Bergbahnen Graubünden ein Kundenbindungsprogramm aufbauen, welches dem Tourismus im ganzen Kanton zu Gute kommt. Die Entwicklungskosten übersteigen die finanziellen Möglichkeiten der beiden Partner. Deshalb stellen die beiden Tourismusorganisationen beim Kanton einen Antrag.
- Für die Intensivierung der Verkaufsförderung auf internationalen Märkten stellen die DMO Engadin St. Moritz und Davos Klosters einen Antrag zur Unterstützung von Aktivitäten von Schweiz Tourismus oder der Marketingvereinigung «Best of the Alps». Der Kanton leistet während zwei Jahren Kantonsbeiträge.
- Die konsequente Weiterentwicklung von Produkten im natur- und kulturnahen Tourismus soll ermöglicht werden. Die ReTO Viamala stellt zusammen mit der Kompetenzstelle Natur- und kulturnaher Tourismus dem Kanton einen Antrag auf Ausrichtung eines jährlichen Beitrages an die Weiterführung der Kompetenzstelle in Wengenstein.
- Der Mehrwert des Projektes graubündenBIKE wird von mehreren Tourismusorganisationen, von Graubünden Ferien und der Rhätische Bahn positiv beurteilt. Weitere Massnahmen sollen umgesetzt und mit Kantonsbeiträgen mitfinanziert werden. Damit wird die Positionierung von Graubünden als führende Bike-Destination gestärkt. Das Projekt graubündenBIKE bezieht alle Destinationen unabhängig ihrer Grösse mit ein.

Mit der Schaffung der Gesetzesgrundlage für eine Tourismusabgabe und der angestrebten Ergänzung im Wirtschaftsentwicklungsgesetz werden somit die Rahmenbedingungen für Tourismusorganisationen in Graubünden durch den Kanton massgeblich verbessert. Die Tourismusorganisationen können beim Kanton jederzeit und zusätzlich zu den Erträgen aus der Tou-

rismusabgabe Anträge gemäss ergänztem Wirtschaftsentwicklungsgesetz stellen. Es können zudem weiterhin Mittel aus der Neuen Regionalpolitik des Bundes beantragt werden. Attraktive Projektideen, welche bei Umsetzung einen genügend grossen Beitrag zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Betriebe oder ganzer Tourismusregionen leisten, sind willkommen und werden durch die zuständige kantonale Behörde geprüft. Über den Umfang der effektiv verfügbaren Mittel entscheidet der Grosse Rat im Rahmen des jährlichen Budgets.

### **3. Vollzug der Tourismusabgabe**

Aus verschiedenen Gründen sowie unter Würdigung von Vor- und Nachteilen anderer organisatorischer Lösungen, kommen die heute bestehenden Regionalverbände, Kreise, übrige Gemeindezweckverbände sowie externe Mandatsnehmer als Vollzugsorganisation nicht in Frage. Auch die Tourismusorganisationen, welche Marketingorganisationen sind, sollen sich nicht mit dem Vollzug der Tourismusabgabe beschäftigen müssen.

Es wurde daraufhin geprüft, ob die Gemeinden oder der Kanton mit dem Vollzug der Tourismusabgabe betraut werden sollen. In Tourismusgebieten haben viele Gemeinden ein Kurtaxengesetz, welches direkt von der Gemeinde oder im Auftrag durch eine Tourismusorganisation vollzogen wird. Einige Gemeinden haben zudem eine Tourismusförderungsabgabe eingeführt, welche in der Regel von den Gemeinden vollzogen wird. Somit existiert eine breite Erfahrung in Vollzugsfragen. Die grosse Anzahl von Gemeinden, und damit verbunden die grosse Vielfalt an Gesetzen, gilt heute als ein zentraler Nachteil der bisherigen Tourismusfinanzierung. Heterogene Strukturen erschweren die regionale Zusammenarbeit, sind kooperations- und innovationshemmend und führen zu ineffizienten Vollzugsstrukturen. Mit der Schaffung eines kantonalen Gesetzes, welches der regionalen Koordination und Destinationsbildung ein starkes Gewicht gibt, können diese heutigen Nachteile weitgehend behoben werden.

Für einen zentralen Vollzug durch den Kanton sprechen Beurteilungskriterien wie Professionalität und Effizienz, Potenzial zur Synergienutzung im Zusammenhang mit kantonalen Steuer- und Gebäuderegistern usw. Die Chancen und Vorteile einer dezentralen Lösung werden insgesamt jedoch höher gewichtet. Die Nähe zum Abgabepflichtigen, die Möglichkeit zur Nutzung von lokalem Wissen oder der Erhalt von dezentralen Arbeitsplätzen sind einige Argumente für diesen Entscheid. Gleichzeitig kann davon ausgegangen werden, dass die Akzeptanz einer neuen, flächendeckenden und umfassenden Tourismusabgabe erhöht wird, wenn die Gemeinden eine aktive Rolle bei der Umsetzung dieses Gesetzes einnehmen können.

### ***3.1 Organisation des Vollzugs***

Der Vollzug der Tourismusabgabe durch die Gemeinden soll folgenden Maximen untergeordnet sein: bestmögliches Kosten-/Nutzenverhältnis der Vollzugsorganisation, weitgehend standardisierte Vollzugs- und Kontrollprozesse sowie gezieltes Nutzen von gemeindeverwaltungsinternen Synergiepotenzialen.

Jede Gemeinde prüft, wie ein effizienter und professioneller Vollzug der Tourismusabgabe gewährleistet werden kann. Dabei sind auch gemeindeübergreifende Lösungen wie Steuerallianzen oder Delegation an eine andere Gemeinde möglich.

Die Anmeldepflicht sowie die Meldepflicht bei Mutationen liegen in der Verantwortung der Abgabepflichtigen.

Handels- und Gewerbebetriebe sowie Beherbergende sind verpflichtet, die Schlussabrechnung der AHV-Lohnsumme der Arbeitnehmenden und/oder die Beitragsverfügung für selbstständig Erwerbende (allenfalls in Form der provisorischen AHV-Lohnsummenabrechnung) sowie Angaben zum Arbeitsverleih (Temporärarbeit) an die Gemeinde einzureichen.

Bei allen Abgabepflichtigen im Bereich der Beherbergung werden soweit möglich Objektdaten aus bestehenden Registern verwendet. Trotzdem ist eine periodische Überprüfung angezeigt. Bei der Veränderung des Verwendungszwecks einer Wohnung ist die abgabepflichtige Person verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung an die Vollzugsbehörde vorzunehmen.

Die Rechnungsstellung für die Tourismusabgabe erfolgt unabhängig von der kantonalen und kommunalen Steuerrechnung.

Damit ein effizienter Vollzug der Tourismusabgabe durch die Gemeinden möglich wird, ist der Einsatz einer gemeinsamen EDV-Software mit Schnittstellen zu kantonalen Registern (Steuerregister der Steuerverwaltung und Objektdaten des Amtes für Schätzungswesen) vorgesehen. Die erstmaligen Beschaffungskosten von gemeinsam genutzten Vollzugsprogrammen können in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des TAG gestützt auf Art. 26 Abs. 5 TAG durch den Kanton mitfinanziert werden. Die Unterstützung des Kantons beschränkt sich auf die Beratung der Gemeinden sowie auf die Beschaffung von gemeinsamen Vollzugslösungen und umfasst nicht den eigentlichen Vollzug (Datenerhebung, Registerführung, Veranlagung usw.). Diese Aufgaben verbleiben bei den Gemeinden.

### ***3.2 Kosten des Vollzugs***

Der kumulierte Personalaufwand für den heutigen Vollzug der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben in den Gemeinden und Tourismusorgani-

sationen liegt bei rund 2000 bis 3000 Stellenprozenten. Die Gesamtkosten belaufen sich auf rund 2.5 Mio. Franken. Neben den eigentlichen Personal- und direkten Verwaltungskosten sind weitere interne Kosten wie Abschreibungen, diverser Büroaufwand sowie Aufwendungen bei der Bearbeitung von Ausnahmen und Beschwerden in einer Vollkostenrechnung zu berücksichtigen. Die effektiven Gesamtkosten des heutigen Vollzugs der bisherigen kommunalen Tourismusgesetze in den Gemeinden und Tourismusorganisationen dürften demnach höher liegen als bisher angenommen. Schätzungen gehen von über 3 Mio. Franken aus.

Für den Vollzug der Tourismusabgabe durch die Gemeinden muss in den ersten drei Jahren aufgrund der erforderlichen Einführungsarbeiten mit einem Zusatzaufwand gerechnet werden. Mittelfristig wird sich der Gesamtaufwand jedoch deutlich reduzieren lassen, weil die Bemessungsgrundlage im Bereich der Beherbergungsunternehmen und Ferienwohnungen nicht mehr auf der Frequenz (Logiernacht), sondern auf der Kapazität (Gästezimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche usw.) beruht.

Um einen effizienten Vollzug mit höchstmöglichen Erträgen aus der Tourismusabgabe gewährleisten zu können, sind möglichst lückenlose Informationen über alle relevanten Daten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Tourismusabgabe notwendig. Je aktueller und vollständiger die Informationen über die Abgabepflichtigen sind, desto mehr Reinerträge können aus der Tourismusabgabe erzielt werden, welche nach Abzug des Vollzugskostenanteils für das betriebsübergreifende Tourismusmarketing und die Tourismusentwicklung zur Verfügung stehen.

#### **4. Übergang vom alten zum neuen System**

Es ist geplant, die neue Finanzierung ab dem Jahr 2014 umzusetzen und erstmals auf die Periode 1. Januar bis 31. Dezember 2014 anzuwenden. Zur Sicherstellung eines reibungslosen Wechsels vom System Kurtaxen/Tourismusförderungsabgaben zum neuen System sind Übergangsbestimmungen notwendig. Die bisherigen kommunalen Tourismusgesetze werden mit Inkrafttreten des Tourismusabgabengesetzes beziehungsweise nach Ablauf einer zweijährigen Übergangsfrist aufgehoben (vgl. Art. 38 TAG).

Damit den Gemeinden und ihren Tourismusorganisationen genügend Zeit für einen reibungslosen Systemwechsel bleibt, ist in Art. 39 Abs. 1 TAG vorgesehen, dass die Gemeinden den Zeitpunkt des Systemwechsels von den kommunalen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben hin zur neuen kantonalen Tourismusabgabe selber wählen können. Spätestens nach zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes über Tourismusabgaben müssen aber alle Gemeinden die Tourismusabgabe erheben und den Systemwechsel vollziehen.

Allfällige finanzielle Beiträge der Gemeinden zu Gunsten einzelner Tourismusorganisationen sind von der Einführung der Tourismusabgabe grundsätzlich nicht tangiert, ausser sie sind in den kommunalen Gesetzen über die Tourismusförderungsabgaben geregelt. Den Gemeinden steht es frei, auch nach der Einführung der Tourismusabgabe die Tourismusorganisationen mit zusätzlichen Mitteln zu unterstützen. Sofern die gesetzliche Grundlage für den Gemeindebeitrag das kommunale Tourismusgesetz ist, welches bei Einführung der Tourismusabgabe aufgehoben wird, müsste die Gemeinde für ihre Beiträge eine neue gesetzliche Grundlage schaffen.

Alternativ könnte die Gemeinde ihre Förderbeiträge auch durch einen kommunalen Zuschlag auf der Tourismusabgabe ersetzen. Anstatt vom Steuerzahler würde die Zusatzfinanzierung so von den Nutzniessenden des Tourismus getragen.

Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes inkl. Verordnung bleibt den Gemeinden genügend Zeit, um die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehört die Anpassung resp. Schaffung einer kommunalen Anschlussgesetzgebung sowie die Berechnung und Festlegung der erforderlichen Zuschläge oder Abschläge auf kommunaler Ebene inkl. Berücksichtigung des regionalen Mittelbedarfs.

Die Beschaffung und Implementierung einer gemeinsamen EDV-Software mit Schnittstellen zu kantonalen Registern nimmt einige Zeit in Anspruch. Voraussichtlich wird eine kantonale Vollzugslösung für die Gemeinden per Januar 2014 zur Verfügung stehen. Sobald die Einführung des Gesetzes über Tourismusabgaben beschlossen ist, können die notwendigen Arbeiten begonnen und Aufträge ausgelöst werden. Der Entscheid, ob die Gemeinden sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes mit dem Vollzug der Tourismusabgabe beginnen oder auf eine kantonale Vollzugslösung warten, ist den Gemeinden überlassen.

### **Änderungen gegenüber der Botschaft 1/2011–2012**

Gegenüber der Botschaft 1/2011–2012 ist neu eine zweijährige Übergangsfrist vorgesehen, welche den Gemeinden beim Systemwechsel von den bisher kommunalen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben hin zur kantonalen Tourismusabgabe mehr Zeit einräumt.

Spätestens nach zwei Jahren seit Inkrafttreten des Gesetzes über Tourismusabgaben müssen aber alle Gemeinden die Tourismusabgabe erheben und den Systemwechsel vollziehen.

## 5. Weitere Aspekte der Tourismusabgabe

### 5.1 Degression und «flat rate»

Es stellt sich die Frage, ob der Tarif für eine Tourismusabgabe aus rechtlicher Sicht degressiv sein darf resp. mit einer Obergrenze ausgestaltet werden kann. Dies ist aus verschiedenen Gründen zu verneinen.

Für die Bemessung der Tourismusabgabe sind zwei Gesichtspunkte massgebend. Primär ist die Tourismusabgabe nach Massgabe des Nutzen-/Vorteilsprinzips zu bemessen (je höher der Vorteil aus dem Tourismus, desto höher die Tourismusabgabe). Sekundär trägt die Bemessung aber auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rechnung. Die AHV-Lohnsumme resp. das AHV-pflichtige Einkommen ist – zumindest indirekt – ein Gradmesser für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Gleiches gilt für die Abstufung der Tourismusabgabe nach Komfortklassen im Beherbergungsbereich. Das Bundesgericht hat im Bereich der nach dem Leistungsfähigkeitskriterium bemessenen Einkommenssteuern degressive Tarife als verfassungswidrig erklärt (BGE 133 I 206, «Obwaldner»-Entscheid). Es ist davon auszugehen, dass auch ein degressiver Tourismusabgabe-Tarif im Anfechtungsfalle verfassungswidrig wäre, da – wie oben erwähnt – die Leistungsfähigkeitskomponente auch bei der Tourismusabgabe eine Rolle spielt. Aber auch mit Bezug auf das Nutzen-/Vorteilsprinzip ist ein degressiver Tarif nicht sachgerecht. Es besteht hier kein qualitativer Unterschied zum Leistungsfähigkeitsgrundsatz, so dass auch kein anderer Tarifverlauf gerechtfertigt wäre.

Aus diesen Gründen ist somit der Tourismusabgabe-Tarif nicht degressiv, sondern proportional auszugestalten, was gemäss herrschender Lehre zulässig ist<sup>24</sup>.

### 5.2 Mehrwertsteuer

Es stellt sich die Frage, ob das bisher bei Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben gültige Mehrwertsteuerregime auch bei Einführung einer Tourismusabgabe analog weitergilt. Dies ist was die Verwendung der Reinerträge der Tourismusabgabe zwecks Tourismusfinanzierung anbelangt grundsätzlich der Fall (vgl. Kap. IV.5.2.1 und 5.2.2). Bei Tourismusorganisationen ergeben sich somit mehrwertsteuerlich keine relevanten Veränderungen.

---

<sup>24</sup> U. R. Behnisch/A. Opel, Degressiver Steuertarif ist verfassungswidrig, in: Jusletter 15. Oktober 2007, Rz 23, 25 und 41.

Die Abschaffung der Mehrwertsteuerbefreiten Kurtaxe und Einführung einer frequenzunabhängigen Tourismusabgabe hat dagegen auf der Erhebungsseite, konkret bei Beherbergungsunternehmen, eine Auswirkung (vgl. Kap. IV.5.2.3). Bei den übrigen Abgabepflichtigen (übrige Unternehmen, nicht gewerbsmässig Beherbergende, Wohnungseigennutzende usw.) ergeben sich dagegen keine mehrwertsteuerlich relevanten Änderungen.

Um Rechtssicherheit zu erlangen, wurde bei der Eidg. Steuerverwaltung in Bern im Sommer 2010 eine schriftliche Eingabe gemacht, welche verschiedene Fallkonstellationen gemäss dem damaligen Vernehmlassungsentwurf (Tourismusfinanzierungsgesetz, TFG) beispielhaft umschreibt. Die Eidg. Steuerverwaltung hat sich bezüglich der damals beschriebenen Szenarien der mehrwertsteuerlichen Würdigung des Kantons angeschlossen und im Oktober 2010 ein sogenanntes Steuerruling erteilt.

### *5.2.1 Direkte Weiterleitung*

Die Reinerträge der Tourismusabgabe, welche gemäss Konzept der neuen Tourismusfinanzierung den Gemeinden zustehen, gelten bei deren Weiterleitung an Tourismusorganisationen mehrwertsteuerlich als Subvention und nicht als mehrwertsteuerliches Entgelt für Leistungsaustausch. Insofern ist die Behandlung dieser weitergeleiteten Reinerträge der Tourismusabgabe vergleichbar mit den weitergeleiteten Reinerträgen der heutigen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, welche von einer bestimmten Gemeinde beispielsweise einem Kur-/Verkehrsverein oder einer ähnlichen Tourismusorganisation zwecks Tourismusfinanzierung überlassen werden. Die Tatsache, dass es sich bei DMO und ReTO unter Umständen nicht um Vereine, sondern beispielsweise um Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung handelt, ändert aus mehrwertsteuerlicher Optik nichts an diesem Ergebnis.

### *5.2.2 Indirekte Weiterleitung*

Sofern die Reinerträge der Tourismusabgabe an eine andere Gemeinde, DMO oder ReTO einmalig weitergeleitet werden, liegt ebenfalls noch kein mehrwertsteuerlicher Leistungsaustausch vor, sofern eine klassische, mittels Tourismusabgaben finanzierte Tourismusförderungsaufgabe delegiert wird, eine schriftliche Vereinbarung vorliegt und es sich bei der beauftragten Körperschaft/Organisation um eine Gemeinde oder Tourismusorganisation im Sinne der Bündner Tourismusreform und Finanzierungsgesetzgebung handelt. Diese weitergeleiteten Reinerträge der Tourismusabgabe stellen bei der

Empfängerin (DMO, ReTO, Gemeinde) Subventionen dar, welche die Vorsteuer auf den entsprechenden Aufwendungen kürzen.

Verlassen hingegen die Reinerträge der Tourismusabgabe den Kreis der Gemeinwesen und Tourismusorganisationen, liegt in der Regel ein mehrwertsteuerpflichtiges Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches vor. Dies ist namentlich der Fall, wenn aussenstehende kommerzielle Unternehmen (z.B. private Dienstleistungsunternehmen) von DMO oder ReTO beauftragt werden, Leistungen zu erbringen, damit die Ziele der Tourismusförderung erreicht werden können.

Die oben beschriebenen Mehrwertsteuerfolgen gelten auch bereits mit Blick auf analoge Situationen im Bereich von heute gültigen Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgaben. Die Einführung einer Tourismusabgabe ändert hier somit nichts Grundlegendes.

### *5.2.3 Beherbergungsunternehmen*

Beim mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergenden (z.B. Hotellerie oder gewerbsmässige Wohnungsvermieter bzw. -vermieterinnen) sind die Kurtaxen von der Mehrwertsteuer befreit, wenn sie auf der Rechnung separat ausgewiesen werden (Kurtaxe: 0 Prozent MWST). Mit der Einführung der Tourismusabgabe entfällt nun die vom Gast explizit geschuldete Kur- bzw. Gästetaxe, die der Beherbergende bisher zusätzlich zu seinem Entgelt vom Gast (ohne Mehrwertsteuer) einzog. Dies hat zur Folge, dass mit Einführung einer kantonalen Tourismusabgabe der Beherbergende auf seinem Gesamtumsatz die Mehrwertsteuer (teilweise in Form des Sondersatzes für die Hotellerie) zu entrichten hat. Daraus entsteht basierend auf einem geschätzten Kurtaxen-Volumen bei mehrwertsteuerpflichtigen Beherbergenden eine Mehrbelastung von insgesamt rund 0.58 Mio. Franken pro Jahr<sup>25</sup>. Es bleibt zu beachten, dass schon heute bei Pauschalangeboten und damit einer nicht separat ausgewiesenen Kurtaxe der volle Mehrwertsteuersatz zur Anwendung kommt.

---

<sup>25</sup> Berechnet mit dem Mehrwertsteuer-Sondersatz für die Hotellerie von 3,8 Prozent, AWT 2011.



## 5.3 Submissionswesen

### 5.3.1 Ausserkantonale Unternehmen

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Tourismusabgabe stellt sich die Frage, ob über das kantonale Submissionsrecht ausserkantonale Bewerber zur Bezahlung der Tourismusabgabe verpflichtet werden können.

Das Submissionsgesetz regelt gemäss seinem Zweckartikel den Vollzug des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens sowie der internationalen und interkantonalen Vereinbarungen über das öffentliche Beschaffungswesen. Ziel des Submissionsrechts ist es deshalb in erster Linie, den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern zu fördern, die Gleichbehandlung aller Anbieter sowie eine unparteiische Vergabe zu gewährleisten, den wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel zu stärken sowie die Transparenz und den Rechtsschutz bei Vergabeverfahren sicherzustellen.

Es kann aber angesichts dieser Zweckbestimmung gerade nicht Aufgabe des öffentlichen Beschaffungsrechts sein (und liesse sich kaum mit den einschlägigen Bestimmungen des Binnenmarktgesetzes sowie dem in der Bundesverfassung verankerten interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot vereinbaren), in der kantonalen Submissionsgesetzgebung Bestimmungen hinsichtlich einer zusätzlichen Steuer für ausserkantonale Anbieter aufzunehmen. Eine solche Möglichkeit liesse sich auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgebot ableiten, welches vielmehr einen diskriminierungsfreien Marktzugang sowie eine Gleichbehandlung der Offerenten innerhalb des jeweiligen Vergabeverfahrens vor Augen hat (z.B. Erhalt sämtlicher Unterlagen, gleiche Anwendung der Bewertungskriterien, Einhaltung der Arbeitsbestimmungen bzw. -bedingungen, keine ausstehenden Steuern oder Sozialabgaben etc.). Im Weiteren wäre es aufgrund der obgenannten Zielsetzungen gar nicht im Interesse des öffentlichen Beschaffungswesens, auf eine gleiche steuerliche Belastung sämtlicher Marktteilnehmer hinwirken zu wollen (z. B. gleicher Mehrwertsteuersatz für Marktteilnehmer, gleicher kommunaler Steuerfuss, gleiche Gesamtbesteuerung unabhängig der Unternehmungsform etc.). Im Vordergrund steht bei einer öffentlichen Beschaffung in erster Linie, über ein klar normiertes Vergabeverfahren und in Beachtung zwingender Ausschlussstatbestände dem wirtschaftlich günstigsten Angebot letztlich den Zuschlag erteilen zu können.

Gemäss Art. 22 lit. f des geltenden Submissionsgesetzes (SubG, BR 803.300) müssen Angebote im Kanton Graubünden u.a. ausgeschlossen werden, wenn ein Offerent die Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat. Mittels einer Selbstdeklaration wird in Graubünden sichergestellt, dass sämtliche zur Zahlung fälligen Steuern sowie Sozialabgaben im Zeitpunkt der

Offertabgabe bezahlt sind. Bei wahrheitswidrigen Angaben des Anbieters in der Selbstdeklaration kann ein Auftraggeber gemäss Art. 32 Abs. 1 SubG einschreiten durch einschneidende Sanktionen wie Entzug des erteilten Auftrages und vorzeitige Vertragsauflösung, Auferlegung einer in den Ausschreibungsunterlagen oder vertraglich vorgesehenen Konventionalstrafe von bis zu 10 Prozent der bereinigten Angebotssumme sowie Ausschluss für eine Dauer von maximal fünf Jahren bei künftigen Beschaffungen. Zudem bleiben gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung weitere rechtliche Schritte gegen den fehlbaren Anbieter dem Auftraggeber vorbehalten.

Welche einzelnen Steuern oder Sozialabgaben namentlich unter diese Bestimmung fallen, wird in der Submissionsgesetzgebung nicht weiter spezifiziert. Massgebend ist alleine, dass eine gesetzliche Verpflichtung des jeweiligen Anbieters zur Bezahlung einer Abgabe besteht. Es wäre im Übrigen auch gesetzgeberisch geradezu systemwidrig, in einem Erlass, welcher der Regelung des öffentlichen Beschaffungsrechts dient, spezialgesetzliche Bestimmungen über den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand sowie die Bemessungsgrundlage der Tourismusabgabe aufnehmen zu wollen.

Der Vollständigkeit halber ist ferner festzuhalten, dass es gemäss geltendem Recht und ständiger Rechtsprechung nicht zulässig wäre, aus steuerrechtlichen Überlegungen einen einheimischen Anbieter über die Zuschlagskriterien bevorzugt zu behandeln. Mangels einer formellgesetzlichen Grundlage resp. wegen Verletzung des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot es wäre es ebenso nicht möglich, im Rahmen einer öffentlichen Beschaffung einen ausserkantonalen Wettbewerbsteilnehmer ohne Sitz oder Betriebsstätte (Zweigniederlassung) im Kanton zur Bezahlung der Tourismusabgabe anzuhalten.

Abschliessend kann darauf hingewiesen werden, dass gemäss Statistikbericht des Jahres 2009<sup>26</sup> bei Verfahren gemäss Submissionsgesetz im Baugewerbe über 90 Prozent der Aufträge bzw. des Auftragsvolumens an Bündner Anbieter vergeben wurden. Mit der Einführung einer verhältnismässig geringen Abgabe, welche vornehmlich in die Bündner Wirtschaft zurückfliesen wird, entsteht den Bündner Anbietern gegenüber den ausserkantonalen Anbietern unter Berücksichtigung der heutigen Marktsituation kein spürbarer Wettbewerbsnachteil.

---

<sup>26</sup> Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden, Submissionsstatistik 2009, einsehbar unter [www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/ds/dienstleistungen/submission/statistiken/Seiten/default.aspx](http://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/bvfd/ds/dienstleistungen/submission/statistiken/Seiten/default.aspx)

### 5.3.2 Tourismusorganisationen

Die Einführung einer Tourismusabgabe ändert im Grundsatz nichts an der bisherigen und künftigen submissionsrechtlichen Stellung von Tourismusorganisationen (früher Kur- und Verkehrsvereine, heute DMO und ReTO), wie Abklärungen im Bezug auf das Submissionsgesetz zeigen.

### 5.4 Abgrenzung zur Zweitwohnungsthematik

Am 10. November 2009 (RB Nr. 1089) erliess die Regierung den kantonalen Richtplan (KRIP) «Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung», welcher vom Bundesrat am 15. März 2010 genehmigt wurde. Dieser KRIP verfolgt drei Ziele: Stärkung der Kernwirtschaft Tourismus, Lenkung der Zweitwohnungsentwicklung und bessere Nutzung des Zweitwohnungsbestandes, sowie Vergrösserung des Angebots an preisgünstigen Erstwohnungen. Die Kernelemente des KRIP sind das Festlegen der Tourismusräume mit Handlungsbedarf durch den Kanton, das Abstimmen der notwendigen Regelungen zum Zweitwohnungsbau basierend auf einer klaren Zielsetzung und Positionierung innerhalb der Destination sowie das Einhalten einer Frist für das Tätigwerden durch die Gemeinden. Für die Umsetzung des KRIP stellt der Kanton den Gemeinden einen Werkzeugkasten mit Instrumenten und Musterregelungen zur Verfügung, der die Umsetzung erleichtern soll. Die Thematik Zweitwohnungen soll primär auf kommunaler und regionaler Ebene angegangen werden.

Gleichzeitig mit dem kantonalen Richtplan «Erst- und Zweitwohnungen sowie touristische Beherbergung» erliess der Kanton im Sinne einer Wegleitung für die Gemeinden und Regionen, welche den Richtplan umzusetzen haben, einen gleichnamigen Werkzeugkasten mit zahlreichen Instrumenten zur Erreichung der Zielsetzungen. Mittlerweile werden die Kantone im Übrigen auch direkt aufgrund des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) angehalten, im Bereich Erst- und Zweitwohnungen tätig zu werden: Die eidg. Räte haben kürzlich im Sinne einer flankierenden Massnahme zur beabsichtigten Aufhebung der Lex Koller einer entsprechenden Ergänzung des RPG zugestimmt. Mit dieser RPG-Ergänzung werden die Kantone verpflichtet, in ihren Richtplänen die Gebiete zu bezeichnen, «in denen besondere Massnahmen ergriffen werden müssen, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Erst- und Zweitwohnungen sicherzustellen», wobei die Massnahmen insbesondere eine Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen sowie eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen bezwecken sollen (Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG).

Die vorstehend umschriebenen Aktivitäten des Kantons auf Ebene kantonaler Richtplan haben mit Ausnahme der Zielsetzung «Stärkung des Kernbereichs des Tourismus» an sich direkt nichts mit dem vorliegend zur Debatte stehenden Geschäft einer kantonalen Tourismusförderungsabgabe zu tun. Dies gilt insbesondere auch für die im erwähnten Werkzeugkasten «Zweitwohnungsbau» thematisierten Instrumente «Lenkungsabgabe auf neuen Zweitwohnungen» und «Zweitwohnungssteuer», welche im Dienst einer Eindämmung der Nachfrage nach Zweitwohnungen resp. einer besseren Auslastung bestehender Zweitwohnungen stehen. Bei diesen beiden Abgabearten stehen somit also raumplanerische Lenkungsziele im Vordergrund, wogegen die vorliegend zur Debatte stehende Tourismusförderungsabgabe als «Nachfolgerin» der bisherigen Kurtaxpauschale eine Kostenanlastungssteuer zur Finanzierung staatlicher Leistungen im Bereich Tourismus darstellt, von welcher die Zweitwohnungseigentümer lediglich insoweit betroffen sind, als sie nebst diversen weiteren Nutzerkategorien ebenfalls Nutzniesser staatlicher Leistungen im Bereich des Tourismus sind.

An dieser Stelle soll eingegangen werden auf den Unterschied zwischen der «Zweitwohnungssteuer» des Werkzeugkastens und dem ebenfalls im Werkzeugkasten umschriebenen Instrument der «Lenkungsabgabe», das mittlerweile schon von diversen Gemeinden (z. B. Flims, Davos, Samnaun, Bever, La Punt-Chamues-ch, Madulain) beschlossen worden ist. Während es sich bei der «Lenkungsabgabe» um eine *einmalige* Abgabe handelt, die bei der Bewilligung *neuer* Zweitwohnungen erhoben wird (einige Hundert Franken pro Quadratmeter Zweitwohnungsfläche, also ca. 20 000 bis 50 000 Franken), geht es bei der «Zweitwohnungssteuer» des Werkzeugkastens um eine *jährlich wiederkehrende* Abgabe, die nicht nur auf neu entstandenen Zweitwohnungen, sondern auch auf alle bereits *bestehenden* (altrechtlichen) Zweitwohnungen erhoben wird. Bis jetzt ist die Gemeinde Silvaplana die erste Gemeinde im Kanton Graubünden, die eine solche wiederkehrende Zweitwohnungssteuer beschlossen hat. Mit dem festgelegten Steuersatz von 2 Promille des Verkehrsteuerwertes der Zweitwohnung müsste der Eigentümer einer Zweitwohnung, die einen Wert von beispielsweise 1 Mio. Franken hat, eine Abgabe von 2000 Franken pro Jahr, resp. 40 000 Franken nach 20 Jahren, bezahlen. Beiden Abgabearten, also sowohl der Lenkungsabgabe als auch der Zweitwohnungssteuer, ist indessen gemeinsam, dass sie zusammen mit anderen Massnahmen (Erstwohnanteile, Zweitwohnungskontingentierungen) gegen den überbordenden Zweitwohnungsbau resp. einen zu hohen Anteil an unbewirtschafteten Zweitwohnungen eingesetzt werden, also raumplanerische Ziele verfolgen.

Abzugrenzen ist die im Werkzeugkasten «Zweitwohnungsbau» umschriebene Zweitwohnungssteuer, welche als Lenkungssteuer zur besseren Auslastung bestehender Zweitwohnungen konzipiert ist, von der sog. «Liegen-

schaftensteuer» gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. b des kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern vom 31. August 2006 (GKStG). Die Liegenschaftensteuer ist eine Spezialvermögenssteuer, die auf allen Liegenschaften (also sowohl Erst- wie Zweitwohnungen) erhoben wird. Das Bundesgericht hat die Liegenschaftensteuer als zusätzliche Finanzquelle des Staates oder der Gemeinden als zulässig erachtet. Die Steuersätze für diese Liegenschaftensteuer liegen in der Regel zwischen 0.2 und 2.0 Promille des Liegenschaftswertes. Bei der Liegenschaftensteuer handelt es sich um eine Fiskalsteuer, wogegen die Zweitwohnungssteuer des Werkzeugkastens «Erst- und Zweitwohnungen» wie erwähnt ausschliesslich raumplanerische Ziele verfolgt.

Abzugrenzen ist die Zweitwohnungssteuer des Werkzeugkastens im Übrigen auch von der «Zweitliegenschaftssteuer», die gegenwärtig in den eidgenössischen Räten im Rahmen des Gegenvorschlages zur Volksinitiative «Sicheres Wohnen im Alter» diskutiert wird. Diese Sondersteuer ist als Kompensation der Mindereinnahmen gedacht, die vorab die Tourismuskantone im Falle der von der erwähnten Initiative geforderten Aufhebung der Eigenmietwertbesteuerung (die u. a. auch Zweitliegenschaften betrifft) zu verzeichnen hätten. Während es sich bei dieser «Zweitliegenschaftssteuer» somit erklärermassen um eine reine Fiskalsteuer (Steuer zur Finanzmittelbeschaffung) handelt, steht bei der Zweitwohnungssteuer des Werkzeugkastens, wie erwähnt, ein raumplanerisch motivierter Lenkungszweck im Vordergrund.

Wie in Kapitel IV.1.1 ausgeführt, lehnt sich bei der Tourismusabgabe die Belastung der Zweitwohnungseigentümer bzw. -eigentümerinnen an das Modell der obligatorischen Kurtaxenpauschale an. Das Thema «Lenkungsabgabe und/oder Steuer im Zweitwohnungsbereich» ist getrennt vom vorliegenden Tourismusabgabengesetz anzugehen und hat auf Regelungen auf Gemeindeebene zu basieren.

### ***5.5 Wirkungsprüfung***

Im Zusammenhang mit der Einführung einer Tourismusabgabe wurde verschiedentlich darauf hingewiesen, dass die Tourismusabgabe zwingend auf ihre Wirksamkeit überprüft werden muss. Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um die Ablösung der bisherigen Kurtaxen und kommunalen Tourismusförderungsabgaben als eigentliche Instrumente der Grundfinanzierung des Tourismus. Diese Tatsache gilt es bei der Wirkungsprüfung zu berücksichtigen.

### *5.5.1 Grundfinanzierung des Tourismus*

Vor über hundert Jahren wurden die ersten Kurtaxen eingeführt und stellten schon zu diesem Zeitpunkt sicher, dass Aktivitäten vor Ort finanziert werden konnten, welche den Gästen zu Gute kamen. Seit den 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts wurden vielerorts Tourismusförderungsabgaben geschaffen, welche für das Tourismusmarketing eingesetzt werden. Beide Abgaben, die Kurtaxen und die Tourismusförderungsabgaben, haben sich als Elemente der Grundfinanzierung des Tourismus etabliert. Mit der Einführung der Tourismusabgabe und der damit verbundenen Zusammenlegung von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, werden alle direkt oder indirekt vom Tourismus abhängigen Branchen in die Grundfinanzierung des Tourismus einbezogen. Die Tourismuswirtschaft ist auch in Zukunft auf eine gesetzlich geregelte Grundfinanzierung angewiesen, weil sie einerseits Tätigkeiten zu Gunsten des Tourismus im öffentlichen Raum organisiert (öffentliche Güter bereitstellen) und andererseits auch weiterhin von einer Vielzahl Akteure geprägt sein wird.

Die Erträge aus dem Tourismus fallen nicht bei den Tourismusorganisationen an, sondern bei einzelnen Leistungsträgern im Tourismus, im Handel und Gewerbe sowie indirekt praktisch bei allen Unternehmen. Aus dieser Tatsache heraus ist es auch nachvollziehbar, dass die Aufwendungen für touristische Aufgaben gemeinsam getragen werden müssen. Einzelne Unternehmer und Leistungsträger sind nicht in der Lage, das Marketing für eine gesamte Destination umzusetzen. Darum wird diese Aufgabe sinnvollerweise an eine Tourismusorganisation übertragen.

### *5.5.2 Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus*

Bei einer periodischen Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus handelt es sich weder um die Analyse und Bewertung der Inhalte des Tourismusabgabengesetzes noch um eine auf die Projektziele der Bündner Tourismusreform beschränkte Wirkungsprüfung. Ziel ist, dass der Kanton im Rahmen seiner Tätigkeit zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Bündner Volkswirtschaft geeignete Massnahmen ergreift, um der Tourismuswirtschaft Grundlagen für künftige Entscheidungen zur Verfügung zu stellen.

Gestützt auf das TAG sollen somit periodisch, beispielsweise alle vier Jahre, Aussagen hinsichtlich Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche gemacht werden.

### *5.5.3 Zeitliche Befristung des Tourismusabgabengesetzes*

Im Rahmen der Diskussionen rund um die Einführung einer Tourismusabgabe wurde die Forderung gestellt, dass eine Tourismusabgabe nur zeitlich befristet eingeführt werden soll. Weil es sich bei der Tourismusabgabe – als Ersatz der bisherigen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben – um ein Instrument der touristischen Grundfinanzierung handelt, wird das TAG ohne zeitliche Befristung ausgestaltet.

Im TAG wird den Gemeinden die Kompetenz zugesprochen, einen Zuschlag oder Abschlag festzulegen, der mit den Bedürfnissen in der Tourismusregion abgestimmt ist. Damit wird einem zentralen Anliegen Rechnung getragen, wonach jede Gemeinde und Tourismusregion – gestützt auf kantonale Vorgaben – selber den Mittelbedarf festlegen kann.

Die Regierung kann Anpassungen in der Verordnung in eigener Kompetenz vornehmen, falls sich zeigt, dass die neue Tourismusabgabe hinsichtlich Abgabehöhe noch Schwachstellen aufweist.

Eine zeitliche Befristung der Abgabepflicht, welche beispielsweise nur das Gewerbe (oder Teile davon) betrifft, ist aus grundsätzlichen Überlegungen nicht möglich, da sich die Konzeption der Tourismusabgabe auf den potenziellen Tourismusnutzen aller Branchen abstützt. Zudem ist ein angemessenes Verhältnis hinsichtlich Abgabebelastung zwischen den verschiedenen Abgabepflichtigen (Gewerbe, Beherbergende, Wohnungseigentümer bzw. -eigentümerinnen) zwingend.

Es liegt im Interesse aller Beteiligten, dass die Tourismusabgabe unter Berücksichtigung des direkten und indirekten Nutzens der Abgabepflichtigen als ausgewogenes Finanzierungssystem für den Bündner Tourismus langfristig aufrechterhalten wird.

### *5.5.4 Wirkungsprüfung bei Tourismusorganisationen*

Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt der Forderung von Wirtschaftsverbänden, Gemeinden und Abgabepflichtigen hinsichtlich einer konsequenten Überprüfung des Mitteleinsatzes der Erträge aus der Tourismusabgabe Rechnung. Eine systematische Wirkungsprüfung ist vorgesehen, indem die Tourismusorganisationen zur periodischen Überprüfung der erzielten Wirkungen mittels Einführung einer Balanced Scorecard (BSC) oder eines adäquaten Führungs- und Monitoringsystems verpflichtet werden.

Wirkungsprüfung mittels BSC heisst, Wirkung messen und besser werden. Die BSC ist nicht der Input für eine Strategie, sondern deren umsetzungstauglicher Output. Weder sagt sie aus, welches die richtigen strategischen Ziele sind, noch beschreibt sie den Strategieprozess. Die BSC ist eine

ganzheitlich orientierte, ziel- und kennzahlenbasierte Managementmethode. Der Vorzug liegt in ihrer Einfachheit und in der kompakten Darstellung komplexer Sachverhalte. Sie liefert eine kompakte Zusammenfassung des Geschehens innerhalb einer Tourismusregion. Das Konzept der BSC ist weder grundsätzlich neu noch hinsichtlich seiner Ansätze einmalig. Mit der BSC lassen sich «strategische Zielsetzungen» abbilden und laufend «messbar» überwachen.

Die BSC dient der einheitlich abgestimmten, konsistenten Ausrichtung unterschiedlicher Zielrichtungen innerhalb einer Tourismusregion, sowohl auf strategischer wie auch auf operativer Ebene. Die BSC ermöglicht eine direkte Rückkopplung zwischen Massnahmen, Ergebnissen und Strategie. Im Idealfall entsteht daraus ein Lernprozess für die gesamte Tourismusregion. Damit sollen innovative, marktfähige Produkte geschaffen, das Tourismusmarketing professionalisiert und die Entwicklung der Tourismusregion zukunftsgerichtet weitergeführt werden.

## **6. Rechtliche Einzelheiten**

### ***6.1 Rechtsnatur der Tourismusabgabe***

Öffentliche Abgaben werden gemäss traditioneller Auffassung je nach ihrer konkreten Ausgestaltung in Steuern und Kausalabgaben eingeteilt.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine Steuer in der Unterform der Kostenanlastungssteuer. Das Bundesgericht umschreibt Kostenanlastungssteuern in seiner Judikatur dabei regelmässig wie folgt: Kostenanlastungssteuern sind Abgaben, die einer Gruppe von Personen darum auferlegt werden, weil diese Personen zu bestimmten Aufwendungen des Gemeinwesens eine nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Kostenanlastungssteuern haben eine gewisse Verwandtschaft zur Vorzugslast. Von der Vorzugslast unterscheiden sie sich aber dadurch, dass kein individueller, dem einzelnen Pflichtigen zurechenbarer Sondervorteil vorliegen muss, der die Erhebung der Abgabe rechtfertigt. Es genügt, dass die betreffenden Aufwendungen des Gemeinwesens dem abgabepflichtigen Personenkreis eher zuzurechnen sind als der Allgemeinheit, sei es, dass diese Gruppe von den Leistungen generell stärker profitiert als andere, sei es, dass die Gruppe als hauptsächlicher Verursacher dieser Aufwendungen angesehen werden kann. Die Abgabe zählt zu den Steuern, weil sie voraussetzungslos erhoben wird, also unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Nutzens oder eines konkreten Verursacheranteils (vgl. etwa BGE 124 I 289, 291).



Als Kostenanlastungssteuer gelten z. B. Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben sowie die vom Kreis Oberengadin erhobene Verkehrstaxe (vgl. PVG 2000 Nr. 39). Die Klassifizierung als Kostenanlastungssteuer hat somit verschiedene Auswirkungen auf die Ausgestaltung einer Tourismusabgabe.

## ***6.2 Verfassungsmässige Grundlagen und Besteuerungsgrundsätze***

Eine neu eingeführte Tourismusabgabe muss ebenso wie ihre Vorgängermodelle «Kurtaxen» und «Tourismusförderungsabgaben» die von der Bundes- und Kantonsverfassung vorgegebenen verfassungsrechtlichen Grundsätze beachten.

Bei diesen Grundsätzen handelt es sich in erster Linie um das Rechtsgleichheitsgebot (Art. 8 BV) resp. Willkürverbot (Art. 9 BV), das Legalitätsprinzip im Abgaberecht (Art. 127 Abs. 2 BV; Art. 31 Abs. 2 Ziff. 2 KV), das interkantonale (Art. 127 Abs. 3 BV) resp. interkommunale Doppelbesteuerungsverbot (Art. 95 Abs. 3 KV), die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27/94 BV) sowie um das Gleichartigkeitsverbot betreffend Mehrwertsteuer (134 BV). Auf diese Grundsätze wird im Folgenden, soweit für die Erhebung einer Tourismusabgabe relevant, eingegangen. Die in den jeweiligen Verfassungen genannten spezifischen Steuerrechtsgrundsätze (Art. 127 Abs. 2 BV; Art. 95 Abs. 1 und 2 KV) sind primär auf allgemeine Hauptsteuern (Einkommens-/Gewinnsteuern etc.) zugeschnitten und gehen im hier interessierenden Bereich einer Sonder- resp. Kostenanlastungssteuer nicht über den Gehalt des Rechtsgleichheitssatzes resp. Willkürverbotes hinaus, weshalb sie in der Folge nicht separat thematisiert werden. Ebenfalls nicht behandelt wird die Eigentumsгарantie (Art. 26 BV), da eine Tourismusabgabe offensichtlich nicht konfiskatorischen Charakter hat, was aber Voraussetzung für eine Verletzung der Eigentumsгарantie wäre.

### ***6.2.1 Tourismusabgabe und Rechtsgleichheit resp. Willkürverbot***

Ein Erlass, und damit auch ein Steuergesetz, verstösst gemäss der höchstgerichtlichen Judikatur gegen das Willkürverbot, wenn er sich nicht auf ernsthafte sachliche Gründe stützen lässt oder sinn- und zwecklos ist; er verletzt das Rechtsgleichheitsgebot, wenn er rechtliche Unterscheidungen trifft, für die ein vernünftiger Grund in den zu regelnden tatsächlichen Verhältnissen nicht ersichtlich ist oder Unterscheidungen unterlässt, die sich aufgrund der Verhältnisse aufdrängen, wenn also Gleiches nicht nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nicht nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich behandelt wird.

Gerade im Abgaberecht kommt dem Gesetzgeber aber regelmässig ein weiter Gestaltungsspielraum zu, den die Gerichte in aller Regel nicht durch eigene Gestaltungsvorstellungen schmälern.

Im hier interessierenden Bereich der Normierung einer Tourismusabgabe hat der Gleichheitssatz resp. das Willkürverbot insbesondere folgende Tragweite:

Gleichheitssatz und Willkürverbot sind bei der Umschreibung der Abgabepflichtigen zu beachten, als deren Kreis sachlich richtig auf den vom Gesetz angestrebten Zweck ausgerichtet sein muss. Eine Tourismusabgabe z. B. hätte tatsächlich und möglichst lückenlos alle übrigen Unternehmen zu belasten, ansonsten sie den Gleichheitssatz verletzen könnte. Auf das Steuerrecht angewendet verbietet dieser bekanntlich, einzelne Personen oder Personengruppen trotz im Wesentlichen gleicher tatsächlicher Voraussetzungen von der Besteuerung auszunehmen.

Entsprechend hat denn das Bundesgericht in einem neueren Entscheid betreffend Tourismusförderungsabgabe der Berner Oberländer Gemeinde Adelboden festgehalten, es würde dem Rechtsgleichheitsgebot besser entsprechen, auch die nicht gewerbmässig Beherbergenden (Privatzimmeranbieter als Teil der «Parahotellerie») der Tourismusförderungsabgabe zu unterwerfen und nicht nur die gewerbmässigen (Hotels usw.).

Es würde den Gleichheitssatz ebenfalls verletzen, wenn man ganze Gemeinden oder Regionen des Kantons vom Anwendungsbereich der Tourismusabgabe ausnehmen würde. Sofern bestimmte Abgabepflichtige in bestimmten Gemeinden oder Regionen keinen messbaren direkten oder indirekten Tourismusnutzen erzielen, so sind diese Abgabepflichtigen allenfalls *individuell* von der Tourismusabgabe zu befreien. Eine *pauschale flächendeckende* Ausnahmebestimmung für ganze Gemeinden oder Regionen wäre demgegenüber verfassungswidrig. Dies gilt umso mehr, als bei der Tourismusabgabe keine allgemeine Einkommens-/Ertragssteuer vorliegt, die für den allgemeinen Staatshaushalt bestimmt ist. Bei allgemeinen Einkommens-/Ertragssteuern gibt es bekanntlich bestimmte Gebiete, die beispielsweise im Rahmen von Wirtschaftsförderungsmassnahmen auch steuerlich einem Ausnahme- oder Sonderregime unterliegen können (vgl. etwa die Liste in der Verordnung über die Festlegung der Anwendungsgebiete für Steuererleichterungen, SR 901.022.1). Aber auch in diesen Wirtschaftsförderungsgebieten werden nicht einfach pauschal sämtliche Einkommens-/Ertragssteuerpflichtigen befreit, sondern bloss gewisse förderungswürdige Unternehmen. Ferner lässt sich die Tourismusabgabe als Kostenanlastungssteuer a priori nicht mit Einkommens-/Ertragssteuern vergleichen. Die Tourismusabgabe ist anders als allgemeine Einkommens-/Ertragssteuern zweckgebunden und verfolgt gezielt einen Förderungszweck (Tourismusförderung). Die Tourismusabgabe als Kostenanlastungssteuer und Förderungs-

instrument hat dadurch einen völlig anderen Charakter als eine allgemeine Einkommens-/Ertragssteuer. Auf die Tourismusabgabe als «Förderungsabgabe» mit dem bei der Einkommens-/Ertragssteuerbefreiung verwendeten Argument der Wirtschaftsförderung zu verzichten, wäre geradezu widersinnig.

Bei der Abgabenbemessung steht bei der Tourismusabgabe nicht wie bei allgemeinen Hauptsteuern (Einkommens-/Gewinnsteuern) das Leistungsfähigkeitsprinzip im Vordergrund. Vielmehr sollen die Tourismusabgaben primär in Anwendung des Vorteils- oder Nutzenprinzips<sup>27</sup> (oft auch etwa Verursacherprinzip genannt) nach einem «verursachergerechten Schlüssel» bemessen werden. Die Tourismusabgabe soll nach Massgabe des gruppenmässigen Vorteils bemessen werden, welchen die Abgabepflichtigen aus Massnahmen und Investitionen ziehen, die aus der Tourismusabgabe finanziert werden. Damit ist weniger die absolute Höhe der Abgabe von Bedeutung, als vielmehr die relativ richtige Lastenverteilung unter den verschiedenen Gruppen von Abgabepflichtigen (z.B. Hotels, Campingplätze, Jugendherbergen und Gruppenunterkünfte). Das Leistungsfähigkeitsprinzip ist freilich auch nicht ganz vernachlässigbar und wird indirekt denn auch bei einzelnen Abgabepflichtigen berücksichtigt, da z.B. Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen eine nach Höhe der totalen AHV-Lohnsumme abgestufte Tourismusabgabe entrichten.

### *6.2.2 Rechtsgleichheit und Praktikabilitätsgrundsatz*

Der Gleichheitssatz resp. das Willkürverbot stehen in einem gewissen Spannungsverhältnis zum Praktikabilitätsgebot. Letzteres wirkt sich als steuertechnischer Grundsatz bei der Rechtsetzung primär als sachgerechter Grund für fehlende gesetzliche Differenzierungen aus und kann damit der Rüge eines Gleichheitssatzverstosses entgegengehalten werden. Der Gesetzgeber soll zwar differenzieren, muss aber auch nicht jede Differenzierungsmöglichkeit ausschöpfen. Er kann bis zu einem gewissen Grad schematische, auf Durchschnittsverhältnissen abstellende Normen schaffen, die leicht zu handhaben sind.

Der Praktikabilitätsgrundsatz bedeutet namentlich, dass bei der Abgabenbemessung ein gewisser Schematismus angewendet werden darf. Dies ist bei einer Tourismusabgabe nicht anders als z.B. im Gebühren- und Beitragsrecht. Eine schematische Lösung (z.B. die Abgabenbemessung nach Gästezimmer statt Logiernächte) sollte aber wenigstens im Durchschnittsfall der

---

<sup>27</sup> So auch die Terminologie des kantonalen Verwaltungsgerichts in PVG 2000 Nr. 39 (Kurtaxe) resp. im Entscheid vom 27. Mai 2002, A 01 102 (Tourismusförderungsabgabe).

Wirklichkeit entsprechen. Falls überhaupt keine Durchschnittsbetrachtung mehr möglich ist, ein Steuergesetz nur noch am Nebenaspekt der Praktikabilität orientiert ist, wird der schematische Massstab zum bloss fiktiven (z.B. bei einer Abgabebemessung pro Hotel statt pro Gästezimmer oder Bett) und damit unzulässig. Darauf wird bei der Kommentierung der einzelnen Artikel zur Abgabebemessung, namentlich der Pauschalierung, noch im konkreten Einzelfall eingetreten.

Ferner rechtfertigt es der Praktikabilitätsaspekt z. B. bei der Kurtaxe den Tagesaufenthalter im Gegensatz zum übernachtenden Gast nicht der Kurtaxenpflicht zu unterwerfen. In Analogie dazu rechtfertigen es Praktikabilitätsaspekte auch, bei der Tourismusabgabe nur noch Eigentümer bzw. Eigentümerinnen, Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen mit einer Pauschale zu erfassen und auf eine logiernächteweise abgerechnete Kurtaxe wie bei Hotelgästen zu verzichten.

### *6.2.3 Tourismusabgabe und Legalitätsprinzip*

Die Ausgestaltung von Steuern, namentlich der Kreis der Steuerpflichtigen, der Gegenstand der Steuer und deren Bemessung muss in den Grundzügen im formellen Gesetz selbst, d.h. in einem dem fakultativen Referendum unterstehenden generell-abstrakten Erlass (also nicht bloss in einer Verordnung) geregelt sein. Im formellen Gesetz sollten aber auch die Ausnahmen oder Abgabevergünstigungen geregelt sein. Falls die Ausnahmen an die Exekutive delegiert werden, sollten zumindest die Grundsätze, nach denen Ausnahmen gewährt werden, im formellen Gesetz selbst stehen.

Im hier interessierenden Bereich der Normierung einer Tourismusabgabe hat das Legalitätsprinzip insbesondere folgende Tragweite: sogenannte Rahmensteuern sind zulässig. Das heisst konkret, dass in einem formellen Gesetz die Bemessung nicht bis in alle Details geregelt sein muss, sondern dass z. B. auch die Angabe eines Bemessungsrahmens («100 bis 300 Franken pro Gästezimmer») oder die Nennung von Maximalbeträgen («maximal 350 Franken pro Camping-Stellplatz») ausreichend sind, sofern auch die Kriterien für die Ausfüllung des Rahmens im formellen Gesetz genannt werden. Anders gesagt ist es also mit Blick auf das Legalitätsprinzip zulässig, den effektiven Steuersatz, der einzelnen steuerpflichtigen Berufsgruppen zuzuordnen ist, in der Verordnung zu normieren, sofern nur das formelle Gesetz die Höchstsätze und die Kriterien der Satzbestimmung nennt.

#### 6.2.4 Tourismusabgabe und interkantonales/interkommunales Doppelbesteuerungsverbot

Damit gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht auf Kurtaxen als Spezialsteuern keine Anwendung findet,

- müssen Kurtaxen auf (formell-)gesetzlicher Grundlage beruhen,
- muss der Kurtaxenertrag ausschliesslich den Zwecken des Kur- und Sportbetriebes dienen und
- müssen Kurtaxen von geringer Höhe sein.

Die Tourismusabgabe hat im Bereich der Wohnungseigennutzenden resp. deren Familienangehörigen (Art. 8 lit. d TAG) kurtaxenähnlichen Charakter. Da indes die Abgabepflichtigen bei der Tourismusabgabe – anders als bei einer traditionellen Kurtaxe, die auch vom Hotelgast erhoben wird – stets auch Eigentümer/Nutzniesser/Wohnrechtsberechtigte eines Grundstückes sind, dürfte automatisch ein vor dem Doppelbesteuerungsverbot standhaltender Anknüpfungspunkt gegeben sein, nämlich der «Ort der gelegenen Sache».

Aber selbst wenn man die oben genannten traditionellen drei Kriterien des Kurtaxenrechts auf die Tourismusabgabe anwenden würde, wäre das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot nicht verletzt, da die genannten drei Kriterien auch von der Tourismusabgabe erfüllt werden können.

Das erste Kriterium, das sich auch bereits aus dem Legalitätsprinzip ergibt, ist bei der Tourismusabgabe offensichtlich gegeben, ebenso die zweite Voraussetzung, die sich nach herrschender Literaturauffassung eher aus dem Gleichheitssatz ergibt.

Aber auch das dritte Kriterium, die «geringe Höhe», wird im Falle einer von Wohnungseigennutzenden und deren Familienangehörigen erhobenen Tourismusabgabe erfüllt sein. Gemäss der – bereits etwas älteren – bundesgerichtlichen Rechtsprechung darf sich die von einem bestimmten Gast geschuldete Kurtaxe dabei nicht dem Betrag nähern, den das Kurtaxensubjekt während der Dauer seines Ferientaufenthaltes für die ordentlichen Steuern auf seinem Erwerbseinkommen und beweglichen Vermögen zu entrichten hätte. Im Entscheid i.S. Storck (BGE 93 I 17, 28) erachtete die höchstrichterliche Rechtsprechung hierbei ein Verhältnis von 13 Prozent zwischen Kurtaxen- und ordentlicher Steuerbelastung im umschriebenen Sinne als zulässig. In der Literatur wird zum Teil ein Verhältnis von bis zu 50 Prozent des anteilmässigen ordentlichen Steuerbetrages noch als zulässig erachtet. Das Kriterium sollte somit bei einer Tourismusabgabe, die zudem keine reine Kurtaxe, sondern bloss kurtaxenähnlich ist, keine rechtlichen Probleme aufgeben.

Bezüglich der Beherbergungsunternehmen (Art. 8 lit. a TAG), der übrigen Unternehmen (vom Tourismus direkt oder indirekt profitierende Handels-, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe gemäss Art. 8 lit. b TAG) sowie den nicht gewerbsmässig Beherbergenden (Art. 8 lit. c TAG) weist die Tourismusabgabe dagegen eher Züge der in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben auf. Ob auch Tourismusförderungsabgaben dem interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot unterstellt sind, ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung soweit ersichtlich noch nie explizit entschieden worden. In der Literatur wird die Frage entweder offen gelassen oder eher bejaht<sup>28</sup>. Das kantonale Verwaltungsgericht hatte einmal bei einer Tourismusförderungsabgabe über einen innerkantonalen Doppelbesteuerungskonflikt zu entscheiden und dabei auch auf die Regeln des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts verwiesen (PVG 2003 Nr. 19).

Für die hier zu beurteilende Tourismusabgabe ist davon auszugehen, dass diese die Vorgaben des interkantonalen Doppelbesteuerungsrechts erfüllen muss. Diese Schlussfolgerung drängt sich bereits aus Praktikabilitätsüberlegungen auf, als es verwaltungsökonomisch kaum vertretbar wäre, für eine Tourismusabgabe eigene abgaberechtliche Anknüpfungs- und Abgrenzungskriterien, die von denjenigen bei den Einkommens- und Gewinnsteuern abweichen, zu entwickeln.

Dies ist umso eher vertretbar, als die Anwendung des interkantonalen Doppelbesteuerungsverbotes kaum wesentliche Auswirkungen auf die Erträge der Tourismusabgabe haben dürfte. Lediglich bei kantonsfremden Baugeschäften kann sich eine gewisse Einschränkung in der Erfassung ergeben, als diese nur bei Vorliegen einer sogenannten Betriebsstätte im Kanton der Tourismusabgabe unterstellt werden können. Eine derartige kantonale Betriebsstätte, an welche die Tourismusabgabe-Erhebung anknüpfen könnte, liegt bei Bauvorhaben indes oft nicht vor (vgl. Kommentar zu Art. 8 lit. b TAG im Kap. V).

### *6.2.5 Tourismusabgabe und Wirtschaftsfreiheit*

Bund und Kantone haben sich nach Massgabe von Art. 27 BV/Art. 94 BV an den Grundsatz der Wirtschaftsfreiheit zu halten. Daraus wird eine Pflicht zur Gleichbehandlung sogenannter Gewerbetreibenden abgeleitet, die tendenziell etwas strenger ist als das allgemeine Rechtsgleichheitsgebot von Art. 8 BV. Unter «Gewerbetreibenden» versteht das Bundesgericht die direkten Konkurrenten. Das sind die Angehörigen der gleichen Branche, die sich

---

<sup>28</sup> René Matteotti/Toni Amonn, Gutachten betreffend Tourismusabgaben im Kanton Graubünden, Bern 20. Februar 2007, S. 24.

mit gleichen Angeboten an dasselbe Publikum richten, um das gleiche Bedürfnis zu befriedigen.

Nach der Rechtsprechung ergibt sich aus dieser Bestimmung keine Schranke gegenüber allgemeinen Steuern, wohl aber gegenüber prohibitiven bzw. protektionistischen speziellen Gewerbesteuern.

Als Gewerbesteuer gilt eine Abgabe, welche eine Gewerbeart oder Betriebsform, mithin die private Erwerbstätigkeit, in besonderer Weise, d. h. abweichend von (oder zusätzlich zu) den allgemeinen Steuern belastet. Dies trifft auf die Tourismusabgabe zu, soweit sie Beherbergungsunternehmen (Art. 8 lit. a TAG) oder übrige Unternehmen (Art. 8 lit. b TAG) belastet. Derartige Gewerbesteuern müssen sich durch objektive Gründe rechtfertigen, dürfen nicht protektionistisch, d. h. wirtschaftspolitisch motiviert und auch nicht prohibitiv sein.

Dass sich die Tourismusabgabe durch objektive Gründe, nämlich die Kostenanlastung, rechtfertigt, wurde bereits beim Gleichheitssatz erläutert und bejaht. Die Wirtschaftsfreiheit geht hier nicht weiter als das Rechtsgleichheitsgebot. Die Tourismusabgabe ist ferner nicht protektionistisch, d. h. nicht wirtschaftspolitisch motiviert. Sie beabsichtigt wegen des ihr zugrunde liegenden Zweckgedankens der Kostenanlastung (Kostenanlastungssteuer) nicht die Abschirmung etablierter Gewerbetreibender vor neuer oder auswärtiger Konkurrenz und kann infolgedessen nicht wirtschaftspolitisch motiviert sein.

Was das Verbot *prohibitiver* Gewerbesteuern anbelangt, so ist dieses ebenfalls nicht verletzt. Gewerbesteuern dürfen nicht als Erdrosselungssteuern ausgestaltet sein. Sie dürfen mit anderen Worten die Erzielung eines angemessenen Gewinns nicht verunmöglichen, die Ausübung eines Gewerbes nicht übermässig erschweren oder gar in Frage stellen. Bei der Beurteilung des Prohibitivsteuerverbotes ist hierbei die gesamte fiskalische Belastung – unter Einbeziehung der Überwälzungsvorgänge – also nicht nur diejenige durch Gewerbesteuern zu berücksichtigen. Ferner ist auch nicht bloss auf die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens, sondern auf diejenige sämtlicher Betriebe einer bestimmten Branche abzustellen. Im Lichte dieser Grundsätze wirkt die Tourismusabgabe nicht prohibitiv.

Zusammenfassend kann man somit festhalten, dass die Belastung von Beherbergungsunternehmen sowie von übrigen Unternehmen mittels einer touristisch motivierten Sondersteuer (hier in der Ausgestaltung einer Tourismusabgabe) die Wirtschaftsfreiheit grundsätzlich nicht verletzt, was denn auch das Bundesgericht in einem die Gemeinde Adelsboden betreffenden Fall einer Tourismusförderungsabgabe explizit festgehalten hat (BGE 24.6.2005, 2P.322/2004). Ferner können innerkantonale Unternehmen, die der Tourismusabgabe unterstellt sind, nicht geltend machen, sie hätten gegenüber ausserkantonalen Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil. Dieses Argu-

ment haben sowohl das Bundesgericht (ATF 12.3.2001, 2P.215/2000, S. 4) wie auch das kantonale Verwaltungsgericht (PVG 1997 Nr. 41) bereits bei Tourismusförderungsabgaben jeweils verworfen.

#### *6.2.6 Keine Gleichartigkeit der Tourismusabgabe mit der Mehrwertsteuer*

Nach der Bestimmung von Art. 134 BV dürfen die Kantone das, was die Bundesgesetzgebung als Gegenstand der Mehrwertsteuer bezeichnet, nicht mit «gleichartigen» Steuern belasten. Es stellt sich somit die Frage, ob die Tourismusabgabe in Teilbereichen eine der Mehrwertsteuer «gleich gartete» und damit verfassungsrechtlich verpönte Steuer darstellt.

Das Bundesgericht hat sich namentlich in zwei neueren Urteilen zur Frage geäußert, wann eine kantonale Abgabe gleichartig zur Mehrwertsteuer sei. Dabei hat es insbesondere im Urteil zur bernischen Abfallabgabe (BGE 125 I 449, 452 f) folgende Kriterien für die Beurteilung aufgestellt: Damit eine Abgabe Art. 134 BV verletzt, muss es sich um eine (1) Verbrauchssteuer handeln, die zudem (2) keine Sondersteuer, sondern eine allgemeine Steuer ist und (3) denselben Umsatz wie die Mehrwertsteuer belastet.

Ob es sich bei Teilen der Tourismusabgabe (Tourismusabgabe der Beherbergungsunternehmen resp. übrigen Unternehmen) um eine Verbrauchssteuer handelt, kann hier offen gelassen werden. Bei der Tourismusabgabe handelt es sich nämlich um eine touristische Sondersteuer und damit nicht um eine allgemeine Hauptsteuer, so dass das zweite oben genannte Kriterium nicht erfüllt ist. Die Tourismusabgabe belastet im Übrigen aber auch nicht denselben Umsatz wie die Mehrwertsteuer. Objekt der Tourismusabgabe ist der Tourismusnutzen, bei dem es sich offensichtlich nicht um einen Umsatzvorgang im Sinne einer Lieferung gemäss Mehrwertsteuergesetz handelt. Damit ist auch das dritte Kriterium nicht erfüllt, so dass die Tourismusabgabe Art. 134 BV a priori nicht verletzt.



## V. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Zweck

*Abs. 1 und 2:* Diese Absätze umschreiben den Zweck des Gesetzes. Betreffend Hintergrund der Bündner Tourismusreform und der damit verbundenen gesetzlichen Neuregelung der Tourismusfinanzierung sei auf die Ausführungen in den Kapiteln II.3 und 4 verwiesen.

*Abs. 3:* Der Reinertrag der Tourismusabgabe soll grundsätzlich den Gemeinden verbleiben. Der Reinertrag kommt nicht vollständig den Gemeinden zu, wenn eine der Konstellationen von Art. 25 TAG vorliegt (fehlende Tourismusorganisation; keine Zusammenarbeit der Gemeinde mit einer Tourismusorganisation; fehlende Erhebung eines regional-motivierten Zuschlages). Die Gemeinden treffen zudem im Sinne von Art. 5 TAG Vereinbarungen, wonach sie die Finanzierung der Tourismusorganisation sicherstellen.

*Abs. 4:* Die Erhebung einer Tourismusabgabe und die Verwendung der erwarteten Reinerträge für die Tourismusförderung schliesst natürlich nicht aus, dass der Kanton wie bisher allgemeine Steuermittel oder sonstige Erträge zusätzlich, d.h. in Ergänzung zu den erwarteten Reinerträgen der Tourismusabgabe, für die Tourismusförderung gemäss Wirtschaftsentwicklungsgesetz (z.B. Beiträge an den Verein Graubünden Ferien, an Veranstaltungen, an touristische Infrastrukturen usw.) einsetzt. Analoges gilt auch für die Gemeinden, welche ebenfalls allgemeine Steuermittel oder sonstige Vermögenserträge für die Tourismusförderung einsetzen dürfen.

#### Art. 2 Begriffe

Diese Bestimmung verweist auf die Definitionen in Anhang 1 TAG. Auf einzelne dieser Definitionen sei im Folgenden kurz hingewiesen:

Anhang 1 lit. a bis j TAG: Diese Buchstaben enthalten zur Klarstellung diverse Begriffsumschreibungen, die an verschiedenen Stellen des Gesetzes verwendet werden. Unter anderem sind zahlreiche steuerliche Fachausdrücke betreffend örtliche Anknüpfungen enthalten.

Anhang 1, lit. e TAG definiert mit Blick auf die Bemessung der von Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen erhobenen Tourismusabgabe den Begriff «Familienangehörige». Die Definition ist in Anlehnung an die Praxis des Bündner Verwaltungsgerichtes ausgestaltet, das im Kurtaxenrecht die sog. «Angehörigenpauschale» grundsätzlich als rechtmässig erklärt hat (PVG 2006 Nr. 19, VGE 25.4.2006, A 05 95; VGE 25.4.2006, A 05 89). Vgl. zum Ganzen den Kommentar zu Art. 8, Art. 12 lit. d sowie Art. 13 Abs. 3 TAG.

Aus Praktikabilitätsgründen rechnen indes nicht die Familienangehörigen die Tourismusabgabe ab, sondern der jeweilige Eigentümer bzw. die Eigentümerin und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte eines selbst genutzten Ferienhauses und -wohnung, und zwar als sog. Steuervertreter/in seiner/ihrer Familienangehörigen. Wo im Gesetz von Wohnungseigennutzenden die Rede ist, gelten die Familienangehörigen zudem als mit eingeschlossen, sofern der Gesetzeswortlaut nicht explizit anders lautet. Dies wird in Anhang 1 lit. e TAG festgehalten.

### **Art. 3 Tourismusorganisationen**

*Abs. 1:* Diese Bestimmung definiert die Hauptaufgabenbereiche der Tourismusorganisationen in Graubünden.

*Abs. 2:* Die Aufgabenbereiche von Tourismusorganisationen werden im Anhang 1 lit. f TAG beispielhaft (d. h. nicht abschliessend) aufgeführt. Abs. 2 weist auf die Bedeutung der Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung (insbesondere jährliches Budget) sowie deren Abstimmung auf die voraussichtlichen Reinerträge aus der Tourismusabgabe hin.

*Abs. 3:* Dieser Absatz soll die nötige Flexibilität in der Aufgabenerfüllung sicherstellen. Dementsprechend können Tourismusorganisationen einzelne Aufgabenbereiche an andere Tourismusorganisationen delegieren (z. B. das Marketing) resp. von anderen Tourismusorganisationen übernehmen oder diese Dritten übertragen. Auch bezüglich der Gemeinden soll eine von Art. 3 und 4 TAG abweichende Aufgabenteilung möglich sein.

*Abs. 4:* Damit Gewähr dafür besteht, dass die aus der Tourismusabgabe erwarteten Reinerträge durch die zuständigen Tourismusorganisationen (DMO und ReTO) effizient eingesetzt werden, müssen die erwähnten Tourismusorganisationen mit Blick auf bestimmte Richtgrössen und Eckwerte gewissen Mindestanforderungen genügen. Der Artikel zählt einzelne dieser Anforderungen beispielhaft auf.

### **Art. 4 Gemeindeaufgaben**

*Abs. 1:* Diese Bestimmung zählt die typischerweise von den Gemeinden übernommenen Aufgaben hinsichtlich Tourismusförderung/-finanzierung auf.

*Abs. 2:* Dieser Absatz soll für Gemeinden, gleich wie Art. 3 Abs. 3 TAG für Tourismusorganisationen, die nötige Flexibilität in der Aufgabenerfüllung gewährleisten. Auch Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, bestimmte der in Art. 4 TAG erwähnten oder sonstige Aufgaben an andere Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Tourismusorganisationen zu delegieren resp. von diesen zu übernehmen oder diese Dritten zu übertragen.

## **Art. 5 Aufgabenkoordination**

*Abs. 1:* Damit der Zweck des vorliegenden Gesetzes erfüllt werden kann, müssen Gemeinden und Tourismusorganisationen in geeigneter Weise zusammenarbeiten. Abs. 1 zählt einige Hauptbereiche dieser Zusammenarbeit auf. In welcher juristischen Form diese erfolgen soll, lässt das Gesetz bewusst offen, um auch hier den Betroffenen die nötige Flexibilität zu geben. Im Vordergrund dürfte indes der Abschluss entsprechender Vereinbarungen/Verträge stehen.

Zentrale Bedeutung im Verhältnis «Gemeinden – Tourismusorganisationen» kommt Abs. 1 zu. Dieser hat folgenden Hintergrund. Da es sich bei der Tourismusabgabe um eine Steuer handelt, müssen die Steuererträge rechtlich einem Gemeinwesen, hier den Gemeinden, zukommen. Die Gemeinden können diese Reinerträge indes nicht nur für die Finanzierung der ihnen überlassenen Aufgaben gemäss Art. 4 TAG verwenden, sondern müssen damit auch die Finanzierung der Tourismusorganisationen (DMO und ReTO) sicherstellen, damit diese ihre Aufgaben gemäss Art. 3 TAG sachgerecht wahrnehmen können. Abs. 1 geht somit konzeptionell davon aus, dass sich Gemeinden und Tourismusorganisationen in Eigenverantwortung über die Mittelzuteilung einigen können. Der Kanton soll gemäss Abs. 2 (vgl. Kommentar im nächsten Abschnitt) nur subsidiär eingreifen.

Die Gemeinden einer Tourismusregion einigen sich untereinander und zusammen mit der entsprechenden Tourismusorganisation über den Umfang der Mittel, welche der DMO/ReTO zukommen sollen. In diesem Zusammenhang legen die Gemeinden fest, wie hoch der Abgabefuss in ihrer Tourismusregion sein soll resp. ob

- die Erträge einer einfachen Tourismusabgabe reichen (vgl. Art. 22 TAG),
- mehr Mittel benötigt werden (d.h. gemäss Art. 23 TAG Zuschläge zu erheben sind) oder
- sogar weniger Mittel ausreichen (d.h. gemäss Art. 23 TAG Abschläge getätigt werden können).

Jede Gemeinde hat dann im Grundsatz den Abgabefuss (d.h. den allfälligen Zuschlag oder Abschlag), auf den man sich in der Tourismusregion einigt hat, vom zuständigen Organ beschliessen zu lassen und zu vollziehen.

Möchte eine einzelne Gemeinde in der Folge einen geringeren Abgabefuss festlegen als untereinander abgemacht wurde, z.B. indem sie einen weniger hohen Zuschlag oder einen höheren Abschlag beschliesst, so ist ihr das ohne weiteres gestattet. Sie muss dann allerdings die Differenz mit anderen Mitteln (z.B. Vermögenserträgen oder allgemeinen Steuermitteln wie Liegenschaftensteuern) kompensieren, um ihren Anteil an der Finanzierung der Tourismusorganisation sicherzustellen (vgl. zum Ganzen auch Erläuterungen zu Art. 23 TAG). Will eine Gemeinde eine höhere Tourismusabgabe er-

heben, konkret also einen höheren Zuschlag (oder weniger hohen Abschlag) festlegen, ist dies im Sinne von Art. 23 TAG ebenfalls ohne weiteres zulässig.

*Abs. 2:* Sofern sich Gemeinden und Tourismusorganisationen nicht über die Aufgabenteilung und Allokation der erwarteten Reinerträge aus der Tourismusabgabe oder anderen Quellen einigen können, entscheidet nach Massgabe dieser Bestimmung die Regierung. Diese Regelung ist nötig, um jederzeit die Handlungsfähigkeit der betreffenden Organe und damit das Funktionieren und die Effizienz der Tourismusförderung sicherzustellen.

### **Art. 6 Verzicht auf Abgabenerhebung**

*Abs. 1:* Die Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, auf die Erhebung einer Tourismusabgabe resp. auf deren Vollzug ganz zu verzichten und stattdessen die Mittel für die Tourismusförderung aus anderen Quellen zur Verfügung zu stellen. Der Verzicht auf den Vollzug bzw. auf die Erhebung der Tourismusabgabe geschieht dadurch, dass eine Gemeinde in einem solchen Fall einen Abschlag zur Tourismusabgabe im Sinne von Art. 23 TAG (i.V.m. Art. 6 TAG) beschliesst, welcher im Ergebnis den variablen Teil der Tourismusabgabe auf null Franken reduziert und dementsprechend keine Tourismusabgabenschuld entstehen lässt.

Voraussetzung, damit eine Gemeinde den Verzicht auf den Abgabenvollzug im Sinne dieser Bestimmung beschliessen kann, ist ferner, dass die verzichtende Gemeinde die Aufgaben mit einer Tourismusorganisation gemäss Art. 5 TAG koordiniert, zumal es sich beim Verzicht um einen besonderen Abschlag gemäss Art. 23 TAG handelt. Zuschläge oder Abschläge dürfen gemäss dieser Bestimmung von einer Gemeinde nur vorgenommen werden, wenn diese ihre Aufgaben im Sinne von Art. 5 TAG mit einer Tourismusorganisation koordiniert.

*Abs. 2:* Bei einem Abschlag im Sinne von Art. 6 Abs. 1 TAG ist auch die Erhebung der Grundpauschale nicht mehr angezeigt, sodass diese nicht mehr einzuziehen ist. Die fehlenden Einnahmen aus der Grundpauschale sind aus anderen Mitteln zu kompensieren.

Sofern Gemeinden einer bestimmten Region (z.B. solche des Bündner Rheintals) bisher keine touristischen Sondersteuern (Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen) erhoben haben, gilt zudem Folgendes: Wollen die fraglichen Gemeinden mit Inkraftsetzung des vorliegenden Gesetzes (z.B. per 1. Januar 2014) eine Tourismusabgabe vollziehen/erheben, regeln sie per 1. Januar 2014 entsprechend den Vollzug der Tourismusabgabe im Sinne von Art. 26 TAG. Wollen diese Gemeinden dagegen während der von Art. 39 TAG zugestandenen Übergangsfrist keine Tourismusabgabe erheben, haben sie per Inkraftsetzungsdatum des TAG (also bspw. per 1. Januar 2014) einen Abschlag im Sinne von Art. 6 TAG (inkl. Kompensation im Sinne von Art. 23 Abs. 4 TAG) zu beschliessen. Nicht zulässig wäre es

dagegen, während der Übergangsfrist von Art. 39 TAG für bloss zwei Jahre eine zeitlich befristete Kurtaxe oder Tourismusförderungsabgabe neu einzuführen. Während der Übergangsfrist von Art. 39 TAG geht der Gesetzgeber somit (technisch gesprochen) von einem «Entharmonisierungsverbot» aus.

## II. Subjektive Abgabepflicht und Abgabeobjekt

### Vorbemerkung

In diesem Abschnitt wird die Abgabepflicht umschrieben, indem die Abgabesubjekte und das Abgabeobjekt geregelt werden. Daneben werden Ausnahmen festgelegt, und zwar sowohl bezogen auf die Abgabesubjekte (vgl. Art. 9 TAG) als auch auf das Abgabeobjekt (vgl. Art. 10 Abs. 2 TAG).

Einleitend ist dabei festzuhalten, dass mit Bezug auf den Zweck einer bestimmten Abgabe der Kreis der Abgabepflichtigen sachlich richtig gewählt und umschrieben werden muss, um den Gleichheitssatz nicht zu verletzen. Das Gesetz darf mit anderen Worten weder wesentliche Abgabegruppen, die aus dem Tourismus Nutzen ziehen, weglassen noch Personengruppen, die keinen derartigen Tourismusvorteil erzielen, der Abgabepflicht unterstellen (vgl. Art. 8 und Art. 10 TAG).

*Einerseits* ist dabei Ziel des Gesetzes, neben Beherbergungsunternehmen resp. nicht gewerbsmässig Beherbergenden auch sämtliche vom Tourismus direkt oder indirekt profitierenden, kantonalen Handels-, Gewerbe-, Industrie- sowie Dienstleistungsbetriebe der Abgabepflicht zu unterwerfen. Damit folgt das Gesetz sinngemäss dem Konzept der in der Vergangenheit auf lokaler Stufe erhobenen Tourismusförderungsabgaben. Richtigerweise nicht erfasst werden in diesem Rahmen *unselbstständig* erwerbende Personen. Die Nichterfassung dieses Personenkreises wurde vom Bundesgericht als rechtmässig erachtet (BGE 24.6.2005, 2P.322/2004, S. 4f.).

Gemäss Judikatur dürfen insbesondere folgende Personengruppen resp. Organisationen einer Tourismusförderungsabgabe und damit auch der Tourismusabgabe unterstellt werden:

- Vermögensverwaltungsgesellschaften (BGE 122 I 61);
- Sportgeschäfte (ATF 25.10.2004, 2P.261/2003);
- die Post, ausserhalb des Monopolbereiches (PVG 2005 Nr. 20);
- eine öffentliche Krankenkasse (VGE 9.1.2004, A 03 111);
- ein Bio-Landwirt (VGE 14.12.2004, A 04 89).

*Andererseits* soll das Gesetz aber auch gewisse Personengruppen erfassen, die in der Vergangenheit als Gäste der Kurtaxe unterstanden und in dieser Eigenschaft namentlich von der Entwicklung touristischer Infrastrukturu-

ren profitierten. Der Gesetzgeber hat sich aber aus verschiedenen Gründen, wie z. B. solchen der Praktikabilität, gegen die Einführung einer *kantonalen* Kurtaxe entschieden (vgl. zu weiteren Nachteilen der Kurtaxe Kap. II.4.1.4). Vielmehr soll die Tourismusabgabe juristisch bloss bei Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen (sog. Wohnungseigenennutzenden) erhoben und ähnlich wie in der Vergangenheit die obligatorisch pauschalierte Kurtaxe bemessen werden.

Faktisch dagegen – wenn auch nicht rechtlich – wird auch der Hotelgast weiterhin mit grosser Wahrscheinlichkeit abgabemässig belastet, als nämlich davon auszugehen ist, dass die Beherbergungsunternehmen die bei ihnen erhobene Tourismusabgabe wirtschaftlich auf ihre Gäste überwälzen werden.

Die sich im Folgenden stellenden Abgrenzungsfragen (Abgabepflicht ja oder nein) sind nicht nur eine Besonderheit der Tourismusabgabe. Sie stellen sich in etwas anderer Form auch bei anderen Abgabearten. So muss z. B. bei der Mehrwertsteuer ebenfalls unterschieden werden zwischen der Vermietung einer Ferienwohnung (MWST-pflichtig) und der Vermietung einer «ordentlichen», Wohnsitz begründenden Hauptwohnung (von der MWST ausgenommen). Und auch im Gesundheitsbereich muss mitunter zwischen der Leistung eines medizinisch verschriebenen Aufenthaltes in einem Kurhaus resp. Erholungsheim (von der MWST-ausgenommen) und der Beherbergung in einem Wellness-Hotel (MWST-pflichtig) unterschieden werden. Eine gewisse Komplexität in der Abgrenzung der Abgabepflicht ist somit nicht eine Besonderheit der Tourismusabgabe, sondern oft abgabetechnisch bedingt.

### **Art. 8 Abgabesubjekte**

*Lit. a:* Der Tourismusabgabe unterworfen sind »Beherbergungsunternehmen«, d. h. gemäss der Definition von Art. 2 TAG in Verbindung mit Anhang 1 lit. a TAG

- juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie
- selbstständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton, welche hauptsächlich Beherbergungsleistungen erbringen.

Dass Hotelbetriebe, gewerbmässig Ferienwohnungsbetreibende/-vermietende, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Campings und dgl. einer den Tourismusnutzen erfassenden Tourismusabgabe unterliegen müssen, versteht sich von selbst. Auch hier wird für die abgaberechtliche, d. h. örtliche Anknüpfung wiederum auf die bewährte Steuerterminologie (Sitz, tatsächliche Verwaltung, Betriebsstätte usw.) abgestellt.

*Lit. b:* Das Gesetz verwendet in Art. 8 lit. b TAG den Begriff «übrige Unternehmen». Dabei handelt es sich gemäss der Definition in Art. 2 TAG in Verbindung mit Anhang 1 lit. b TAG um

- juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton sowie um
- selbstständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton, welche keine Beherbergungsleistungen erbringen.

Wie aus dieser Terminologie ersichtlich ist, verwendet das Gesetz für die Umschreibung der subjektiven Steuerpflicht die in allgemeinen Steuergesetzen gebräuchliche und bewährte Terminologie (Sitz, tatsächliche Verwaltung, Betriebsstätte usw.), damit möglichst eine lückenlose Erfassung der Abgabesubjekte gewährleistet ist. Erfasst werden somit Architekturbüros, Arztpraxen, Banken, Baugeschäfte, Coiffeursalons, Garagen, Lebensmittelgeschäfte, Restaurants, Versicherungen, Immobilienbüros, Treuhänder, Rechtsanwälte und Notare usw.

Mit dem im Steuerrecht gebräuchlichen Begriff «tatsächliche Verwaltung» sollen Abgabepflichtige erfasst werden, die ihren rechtlichen Sitz nicht im Kanton Graubünden haben, sondern in einem anderen Kanton oder im Ausland, faktisch aber ihr Tagesgeschäft im Kanton Graubünden betreiben (z.B. Zuger Briefkastengesellschaft, die ihr einziges Büro mit Angestellten im Kanton Graubünden unterhält und hier auch tätig ist). Die tatsächliche Verwaltung einer juristischen Person befindet sich somit dort, wo die Fäden der Geschäftsführung zusammenlaufen und die wesentlichen Unternehmensentscheide gefällt werden.

Den Begriff «Betriebsstätte» definiert Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Steuergesetzes wie folgt: «Als Betriebsstätte gilt eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens oder ein freier Beruf ganz oder teilweise ausgeübt wird». Diese Definition ist auch im Rahmen der Tourismusabgabe anzuwenden.

Als Beispiele von Betriebsstätten können genannt werden: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, ständige Vertretungen. Für weitere Beispiele kann auf die reichhaltige bundesgerichtliche Praxis zum interkantonalen Doppelbesteuerungsverbot verwiesen werden.

Was Baustellen anbelangt, gelten gemäss bundesgerichtlicher Doppelbesteuerungspraxis nur eigentliche *Grossbaustellen*, die über mehrere Jahre fest verankerte Betriebseinrichtungen aufweisen, als Betriebsstätten (BGE 110 Ia 190). Baustellen mit den üblichen mobilen Anlagen bilden dagegen keine Betriebsstätte.

Ausserkantonale Baugeschäfte, die im Kanton Graubünden ein Ferienhaus bauen und ansonsten keine weiteren steuerlichen Anknüpfungspunkte im Kanton haben (z.B. kein fixes Büro mit zahlreichen Angestellten unterhalten), können somit für diesen Ferienhausbau mangels Vorliegens einer Betriebsstätte nicht zur Tourismusabgabe herangezogen werden. Dies deshalb, weil der Bau eines Ferienhauses gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht als Grossbaustelle und damit auch nicht als steuerbe gründende Betriebsstätte gilt.

Der Vollständigkeit halber sei abschliessend darauf hingewiesen, dass dem Konzept einer als Kostenanlastungssteuer ausgestalteten Tourismusabgabe, folgend die in lit. b genannten übrigen Unternehmen, einen direkten oder indirekten Tourismusnutzen im Sinne von Art. 10 TAG erzielen müssen, damit sie schlussendlich effektiv eine Tourismusabgabe schulden.

*Lit. c:* Vor dem Gleichheitssatz wäre es nicht sachgerecht, nur gewerbsmässig Beherbergende (Beherbergungsunternehmen) der Tourismusabgabe zu unterstellen. Vielmehr sollen auch Beherbergende ohne kommerzielle Organisation (z.B. Privatzimmer- und Bed and Breakfast-Anbieter), die aber regelmässig und gegen Entgelt an Feriengäste «ausmieten», der Tourismusabgabe unterstellt werden. Diese Personengruppe erzielt ebenfalls einen Nutzen aus den mittels der Tourismusabgabe finanzierten Massnahmen. Das Gesetz verwendet dafür den Begriff «nicht gewerbsmässig Beherbergende». Dass es sachgerecht ist, die fragliche Personengruppe zu erfassen, hat auch das Bundesgericht in einem die Gemeinde Adelboden betreffenden Urteil festgehalten (BGE 24. Juni 2005, 2P.322/2004, S. 7).

*Lit. d:* Wie einleitend zu Art. 8 TAG festgehalten, sollen Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen (sog. Wohnungseigennutzende) der Tourismusabgabe unterstellt werden, weil diese Personengruppe zumindest abstrakt von den mittels der Tourismusabgabe finanzierten Bereichen (z. B. touristische Infrastruktur und Dienstleistungen) profitiert. Nicht erfasst werden soll dagegen die einheimische Wohnbevölkerung, die im Kanton Graubünden ihren steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt hat (und nicht gleichzeitig bspw. Eigentümer bzw. Eigentümerin eines innerkantonalen Ferienhauses ist), weil diese Personengruppe nicht primär resp. höchstens indirekt von den mittels der Tourismusabgabe finanzierten Aufwendungen profitiert. Es gelten in diesem Bereich analoge Überlegungen wie bei der in der Vergangenheit erhobenen Kurtaxe, da die Tourismusabgabe bezüglich der Wohnungseigennutzenden kurtaxenähnlichen Charakter hat.

An sich müssten auch *Dauermieter bzw. Dauermieterinnen* der für die Eigennutzung von Ferienhäusern resp. -wohnungen erhobenen Tourismusabgabe unterstellt werden. Aus Praktikabilitätsgründen – der bei einer ergänzenden Sonderabgabe wie der Tourismusabgabe besonders wichtig ist



– sieht das Gesetz indes davon ab. Im Gegensatz zu Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigte sind Dauermieter bzw. Dauermieterinnen nämlich nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, was deren Veranlagung erheblich erschweren würde. Zudem werden Dauermieter bzw. Dauermieterinnen möglicherweise indirekt (wirtschaftlich) erfasst, als nämlich der Vermieter bzw. die Vermieterin als Eigentümer bzw. Eigentümerin und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte des selbst genutzten Ferienhauses oder -wohnung die Tourismusabgabe als «nicht gewerbsmässig Beherbergende» entrichten muss. Der Vermieter-Eigentümer bzw. die Vermieterin-Eigentümerin wird die Tourismusabgabe möglicherweise auf den Dauermieter bzw. die Dauermieterin mit dem Mietzins überwälzen.

Die gemäss Art. 8 lit. d TAG von Eigentümern bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen erhobene Tourismusabgabe soll analog wie in der Vergangenheit eine obligatorische Kurtaxenpauschale bemessen werden (vgl. Kommentar zu Art. 19 TAG). An die Bemessung einer obligatorischen Kurtaxenpauschale hat die Rechtsprechung verschiedene Anforderungen gestellt. Namentlich müssen die einzelnen Bemessungsmassstäbe/-grundlagen (z. B. Gästezimmer, Betten oder wie hier Quadratmeter) einer bestimmten Person (Abgabesubjekt) zurechenbar sein, d. h. die fraglichen Bemessungsmassstäbe dürfen nicht unbesehen einfach dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin und den Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten eines selbst genutzten Ferienhauses oder -wohnung zugerechnet werden, sondern eben – sofern vorhanden – auch seinen Angehörigen (vgl. VGE 22.4.1997, PVG 1997 Nr. 42, E. 4). Aufgrund dieser abgabetechnischen Vorgaben müssen Familienangehörige ebenfalls als Abgabensubjekte genannt werden.

### **Art. 9 Ausnahmen**

Diese Bestimmung umschreibt verschiedene Personen und Organisationen, die nicht der Tourismusabgabe unterstellt sein sollen.

*Abs. 1 lit. a:* Tourismusorganisationen sollen nicht einerseits die erwarteten Reinerträge aus der Tourismusabgabe erhalten und gleichzeitig die Tourismusabgabe entrichten müssen. Dieser administrative Leerlauf wird mit dieser Bestimmung vermieden.

*Abs. 1 lit. b:* Geht man die Liste der Steuerausnahmen von Art. 78 des kantonalen Steuergesetzes (StG) durch, handelt es sich um Ausnahmen, die grundsätzlich auch bei der Tourismusabgabe Sinn machen (öffentliche Hand, gemeinnützige Organisationen, Personen und Organisationen ohne spezifischen Tourismusnutzen usw.).

Allerdings ist Art. 78 StG mit Blick auf die Tourismusabgabe etwas zu weit gefasst. Es wäre vor dem Gleichheitssatz z. B. nicht vertretbar, die Graubündner Kantonalbank, die von Art. 78 StG erfasst und damit bei den direk-

ten Steuern steuerbefreit wird, ebenfalls von der Tourismusabgabe freizustellen, dann aber andere Banken (z. B. die beiden Schweizer Grossbanken) der Tourismusabgabe zu unterwerfen. Abgabepflichtige, die zwar gemäss Art. 78 StG von den Kantons- bzw. Gemeindesteuern befreit sind, aber am Markt in Konkurrenz mit privaten Unternehmen auftreten, sollen somit aus Rechtsgleichheitsgründen der Tourismusabgabe unterworfen werden. Der letzte Satz von Abs. 1 lit. d hält im Sinne einer Klarstellung fest, dass die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn, entgegen der spezialgesetzlichen Regelung bei den direkten Steuern, nicht abgabebefreit sind, d. h. der Tourismusabgabe unterliegen.

Abs. 2: Die Regierung soll die Möglichkeit haben, weitere Personengruppen von der Tourismusabgabe zu befreien, etwa um wirtschaftlichen Härtefällen oder Praktikabilitätsgründen Rechnung zu tragen.

### **Art. 10 Abgabeobjekt**

*Abs. 1:* Mit der Tourismusabgabe soll der den Abgabepflichtigen zukommende direkte oder indirekte Tourismusnutzen erfasst werden. An diesem Objekt/Gegenstand «Tourismusnutzen» hat sich die Ausgestaltung der Tourismusabgabe zu orientieren, also z. B. sowohl hinsichtlich Auswahl der Abgabepflichtigen wie auch mit Bezug auf die Bemessung der Abgabe. Der resultierende Tourismusnutzen ist gleichsam Bezugsgrösse und Massstab für die juristisch-technisch korrekte Ausgestaltung der Tourismusabgabe.

Der Tourismusnutzen manifestiert sich für die der Tourismusabgabe unterstellten Abgabepflichtigen differenziert. Es können wiederum zwei Gruppen von Abgabepflichtigen unterschieden werden.

Eine erste Gruppe umfasst

- die Beherbergungsunternehmen (z. B. Hotels, Campings usw.),
- die übrigen Unternehmen (d. h. Handels-, Gewerbe-, Industrie und Dienstleistungsbetriebe), sowie
- die nicht gewerbsmässig Beherbergenden (z. B. Privatzimmer- und Bed and Breakfast-Anbieter).

Bei all diesen Tourismusinteressenten besteht der Tourismusnutzen, ähnlich wie bei den bisher erhobenen Tourismusförderungsabgaben, in der durch die Verwendung von Tourismusabgabe-Mitteln erreichten Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die von dieser Abgabegruppe erhobene Tourismusabgabe soll ja z. B. zur Finanzierung des Destinationsmarketing (z. B. Werbung) verwendet werden. Es sei auf die Erläuterungen bei Art. 24 Abs. 2 TAG verwiesen.

Eine zweite Gruppe von Abgabepflichtigen umfasst die Wohnungseigentum-nutzenden, d. h. die ihr Ferienhaus, ihre Ferienwohnung selbst nutzenden Eigentümer bzw. Eigentümerinnen und Nutzniessenden/Wohnrechtsbe-

rechtigten sowie deren Familienangehörige, die aufgrund von Art. 8 lit. d TAG der Tourismusabgabe unterstellt sind. Diese Personengruppe profitiert primär von der Möglichkeit, während ihres Aufenthalts touristische Infrastruktur und Dienstleistungen zu nutzen. Die fraglichen Tourismusabgabemittel dieser Abgabepflichtigen werden denn auch entsprechend eingesetzt (vgl. Kommentar zu Art. 24 Abs. 3 TAG).

Eine Definition des Tourismusnutzens im Sinne der soeben gemachten Ausführungen findet sich in Anhang 1 lit. j TAG.

*Abs. 2:* In diesem Absatz wird in nicht abschliessender Weise aufgezählt, in welchen Fällen kein Tourismusnutzen vorliegt, sodass schliesslich keine Abgabepflicht besteht.

*Lit. a:* Mit Hilfe dieser Bestimmung sollen im Ergebnis Unternehmen bzw. Betriebsstätten mit fehlendem Tourismusnutzen von der Tourismusabgabe befreit werden. Es handelt sich dabei um hauptsächlich exportorientierte, international bzw. ausserkantonale tätige Betriebe. Hauptsächlich exportorientierte Unternehmen sind Unternehmen, welche rund 90 Prozent und mehr ihres Umsatzes ausserhalb des Kantons Graubünden erwirtschaften. Derartige Unternehmen werden nämlich nicht oder nur in vernachlässigbarer Weise von den mittels der Erträge der Tourismusabgabe finanzierten touristischen Förderungsmassnahmen (Tourismusmarketing usw.) profitieren. Gerade das müsste aber bei einer Kostenanlastungssteuer, bei welcher die Verwendung der Abgabenreinerträge auf den Kreis der Pflichtigen abgestimmt sein muss, verlangt werden. Da ein solcher Nexus bei Exportunternehmen fehlt und derartige Unternehmen für ihre Betriebstätigkeit nicht an den Standort Graubünden gebunden sind, sollen sie infolgedessen mangels Tourismusnutzen (d.h. mangels Abgabeobjekt) im Ergebnis von der Tourismusabgabe befreit werden.

*Lit. b:* Nicht touristisch genutzte Grundstücke wie z.B. Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten und dergleichen werden für ihre Eigentümer keinen Tourismusnutzen generieren können und stehen demzufolge ausserhalb des Geltungsbereiches einer Tourismusabgabe. Eine touristische Nutzung liegt dann vor, wenn eine Maiensässhütte oder ähnliche Unterkunft gegen marktübliches Entgelt an Dritte vermietet wird.

### **III. Bemessungsgrundlagen**

#### **Art. 11 Grundpauschale**

*Abs. 1:* Die Erhebung von Grundpauschalen ist im Abgaberecht, namentlich auch im Bereich der Tourismusabgaben, weit verbreitet resp. zulässig. Betreffend Höhe der Grundgebühr sei auf den Kommentar zu Art. 15 TAG verwiesen. Der Artikel regelt aus Praktikabilitätsgründen zudem die beson-

deren Situationen, die sich bei Personengesellschaften, Erbengemeinschaften usw. resp. ganz allgemein bei Miteigentums- oder Gesamthandverhältnissen (Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und dgl.) ergeben können. Die Bestimmung hält aber auch fest, dass bei Stockwerkeigentum pro Stockwerkseinheit/Eigentümer (also z.B. pro einzelne Ferienwohnung und nicht bloss pro Wohnblock) eine Grundpauschale geschuldet ist.

Beispiel 1: Ein als Kollektivgesellschaft organisierter Bündner Handwerksbetrieb mit drei Gesellschaftern soll nur eine einzige Grundpauschale (und nicht deren drei) bezahlen müssen.

Beispiel 2: Zwei hälftige Miteigentümer eines im Kanton Graubünden gelegenen Ferienhauses sollen nur eine einzige Grundpauschale bezahlen müssen. Verfahrensmässig kann wahlweise einer der beiden Miteigentümer mit der Grundpauschale belastet werden. Ein allfälliger Rückgriff ist Sache der beiden Miteigentümer und richtet sich nach dem Zivilrecht.

*Abs. 2:* Es kann sein, dass Abgabepflichtige in mehreren Gemeinden des Kantons abgabepflichtig werden. Konzeptionell soll hingegen pro abgabepflichtige Person nur einmal eine Grundpauschale geschuldet sein. Art. 11 Abs. 2 lit. a und b TAG legt für die verschiedenen Gruppen von Abgabepflichtigen fest, in welcher Gemeinde des Kantons die Grundpauschale entrichtet werden muss.

Beispiel 1 zu Art. 11 Abs. 2 lit. a TAG: Eine Unternehmung mit Sitz in Chur hat eine Zweigniederlassung (Betriebsstätte) in St. Moritz. Art. 11 Abs. 2 lit. a TAG sieht nun vor, dass diese Unternehmung nur an ihrem Sitz in Chur die Grundpauschale entrichten muss und nicht zusätzlich eine zweite Grundpauschale am Ort der Zweigniederlassung in St. Moritz.

Beispiel 2 zu Art. 11 Abs. 2 lit. a TAG: Eine ausserkantonale Unternehmung mit Hauptsitz in Zürich unterhält im Kanton Graubünden mehrere Betriebsstätten (Zweigniederlassungen). Die Grundpauschale ist nur einmal geschuldet und zwar am Ort, wo sich die grösste Betriebsstätte befindet. Der Gesetzeswortlaut definiert die Kriterien für die Betriebsstättengrösse nicht. Konkret wird es sich aus Praktikabilitätsgründen aber empfehlen, dass diejenige Bündner Betriebsstättengemeinde die Grundpauschale erhebt, bei der auch die höchste variable Tourismusabgabe erhoben wird.

Doppelbelastungsfälle gemäss Art. 11 Abs. 2 lit. b TAG dürften in der Praxis eher selten sein, werden aber der Vollständigkeit halber ebenfalls im Gesetz geregelt um Rechtssicherheit zu schaffen.

*Abs. 3:* Der vorhergehende Abs. 2 regelt nicht sämtliche Kollisionsfälle. Sofern beispielsweise ein selbstständig Erwerbender bzw. eine selbstständig Erwerbende mit einer Einzelfirma (z.B. Coiffeursalון) in Chur Eigentümer bzw. Eigentümerin einer selbst genutzten Ferienwohnung in Arosa ist, kann Abs. 2 keine Regel entnommen werden, wo die Grundpauschale zu entrichten ist (ob in Chur beim Gewerbebetrieb oder in Arosa am Ort der Ferien-

wohnung). Für diesen – und andere Fälle – bestimmt Abs. 3, dass die Regel von Abs. 2 lit. a der Bestimmung von Abs. 2 lit. b vorgeht. Im Beispiel würde die Grundpauschale somit in Chur und nicht in Arosa geschuldet.

### **Art. 12 Variabler Teil – 1. Bemessungsgrundlagen**

*Lit. a:* Die Tourismusabgabe besteht aus einer Grundpauschale (Art. 11 TAG) und einem variablen Teil. Dieser wird für Beherbergungsunternehmen (Art. 8 lit. a TAG in Verbindung mit Anhang 1 lit. a TAG) nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme resp. des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens bemessen. Ergänzend ist bei Personalverleihverhältnissen (Temporärmitarbeitende) eine Quote des seitens einer ausserkantonalen «Temporärfirma» in Rechnung gestellten Rechnungsbetrages zu berücksichtigen (sog. Personalverleihquote). Betreffend die Frage, weshalb bloss eine ausserkantonale Personalverleihquote berücksichtigt werden soll, sei auf das Beispiel in der Kommentierung von Art. 13 Abs. 2 TAG verwiesen.

Beispiel: Die X AG, ein Beherbergungsunternehmen, hat eine AHV-Lohnsumme von 2 Mio. Franken. Zudem beschäftigt sie Temporärmitarbeitende der ausserkantonalen Temporärfirma Y AG. Die Y AG hat der X AG dafür 100000 Franken in Rechnung gestellt. Da nicht der gesamte Rechnungsbetrag der Y AG auf die überlassenen Temporärarbeitenden entfällt, sondern die Y AG auch noch sonstige Kosten decken und einen Gewinn erzielen will, werden schematisch bspw. nur 70 Prozent des Rechnungsbetrages bei der Tourismusabgabenbemessung der X AG berücksichtigt (die genaue Prozentzahl werden die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung oder die Praxis festlegen müssen). Die Bemessungsgrundlage für die Tourismusabgabe bei der X AG würde bei dieser Ausgangslage somit 2070000 Franken betragen. Mit der Berücksichtigung der Temporärarbeit bei der Tourismusabgabenbemessung soll sichergestellt werden, dass Unternehmen, die eigenes Personal beschäftigen und solche, die ausserkantonale Temporärmitarbeitende «ausleihen», bei der Tourismusabgabe rechtsgleich behandelt werden. Es sei ferner auf die Kommentierung von Art. 13 TAG verwiesen.

In den folgenden Artikelkommentierungen wird aus Vereinfachungsgründen jeweils primär von der AHV-Lohnsumme resp. vom AHV-pflichtigen Einkommen gesprochen, ohne in sämtlichen Fällen auch noch explizit die Personalverleihquote zu erwähnen.

Das Abstellen auf die gesamte AHV-Lohnsumme resp. das gesamte AHV-pflichtige Einkommen ist kein Novum der Tourismusabgabe. Diese Bemessungsgrundlage wurde ebenfalls bereits in der Vergangenheit bei den lokalen Tourismusförderungsabgaben diverser Bündner Gemeinden herangezogen (z. B. in Davos, Klosters-Serneus, Flims). Das Bündner Verwaltungsgericht hat das Abstellen auf die AHV-Lohnsumme als Bemessungsgrundlage explizit als rechtmässig erklärt (VGE 3.10.2003, A. 03 63).

Im Gesetzestext wird in Anlehnung an den soeben zitierten Verwaltungsgerichtsentscheid zwischen AHV-Lohnsumme und AHV-pflichtigem Einkommen unterschieden. Ersteres betrifft den sog. «massgebenden Lohn» der unselbstständig erwerbenden Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen (Art. 5 AHVG), letzteres bezieht sich auf den Geschäftsinhaber einer Einzelfirma resp. Gesellschafter einer Personengesellschaft und damit die selbstständige Erwerbstätigkeit (Art. 9 AHVG).

Für Beherbergungsunternehmen (Art. 8 lit. a TAG in Verbindung mit Anhang 1 lit. a TAG) wird bei der variablen Tourismusabgaben-Bemessung nun aber kumulativ zur AHV-Lohnsumme resp. Personalverleihquote auch noch auf sog. Wahrscheinlichkeitsmassstäbe wie die Anzahl Gästezimmer (Hotels, Jugendherbergen), Quadratmeter-Nettowohnfläche (gewerbsmässige Ferienwohnungsbetreiber), Schlafstellen (Gruppenunterkünfte) resp. im Kanton gelegene Stellplätze (Campings) abgestellt. Der Rückgriff auf derartige sog. Wahrscheinlichkeitsmassstäbe ist zulässig. Sie wurde bereits in der Vergangenheit im Bereich Tourismusabgaben praktiziert und stets als rechtmässig erklärt.

Wichtig ist, dass bei der Festsetzung der Frankenbeträge pro Gästezimmer, Quadratmeter-Nettowohnfläche, Schlaf- und Stellplatz die «relative Lastenverteilung» zwischen den einzelnen Pflichtigengruppen (Hotels, gewerbsmässige Ferienwohnungsbetreiber, Gruppenunterkünften, Jugendherbergen und Campings) korrekt austariert wird. Es sei diesbezüglich auf den Kommentar zu Art. 16 TAG verwiesen.

Bei Beherbergungsunternehmen erfolgt die Abgabebemessung kumulativ nach Massgabe der Anzahl Gästezimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche, Schlafplätze oder Stellplätze. Dies hat folgende Gründe: das Hauptziel der Tourismusabgabe besteht darin, die Nutzniessenden des Bündner Tourismus im Sinne des Nutzen-/Verursacherprinzips zur Finanzierung der Tourismusförderung heranzuziehen. Als Nebenziel verfolgt die Tourismusabgabe aber auch, den Vollzug/die Abgabebemessung zu vereinfachen und anders als in der Vergangenheit weniger die Frequenzen, als vielmehr die Kapazitäten zu belasten (vgl. Kap. II.4.2).

Um dieses Ziel zu erreichen, kann eine Tourismusabgabe infolgedessen nicht mehr nach Logiernächten bemessen werden. Vielmehr ist sie in Zukunft pauschal, d.h. nach Massgabe sog. Wahrscheinlichkeitsmassstäbe (Gästezimmer, Betten, Quadratmeter-Nettowohnfläche) zu erheben. Diese verkörpern resp. repräsentieren eine bestimmte Durchschnittszahl von Logiernächten. Auch bei einer Bemessung aufgrund derartiger Wahrscheinlichkeitsmassstäbe (z.B. Gästezimmer) ändert sich nichts an der juristischen Voraussetzung, dass – gleich wie bei den Logiernächten – die «Gästezimmer», «Betten» usw. einem konkreten Abgabesubjekt, sei es der Gast (wie bei einer pauschalen Kurtaxe) oder das Beherbergungsunternehmen (wie

bei einer pauschal erhobenen Beherbergungsabgabe) zugerechnet werden müssen. Dies stellt die im Gesetz gewählte Lösung unter rechtlicher Optik sicher.

*Wirtschaftlich* wird infolge von Überwälzungsvorgängen nach wie vor in vielen Fällen der jeweilige Gast belastet, wie das auch in der Vergangenheit bei der Kurtaxe der Fall war. Insofern ändert sich durch die Einführung einer Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen aus betriebswirtschaftlicher Optik nichts. Es entsteht somit auch keine im Vergleich zu den übrigen Unternehmen gemäss Art. 8 lit. b TAG resp. mit Blick auf die Vergangenheit rechtsungleiche Zusatzbelastung für die Beherbergungsunternehmen. Bloss rechtlich muss neu das Beherbergungsunternehmen (und nicht mehr wie in der Vergangenheit der Gast) als sog. Steuersubjekt bezeichnet werden, weil nur bezüglich Beherbergungsunternehmen eine bestimmte Durchschnittsaussage betreffend durchschnittliche Gästezimmerauslastung gemacht werden kann. Rechtmässig ist bloss eine *beim Beherbergenden als Abgabesubjekt* pauschal bemessene Tourismusabgabe.

*Lit. b:* Für die übrigen Unternehmen sind – anders als bei Beherbergungsunternehmen – die AHV-Lohnsumme, das AHV-pflichtige Einkommen sowie die Personalverleihquote die einzigen variablen Bemessungsgrundlagen. Es sei diesbezüglich auf die Ausführungen unter lit. a verwiesen.

*Lit. c:* Nicht gewerbsmässig Beherbergende (z.B. Privatzimmer- und Bed and Breakfast-Anbieter) im Sinne von Art. 8 lit. c TAG in Verbindung mit Anhang 1 lit. c TAG haben gemäss der gesetzgeberischen Konzeption keine Angestellten (sonst würden sie als Beherbergungsunternehmen gemäss Art. 8 lit. a TAG in Verbindung mit Anhang 1 lit. a TAG erfasst). Infolgedessen kann bei dieser Pflichtigengruppe die Tourismusabgabe nicht aufgrund der AHV-Lohnsumme resp. des AHV-pflichtigen Einkommens bemessen werden. Bei der Bemessung der Tourismusabgabe bei nicht gewerbsmässig Beherbergenden sind zudem zwei Fälle zu unterscheiden. Eine Fallgruppe umfasst die Privatzimmeranbieter, welche bloss ein einzelnes Gästezimmer in ihrer Wohnung an Gäste vermieten. Die andere Gruppe umfasst Personen, welche bspw. Eigentümer bzw. Eigentümerinnen einer Zweitwohnung sind, welche sie integral als Ferienwohnung an Gäste vermieten.

*Lit. d:* Bei den Wohnungseigenennutzenden gemäss Art. 8 lit. d TAG wird als Bemessungsgrundlage die Quadratmeter-Fläche im Sinne der Nettowohnfläche herangezogen.

Die von Wohnungseigenennutzenden erhobene Tourismusabgabe hat kurtaxenähnlichen Charakter und soll wie eine obligatorisch pauschalierte Kurtaxe bemessen werden. Bei obligatorisch pauschalierten Kurtaxen hat die Rechtsprechung das Abstellen auf den Wahrscheinlichkeitsmassstab «Gästezimmer» ausdrücklich als zulässig erklärt. Das Abstellen auf die Quadrat-

meter-Fläche ist eher noch der genauere Massstab, so dass dieser ebenfalls als Bemessungsgrundlage zulässig ist<sup>29</sup>.

### **Art. 13 – 2. Sonderfälle**

*Abs. 1:* Der variable Teil der Tourismusabgabe wird bei *selbstständig erwerbenden* Abgabepflichtigen aufgrund des AHV-pflichtigen Einkommens bemessen. Dabei ist jeweils auf die *provisorische* Beitragsverfügung der zuständigen AHV-Behörden (Ausgleichskassen) abzustellen. Da die definitive AHV-Beitragsverfügung unter Umständen erst nach zwei Jahren oder später vorliegt, ist für Zwecke der Tourismusabgaben-Erhebung aus Praktikabilitätsgründen auf die *provisorische* AHV-Beitragsverfügung abzustellen.

Der/die Abgabepflichtige soll indes verlangen können, dass der Tourismusabgaben-Veranlagung die definitive AHV-Beitragsverfügung zu Grunde gelegt wird. Dies wird konkret immer dann der Fall sein, wenn diese für die Abgabepflichtigen günstiger ist als die provisorische AHV-Veranlagung. Das Vorliegen der definitiven AHV-Beitragsverfügung hat in diesen Fällen die Qualität eines sog. Revisionsgrundes zugunsten des Abgabepflichtigen.

*Abs. 2:* Der gesetzgeberische Hintergrund dieser Bestimmung sei anhand eines Beispiels erläutert: eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Kanton Graubünden ist Eigentümerin eines Hotelgebäudes (ohne eigenes Personal) mit Standort im Kanton Graubünden (Immobilien-AG). Mit dem Betrieb des Hotels ist indes eine andere AG beauftragt (Management-AG). Das Betriebs-Personal ist bei dieser Management-AG angestellt. Die Immobilien-AG hat mit anderen Worten den Betrieb des Hotels an eine Drittunternehmung ausgelagert (sog. Outsourcing).

Aus Rechtsgleichheitsgründen darf diese arbeitsteilige Konstellation nicht dazu führen, dass traditionell ohne «Outsourcing» bewirtschaftete Betriebe hinsichtlich Tourismusabgabe benachteiligt werden. Die Tourismusabgabe wird bei Outsourcingfällen konkret somit wie folgt bemessen: die Immobilien-AG als Eigentümerin des Hotels (ohne eigenes Personal) hat unter anderem die aufgrund der Anzahl Gästezimmer bemessene Tourismusabgabe zu entrichten (Art. 12 Abs. 1 lit. a TAG).

Bezüglich der Erfassung der AHV-Lohnsumme ist dagegen zu unterscheiden, ob es sich bei der Management AG um eine ausserkantonale oder eine Unternehmung mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden handelt.

Handelt es sich bei der Management AG um eine *ausserkantonale* Unternehmung, ist der Lohnaufwand der an die Immobilien AG «ausgeliehenen» Arbeitnehmer noch nicht mittels Tourismusabgabe erfasst worden. Damit dies geschehen kann, ist bei der Immobilien AG ein Teil der Rechnung der

---

<sup>29</sup> Marantelli, Grundprobleme des schweizerischen Tourismusabgaberechts, Diss. BE 1991, S. 371.



Management AG im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. a TAG (Personalverleihquote) bei der Bemessung der Tourismusabgabe zu berücksichtigen. Die Situation ist somit analog derjenigen beim Verleih von Personal durch Temporärfirmen. Ist die Rechnung allenfalls nicht repräsentativ, kann die Vollzugsbehörde auch eine Schätzung vornehmen.

Handelt es sich bei der Management AG dagegen um eine Unternehmung *mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Graubünden*, dann ist sie selbst Abgabesubjekt der Tourismusabgabe. Die AHV-Lohnsumme ihrer Mitarbeiter ist somit bereits bei ihr erfasst worden. Eine erneute indirekte Erfassung bei ihrer Kundin, der Immobilien AG, wäre somit nicht gerechtfertigt. Dieselbe AHV-Lohnsumme würde sonst doppelt erfasst, nämlich einmal direkt bei der Management AG und einmal indirekt durch die Berücksichtigung der Rechnung und damit der sog. Personalverleihquote (Art. 12 Abs. 1 lit. a und b TAG) bei der Immobilien AG. Eine derartige Doppelbesteuerung gilt es zu vermeiden.

Dies ist der gesetzgeberische Hintergrund dieser Bestimmung, welche die sog. Outsourcing-Fälle aus Rechtsgleichheitsüberlegungen ebenfalls der Tourismusabgabe unterwerfen will und bei Fehlen der nötigen Angaben zur Abgabefestsetzung explizit die Schätzung der Abgabefaktoren zulässt.

*Abs. 3:* Eine bestimmte Person kann mit Bezug auf ein Ferienhaus/eine Ferienwohnung sowohl Eigennutzerin i.S. von Art. 8 lit. d TAG als auch nicht gewerbmässig Beherbergende gemäss Art. 8 lit. c TAG sein.

Beispiel: Ein ausserkantonaler Ferienhauseigentümer bzw. -eigentümerin benützt sein/ihr Ferienhaus während sieben Wochen pro Jahr selbst (zusammen mit seiner Familie). Während drei Wochen pro Jahr hat er das Ferienhaus gegen Entgelt an nicht verwandte Dritte vermietet. Die restliche Zeit steht das Ferienhaus leer.

Bei derartigen Konstellationen stellt sich die Frage, ob der/die jeweilige Ferienhauseigentümer bzw. -eigentümerin die kantonale Tourismusabgabe in seiner/ihrer Eigenschaft als «Wohnungseigennutzende» gemäss Art. 19 TAG oder aber als «nicht gewerbmässig Beherbergende» im Sinne von Art. 18 TAG zu entrichten hat. Abs. 3 bestimmt hier, dass die Tourismusabgabe nur nach einer der soeben genannten Bestimmungen bemessen/erhoben wird, also nicht kumulativ nach beiden. Massgebend ist dabei die überwiegende Nutzungsart. Im oben erwähnten Beispiel wäre es die Wohnungseigennutzung gemäss Art. 19 TAG (sieben Wochen contra drei Wochen Vermietung). Da aus Praktikabilitätsgründen nicht bei jeder einzelnen Liegenschaft im Kanton jährlich nachgeprüft werden kann, ob sie nun im Sinne einer Eigennutzung (Art. 19 TAG) oder einer nicht gewerbmässigen Beherbergung (Art. 18 TAG) verwendet wird, stellt das Gesetz weiter die Vermutung auf, dass die Liegenschaft im Sinne einer Eigennutzung gebraucht wird. Falls dies nicht zutreffend ist, muss der Abgabepflichtige aktiv werden

und die überwiegende Vermietung an nicht verwandte Gäste (im Beispiel oben eine Vermietung, d. h. nicht gewerbsmässige Beherbergung von mehr als sieben Wochen) nachweisen.

#### **Art. 14 Umfang der objektiven Abgabepflicht**

*Abs. 1:* Es wird diverse Abgabepflichtige geben, die nicht nur fix an einem einzigen Ort im Kanton tätig sind, sondern eine Tätigkeit an verschiedenen Orten (innerkantonal, interkantonal oder international) ausüben.

Beispiel: eine Unternehmung mit Sitz in Chur unterliegt der Tourismusabgabe. Die Tourismusabgabe wird aufgrund der AHV-Lohnsumme bemessen. Sofern die Churer Unternehmung eine Filiale (Betriebsstätte) in St. Gallen oder Bregenz hat, muss sie die Tourismusabgabe auf der Lohnsumme der Angestellten der Filialen in St. Gallen oder Bregenz nicht entrichten. Die Tourismusabgabe wird sachlich richtig nur auf der AHV-Lohnsumme des Churer Hauptsitzes erhoben.

*Abs. 1* hält als *Grundsatznorm* fest, dass der Tourismusabgabe nur die Abgabefaktoren unterliegen, die dem Kanton Graubünden auch effektiv zugerechnet werden können. Aus Praktikabilitätsgründen sollen dabei grundsätzlich die Abgrenzungsregeln, wie sie im Doppelbesteuerungsrecht bei dem Einkommens- und Gewinnsteuerrecht gelten, analog herangezogen werden. Dies ist der Hintergrund von Art. 14 TAG.

Die geschilderte Problematik ist nicht neu. Analoge Fragen stellten sich auch bereits bei den in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben. So musste das kantonale Verwaltungsgericht im Jahre 2003 den Fall einer selbstständigen Coiffeuse beurteilen, bei der Geschäftsort und Wohnort auseinanderfielen. Auch hier stellte das kantonale Verwaltungsgericht auf die bewährten und etablierten Regeln des Doppelbesteuerungsrechtes ab, wie sie bei Einkommens-/Gewinnsteuern Anwendung finden (PVG 2003, Nr. 19).

*Abs. 2:* Die Tourismusabgabe will ihrem Konzept zufolge den direkten oder indirekten Tourismusnutzen der Abgabepflichtigen erfassen. Besondere Fragestellungen können sich – wie soeben erwähnt – bei Unternehmen ergeben, welche Exportumsätze erzielen (d. h. Umsätze mit ausserkantonalen Kunden). Dies sei an zwei Beispielen erläutert. In Ergänzung zur Grundsatznorm von *Abs. 1* regelt *Abs. 2* tourismusspezifische Details.

Beispiel 1: Ein Davoser Liegenschaftshändler verkauft oder vermittelt Bündner Ferienwohnungen an Personen mit Wohnsitz in Zürich.

Beispiel 2: Ein Surfbrett-Hersteller mit Sitz im Kanton verkauft 80 Prozent seiner Surfbretter in andere Kantone und das benachbarte Ausland.

Gemäss dem gesetzgeberischen Konzept können die beiden Fälle nicht gleich behandelt werden, obschon bei beiden Beispielen ausserkantonale Umsätze (d. h. Exportumsätze) vorliegen. Bei Fall 1 ist trotz des Vorliegens

eines Exportumsatzes der Tourismusnutzen gegeben. Es wäre konzeptionell nicht richtig, den Liegenschaftshändler von der Tourismusabgabe freizustellen, bloss weil Rechnungsempfänger Personen mit ausserkantonalem Wohnsitz sind. Da im Fall 1 auch ein Exportumsatz einen Tourismusnutzen für den Abgabepflichtigen generiert, ist eine Tourismusabgabe zu erheben.

Bei Beispiel 2 ist demgegenüber ein Exportumsatz gleichbedeutend mit einem massiv geringeren Tourismusnutzen. Es wäre sachlich nicht richtig, die Tourismusabgabe auf der gesamten AHV-Lohnsumme des Surfbrett-Herstellers zu erheben. Eine entsprechende Reduktion der Tourismusabgabe, bspw. nach Massgabe der Umsätze (z. B. 80 Prozent), ist angezeigt.

Abs. 2 hält nun fest, dass die zuständige Gemeinde-Veranlagungsbehörde bei ausserkantonaler Tätigkeit und infolgedessen geringerem Tourismusnutzen die Bemessungsgrundlagen angemessen reduziert. Für die konkrete Bestimmung dieser Reduktion, d. h. die Festlegung der inner- und ausserkantonalen Quote, ist gemäss der gesetzlichen Regelung auf geeignete Schlüsselgrössen wie z. B. Umsatz, Anzahl Mitarbeiter und dgl. abzustellen.

Aus Praktikabilitätsgründen, und weil es sich um eine abgabemindernde Tatsache handelt, ist dabei der Beweis, dass ein Exportumsatz auch gleichzeitig einen geringeren Tourismusnutzen bewirkt, nach den allgemeinen Beweislastregeln durch den Abgabepflichtigen zu erbringen. Unterlässt ein Abgabepflichtiger bzw. eine Abgabepflichtige dies oder kann er/sie den mangelnden oder reduzierten Tourismusnutzen nicht mindestens glaubhaft machen, erfolgt keine Reduktion der Tourismusabgabe. Als Indiz für die Beurteilung wird man dabei in Gemeinden, welche bisher schon eine Tourismusförderungsabgabe erhoben haben, auf die bisher gehandhabte Praxis abstellen können.

## **IV. Abgabesätze**

### **Art. 15 Grundpauschale**

Eine Grundpauschale in Höhe von maximal 300 Franken ist vor dem Gleichheitssatz vertretbar. Das Bundesgericht und das Bündner Verwaltungsgericht haben in der Vergangenheit sogar höhere Grundpauschalen als zulässig erklärt (vgl. etwa VGE 22.1.2002, A 01 102, S. 3).

Auch diverse Tourismusförderungsabgaben-Erlasse haben in der Vergangenheit analoge oder höhere Grundpauschalen vorgesehen (vgl. Tab. 15).

**Tab. 15: Grundpauschalen in Tourismusförderungsabgabe-Gesetzen**

Gemeinde	Grundpauschale (in Fr.)	
	von	bis
Klosters-Serneus <sup>1</sup>	100.00	300.00
Brigels <sup>1</sup>	100.00	400.00
Flims <sup>1</sup>	100.00	400.00
Obersaxen <sup>1</sup>	100.00	400.00
Davos <sup>1</sup>	200.00	450.00
Vaz/Obervaz <sup>2</sup>	50.00	1 100.00
Disentis <sup>2</sup>	150.00	1 200.00
Pontresina <sup>2</sup>	244.00	1 945.00
St.Moritz <sup>2</sup>	305.00	2 431.00
Vals <sup>2</sup>	300.00	2 500.00
Arosa <sup>2</sup>	108.00	4 860.00
Scuol <sup>2</sup>	100.00	5 300.00

<sup>1</sup> zusätzlich Abgabe auf AHV-Lohnsumme

<sup>2</sup> zusätzlich Abgabe pro Mitarbeiter

Quelle: AWT 2011, Tourismusförderungsabgaben-Gesetze von ausgewählten Gemeinden

### **Art. 16 Variabler Teil – 1. Beherbergungsunternehmen**

Auch Beherbergungsunternehmen werden – wie die übrigen Unternehmen gemäss Art. 8 lit. b TAG – nach Massgabe der AHV-Lohnsumme resp. des AHV-pflichtigen Einkommens (inkl. einer allfälligen ausserkantonalen Personalverleihquote) zur Tourismusabgabe veranlagt. Art. 16 TAG in Verbindung mit Anhang 2 TAG hält hier die auf die AHV-Lohnsumme resp. das AHV-pflichtige Einkommen anzuwendenden Abgabesätze fest.

Die Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen bemisst sich aber nicht nur nach der AHV-Lohnsumme/dem AHV-pflichtigen Einkommen resp. der ausserkantonalen Personalverleihquote (hier gilt Anhang 2 TAG), sondern kumulativ ebenfalls aufgrund sog. Wahrscheinlichkeitsmassstäbe wie Gästezimmern, Nettowohnfläche, Schlaf- und Stellplätzen, wofür Anhang 3 TAG gilt (zur Begründung dieser ergänzenden Bemessung sei auf den Kommentar zu Art. 12 Abs. 1 lit. a TAG verwiesen).

Der ebenfalls auf Art. 16 TAG basierende Anhang 3 TAG nennt – unter Vorbehalt von Art. 21 TAG – die maximalen Frankenbeträge, die pro Gästezimmer, Nettowohnfläche, Schlaf- oder Stellplatz in den sechs verschiedenen Abgabeklassen erhoben werden dürfen.

Bei einer Kostenanlastungssteuer ist wichtig, dass die Abgabe in Anwendung des Vorteils- oder Nutzenprinzips (vgl. Kap. IV.6.2.1) auf die verschiedenen Gruppen von Abgabepflichtigen richtig verteilt wird («relativ richtige Lastenverteilung»). Das heisst, dass die verschiedenen Wahrscheinlichkeitsmassstäbe «Gästezimmer», «Nettowohnfläche», «Schlafplatz», «Stellplatz» miteinander in Beziehung gesetzt werden müssen. Dies geschieht konkret wie folgt: die genaueste Bemessungsgrundlage im Beherbergungsbereich wäre natürlich die einzelne Logiernacht. Aus verschiedenen Gründen (Praktikabilität, tourismuspolitische Überlegungen im Sinne von «kalte» versus «warme» Betten) hat man sich indes nicht für eine einzellogiernächteweise Bemessung entschieden. Vielmehr hat man Massstäbe gewählt, die eine durchschnittliche Anzahl Logiernächte repräsentieren.

Dazu ein Beispiel aus der Hotellerie. Aufgrund statistischer Angaben aus dem Jahr 2010 betrug die Logiernächteanzahl in der Bündner Hotellerie 5807455. Bei einer Anzahl von 22754 Gästezimmern, ergibt dies somit eine durchschnittliche Logiernächtezahl pro Gästezimmer von 255. Dieselbe Durchschnittsbetrachtung kann man nun ebenfalls pro Schlafplatz und Stellplatz anstellen. Jeder dieser Wahrscheinlichkeitsmassstäbe repräsentiert eine durchschnittliche Anzahl von Logiernächten. Ordnet man zudem einer Logiernacht einen aufgrund der budgetierten Einnahmen aus der Tourismusabgabe bestimmten Frankenbetrag zu, ergibt sich dadurch die pro Gästezimmer, Nettowohnfläche, Schlaf- oder Stellplatz geschuldete Abgabe.

Da bei der Bemessung der Tourismusabgabe neben dem Vorteils-/Nutzenprinzip auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mitberücksichtigt werden muss, werden die nach durchschnittlichen Logiernächten festgelegten Frankenbeträge pro Gästezimmer, Quadratmeter usw. (Abgabesätze) je nach Abgabekategorie noch nach unten oder oben angepasst. Eine kleine Pension und ein 5-Sterne-Hotel mit derselben durchschnittlichen Logiernächtezahl pro Gästezimmer kann aus offensichtlichen Gründen nicht gleich belastet werden.

Was die Wohnungseigennutzenden und gewerbsmässig Ferienwohnungsvermietenden anbelangt, geht der Tarif in Anhang 3 TAG von folgenden Überlegungen aus: da gewerbsmässig vermietete Ferienwohnungen wesentlich stärker belegt sein dürften als privat durch die jeweiligen Eigentümer bzw. Eigentümerin von selbst benutzten Ferienhäusern und -wohnungen, rechtfertigt sich eine stärkere Belastung der gewerbsmässig vermieteten Wohnungsfläche. Der Gesetzgeber nimmt hier schematisch den Faktor zwei. Konkret heisst das somit, dass der bei gewerbsmässig Ferienwohnungsvermietenden vorhandene Wohnraum doppelt so hoch mittels Tourismusabgabe belastet wird, wie die durch den privaten Ferienhauseigentümer bzw. eigentümerin genutzte Nettowohnfläche (vgl. Anhang 3 TAG).

Betreffend Abgabebemessung seien zum besseren Verständnis noch folgende ergänzenden Ausführungen gemacht: die Tourismusabgabe soll den indirekten oder direkten Tourismusnutzen der Abgabepflichtigen erfassen (Abgabeobjekt). Dies ist gleichzeitig der Leitgedanke, nachdem die Bemessung der Tourismusabgabe in Anhang 2 und 3 TAG ausgestaltet werden muss. Konkret ist (primär) der Tourismusabhängigkeit der Abgabepflichtigen Rechnung zu tragen, dabei aber (sekundär) auch der Aspekt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht ausser Acht zu lassen.

Der Tourismusabhängigkeit wird durch die Abstufung der Abgabesätze in Anhang 2 und 3 TAG nach Massgabe von sechs Abgabeklassen Rechnung getragen.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit dagegen wird (indirekt) bei der Höhe der AHV-Lohnsumme resp. des AHV-pflichtigen Einkommens berücksichtigt. Ferner werden die gewerbsmässigen Beherbergungsunternehmen je nach Beherbergungsart (Hotels, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Campings, Gruppenunterkünfte) unterschiedlichen Abgabesätzen unterworfen. Hotelbetriebe werden nach Massgabe von Anhang 3 TAG zusätzlich in drei Komfortklassen eingeteilt (1- bis 5-Sterne-Betriebe, wobei 1- und 2-Sterne-Betriebe sowie 4- und 5-Sterne-Betriebe in dieselbe Klasse eingeteilt werden). Beide Unterscheidungen (nach Beherbergungskategorien im Allgemeinen resp. Hotel-Komfortklassen im Speziellen) sollen ebenfalls (zumindest indirekt) der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der verschiedenen Beherbergergruppen Rechnung tragen.

### **Art. 17 – 2. Übrige Unternehmen**

Die übrigen Unternehmen im Sinne von Art. 8 lit. b TAG haben eine aufgrund der AHV-Lohnsumme resp. des AHV-pflichtigen Einkommens bemessene Tourismusabgabe zu entrichten. Art. 17 TAG in Verbindung mit Anhang 2 TAG hält den auf die AHV-Lohnsumme resp. das AHV-pflichtige Einkommen (sowie eine allfällige ausserkantonale Personalverleihquote, vgl. die Kommentierung von Art. 12 TAG) anzuwendenden Abgabesatz fest. Konkret handelt es sich um einen Prozentsatz.

Der anwendbare Prozentsatz von Anhang 2 TAG wurde unter Berücksichtigung der Bruttowertschöpfung sowie der Tourismusabhängigkeit einer Branche resp. Tourismusregion, mittels einer mathematischen Formel festgesetzt.

Aufgrund des Legalitätsprinzips hat das Gesetz selbst die (Maximal-)Abgabesätze festzulegen. Dies geschieht anhand der in Anhang 2 TAG wiedergegebenen Tabelle mit den anwendbaren Prozentsätzen, die nach sechs gemäss Tourismusabhängigkeit abgestuften Abgabeklassen festgesetzt sind. Ferner ist Art. 20 Abs. 1 TAG zu berücksichtigen, wonach die Prozentsätze durch die Regierung maximal um 20 Prozent erhöht oder herabgesetzt werden können.

In den Ausführungsbestimmungen der Verordnung wird im Detail zu regeln sein, was bspw. geschieht, wenn ein Abgabepflichtiger zu einer Branche gehört, die nicht explizit in Anhang 2 TAG genannt ist und was geschieht, wenn z. B. eine juristische Person in verschiedenen Branchen tätig ist und entsprechend in unterschiedliche Branchenklassen eingeteilt werden müsste (z. B. Immobilienwesen und Baugewerbe).

### **Art. 18 – 3. Nicht gewerbsmässig Beherbergende**

Diese Bestimmung setzt unter Verweis auf Anhang 3 TAG die Abgabesätze – konkret die Frankenbeträge – fest, welche bei nicht gewerbsmässig Beherbergenden (z. B. Privatzimmer- und Bed and Breakfast-Anbieter) pro Gästezimmer (Anbieter von einzelnen Gästezimmern) resp. pro Nettowohnfläche (Anbieter von Ferienwohnungen) erhoben werden.

Da derartige Beherbergende definitionsgemäss keine Angestellten haben, entfällt anders als bei den gewerbsmässig Beherbergenden (Beherbergungsunternehmen) die Tourismusabgabenbemessung aufgrund der AHV-Lohnsumme. Die Tourismusabgabenbemessung erfolgt hier somit alleine aufgrund der Anzahl vermieteter Gästezimmer resp. nach Massgabe der vermieteten Nettowohnfläche. Aus Rechtsgleichheitsgründen ist nämlich derselbe Massstab wie bei den gewerbsmässig Beherbergenden (Hotels resp. gewerbsmässige Ferienwohnungsvermietende) zu wählen.

Da Privatzimmer und Bed and Breakfast-Anbieter im Durchschnitt eine geringere Auslastung als professionell geführte Hotels oder Parahotelleriebetriebe aufweisen, ist die Abgabe pro Privatzimmer geringer anzusetzen. Ferner ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht gewerbsmässig tätige Vermieter bzw. Vermieterinnen in der Regel Beherbergungsmöglichkeiten der unteren Sternekategorie anbieten. Aus diesen Gründen werden im Anhang 3 TAG Privatzimmer im Vergleich zu Gruppenunterkünften mit einem gleich hohen Betrag pro Schlafplatz belastet, da davon ausgegangen wird, dass im Regelfall ein Gästezimmer zwei Schlafgelegenheiten («Schlafplätze» in der Terminologie der Gruppenunterkunft) umfasst.

Beispiel: in der Abgabeklasse I entrichtet ein Betreiber einer Gruppenunterkunft für zwei Schlafplätze 156 Franken (78 Franken pro Schlafplatz). Die bei einem Privatzimmer-Anbieter (nicht gewerbsmässig Beherbergende) erhobene Tourismusabgabe pro Gästezimmer (2 Schlafplätze) würde in diesem Fall ebenfalls 156 Franken pro Gästezimmer betragen.

### **Art. 19 – 4. Wohnungseigennutzende**

*Abs. 1:* Diese Bestimmung setzt unter Verweis auf Anhang 3 TAG die maximalen Abgabesätze – konkret die maximalen Frankenbeträge – fest, welche bei Wohnungseigennutzenden pro Quadratmeter-Nettowohnfläche erhoben werden.

Für Wohnungseigennutzende wird die Tourismusabgabe ja bekanntlich pro Nettowohnfläche bemessen, was sachgerecht ist. Die bei Wohnungseigennutzenden erhobene Tourismusabgabe hat – wie bereits erwähnt – gewisse Züge einer obligatorisch erhobenen Pauschalkurtaxe. Bei Pauschalkurtaxen ist anerkannt, dass sog. Wahrscheinlichkeitsmassstäbe wie Betten, Gästezimmer, Wohneinheiten, aber auch die Quadratmeter-Nettowohnfläche zulässig sind. Es kann dazu auf den Grundsatzentscheid des Bündner Verwaltungsgerichtes zur Kurtaxenpauschalierung (VGE 22.4.1997, E. 6b in: PVG 1997 Nr. 42) sowie die Spezialliteratur<sup>30</sup> verwiesen werden.

Bei der Bemessung wird dabei bei den in Anhang 3 TAG wiedergegebenen Abgabesätzen von einer durchschnittlichen Belegung von 50 Logiernächten pro 20 Quadratmeter Nettowohnfläche ausgegangen. In der Spezialliteratur werden Durchschnittsansätze zwischen 30 und 50 Tagen/Logiernächten als zulässig angesehen<sup>31</sup>. Das Bündner Verwaltungsgericht hat in einem Entscheid aus dem Jahre 1997 bei einer Pauschalkurtaxe durchschnittlich 50 Logiernächte im Grundsatz anerkannt, indes festgehalten, dass dann der Ansatz für die Übernachtungstaxe im unteren Bereich liegen müsse (VGE 22.4.1997, E. 6a in: PVG 1997 Nr. 42).

Bei der Mehrwertsteuer stellt sich die Frage nach dem zulässigen Logiernächte-Schematismus ebenfalls und zwar bei der Frage, ob eine Ferienliegenschaft zum Geschäfts- oder Privatvermögen gehört. Die Eidg. Steuerverwaltung geht bei diesem Problemkreis davon aus, dass eine Ferienliegenschaft durch den Eigentümer bzw. Eigentümerin während 2 Monaten, also rund 60 Tagen, privat selbst genutzt wird (vgl. Branchenbroschüre (2008) Nr. 16 zur Liegenschaftsverwaltung/Vermietung und Verkauf von Immobilien, Kap. 5.1.2, S. 34).

Im Lichte all dieser Grundsätze ist die im Gesetz vorgeschlagene Bemessung gemäss einer durchschnittlichen Logiernächtezahl von 50 pro Jahr rechtskonform. Es handelt sich bei der Tourismusabgabe bloss um eine kurtaxenähnliche Abgabe, aber nicht um eine Kurtaxe, so dass die Pauschalkurtaxengrundsätze mit einer gewissen Flexibilität angewendet werden dürfen. Zudem kann davon ausgegangen werden, dass einer Nettowohnfläche von 20m<sup>2</sup> im Durchschnitt mehr als eine einzige Person zugerechnet werden kann. Sofern es z.B. durchschnittlich 1.2 Personen sind, reduziert sich die durch die Fläche von 20m<sup>2</sup> durchschnittlich repräsentierte Logiernächtezahl von 50 auf rund 41.

Wie bei den übrigen Abgabepflichtigen ist auch bei den Wohnungseigennutzenden der Tourismusnutzen, der aus der mittels einer Tourismusabgabe finanzierten Tourismusförderung resultiert, je nach Gemeinde resp. Tourismusregion grösser oder kleiner. Auch bei den Wohnungseigennutzenden

---

<sup>30</sup> Marantelli, a.a.O., S. 370f.

<sup>31</sup> Marantelli, a.a.O., S. 341.



sind infolgedessen die Abgabesätze im Anhang 3 TAG je nach Tourismusabhängigkeit einer bestimmten Tourismusregion/Gemeinde nach Massgabe von sechs Abgabeklassen abzustufen.

*Abs. 2:* Aufgrund von verschiedenen Sachverhaltskonstellationen und möglicher Extremfälle (z. B. Single ohne Verwandtschaft in 12-Zimmer-Luxusferienhaus) kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich die Bemessung der Tourismusabgabe in Anlehnung an Durchschnittsverhältnisse (Annahme einer durchschnittlichen Anzahl Logiernächte pro Jahr, während denen eine bestimmte Nettowohnfläche durch den Eigentümer bzw. die Eigentümerin und dessen resp. derer Familienangehörige touristisch genutzt wird) in Einzelfällen als nicht sachgerecht erweist. Derartigen Sonderfällen soll die vorliegende Bestimmung Rechnung tragen. Sie lehnt sich ebenfalls an die Rechtsprechung zur Kurtaxenpauschalierung des Bündner Verwaltungsgerichtes an.

Beispiel: ein Abgabepflichtiger mit einer Ferienwohnung von 120m<sup>2</sup> kann den klaren Beweis erbringen, dass er gar keine Familienangehörigen im Sinne von Anhang 1 lit. e TAG hat, die seine Ferienwohnung mit ihm als Gäste mitbenutzen, also weder Ehegatte/Konkubinatspartner, Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister resp. deren Ehegatten und Kinder. Ein derartiger Abgabepflichtiger kann nun nach Massgabe der vorliegenden Bestimmung den Antrag stellen, die Tourismusabgabe sei zu reduzieren, da auf ihn die der Tourismusabgabebemessung zugrunde liegenden Durchschnittsannahmen nicht zutreffen. Diese Durchschnittsannahmen gehen bekanntlich davon aus, dass eine bestimmte Nettowohnfläche auf eine bestimmte durchschnittliche Anzahl Familienangehörige (Gäste) und damit eine bestimmte durchschnittliche Anzahl Logiernächte schliessen lässt. Beweist der Abgabepflichtige, dass diese Durchschnittsverhältnisse mit absoluter Sicherheit nicht auf ihn zutreffen, ist die Tourismusabgabe angemessen zu reduzieren, da er ansonsten für nicht-existente Abgabesubjekte die Tourismusabgabe entrichten müsste, was unzulässig ist. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bündner Verwaltungsgerichtes zur obligatorischen Pauschalkurtaxe (vgl. VGE GR 25.4.2006 in: PVG 2006 Nr. 19).

## **Art. 20 Regierungskompetenzen**

*Abs. 1:* Die Einführung einer neuen Abgabe ist hinsichtlich Schätzung der erwarteten Abgabenerträge stets mit gewissen Unsicherheiten verbunden. Dies ist einer der Hauptgründe, weshalb der vorliegende Artikel die Bandbreite für eine Anpassung der Abgabesätze durch die Regierung vorsieht. Die Regierung soll dieser Bestimmung zufolge somit die Möglichkeit haben, rasch und unbürokratisch eine Anpassung der Abgabesätze vorzunehmen, falls beispielsweise die effektiven von den budgetierten Tourismusabgabe-Einnahmen erheblich abweichen sollten.

Satz 2: hält ferner fest, dass die Regierung bei der Anpassung der Abgabensätze die Teuerung resp. geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen mitberücksichtigen soll.

Infolge des Legalitätsprinzips ist der (Maximal-)Betrag der als Steuer zu qualifizierenden Tourismusabgabe im formellen Gesetz festzulegen. Dieser (Maximal-)Betrag ergibt sich aus den in Anhang 2 TAG erwähnten Prozentsätzen resp. aus den in Anhang 3 TAG erwähnten Frankenbeträgen, welche allenfalls im Sinne von Art. 20 TAG maximal um bis 20 Prozent erhöht oder reduziert werden können.

Sofern die Regierung ihre Kompetenz einer Satzanpassung innerhalb des 20 Prozent-Rahmens (je nach oben oder unten) ausschöpft, sind die dann effektiv anwendbaren Steuersätze in der Verordnung festzuhalten. Damit soll den Abgabepflichtigen ermöglicht werden, den konkret auf sie anwendbaren Steuersatz abzulesen. Da sich die Maximalsätze jeweils aus dem formellen Gesetz ergeben (Sätze gemäss Anhang 2 und 3 TAG plus maximal bis 20 Prozent), wird damit auch das Legalitätsprinzip beachtet.

*Abs. 2:* Die Grundpauschale sowie die variablen Abgabesätze sollen ferner zwingend/automatisch der Teuerung angepasst werden, sobald der Landesindex der Konsumentenpreise um 3 Prozent angestiegen ist. Zuständig für die Vornahme dieser Anpassung ist die Regierung.

*Abs. 3:* Die Tourismusabgabe soll ihrer rechtlichen Natur und Ausgestaltung nach wie bereits erwähnt gemäss dem Vorteils-/Nutzenprinzip bemessen werden (vgl. Kap. IV.6.2.1). Der Vorteil oder Nutzen, den Abgabepflichtige aus dem Tourismus ziehen, ist nun aber je nach geographischem Standort einer Unternehmung im Kanton verschieden. Ein Hotel im Misox wird letztlich nicht in gleichem Ausmass vom Tourismus (konkret von der mittels Tourismusabgabe finanzierten Tourismusförderung) profitieren wie ein Hotel in St. Moritz, Arosa oder Davos.

Deshalb ist das Kantonsgebiet je nach geographischer Tourismusintensität in verschiedene Kategorien einzuteilen. Dies geschieht konkret durch die Schaffung von sechs Abgabeklassen. Die Regierung wird in der Verordnung jede Gemeinde des Kantons nach Massgabe ihrer Tourismusintensität je einer der sechs Abgabeklassen zuordnen. Dazu schafft der vorliegende Absatz die nötige gesetzliche Grundlage.

## **Art. 21 Tarifanpassung durch Gemeinden**

*Abs. 1 Lit. a:* Diese Bestimmung soll es bestimmten Gemeinden (wie z. B. Davos oder Klosters-Serneus) auch nach Einführung einer Tourismusabgabe ermöglichen, allfällige Zusatzangebote oder -leistungen (Inclusive-Angebote/Gästekarten) mittels einer Erhöhung der Abgabesätze gemäss Anhang 3 TAG angemessen zu finanzieren. Diese Anpassungsmöglichkeit trägt einer als Kostenanlastungssteuer (je höher der Nutzen, desto höher die

Abgabe) ausgestalteten Tourismusabgabe in rechtlich korrekter Weise Rechnung.

Da nicht auszuschliessen ist, dass sich in anderen Gemeinden die Situation gerade umgekehrt verhält (gegenüber dem Durchschnittsangebot eher eingeschränkte Leistungen) sieht der Artikel ebenfalls eine Reduktionsmöglichkeit vor. Um dem Legalitätsprinzip und den Geboten der Vorhersehbarkeit sowie Berechenbarkeit der Tourismusabgabe gerecht zu werden, sind sowohl Satzerhöhung als auch Satzreduktion umfangmässig auf maximal 20 Prozent limitiert.

*Abs. 1 Lit. b:* Bei Beherbergungsunternehmen im Allgemeinen und bei den hier interessierenden Hotelbetrieben im Speziellen wird der variable Teil der Tourismusabgabe kumulativ nach Massgabe von zwei unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen berechnet. Konkret erfolgt die Bemessung der Tourismusabgabe in diesem Bereich:

- sowohl nach Massgabe der AHV-Lohnsumme/des AHV-pflichtigen Einkommens (je inkl. Personalverleihquote) als auch zusätzlich
- nach Massgabe eines Frankenbetrages pro Gästezimmer (Kapazitätsbemessung).

Eine zusätzliche Erhebung bzw. Bemessung der Tourismusabgabe basierend auf der Kapazität (Anzahl Gästezimmer) ist bei Hotelbetrieben insofern gerechtfertigt, als damit die in der Vergangenheit formal-juristisch vom Gast erhobene Logiernächte-Kurtaxe ersetzt wird. Es sei auf den Kommentar zu Artikel 12 TAG verwiesen.

Die vorliegende Bestimmung soll nun aber verhindern, dass der besagte Systemwechsel von der «Logiernächtebesteuerung» hin zur «Kapazitätsbesteuerung» belastungsmässig für gewisse Beherbergungsbetriebe unbillige Ergebnisse, d. h. eine nicht mehr zu rechtfertigende Höherbelastung gegenüber dem ehemaligen Kurtaxenregime, bewirkt.

Erhebungen zeigen, dass derartige «Belastungsausreisser» primär im Segment der 4- und 5-Sterne-Hotelbetriebe auszumachen sind. Zwecks Vermeidung derart hoher Belastungen soll Abs. 1 lit. b bestimmten Gemeinden deshalb ermöglichen, eine Korrektur bzw. Reduktion der Tourismusabgabe vorzunehmen. Die vorliegende Bestimmung soll somit eine auf die lokalen Bedürfnisse massgeschneiderte und damit auch rechtskonforme Tourismusabgabenbelastung der Hotellerie ermöglichen.

Aufgrund zahlenmässiger Untersuchungen hat sich ferner ergeben, dass es für die korrekte Erfassung der erwähnten Hotelbetriebe resp. die Elimination der «Ausreisserproblematik» sinnvoll ist, auf folgende Schwellenwerte als Auslöser einer Belastungsreduktion abzustellen:

- die Anzahl Gästezimmer und
- das AHV-pflichtige Einkommen/den AHV-pflichtigen Lohn inkl. Personalverleihquote pro Gästezimmer (sog. Kapazitätsquotient).

Diese Grössen sind insofern geeignet, als die anvisierten Hotelbetriebe der oberen Sternekategorie sowohl bezüglich der Anzahl Gästezimmer, wie auch hinsichtlich der AHV-Lohnsumme resp. dem Verhältnis von AHV-Lohnsumme zur Anzahl Gästezimmer besondere Merkmale im Verhältnis zu den übrigen Beherbergungsunternehmen aufweisen.

Sofern die soeben genannten Schwellenwerte (die gemäss Abs. 3 lit. b TAG zahlenmässig durch die Regierung festzulegen sind) überschritten werden, sollen Gemeinden somit die Möglichkeit erhalten, derartige Hotelbetriebe zu entlasten. Damit soll erreicht werden, dass die Tourismusabgabenbelastung der genannten Beherbergungsunternehmen im Vergleich zur Belastung anderer Abgabepflichtigen auch unter dem neuen Tourismusabgabenregime verhältnismässig bleibt.

Der Entscheid über die Einführung der beschriebenen Reduktion der Tourismusabgabe liegt – wie bereits erwähnt – im Kompetenzbereich der jeweiligen Gemeinde. Dies ergibt sich aus dem Einleitungssatz von Abs. 1. Die Gemeinde ist aus Gründen des Legalitätsprinzips zudem verpflichtet, eine allfällige Abgabenreduktion in einem Gesetz im formellen Sinn zu verankern resp. zu konkretisieren.

*Abs. 2:* Die Reduktion der Tourismusabgabe, die beim Überschreiten der in Abs. 1 lit. b genannten Schwellenwerte einsetzen kann, soll in Prozenten des variablen Teils der Tourismusabgabe ausgedrückt werden.

*Abs. 3 Lit. b:* Da die in Abs. 1 lit. b erwähnten Grössen resp. Grössenverhältnisse Änderungen unterworfen sind, sollen die effektiven Schwellenwerte in absoluten Zahlen (d. h. die konkrete Anzahl Gästezimmer resp. der genaue Betrag des sog. Kapazitätsquotienten) durch die Regierung in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden. Damit kann die für den Vollzug wichtige Flexibilität hergestellt werden.

## **V. Abgabefuss**

### **Art. 22 Einfache Tourismusabgabe**

Die Formulierung lehnt sich an Art. 3 Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes an. Als einfache Tourismusabgabe wird der variable Teil der Tourismusabgabe ohne Grundpauschale verstanden.

### **Art. 23 Zuschlag und Abschlag**

*Abs. 1:* In der Vergangenheit wurden Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben lokal erhoben. Dabei gab es bezüglich Höhe dieser Abgaben (Abgabesätze) erhebliche lokale Unterschiede. Um auch im Rahmen der neu erhobenen Tourismusabgabe auf lokale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen und damit die notwendige Flexibilität zu schaffen, sollen Gemeinden die Möglichkeit erhalten, einen Zuschlag oder Abschlag zur einfachen Tourismusabgabe im Sinne von Art. 22 TAG zu erheben. Bei diesem Zuschlag oder Abschlag handelt es sich, wie bereits erwähnt, steuertechnisch um einen sog. Steuerfuss, wie er auch bei den Einkommens- und Gewinnsteuern bekannt ist.

Voraussetzung für die Möglichkeit der Gemeinde, einen Zuschlag oder Abschlag zur einfachen Tourismusabgabe (ohne Grundpauschale) gemäss Art. 22 TAG zu erheben, ist die Koordination der Aufgaben mit einer Tourismusorganisation im Sinne von Art. 5 TAG. Das heisst konkret: kooperiert eine Gemeinde in einer Tourismusregion nicht mit der entsprechenden Tourismusorganisation, hat sie auf ihrem Gebiet die einfache Tourismusabgabe – also ohne Zuschläge oder Abschläge – zu vollziehen.

Möchte eine Gemeinde Zuschläge oder Abschläge erheben bzw. einen individuellen Abgabefuss festlegen, bestimmt letztlich das Volk darüber, zumal die Zuschläge und Abschläge dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt sind. Lehnt das Volk als Souverän in einer Gemeinde einen Zuschlag oder Abschlag ab bzw. ergreift es erfolgreich das Referendum dagegen, gilt die einfache Tourismusabgabe gemäss Art. 22 TAG, zumal diese von Gesetzes wegen erhoben werden muss.

Möchte eine Gemeinde einen Abschlag in der Höhe beschliessen, dass keine Tourismusabgabenschuld mehr resultiert (d.h. der Abschlag so hoch ist, dass keine Abgabe mehr erhoben bzw. vollzogen werden muss), steht ihr diese Möglichkeit gemäss Gesetz offen (Art. 6 TAG); in diesem Fall kann aber auch keine Grundpauschale mehr erhoben werden (vgl. Art. 6 Abs. 2 TAG). Zudem muss die Finanzierung der Tourismusorganisation aus anderen Mitteln sichergestellt werden (Art. 23 Abs. 4 TAG).

*Abs. 2:* Diese Bestimmung hält fest, dass der Zuschlag oder Abschlag jeweils maximal für vier Jahre festgesetzt werden kann. Soll nach vier Jahren der betreffende Zuschlag oder Abschlag auch weiterhin erhoben werden, haben die zuständigen Organe erneut einen Beschluss zu fassen. Betreffend die Kompetenz zum Beschluss über die Erhebung eines Zuschlags resp. Abschlags ist gemäss Art. 38 TAG der Wortlaut von Art. 9 lit. c und Art. 10 Abs. 2 des Gemeindegesetzes anzupassen.

*Abs. 3:* Die Kompetenz für den Beschluss eines Zuschlags oder Abschlags liegt bei der Gemeinde. In einer Tourismusregion müssen sich allerdings die dazugehörenden Gemeinden und die entsprechende Tourismusorganisation

über die strategische Ausrichtung, die Aufgabenteilung und insbesondere über die Finanzierung der Tourismusorganisation aus den Erträgen der Tourismusabgabe, mithin über die Höhe des Abgabefusses in den Gemeinden der Tourismusregion, einigen (vgl. Art. 5 TAG). Insofern bestimmen die Gemeinden der Tourismusregion (zusammen mit der Tourismusorganisation), wie viele Mittel die Tourismusorganisation braucht und folglich, wie hoch der Abgabefuss der Tourismusabgabe in jeder einzelnen Gemeinde sein soll. Hierbei bestehen nun verschiedene Varianten. Der Abgabefuss kann auf der einfachen Tourismusabgabe gemäss Art. 22 TAG belassen werden, also bei 100 Prozent des variablen Teils. Bei Mehrbedarf an Mitteln kann ein Zuschlag (z. B. ein solcher von 20 Prozent, ergibt 120 Prozent der einfachen Tourismusabgabe) oder bei geringerem Bedarf ein Abschlag (z. B. ein solcher von 60 Prozent, ergibt 40 Prozent der einfachen Tourismusabgabe) beschlossen werden. Vorbehalten bleibt selbstverständlich immer die Genehmigung des Abgabefusses, d. h. des Zuschlags oder Abschlags, durch den Souverän in einer Gemeinde.

Haben sich die Gemeinden einer bestimmten Tourismusregion auf einen Abgabefuss geeinigt, so hat jede Gemeinde grundsätzlich diesen Abgabefuss umzusetzen. Einigen sich die Gemeinden z. B. auf einen Zuschlag von 20 Prozent, so muss grundsätzlich jede Gemeinde diesen Zuschlag festsetzen bzw. einen Abgabefuss von 120 Prozent der einfachen Tourismusabgabe erheben (vorbehalten bleibt, wie erwähnt, die Genehmigung durch den Souverän). Will eine Gemeinde einen Teil der Tourismusfinanzierung aus allgemeinen Steuermitteln aufbringen, so kann sie einen weniger hohen Abgabefuss festlegen, z. B. 110 oder 90 Prozent. Die fehlenden 10 bzw. 30 Prozent hat sie dann allerdings aus allgemeinen Mitteln, z. B. aus Erträgen der Liegenschaftensteuer, zu kompensieren.

Der zwischen den Gemeinden einer Tourismusregion übereinstimmend vorgeschlagene Zuschlag von z. B. 20 Prozent wird nur dann wirksam, wenn auch in zwei Dritteln der Gemeinden der entsprechenden Tourismusregion der Souverän diesen Zuschlag gutheisst und der Zuschlag infolgedessen umgesetzt werden kann. Gelingt dies nicht, so fällt der unter den Gemeinden abgemachte Zuschlag dahin und es gilt die einfache Tourismusabgabe, sofern eine Gemeinde nicht für sich alleine, d. h. individuell, einen Zuschlag beschliesst.

Wird dagegen das Zweidrittels-Quorum erreicht, schafft es aber z. B. eine einzige Gemeinde der Tourismusregion vor dem Souverän nicht, den gemeinsam vorgeschlagenen Zuschlag umzusetzen, erhebt diese Gemeinde die einfache Tourismusabgabe und liefert im Sinne von Art. 25 Abs. 1 lit. c TAG einen Teil (40 Prozent) deren Reinerträge dem Kanton ab. Mit dieser Lösung soll verhindert werden, dass einzelne Gemeinden in Absprache mit den anderen Gemeinden einen Zuschlag beschliessen, dann aber plötzlich ausscheren können.

Einigen sich die Gemeinden einer Tourismusregion auf einen Abschlag, spielt es keine Rolle, ob dieser Abschlag bei allen Gemeinden vom Souverän genehmigt wird oder nicht. Denn bei einer Nichtgenehmigung wird die einfache Tourismusabgabe erhoben, also mehr, als untereinander abgemacht wurde.

Wie im Kommentar zu Art. 5 TAG erwähnt, einigen sich die Gemeinden einer Tourismusregion zusammen mit der Tourismusorganisation auf die benötigten Mittel und somit auf die Höhe des Abgabefusses bzw. darüber, ob

- die einfache Tourismusabgabe ausreicht oder
- Zuschläge nötig sind resp.
- Abschläge gemacht werden können.

Falls eine Gemeinde auf ihrem Gebiet eine weniger hohe Abgabe vollziehen will, kann sie dies, indem sie die fehlenden Erträge aus der Tourismusabgabe aus anderen Mitteln (allg. Steuererträge usw.) kompensiert. Falls eine Gemeinde aber auch noch für die eigenen Tourismusaufgaben Mittel benötigt, so kann sie selbstverständlich einen weiteren (also höheren) Zuschlag oder weniger hohen Abschlag als in der Tourismusregion vorgeschlagen wurde, beschliessen. Halten die Gemeinden einer Tourismusregion z. B. einen Zuschlag von 20 Prozent für ausreichend, so kann eine einzelne Gemeinde trotzdem einen weiteren Zuschlag von 50 Prozent erheben und die zusätzlichen Erträge von 30 Prozent für eigene Tourismusaufgaben einsetzen. Finden die Gemeinden einer Tourismusregion, die Tourismusorganisation erhalte auch mit einem Abschlag von 60 Prozent immer noch genügend Mittel, kann jede einzelne Gemeinde auch einen Abschlag von nur 30 Prozent beschliessen und die Zusatzerträge von 30 Prozent für eigene Tourismuszwecke verwenden. Sofern die Gemeinden einer Tourismusregion keinen Zuschlag oder Abschlag wollen, kann trotzdem jede einzelne Gemeinde einen Zuschlag zur Finanzierung der eigenen Tourismusaufgaben resp. einen Abschlag erheben.

*Abs. 4:* Um eine angemessene Finanzierung der Tourismusorganisationen nicht zu gefährden, bestimmt Abs. 4, dass ein allfälliger Abschlag durch andere Gemeindemittel wie z. B. allgemeine Steuererträge, Vermögenserträge usw. zwingend kompensiert bzw. ausgeglichen werden muss.

Beispiel: Die Gemeinden einer Tourismusregion einigen sich zusammen mit der Tourismusorganisation darauf, dass keine Zuschläge oder Abschläge getätigt werden sollen, zumal die Erträge der einfachen Tourismusabgabe zur Finanzierung der Tourismusorganisation gerade ausreichen. Die Gemeinde X beschliesst aber einen Abschlag von 20 Prozent der auf ihrem Gebiet zu erhebenden Tourismusabgabe. Die Reinerträge der Tourismusabgaben der Gemeinde X vermindern sich dadurch um 200000 Franken. Sie muss nach Massgabe von Abs. 4 somit 200000 Franken aus allgemeinen

Steuermitteln oder sonstigen Quellen für die Tourismusförderung zur Verfügung stellen.

## VI. Verwendung des Reinertrages

### Art. 24 Zweckbindung im Interesse der Abgabepflichtigen

*Abs. 1:* Bei der Tourismusabgabe handelt es sich um eine sog. Kostenanlastungssteuer. Es sollen bestimmte Kosten einer Gruppe von Personen angelastet werden, die zu den fraglichen Aufwendungen des Gemeinwezens eine besondere, d.h. nähere Beziehung aufweisen als die Gesamtheit der Steuerpflichtigen. Konkret heisst dies für den Fall der Tourismusabgabe, dass deren Mittel zum Nutzen der Abgabepflichtigen zweckgebunden sein müssen. Anders liesse sich die Tourismusabgabe als Sondersteuer, die nicht von der Allgemeinheit, sondern bloss von ausgewählten Personengruppen erhoben wird, vor dem Gleichheitssatz kaum rechtfertigen.

Die in der Vergangenheit erhobenen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben durften richtigerweise nicht zur Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben verwendet werden (betreffend Kurtaxen vgl. BGE 101 Ia 437, 439). Dies gilt ebenso für die Tourismusabgabe als «Nachfolgemodell» besagter Abgaben. Auch nach Einführung der Tourismusabgaben sind ordentliche Kantons- und Gemeindeaufgaben primär aus allgemeinen Steuermitteln (primär Einkommens- und Ertragssteuern, ferner aber auch Grundstückgewinnsteuern und Liegenschaftensteuern) zu finanzieren. Es würde sich nicht rechtfertigen, für die Finanzierung ordentlicher Gemeinde-/Kantonsaufgaben (Bau von Schulhäusern, Unterhalt der Wasserversorgung resp. Abwasserentsorgung, Umweltschutzmassnahmen, Gesundheitspolizei, Feuerwehr usw.) die der Tourismusabgabe unterworfenen Abgabepflichtigen mittels einer Tourismusabgabe stärker zu belasten als die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen.

Der im Artikel erwähnte Reinertrag der Tourismusabgabe ergibt sich aus den gesamten Bruttoeinnahmen abzüglich der Vollzugskosten.

*Abs. 2 und 3:* Die beiden Absätze zählen beispielhaft auf, welche Mittelverwendung als im Interesse der jeweiligen Gruppen von Abgabepflichtigen gelten kann. Auch hier ist zu unterscheiden zwischen

- der Gruppe der Beherbergungsunternehmen, der übrigen Unternehmen (Handels-, Gewerbe-, Industrie- resp. Dienstleistungsbetriebe), sowie der nicht gewerbsmässig Beherbergenden (z.B. Privatzimmer und Bed and Breakfast-Anbieter) einerseits, und
- der Gruppe der Wohnungseigennutzenden andererseits (d.h. der Eigentümer bzw. Eigentümerin und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von selbst genutzten Ferienhäusern und -wohnungen sowie deren Familienangehörigen).



Bei der ersten Gruppe (Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen und nicht gewerbsmässig Beherbergende) ist die Tourismusabgabe den in der Vergangenheit erhobenen Tourismusförderungsabgaben ähnlich, bei der zweiten Gruppe (Wohnungseigennutzende) lehnt sich die Tourismusabgabe in einem Teilbereich an die früheren Kurtaxen an. Der Artikel folgt damit in Bezug auf die Verwendungszweckbindung der Tourismusabgabemittel der gefestigten Rechtsprechung und Literatur zu Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben, an welche die Tourismusabgabe – wie soeben erwähnt – konzeptionell anknüpft.

### **Art. 25 Quotenüberweisung**

*Abs. 1:* Im Normalfall fliessen die erwarteten Reinerträge aus der Tourismusabgabe nach Abzug einer bestimmten Quote zwecks Finanzierung der gemäss Art. 5 TAG touristischen Gemeindeaufgaben an die Tourismusorganisationen. Dieser Normalfall macht nach der gesetzlichen Regelung in folgenden drei Konstellationen dann keinen Sinn:

- falls keine Tourismusorganisation im Sinne des Gesetzes vorhanden ist, welche die fraglichen Mittel effizient zur Tourismusförderung einsetzen könnte (lit. a);
- falls eine Gemeinde – aus welchen Gründen auch immer – nicht mit der fraglichen Tourismusorganisation zusammenarbeitet resp. die diversen Tourismusförderungsaufgaben nicht mit dieser koordiniert. Mit dieser Regelung soll ein Anreiz für die betroffenen, noch abseits stehenden Gemeinden geschaffen werden, im Sinne der Bündner Tourismusreform mit einer DMO oder ReTO zusammenzuarbeiten (lit. b);
- sofern eine Gemeinde keinen Zuschlag einführt und in diesem Fall auch keine Kompensation beschliesst, obschon mindestens zwei Drittel der Gemeinden einer bestimmten Tourismusregion einen derartigen regionalspezifischen Zuschlag (oder eine Kompensation) rechtsgültig erheben (lit. c).

Beispiel: Eine Tourismusregion besteht aus 15 Gemeinden. 13 Gemeinden haben die Einführung eines regionalspezifischen Zuschlags von bspw. 20 Prozent zur einfachen Tourismusabgabe beschlossen und erheben diesen auch. Die beiden abseits stehenden, den regionalen Solidaritätsgedanken nicht mittragenden Gemeinden sollen somit bloss 60 Prozent der in ihrem Gemeindegebiet erhobenen Tourismusabgabe behalten dürfen.

In den soeben genannten Fällen fliessen somit 40 Prozent der erwarteten Reinerträge der Tourismusabgabe von den betroffenen Gemeinden (im Sinne eines Malus) an den Kanton.

*Abs. 2:* Über die Verwendung der an den Kanton überwiesenen Rein-ertragsquote von 40 Prozent entscheidet die Regierung. Die Regierung hat dabei die vom Gesetz vorgegebenen Rahmenbedingungen wie folgt zu be-achten:

Die Regierung kann die fraglichen Beträge geeigneten Organisationen zuweisen. Da es in derartigen Konstellationen jedoch vorkommen kann, dass die in einer bestimmten Destination mittels Tourismusabgabe generierten Mittel in einer anderen Destination eingesetzt werden, ergibt sich aus rechtlicher Sicht noch eine – praktisch allerdings kaum relevante – Einschränkung bei der Mittelverwendung. Es dürften für diese regionsübergreifende Mittelverwendung nicht die von Wohnungseignennutzenden gemäss Art. 8 lit. d TAG erwarteten Erträge aus den Tourismusabgaben verwendet werden. Die von Wohnungseignennutzenden und deren Familienangehörigen erwarteten Mittel aus der Tourismusabgabe sollten nämlich auch geographisch wiederum diesen Abgabepflichtigen zukommen. Ein Ferienhausbesitzer bzw. eine Eigentümerin in Arosa hat beispielsweise von einem neuen Wanderweg im Misox kaum einen (auch nicht abstrakten) Nutzen, was aber bei einer Kostenanlastungssteuer der Fall sein müsste.

Zudem wird darauf zu achten sein, dass der «40 Prozent-Malus» nicht umgangen wird, indem die Reinerträge aus den Tourismusabgaben vom Kanton an eine Tourismusorganisation und von dieser wiederum zurück an die «Malus-Gemeinde» fliessen.

## **VII. Vollzugskompetenz**

### **Art. 26 Gemeindevollzug**

*Abs. 1:* Diese Bestimmung regelt im Sinne des Vollzugsföderalismus, dass der Vollzug der Tourismusabgabe eine Aufgabe der Gemeinden ist.

*Abs. 2:* Sofern eine Gemeinde bspw. aufgrund ihrer zu geringen Grösse nicht die nötigen Vollzugsmittel hat, soll sie die Möglichkeit haben, den Vollzug an eine andere Gemeinde oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft zu delegieren oder aber mit anderen Gemeinden in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten. Nicht mehr zulässig ist hingegen die Delegation des Vollzuges (z.B. des Tourismusabgabeneinkassos) an eine (private) Tourismusorganisation. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer Delegation an Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften.

*Abs. 3:* Die Organisation und Amtsführung der Gemeindevollzugsbehörde sowie allfällige Detailbestimmungen des Vollzugs regeln die Gemeinden in ihrer lokalen Gesetzgebung, soweit nicht dieses Gesetz bereits eine andere oder abschliessende Ordnung enthält. Sofern eine Gemeinde nicht rechtzeitig tätig wird, kann die Regierung ersatzweise die nötigen

Normen erlassen, um einen allfällig drohenden Vollzugsnotstand zu vermeiden.

*Abs. 4:* Die von den Gemeinden erlassene Vollzugsgesetzgebung bedarf der konstitutiven Genehmigung durch die Regierung. Damit soll unter anderem auch eine gewisse Einheitlichkeit (roter Faden) sichergestellt werden. Ferner beruht die konstitutive Genehmigungspflicht auf der Überlegung, dass der Kanton eine gewisse Kontrollmöglichkeit haben sollte, wenn dieser die Gemeinden mit dem Vollzug des Gesetzes betraut. Der Kanton sollte prüfen können, ob sich die betreffende Gemeinde an den delegierten Umfang und an das übergeordnete Recht hält. Es liegt im Ermessen des Kantons, wie weit er die Gesetzesdelegation vornimmt und nicht im Ermessen der Gemeinden, wie viel Gesetzesautonomie sie beanspruchen<sup>32</sup>.

*Abs. 5:* Mit diesem Absatz wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit der Kanton die Gemeinden bei der Umsetzung eines effizienten Vollzugs unterstützen kann. Dabei wird insbesondere an die Beschaffung einer gemeinsamen EDV-Software gedacht, welche über Schnittstellen zum Steuerregister der Steuerverwaltung und zu Objektdaten des Amtes für Schätzungswesen verfügt. Die erstmaligen Beschaffungskosten von gemeinsam genutzten Vollzugsprogrammen können in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des TAG gestützt auf Art. 26 Abs. 5 TAG durch den Kanton mitfinanziert werden. Die Unterstützung des Kantons beschränkt sich auf die Beratung der Gemeinden sowie auf die Beschaffung von gemeinsamen Vollzugslösungen und umfasst nicht den eigentlichen Vollzug (Datenerhebung, Registerführung, Veranlagung usw.). Diese Aufgaben verbleiben bei den Gemeinden. Der Kanton soll dafür besorgt sein, dass optimale Voraussetzungen für einen administrativ einfachen Vollzug geschaffen werden können.

### **Art. 27 Örtliche Zuständigkeit**

*Abs. 1 und 2:* Aufgrund des dezentralen Vollzuges durch eine Vielzahl von Gemeinden an Stelle einer einzigen kantonalen Behörde muss das Gesetz eine Regelung darüber enthalten, welche Gemeinde bei Wechseln in der Abgabepflicht für den Vollzug der Tourismusabgabe zuständig ist. Das Gesetz sieht hierbei vor, dass zur Entscheidung der Kompetenzfrage jeweils die Verhältnisse per 31. Dezember massgebend sind und dass aus Praktikabilitätsgründen keine Aufteilung der Abgabefaktoren vorzunehmen ist.

Beispiel 1: Die X AG verlegt per 30. Juni ihren Sitz von Landquart nach Chur. Hier stellt sich die Frage, ob die Gemeinde Igis-Landquart oder die Stadt Chur für die Veranlagung der Tourismusabgabe zuständig ist. Ge-

---

<sup>32</sup> Vgl. dazu die Botschaft der Regierung an den Grossen Rat betreffend Erlass eines kantonalen Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern, Heft Nr. 3/2006–2007, S. 234.

mäss der gesetzlichen Regelung wäre es die Stadt Chur, da hier die Voraussetzungen der Abgabepflicht (Bestehen eines Sitzes) per Ende Jahr erfüllt sind. Die Stadt Chur kann die Veranlagung zudem aufgrund der gesamten AHV-Lohnsumme vornehmen. Es findet aus Praktikabilitätsgründen somit keine hälftige Aufteilung (Sitzverlegung per 30. Juni) der Abgabefaktoren zwischen Igis-Landquart und Chur statt. Letzteres wird in Abs. 2 explizit festgehalten.

Beispiel 2: Die Bank Z hat per 31. Dezember ihren Sitz in Chur sowie Filialen/Zweigniederlassungen in Davos, Arosa und St. Moritz. Die Stadt Chur ist für die Veranlagung des Sitzes, die Gemeinden Davos, Arosa und St. Moritz für die Veranlagung der jeweiligen Zweigniederlassungen (aufgrund deren jeweiligen AHV-Lohnsumme) zuständig.

*Abs. 3:* Die Grundpauschale soll gemäss Art. 11 Abs. 2 und 3 TAG trotz mehrerer Anknüpfungspunkte resp. Abgabeobjekte nur einmal pro abgabepflichtige Person geschuldet sein. Dieser Absatz regelt unter Verweis auf Art. 11 Abs. 2 und 3 TAG, welche Gemeinde für die Veranlagung der Grundpauschale örtlich zuständig ist.

*Abs. 4:* Sofern Unklarheiten über den Veranlagungsort bestehen, entscheidet die zuständige kantonale Behörde endgültig.

Beispiel: Es ist nicht klar und zwischen den Gemeinden strittig, ob eine Sitzverlegung von Landquart nach Chur bereits am 28. Dezember oder erst am darauffolgenden 5. Januar stattgefunden hat. Im ersten Fall wäre Igis-Landquart, im zweiten Chur für die Veranlagung und Erhebung der Tourismusabgabe zuständig. Falls sich die Gemeinden nicht einigen können, entscheidet gemäss Abs. 2 die zuständige kantonale Behörde endgültig.

## **VIII. Veranlagung und Bezug**

### **Art. 28 Grundsätze**

*Abs. 1:* Diese Bestimmung legt die Grundsätze für die zeitliche Bemessung der kantonalen Tourismusabgabe fest. Die Detailbestimmungen sind dann in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung zu regeln. Die Tourismusabgabe wird – gleich wie die kantonale Einkommenssteuer – nach dem System der Gegenwartsbemessung erhoben.

Beispiel: Die Tourismusabgabe des Jahres 2015 wird für einen Hotelbetrieb nach Massgabe der AHV-Lohnsumme des Jahres 2015 und unter Heranziehung der Anzahl Gästezimmer per 1. Januar oder allenfalls 31. Dezember 2015 bemessen. Die Veranlagungsverfügung (Rechnung) für das Jahr 2015 wird den Abgabepflichtigen im Jahre 2016 verschickt.

*Abs. 2:* Dieser Absatz bestimmt, dass die Abgabeperiode das Kalenderjahr ist. Dies ist insofern sachgerecht, als bspw. bei juristischen Personen oder

selbstständig Erwerbenden die AHV-Lohnsumme resp. das AHV-pflichtige Einkommen jeweils per Kalenderjahr bekannt ist. Es besteht somit kein Erfordernis, betreffend buchführungspflichtigen Abgabepflichtigen mit «gebrochenen Geschäftsjahren» (d.h. bei Abgabepflichtigen, deren Geschäftsjahr jeweils nicht per 31. Dezember, sondern bspw. per 30. Juni endet) das Geschäftsjahr an Stelle des Kalenderjahres als Abgabeperiode vorzusehen.

Systembedingt fallen bei der vom Gesetz vorgesehenen Gegenwartsbemessung Abgabe- und Bemessungsperiode zusammen, gefolgt von der sog. Veranlagungsperiode. Die technischen Details des genauen Zeitpunktes von Rechnungsstellung und Veranlagung sollen gemäss Abs. 2 durch die Ausführungsbestimmungen in der Verordnung geregelt werden.

*Abs. 3:* Um die nötige Flexibilität für die Regelung einer sehr technischen Materie wie der zeitlichen Bemessung zu erhalten, nennt das vorliegende Gesetz bloss die zu beachtenden Grundsätze (Abgabenerhebung nach Massgabe des Tourismusnutzens, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Praktikabilität), und überlässt die Regelung der zeitlichen Bemessung im Einzelfall den Ausführungsbestimmungen in der Verordnung.

In diesem Zusammenhang sollen unter anderem folgende Punkte aufgrund ihrer untergeordneten Bedeutung in der Verordnung geregelt werden:

- Angemessene Reduktion der Tourismusabgabe durch die zuständige kantonale Behörde für Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen und nicht gewerbmässig Beherbergende, welche ihre wirtschaftliche Tätigkeit saisonal bedingt nicht während eines wesentlichen Teiles des Kalenderjahres ausüben.
- Wohnungseigennutzende entrichten die Tourismusabgabe für das gesamte Kalenderjahr, wenn sie am entsprechenden Stichtag Eigentümer bzw. Eigentümerin oder Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von Wohnraum im Sinne von Anhang 1 lit. h TAG sind, und zwar unabhängig von der konkreten Dauer des Eigentums- oder Nutzniessungs-/Wohnrechtsverhältnisses während des Kalenderjahres.

*Abs. 4:* Der oben besprochene Abs. 1 wendet für die Bemessung der Tourismusabgabe grundsätzlich das System der sog. Gegenwartsbemessung an. Um indes die nötige Flexibilität zu haben, erhält die Regierung die Kompetenz, in den Ausführungsbestimmungen der Verordnung das System der Vergangenheitsbemessung einzuführen, sollten überzeugendere Gründe allenfalls dafür sprechen.

## **Art. 29 Erhebung und Ermittlung abgaberechtlicher Daten**

*Abs. 1:* Damit die Tourismusabgabe wirksam vollzogen/veranlagt werden kann, müssen die Abgabepflichtigen verpflichtet werden, im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes die für eine rechtmässige Abgabenerhe-

bung nötigen Auskünfte zu erteilen resp. den zuständigen Vollzugs-/Veranlagungsbehörden auch die entsprechenden Einsichtsrechte zu gewähren. Dies hält der vorliegende Artikel explizit fest.

*Abs. 2:* Die Tourismusabgabe kann nur vollzogen werden, wenn die Abgabepflichtigen beim Vollzug entsprechend eingebunden werden und die abgaberelevanten Daten entsprechend offenlegen. Dies betrifft namentlich die Daten zur Bemessungsgrundlage der Tourismusabgabe, also z. B. die AHV-Lohnsumme/das AHV-pflichtige Einkommen, die Anzahl Gästezimmer usw.

*Abs. 3:* Die Bemessungsgrundlagen der Tourismusabgabe wie z. B. die Anzahl Gästezimmer, Schlafplätze, Stellplätze sowie Nettowohnfläche sind erstmalig per Vollzugsbeginn hinsichtlich Tourismusabgabe zu erheben. In den Folgejahren haben die Abgabepflichtigen allfällige Änderungen entweder spontan oder aber nach Aufforderung durch die Vollzugs-/Veranlagungsbehörde zu melden.

Die AHV-Lohnsumme resp. das AHV-pflichtige Einkommen nimmt im Gegensatz zu anderen Bemessungsgrundlagen (wie z. B. der Quadratmeter-Nettowohnfläche) insofern eine Sonderstellung ein, als diese Bemessungsgrösse naturgemäss alljährlich gemeldet werden muss.

*Abs. 4:* Der Hintergrund dieses Artikels sei an einem konkreten Beispiel erläutert. Die Rhätische Bahn unterliegt der Tourismusabgabe. Die einzelnen Bahnhöfe in den Bündner Gemeinden gelten dabei als Betriebsstätten. Aus Vereinfachungsgründen soll die Rhätische Bahn nun aber nicht mit sämtlichen Gemeinden, in welchen sich eine Betriebsstätte (eben bspw. ein Bahnhof) befindet, separat abrechnen müssen. Vielmehr kann die Rhätische Bahn freiwillig eine Abrechnungsvariante wählen, bei der sie zentral die auf die jeweiligen Betriebsstätten in den Gemeinden (Bahnhöfe) entfallende Lohnsumme pro Betriebsstätte ermittelt und diese der Gemeinde ihres Hauptsitzes, nämlich der Stadt Chur, meldet. Letztere wird dann die fraglichen Angaben den betroffenen Gemeinden, in welchen die Betriebsstätten liegen, zwecks konkreter Veranlagung der Tourismusabgabe weiterleiten. Neben der Rhätischen Bahn soll der fragliche Artikel beispielsweise auch für Banken oder Grossverteiler die Abrechnung der Tourismusabgabe im dargelegten Sinne vereinfachen.

### **Art. 30 Kontrolle sowie Koordination**

*Abs. 1:* Dieser Absatz hält fest, dass die zuständige Gemeindevollzugsbehörde vor Ort bei den Abgabepflichtigen die nötigen Erhebungen und Kontrollen durchführen kann. Auch hier gilt dies im Sinne des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes soweit, als die rechtmässige Festsetzung der Tourismusabgabe in Frage steht.

*Abs. 2:* Um eine effiziente Veranlagung der Tourismusabgabe sicher zu stellen, ist die zuständige Gemeinde-Veranlagungsbehörde darauf angewiesen, dass sie im Rahmen des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ungehinderten Zugang zu den abgaberelevanten Daten von Behörden resp. Registern auf lokaler und kantonaler Ebene hat. Dies stellt Abs. 2 sicher, unter Angabe der Behörden resp. Register. Der Zugang zu den Daten kann auch durch ein Abrufverfahren erfolgen, was gemäss Datenschutzvorgaben explizit im Gesetz erwähnt werden muss.

*Abs. 3:* Dieser Absatz hält fest, dass auch Dritte die für die Abgabenerhebung benötigten Unterlagen/Bescheinigungen beibringen müssen.

*Abs. 4:* Der Gemeindevorstand einer bestimmten Gemeinde soll jeweils die Kompetenz erhalten, Regelungen zu erlassen, gemäss denen bei den Abgabepflichtigen – unabhängig von einem konkreten Veranlagungsverfahren – gewisse Daten erhoben werden können, auch wenn diese für die Festsetzung der Tourismusabgabe nicht erforderlich sind. Das Gesetz nennt beispielhaft die Meldung der Anzahl Logiernächte, der Herkunft der Gäste usw.

### **Art. 31 Eröffnung**

Wie im Einkommenssteuerrecht erhalten die Abgabepflichtigen periodisch eine Veranlagungsverfügung, wo die abgaberelevanten Daten und der geschuldete Steuerbetrag verbindlich festgestellt werden. Dies gilt für alle Abgabepflichtigen.

### **Art. 32 Ermessensveranlagung**

Sofern Abgabepflichtige ihren Verfahrenspflichten (mit oder ohne Verschulden) nicht nachkommen und infolgedessen die Tourismusabgabe nicht oder nicht rechtmässig festgesetzt werden kann, ist die zuständige Behörde befugt, die Abgabefaktoren nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Im Sinne der Kürze macht das Gesetz hier bloss einen Verweis auf die Regelung von Art. 131 StG, welche sinngemäss anzuwenden ist.

### **Art. 33 Erlass**

Der in dieser Bestimmung geregelte Erlass soll Härtefällen, die durch die Erhebung einer Tourismusabgabe allenfalls entstehen können, Rechnung tragen.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 34 Rechtsmittel**

*Abs. 1 und 2:* Es ist innerkantonale ein zweistufiger Rechtsweg vorgesehen. Verfügungen bzw. Entscheide betreffend Tourismusabgaben können innerhalb von 30 Tagen an die verfügende Behörde weitergezogen werden. Daran anschliessend kann innerhalb 30 Tagen das kantonale Verwaltungsgericht angerufen werden.

### **Art. 35 Widerhandlung – 1. Nachsteuer und Strafmass**

*Abs. 1:* Wird die Tourismusabgabe durch Abgabepflichtige z. B. hinterzogen, ist der hinterzogene Abgabebetrag inkl. Verzugszins nachzuzahlen. Die Verjährungsfrist richtet sich hierbei durch den allgemeinen Verweis von Art. 7 TAG nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

*Abs. 2:* Pflichtverletzungen der Abgabepflichtigen, z. B. das Nichteinreichen von Unterlagen zwecks Festsetzung der Tourismusabgabe usw., können mit Busse bis 10000 Franken bestraft werden.

*Abs. 3:* Diese Bestimmung ist das notwendige Korrelat zu Abs. 1 von Art. 35 TAG. Beim Vorliegen einer Abgabenhinterziehung soll nämlich nicht nur die hinterzogene Tourismusabgabe inkl. Verzugszins (nach-)erhoben, sondern der Abgabepflichtige für sein strafbares Verhalten ebenfalls mit einer Busse belegt werden.

*Abs. 4:* Der Bussenrahmen ist in Anlehnung an die Steuerhinterziehungsbusse des kantonalen Steuergesetzes (Art. 174 Abs. 2 StG) resp. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Art. 175 Abs. 2 DBG) ausgestaltet. Besagter Verweis drängt sich aus Praktikabilitätsgründen auf.

*Abs. 5:* Analog zu Art. 35 Abs. 4 TAG wird auch hier für die Normierung der Selbstanzeige die Regelung des kantonalen Steuergesetzes resp. des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer sinngemäss übernommen (vgl. Art. 174 Abs. 3 StG resp. Art. 175 Abs. 3 DBG). Es sind wiederum Praktikabilitätsgründe, welche die Anlehnung an besagte Normen des Einkommensteuerrechts nahelegen.

### **Art. 36 – 2. Geschäftsbetriebe**

Dieser Artikel bestimmt, dass beim Vorliegen eines Abgabendelikt z. B. im Bereich einer juristischen Person deren Organe (z. B. Verwaltungsrat oder Direktor einer AG) bestraft werden können.

### **Art. 37 Erfolgskontrolle und Wirkungsprüfung**

*Abs. 1:* Das vorliegende Gesetz soll die Rahmenbedingungen für den Bündner Tourismus verbessern. Damit diesbezüglich auch die nötige Transparenz besteht resp. der Grad der Zielerreichung gemessen werden kann,



haben die Gemeinden mit ihren Tourismusorganisationen periodisch eine Erfolgskontrolle vorzunehmen.

*Abs. 2:* Damit überhaupt eine wirksame Erfolgskontrolle resp. Berichtserstattung möglich ist, müssen die nötigen statistischen Unterlagen erstellt werden können. Dazu müssen die zuständigen Vollzugsbehörden in verhältnismässigem Rahmen Einsichts- und Auskunftsrechte haben. Die kantonalen Behörden sollen bei Gemeinden und Tourismusorganisationen ebenfalls die Möglichkeit haben, Auskünfte einzufordern.

*Abs. 3 lit. a bis c* nennen die wichtigsten Bereiche, über die der Kanton Bericht erstatten soll. Es soll dargestellt werden, wie sich die Tourismusorganisationen resp. deren Marketing seit Einführung des Gesetzes entwickelt haben, namentlich auch ein Vergleich mit anderen Tourismusregionen (Benchmarking) wie dem Wallis, dem Berner Oberland oder dem Tirol. Ein besonderes Augenmerk soll dabei auch auf die Tourismusabgabe gelegt werden, indem Erläuterungen über deren volkswirtschaftliche Bedeutung und deren Wirkungsweise bei der Zielerreichung gemacht werden. Zudem sollen auch allfällige Massnahmen aufgezeigt werden, welche aufgrund der Erkenntnisse aus der Wirkungsprüfung getroffen werden können. Das zu erhebende statistische Datenmaterial soll unter anderem Auskunft geben über die volkswirtschaftlichen Auswirkungen resp. den volkswirtschaftlichen Nutzen der Tourismusabgabe. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen namentlich aussagekräftige Daten zur Wertschöpfungsintensität, der Auslastung der Ferienhäuser/-wohnungen sowie zur tourismusbedingten Investitionstätigkeit erhoben werden.

Auf eine zeitliche Befristung des vorliegenden Gesetzes und damit auch der Erhebung einer Tourismusabgabe wird dagegen verzichtet. Eine Befristung, wie sie beispielsweise die direkte Bundessteuer oder die Mehrwertsteuer kennt (vgl. Art. 196 Ziff. 13 und 14 BV), ist bei einer als Kostenanlastungssteuer ausgestalteten Tourismusabgabe, die spezifische Kosten bestimmter Gemeinwesen und Organisationen decken soll, nicht opportun.

*Abs. 4:* Diese Bestimmung hält fest, dass der Kanton die Kosten der kantonalen Wirkungsprüfung trägt.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **Art. 38 Änderung bisherigen Rechts**

*Ziff. 1:* Mit diesen Änderungen im Gesetz über Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG) wird einerseits statuiert, dass es sich bei der neuen Tourismusabgabe um eine kantonale Abgabe handelt. Andererseits wird sichergestellt, dass die Gemeinden spätestens nach einer zweijährigen Übergangsfrist gemäss Art. 39 Abs. 1 TAG parallel zur Tourismusabgabe keine Kur-

taxen oder Tourismusförderungsabgaben mehr erheben können. Während der Übergangsfrist kann die Gemeinde mit dem Vollzug der Tourismusabgabe zuwarten und weiterhin eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

*Ziff. 2:* In Art. 9 Abs. 1 lit. c GG wird die Kompetenzordnung betreffend Festsetzung des Steuerfusses bei den Einkommens-/Gewinnsteuern geregelt. Die erwähnte Bestimmung des Gemeindegesetzes ist insofern zu ergänzen, als neu dieselbe Kompetenzordnung auch für die Festsetzung des Zuschlags/Abschlags betreffend Tourismusabgabe (Art. 23 TAG) gelten soll. In diesem Zusammenhang ist folgerichtig ebenfalls Art. 10 Abs. 2 GG anzupassen.

*Ziff. 3:* Im kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetz soll neu festgehalten werden, dass der Kanton destinationsübergreifende Marketingprojekte unterstützen kann, wobei die kantonalen Beiträge höchstens 50 Prozent der Gesamtkosten betragen sollen.

### **Art. 39 Übergangsregelung**

*Abs. 1:* Während einer Übergangsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes können die Gemeinden die Tourismusfinanzierung anstatt nach diesem Gesetz wie bis anhin mittels Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben etc. vornehmen. Nach Ablauf von zwei Jahren ist die Erhebung von Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben oder analoger touristischer Sondersteuern dagegen nicht mehr zulässig und die Gemeinden müssen mit dem Vollzug der neuen Tourismusabgabe beginnen. Will indes eine Gemeinde auch nach Ablauf von zwei Jahren, dass auf ihrem Gebiet keine Tourismusabgabe nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes erhoben wird, kann sie unter den gegebenen Voraussetzungen einen entsprechenden Abschlag beschliessen (vgl. Art. 6 TAG i.V.m. Art. 23 TAG). Allerdings muss sie in einem solchen Fall die Mittel zur Finanzierung der Tourismusorganisation in ihrer Tourismusregion aus allgemeinen Steuermitteln oder sonstigen Erträgen generieren und kann nicht eine andere touristische Sondersteuer erheben.

*Abs. 2:* Die Tourismusabgabe wird unter anderem auch von Beherbergungsunternehmen geschuldet. Beherbergungsunternehmen haben in der Vergangenheit als Stellvertreter ihrer Gäste Kurtaxen erhoben und diese Kurtaxen in den jeweiligen Rechnungen auf ihre Gäste überwält. In Zukunft werden die Beherbergungsunternehmen die durch die kantonale Tourismusabgabe entstehenden Kosten in ihre Preise einschliessen und somit die Tourismusabgabe den Gästen verrechnen.

Es ist nun nicht sicher, dass in der Hochsaison per Stichtag 1. Januar (Beginn des Gemeindevollzuges der Tourismusabgabe) sämtliche Beherbergungsunternehmen den Wechsel von der Kurtaxen- zur Tourismusabgabe

benerhebung und Überwälzung administrativ/rechnungsmässig rechtzeitig nachvollziehen können. Aus diesem Grund sieht Art. 39 TAG während einer Übergangsfrist von vier Monaten vor, dass ein auf einer Rechnung immer noch als Kurtaxe ausgewiesener Betrag nicht der zuständigen Inkassobehörde (z. B. Kur-/Verkehrsverein) abgeliefert werden muss, sondern dieser Betrag beim Beherbergungsunternehmen verbleibt und zur Bezahlung der Tourismusabgabe verwendet werden darf. Kurtaxenrechtlich ergeben sich aus dieser Regelung keine Probleme, da die jeweiligen lokalen Kurtaxengesetzgebungen gleichzeitig mit der Einführung der Tourismusabgabe aufgrund von Art. 38 TAG ausser Kraft treten.

*Abs. 3:* Diese Bestimmung hält fest, dass im Jahr des Beginns des Gemeindevollzuges (z. B. per 1. Januar 2014) für die Bemessung der Tourismusabgabe auf Bemessungsgrundlagen des Vorjahres abgestellt werden darf. Dies ist nötig, da beispielsweise die AHV-Lohnsumme des Jahres 2014 im ersten Quartal 2014 noch gar nicht bekannt ist, so dass bspw. für eine provisorische Akontorechnung anfangs 2014 vorläufig auf die AHV-Lohnsumme des Jahres 2013 abzustellen ist. Alternativ hält das Gesetz fest, dass die nötigen Bemessungsgrundlagen (im Beispiel die AHV-Lohnsumme) im soeben erwähnten Fall geschätzt werden dürfen.

Das rückwirkende Abstellen auf Bemessungsgrundlagen eines Jahres, das vor Inkrafttreten des Gesetzes liegt, ist im Abgabe- resp. Steuerrecht nichts Aussergewöhnliches. Dabei handelt es sich nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht um eine unzulässige sog. Rückwirkung (BGE 102 Ia 32).

#### **Art. 40 Referendum und Inkrafttreten**

*Abs. 1:* Diese Bestimmung hält fest, dass das Gesetz dem fakultativen Referendum im Sinne von Art. 17 KV unterliegt.

*Abs. 2:* Die Regierung bestimmt nach Massgabe dieser Bestimmung den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

## **VI. Personelle und finanzielle Auswirkungen**

### **1. Personelle Auswirkungen**

Der Vollzug soll durch die Gemeinden vorgenommen werden. Gemäss Erhebung werden heute in den Gemeinden und Tourismusorganisationen für den Vollzug der kommunalen Gesetze rund 2000 bis 3000 Stellenprozent<sup>33</sup> eingesetzt. Für Gemeinden, welche heute bereits ein Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabengesetz kennen, dürfte der Vollzugaufwand – nach einer Umstellungs- und Aufbauphase inkl. entsprechende IT-Anpassungen – nicht grösser sein als heute. Da hinsichtlich Bemessungsgrundlagen eine deutliche Vereinfachung im neuen kantonalen Gesetz vorgesehen ist, sollte sich der Vollzugaufwand mittelfristig reduzieren. Gemeinden, welche heute noch keine Tourismusgesetze kennen, werden einen etwas grösseren Aufwand nach der Einführung der flächendeckenden Tourismusabgaben haben. Der Vollzugaufwand der kommunalen Vollzugsbehörde kann aus den Erträgen der Tourismusabgaben finanziert werden.

Kleinere Gemeinden oder Gemeinden ohne Vollzugserfahrung im Steuerbereich können aus Effizienz- und Kostengründen die Zusammenarbeit in Steuerallianzen oder mit anderen Gemeinden prüfen.

Die Begleitung der Gemeinden in der Anfangsphase nach der Einführung des Tourismusabgabengesetzes soll mit zwei zusätzlichen Aushilfsstellen in der kantonalen Verwaltung (vorgesehen im Amt für Wirtschaft und Tourismus) sichergestellt werden. Damit soll eine geeignete fachliche Unterstützung der Gemeinden und der Aufbau einer möglichst einheitlichen Umsetzung des Tourismusabgabengesetzes gewährleistet werden. Diese Stellen werden grundsätzlich befristet auf drei Jahre geschaffen. Ob danach eine weitere Unterstützung der Gemeinden bei der Umsetzung des Tourismusabgabengesetzes nötig ist, soll zu einem späteren Zeitpunkt beurteilt werden.

Die Kosten für zwei neue Aushilfsstellen beim Kanton, welche während der ersten drei Jahre nach Einführung des Tourismusabgabengesetzes zur Unterstützung der Gemeinden vorgesehen sind, betragen rund 260'000 Franken pro Jahr<sup>34</sup> und müssen über Stellenschaffungen vom Kanton finanziert werden. Dem Kanton stehen keine Erträge aus der Tourismusabgabe zu.

Anpassungen von Gesetzen in Gemeinden werden weiterhin von der Steuerverwaltung Graubünden geprüft und von der Regierung genehmigt. Der Bearbeitungsaufwand dürfte sich nach einer etwas intensiveren An-

<sup>33</sup> Eine Umfrage des AWT aus dem Jahre 2008 hat ergeben, dass im gesamten Kanton Graubünden rund 2'400 Stellenprozent für den Vollzug der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben benötigt werden.

<sup>34</sup> Personalaufwand auf Vollkostenbasis, inkl. Lohn-Nebenkosten und Verwaltungskosten.

fangsphase auf dem heutigen Niveau einpendeln, zumal von den Gemeinden keine kommunalen Kurtaxen- und Tourismusförderungsabgabengesetze mehr zur Genehmigung eingereicht werden.

## **2. Finanzielle Auswirkungen**

Die Kosten der Umsetzung der Tourismusabgabe in den Gemeinden können wie erwähnt aus den Bruttoerträgen der Tourismusabgabe finanziert werden und haben somit keine direkte Auswirkung auf den Finanzhaushalt der Gemeinden und des Kantons.

Die Kosten für die zwei Aushilfsstellen gehen zu Lasten des Kantons. Während der ersten drei Jahre nach Einführung des Tourismusabgabengesetzes betragen diese rund 260 000 Franken pro Jahr (vgl. Kap. VI.1).

Eine zielkonforme Umsetzung des neuen Artikels im Wirtschaftsentwicklungsgesetz (Förderung von Marketingprojekten von überregionalem Interesse) hat zusätzliche Beiträge im Umfang von insgesamt 4 Mio. Franken pro Jahr zur Folge (vgl. Kap. IV.2.4). Diese Beiträge sollen ab dem Jahr 2013 zur Verfügung stehen. Strategie und Gesetz stecken den Rahmen für Art und Umfang der Fördermittel ab. Über den tatsächlichen Mitteleinsatz entscheidet der Grosse Rat mit der Genehmigung des jährlichen Budgets.

Die Beschaffung einer gemeinsamen Vollzugslösung für die Gemeinden soll vom Kanton mitfinanziert werden (vgl. Art. 26 Abs. 5 TAG). Die damit verbundenen Kosten (Aufwand für die Beschaffung und Einführung) trägt der Kanton. Es ist eine Kompensation zulasten der zuvor erwähnten Budgetposition von 4 Mio. Franken (Art. 7a GWE) vorgesehen.

Beim Systemwechsel von den bisherigen Kurtaxen und kommunalen Tourismusförderungsabgaben hin zur Tourismusabgabe ist der Liquiditätssicherung der Tourismusorganisationen Rechnung zu tragen. Da die Erträge der Tourismusabgabe – wie heute auch die Erträge der kommunalen Tourismusförderungsabgaben – im Rahmen des Inkassos erst mit einigen Monaten Verzögerung verfügbar sind, braucht es bei der Einführung der Tourismusabgabe eine Übergangslösung. Detailberechnungen der Gemeinden werden zeigen, wie hoch der Liquiditätsbedarf in den ersten Monaten nach der Einführung der Tourismusabgabe sein wird. Diese Mittel könnten – unter Berücksichtigung der anfallenden Kapitalkosten – von den Gemeinden temporär zur Verfügung gestellt werden. Damit kann eine reibungslose Einführung der Tourismusabgabe erfolgen. Die Kosten der einmaligen und zeitlich befristeten Kapitalverzinsung können von den Gemeinden mit den künftigen Erträgen aus der Tourismusabgabe finanziert werden.

## **VII. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Eine Regulierungsfolgenabschätzung wurde vom zuständigen KMU-Gremium (Koordinationsgremium für die KMU-Politik) vorgenommen. Sie kommt zum Schluss, dass die Auswirkungen auf die KMU vertretbar sind.

In vielen Gemeinden wird heute bereits eine Tourismusförderungsabgabe erhoben, welche durch die Tourismusabgabe abgelöst werden soll. Somit ergibt sich in diesen Gemeinden hinsichtlich administrativer Belastung für Unternehmen keine Änderung. Als Berechnungsgrundlage für alle abgabepflichtigen Unternehmen wird die AHV-Lohnsumme des Betriebes verwendet. Die Erhebung dieses Wertes bei den Unternehmen verursacht keinen nennenswerten Mehraufwand.

## **VIII. Gute Gesetzgebung**

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Gesetzesvorlage beachtet.

## **IX. Anträge**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG) gemäss vorliegendem Entwurf zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung  
Der Präsident: *i.V. Janom Steiner*  
Der Kanzleidirektor: *Riesen*

## **X. Anhang**

### **Anhang A Brancheneinteilung (NOGA-Systematik)**

Zur Bestimmung der Tourismusabhängigkeit einer Branche werden 26 Gruppen gebildet, die einen oder auch mehrere NOGA-Codes aus dem Jahr 2008 (bzw. deren Subcodes) umfassen.

Die NOGA (Nomenclature Générale des Activités économiques) ist ein grundlegendes Arbeitsinstrument, um statistische Informationen zu strukturieren, zu analysieren und darzustellen. Diese Systematik ermöglicht, die statistischen Einheiten «Unternehmen» und «Arbeitsstätten», aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu klassieren und in eine übersichtliche und einheitliche Gruppierung zu bringen. Sie erlaubt, die beobachteten Einheiten wirklichkeitsgetreu, vollständig und für die verschiedenen Anwendungen ausreichend detailliert abzubilden. Diese Wirtschaftszweigsystematik der Schweiz ist seit 1995 mit der Systematik der NACE (Nomenclature statistique des activités économiques dans la Communauté européenne) weitgehend identisch. Mit der Revision 2008 wurden auf der fünften und untersten Stufe noch neue, Schweiz-spezifische Elemente hinzugefügt.

<b>NOGA-Code 2008</b>	<b>Branche</b>	<b>Unternehmungen</b>
68	1 Immobilienwesen	Immobilienhandel
		Immobilienmakler
		Liegenschaftsservice
		Verwaltung von Ferienhäuser und -wohnungen
64	2 Banken	Banken
		Kreditinstitute
		Finanzberatung
		Finanzmakler (Broker)
		Beteiligungsgesellschaften
		Investmentgesellschaften
		Börsengeschäfte, Wertpapier- und Rohstoffhandel
		Wechselstuben
Fondsmanagement		
35/36	3 Energie- und Wasserversorgung	Elektrizitätswerke
		Wasserkraftwerke
		Elektrizitäts- und Gasversorgung
		Wärme- und Kälteversorgung
		Wasserversorgung
	Freileitungsbau	
65	4 Versicherungen	Versicherungen
		Rückversicherungen
		Krankenkassen
		Pensionskassen
	Versicherungsmakler (Broker)	
10/11/12	5 Nahrungsmittel- und Getränkehersteller, Tabak	Herstellung von Nahrungsmitteln
		Herstellung von Futtermitteln
		Getränkeherstellung
		Tabakverarbeitung
49	6 Bergbahnen	Bergbahn- und Skiliftgesellschaften



<b>NOGA-Code 2008</b>	<b>Branche</b>	<b>Unternehmungen</b>
53/60/61	7 Nachrichtenübermittlung (ohne Post)	Zustelldienste (Kurier)
		Fernsehveranstalter (Produktion und Übertragung von TV-Programme)
		Radioveranstalter (Produktion und Übertragung von Radiosendungen)
		Telekommunikationsgesellschaften
		Mobilfunkanbieter
		Internetprovider
		Satellitenbetreiber
		Fernmeldedienst
55	8 Beherbergungsgewerbe	Hotels
		Gasthöfe
		Pensionen
		Herbergen
		Campingplätze
		Jugendherbergen
		Gruppenunterkünfte
		Ferienhäuser und -wohnungen
Vermietung von Ferienhäusern und -wohnungen/ Zimmern (Bauernhof)		
49/50/51	9 Eisenbahn- und Linienverkehr	Eisenbahnverkehr (Personen- und Güterbeförderung)
		Flugverkehr (Personen- und Güterbeförderung)
		Schiffsverkehr (Personen- und Güterbeförderung)
		Postauto im Linienverkehr
		Busse im Linienverkehr
77	10 Vermietung von Mobilien	Videotheken
		Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
		Vermietung von Maschinen und Geräten
		Vermietung von Wasser- und Luftfahrzeugen
		Vermietung von sonstigen beweglichen Sachen

NOGA-Code 2008	Branche	Unternehmungen
47/95	11 Detailhandel und Reparatur	Lebensmittelgeschäfte
		Getränkehandel
		Bäckereien und Konditoreien
		Metzgereien
		Grossverteiler
		Elektronikgeschäfte
		Buchhandlungen
		Papeterien
		Haushaltsgeschäfte
		Radio- und Fernsehgeschäfte
		Haus- und Wohnungseinrichtungen
		Tabak- und Raucherwaren
		Eisenwaren
		Apotheken
		Drogerien
		Optikergeschäfte
		Parfümerien
		Blumenhandlungen
		Gärtnereien (mit Verkauf an Endkunden)
		Musikgeschäfte
		Fotogeschäfte
		Kioske
		Souveniergeschäfte
		Uhren- und Schmuckgeschäfte
		Sportgeschäfte (inkl. Vermietung)
		Bekleidungsgeschäfte
		Boutiquen
		Schuhgeschäfte
		Antiquitätenhandel
		Galerien
Computergeschäfte		
Auktionäre		
Reparatur von Datenverarbeitungs- und Tele- kommunikationsgeräten		
Reparatur von Gebrauchsgütern		

<b>NOGA-Code 2008</b>	<b>Branche</b>	<b>Unternehmungen</b>
49/52	12 übriger Personenverkehr, Lagerei und Frachtumschlag	Taxiunternehmen
		Busunternehmen (Reisebusse)
		Pferdekutscher
		Umzugstransporte
		Transporte in Rohrfernleitungen
		Lagerung (Getreide- Lagertanks, Lager- Kühlhäuser)
		Frachtumschlag (Be- und Entladung von Gütern)
56	13 Gastronomie	Restaurants (Ganzjahres- und Saisonbetriebe)
		Gastronomiebetriebe
		Imbissbuden
		Cafés
		Eissalons
		Catering
		Bars (Ausschank von Getränken)
		Diskotheken, Dancing und Night Clubs
79	14 Reisebüros	Reisebüros
		Reiseveranstalter
		Reiseorganisationen
		Reiseführer
		Reservierungsdienstleistungen für Hotels, Ferienhäuser und -wohnungen

NOGA-Code 2008	Branche	Unternehmungen
58/70/71 / 73/77/79 / 81	15 Unternehmens- bezogene Dienstleis- tungen	Verwaltung und Führung von Unternehmen
		Public Relations
		Unternehmensberatung
		Architekten
		Ingenieurbüros
		Werbung
		Marktforschung
		Grafik- und Designateliers
		Fotografie und Fotolabors
		Übersetzungen und Dolmetschen
		Software-Verlag (Computerspiele)
		EDV-Beratung
		Informatikdienste
		Softwareentwicklung
		Steuerberater
		Webportale, Hosting, Datenverarbeitung
		Rechtsberatung/Anwälte
		Personal- und Stellenvermittlungsbüros
		Sicherheits- und Wachdienste
		Hausmeisterdienste
		Reinigung von Gebäuden
		Reinigung von Strassen
		Reinigung von Verkehrsmitteln
		Kaminfeger
		Sekretariats- und Schreibdienste
		Call Centers
		Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter
		Copy-Shops
Inkassobüros und Auskunftsteien		
Abfüll- und Verpackungsunternehmen		
Innendekorateure / Einrichtungen		
Managementtätigkeiten von Holdinggesellschaften (auch Briefkastenfirmen)		
Treuhandbüros		

NOGA-Code 2008	Branche	Unternehmungen
08/09/16/ 41/42/43/ 49/81	16 Baugewerbe und verwandte Branchen	Bauhaupt- und Nebengewerbe
		Hochbau und Tiefbau
		Bauleitungen
		Bauunternehmungen
		Gerüstebau
		Bedachungen
		Bodenbeläge/Storen
		Elektriker/Elektroinstallationen
		Gipser
		Maler
		Sanitärinstallateure
		Schlosser
		Schreiner
		Sägewerke
		Handwerker
		Kieswerke
		Zimmereien
		Garten- und Landschaftsbau
		Glasereien
		46
Grosshandel mit Nahrungs- und Genussmitteln		
Grosshandel mit Gebrauchs- und Verbrauchsgütern		
Grosshandel mit Informations- und Kommunikationsgräten		
Grosshandel mit Maschinen, Ausrüstungen und Zubehör		

<b>NOGA-Code 2008</b>	<b>Branche</b>	<b>Unternehmungen</b>
37/38/39	18 Abwasser-, Abfall- und sonstige Entsorgung	Abwasserentsorgung
		Abfallsammlung, -behandlung und -beseitigung
		Beseitigung von Umweltverschmutzungen
		sonstige Entsorgung
		Kehrichtverbrennungsanlagen
		Kläranlagen
45/77	19 Garagengewerbe, Tankstellen	Autogaragen (Reparatur)
		Autohändler/Autohäuser
		Handel mit Autozubehör
		Motorfahrradhändler/Motorradhäuser
		Tankstellen
		Pneuservice
		Autovermietung
85	20 Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen)	Fahrschulen
		Flugschulen
		Sprachschulen
		Künstlerische Schulen
		Informatikschulen
		Erwachsenenbildung (Weiterbildung)
		Sportunterricht
		Sportferienlager
		Reitunterricht in Reitakademien oder -schulen
		Schwimmunterricht
		professionelle Sportlehrer, Trainer und Betreuer
		Kampfsportunterricht
		Unterricht im Kartenspiel
Yogaunterricht		
95	21 Persönliche Dienstleistungen	Wäschereien
		Textilservice
		Coiffeursalons
		Kosmetiksalon
		Bestattungswesen
		Solarien
		Saunas

<b>NOGA-Code 2008</b>	<b>Branche</b>	<b>Unternehmungen</b>
18/58/59 / 60	22 Verlags- und Druckgewerbe	Druckereien (Herstellung von Druck- erzeugnissen)
		Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
		Buchverlage
		Zeitungsverlage
		Zeitschriftenverlage
		Filmherstellung (Videos, TV-Programme, Serien, Dokumentarfilme, Werbespots)
		Tonstudios
		Journalisten (selbstständig)
75/86/87/ 88	23 Gesundheits- und Sozialwesen, Veteri- närwesen	Veterinäre
		Krankenhäuser
		Arztpraxen
		Zahnarztpraxen
		Psychotherapie und Psychologie
		Physiotherapie
		Hebammen
		Medizinische Labors
		Pflegeheime
		Psychosoziale Betreuung
		Suchtbekämpfung
		Altersheime
		Wohnheime
Tagesbetreuung (Kinder, ältere Menschen)		
Heilbäder		

NOGA-Code 2008	Branche	Unternehmungen
59/90/91/ 92/93	24 Unterhaltung, Kultur und Sport	Casinos
		Spielsalons
		Kino
		Theater
		Vergnügungs- und Themenparks
		Orchester, Chöre, Musiker
		Künstler
		Kunsthandwerk
		Schriftsteller
		Bergführer
		Ski-, Snowboard- und Langlaufschulen
		Privatskilehrer
		Freizeitanbieter (Riverrafting, Schneeschuh- laufen etc.)
		Fitness- und Gymnastikzentren
		Wellnessanlagen
		Golfanlagen
		Schwimmbäder
Sportvereine		
Eishockeystadien		
Sportanlagen (Betrieb)		
01/02/03	25 Land- und Forst- wirtschaft	Landwirtschaft
		Alpgenossenschaften
		Forstwirtschaft und Holzschlag
		Jagd
		Bienenzucht
Fischerei und Aquakultur		



NOGA-Code 2008	Branche	Unternehmungen		
13 – 33	26 Industrie (Herstellung von Waren)	Textilien		
		Bekleidung		
		Lederwaren und Schuhe		
		Papier und Pappe		
		Chemie		
		Pharmaindustrie		
		Gummi- und Kunststoffe		
		Glas, Keramik		
		Metallwaren		
		Elektronik		
		Maschinenbau		
		Fahrzeuge		
		Möbeln		
		Sportgeräte		
		Schmuck		
		Musikinstrumente		
		Div.	Ausnahmen/Freiwilligkeit	Post
				Forschung und Entwicklung
öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung				
Kindergärten und Vorschulen				
Primar und Sekundarschulen				
tertiärer Unterricht				
Museen				
Sportvereine				
Wirtschafts- und Arbeitgeberverbände				
Berufsorganisationen				
Arbeitnehmervereinigungen				
Kirchliche Vereinigungen				
politische Parteien				
Vereine				

## Anhang B: Zuteilung der Gemeinden in Abgabeklassen (AK)

Gemeinde	AK	Gemeinde	AK	Gemeinde	AK
Almens	V	Küblis	V	Scharans	V
Alvaneu	III	La Punt Chamuesch	I	Schiers	V
Alvaschein	III	Laax	II	Schluain	IV
Andeer	V	Ladir	IV	Schmitten	III
Andiast	IV	Landquart	VI	Schnaus	IV
Ardez	II	Langwies	V	Scuol	II
Arosa	I	Lantsch/Lenz	III	Seewis	V
Arvigo	VI	Lavin	II	Selma	VI
Avers	V	Leggia	VI	Sent	II
Bergün/Bravuogn	III	Lohn	V	Sevgein	IV
Bever	I	Lostallo	VI	Siat	IV
Bivio	III	Lüen	V	Sils im Domleschg	V
Bonaduz	VI	Lumbrein	IV	Sils/Segl im Engadin	I
Braggio	VI	Luven	IV	Silvaplana	I
Bregaglia	III	Luzein	V	Soazza	VI
Breil/Brigels	IV	Madulain	I	Splügen	V
Brienz/Brinzauls	III	Maienfeld	VI	St. Martin	IV
Brusio	V	Maladers	V	St. Moritz	I
Buseno	VI	Malans	VI	St. Peter-Pagig	V
Calfreisen	V	Marmorera	III	St. Antönien	V
Cama	VI	Masein	V	Sta. Maria in Calanca	VI
Castaneda	VI	Mathon	V	Stierva	III
Castiel	V	Medel (Lucmagn)	IV	Sufers	V
Casti-Wergenstein	V	Mesocco	VI	Sumvitg	IV
Castrisch	IV	Molinis	V	Sur	III
Cauco	VI	Mon	III	Suraua	IV
Cazis	V	Morissen	IV	Surava	III
Celerina/ Schlarigna	I	Mulegns	III	Susch	II
Chur	VI	Mundaun	IV	Tamins	VI
Churwalden	III	Mutten	V	Tarasp	II

<b>Gemeinde</b>	<b>AK</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>AK</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>AK</b>
Conters	V	Nufenen	V	Tenna	IV
Cumbel	IV	Obersaxen	IV	Thusis	V
Cunter	III	Paspels	V	Tiefencastel	III
Davos	II	Peist	V	Tinizong-Rona	III
Degen	IV	Pigniu	IV	Tomils	V
Disentis/Mustér	IV	Pitasch	IV	Trimmis	VI
Domat/Ems	VI	Pontresina	I	Trin	II
Donat	V	Poschiavo	V	Trun	IV
Duvin	IV	Pratval	V	Tschappina	V
Falera	II	Ramosch	II	Tschiertschen-Praden	V
Felsberg	VI	Rhäzüns	VI	Tschlin	II
Ferrera	V	Riein	IV	Tujetsch	IV
Fideris	V	Riom-Parsonz	III	Untervaz	VI
Filisur	III	Rodels	V	Urmein	V
Fläsch	VI	Rongellen	V	Val Müstair	II
Flerden	V	Rossa	VI	Valendas	IV
Flims	II	Rothenbrunnen	V	Vals	IV
Ftan	II	Roveredo	VI	Vaz/Obervaz	III
Furna	V	Rueun	IV	Vella	IV
Fürstenu	V	Ruschein	IV	Verdabbio	VI
Grono	VI	Saas	V	Versam	IV
Grüsch	V	Safien	IV	Vignogn	IV
Guarda	II	Sagogn	II	Vrin	IV
Haldenstein	VI	Salouf	III	Waltensburg/Vuorz	IV
Hinterrhein	V	Samedan	I	Zernez	I
Ilanz	IV	Samnaun	II	Zillis-Reischen	V
Jenaz	V	San Vittore	VI	Zizers	VI
Jenins	VI	Savognin	III	Zuoz	I
Klosters-Serneus	II	S-chanf	I		

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1:	Berechnungsbeispiel für ein Baugeschäft in St. Moritz	1418
Abb. 2:	Herleitung der Abgabe bei Beherbergungsunternehmen und übrigen Unternehmen – Fiktives Zahlenbeispiel für ein Baugeschäft in Flims	1419

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1:	Einnahmen Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben 2009/2010	1400
Tab. 2:	Vernehmlassungsrücklauf	1406
Tab. 3:	Übersicht Abgabenbemessung	1414
Tab. 4:	Regionen nach Tourismusabhängigkeit	1416
Tab. 5:	Abgabesätze der Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen	1420
Tab. 6:	Bemessungsgrundlage für Beherbergungsunternehmen	1422
Tab. 7:	Mischbetriebe im Gastronomie- und Beherbergungsgewerbe	1423
Tab. 8:	Abgabesätze der Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen	1424
Tab. 9:	Bemessungsgrundlage für nicht gewerbsmässig Beherbergende	1425
Tab. 10:	Abgabesätze der Tourismusabgabe für nicht gewerbsmässig Beherbergende	1426
Tab. 11:	Bemessungsgrundlage für Wohnungseigenutzende	1427
Tab. 12:	Abgabesätze der Tourismusabgabe für Wohnungseigenutzende	1429
Tab. 13:	Modellrechnung zu den Erträgen aus der Tourismusabgabe	1437
Tab. 14:	Erträge aus der Tourismusabgabe (Modellannahme)	1442
Tab. 15:	Grundpauschalen in Tourismusförderungsabgabe-Gesetzen	1488

# Gesetz über Tourismusabgaben (Tourismusabgabengesetz, TAG)

Vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,

gestützt auf Artikel 31 und 94 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ... <sup>3)</sup>

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

<sup>1</sup> Das Gesetz dient:

Zweck

- a) der Finanzierung des betriebsübergreifenden Tourismusmarketings;
- b) der Entwicklung des Tourismus sowie der Förderung von Errichtung und Betrieb touristischer Infrastrukturen im Kanton;
- c) der optimalen Aufgabenteilung zwischen Tourismusorganisationen und Gemeinwesen;
- d) der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Tourismusregionen.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck regelt der Kanton die Erhebung einer Tourismusabgabe.

<sup>3</sup> Die Reinerträge der Tourismusabgabe stehen unter Vorbehalt von Artikel 25 den Gemeinden zu.

<sup>4</sup> Die Verwendung weiterer Mittel des Kantons und der Gemeinden zur Tourismusfinanzierung bleibt vorbehalten.

### Art. 2

In diesem Gesetz verwendete Begriffe mit besonderer Bedeutung werden im Anhang 1 definiert. Begriffe

### Art. 3

<sup>1</sup> Tourismusorganisationen sorgen in Koordination mit den Gemeinden für die touristische Entwicklung und das touristische Marketing einer be- Tourismusorganisationen

---

<sup>1)</sup> GRP ...

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite ...

stimmten Tourismusregion. Grundlage bildet ein Geschäftsplan mit mehrjährigem Zeithorizont.

<sup>2</sup> Zum Aufgabenbereich von Tourismusorganisationen gehört in Ergänzung zu Anhang 1 Litera f auch die Erstellung einer Aufgaben- und Finanzplanung, insbesondere jährlicher Budgets sowie deren Abstimmung auf die voraussichtlichen Reinerträge aus der Tourismusabgabe. Diese Abstimmung erfolgt in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden und hat insbesondere der Erhebung eines Zuschlags oder Abschlags im Sinne von Artikel 23 Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Tourismusorganisationen können einzelne Aufgabenbereiche an andere Tourismusorganisationen delegieren, mit den Gemeinden eine andere Aufgabenteilung vereinbaren sowie selber weitere Aufgaben übernehmen oder diese Dritten übertragen.

<sup>4</sup> Die Tourismusorganisationen müssen eine zweckmässige Aufgabenerfüllung und Organisation gewährleisten, insbesondere mit Bezug auf Struktur, Grösse, Führung, Produktgestaltung, Marktbearbeitung, Verkauf und Controlling.

#### **Art. 4**

Gemeinde-  
aufgaben

<sup>1</sup> Gemeinden sind in Koordination mit den Tourismusorganisationen grundsätzlich für folgende Bereiche zuständig:

- a) den Aufbau, den Betrieb und den Unterhalt der touristischen Infrastruktur (Wanderwege, Sportstätten, Langlaufloipen, Ortsbus, Freizeitanlagen und dergleichen);
- b) die Koordination und Förderung lokaler Aktivitäten und Veranstaltungen;
- c) die Schaffung optimaler Voraussetzungen im Sinne des Zweckartikels wie die Erstellung von Planungsgrundlagen für tourismusrelevante Bereiche, die Erarbeitung eines Tourismusleitbilds sowie die einzelbetriebliche Förderung touristischer Angebote und dergleichen;
- d) die Festsetzung eines Zuschlags oder Abschlags zur einfachen Tourismusabgabe im Sinne von Artikel 23.

<sup>2</sup> Gemeinden können einzelne Aufgabenbereiche an andere Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Tourismusorganisationen delegieren sowie selber weitere Aufgaben übernehmen oder diese Dritten übertragen.

#### **Art. 5**

Aufgaben-  
koordination

<sup>1</sup> Tourismusorganisationen und Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion einigen sich untereinander in geeigneter Form insbesondere über:

- a) die angemessene Finanzierung der Tourismusorganisationen mittels Reinerträgen der Tourismusabgabe oder anderer Mittel und die Höhe des Abgabefusses gemäss Artikel 22 und 23 in der Region;
- b) die konkrete Aufgabenteilung;

c) die strategische Ausrichtung der Tourismusregion.

<sup>2</sup> Wird keine Einigung erzielt, entscheidet die Regierung.

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Eine Gemeinde kann darauf verzichten, dass auf ihrem Gebiet eine Tourismusabgabe erhoben wird, indem sie den Abschlag gemäss Artikel 23 so festsetzt, dass im Ergebnis keine Tourismusabgabenschuld resultiert.

Verzicht auf Abgabenerhebung

<sup>2</sup> Beschliesst eine Gemeinde einen solchen Abschlag, wird auch keine Grundpauschale erhoben. Die fehlenden Einnahmen aus der Grundpauschale sind aus anderen Mitteln zu kompensieren.

#### **Art. 7**

Kann diesem Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen keine Vorschrift entnommen werden, gelten ergänzend die Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung.

Subsidiäres Recht

## **II. Subjektive Abgabepflicht und Abgabeobjekt**

#### **Art. 8**

Abgabepflichtig sind:

Abgabesubjekte

- a) Beherbergungsunternehmen;
- b) übrige Unternehmen;
- c) nicht gewerbmässig Beherbergende;
- d) Wohnungseigennutzende und deren Familienangehörige.

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Von der Tourismusabgabe sind befreit:

Ausnahmen

- a) Tourismusorganisationen sowie der Verein Graubünden Ferien;
- b) Abgabepflichtige, die von den direkten Steuern ausgenommen sind, soweit sie nicht infolge einer unternehmerischen Tätigkeit am Markt im Wettbewerb mit privaten Anbietern auftreten. Diese Ausnahme gilt nicht für die Rhätische Bahn und die Matterhorn Gotthard Bahn.

<sup>2</sup> Die Regierung kann in den Ausführungsbestimmungen weitere Ausnahmen vorsehen, namentlich aus Praktikabilitätsgründen oder für Abgabepflichtige, welche aufgrund geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung erheblich behindert werden.

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Abgabeobjekt ist der direkte oder indirekte Tourismusnutzen.

Abgabeobjekt

<sup>2</sup> Kein Tourismusnutzen liegt insbesondere vor:

- a) wenn die Absatzmärkte eines Unternehmens hauptsächlich ausserhalb des Kantons liegen;

- b) bei Grundstücken wie Maiensässhütten, Jagdhütten, Schutzhütten und dergleichen, die nicht touristisch genutzt werden.

### III. Bemessungsgrundlagen

#### Art. 11

Grundpauschale

<sup>1</sup> Sämtliche Abgabepflichtigen mit Ausnahme der Familienangehörigen entrichten eine jährliche Grundpauschale. Ausser im Falle von Stockwerkeigentum wird bei Miteigentums- oder Gesamthandsverhältnissen nur eine einzige jährliche Grundpauschale geschuldet.

<sup>2</sup> Abgabepflichtige mit mehreren innerkantonalen Anknüpfungspunkten (Sitz und Betriebsstätte sowie dergleichen) entrichten die einheitliche Grundpauschale jeweils wie folgt:

- a) Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen in der Gemeinde, in der sich ihr Sitz/Wohnsitz beziehungsweise bei ausserkantonalen Unternehmen ihre grösste Betriebsstätte befindet; oder
- b) nicht gewerbmässig Beherbergende beziehungsweise Wohnungseignutzende in der Gemeinde, in der sich die grösste Nettowohnfläche befindet.

<sup>3</sup> Sind bei einem Abgabepflichtigen beide Anknüpfungspunkte von Absatz 2 gegeben, geht Absatz 2 Litera a vor.

#### Art. 12

Variabler Teil  
1. Bemessungs-  
grundlagen

Der variable Teil der Tourismusabgabe wird jährlich aufgrund folgender Bemessungsgrundlagen festgesetzt:

- a) bei Beherbergungsunternehmen:  
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme beziehungsweise des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens<sup>1)</sup> und einer Quote eines allfälligen betrieblichen Aufwandes bei ausserkantonalem Personalverleih<sup>2)</sup> (Personalverleihquote) sowie kumulativ nach Massgabe der Nettowohnfläche (gewerbmässige Ferienwohnungsbetreiber), Anzahl Gästezimmer (Hotels, Jugendherbergen), Anzahl Schlafstellen (Gruppenunterkünfte) oder der im Kanton gelegenen Stellplätze (Camping);
- b) bei übrigen Unternehmen:  
nach Massgabe der gesamten AHV-Lohnsumme beziehungsweise des gesamten AHV-pflichtigen Einkommens<sup>3)</sup> und einer Quote eines allfälligen betrieblichen Aufwandes bei ausserkantonalem Personalverleih<sup>4)</sup> (Personalverleihquote);

---

<sup>1)</sup> Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

<sup>2)</sup> Art. 12ff. AVG, SR 823.11

<sup>3)</sup> Art. 5 und 9 AHVG, SR 831.10

<sup>4)</sup> Art. 12ff. AVG, SR 823.11



- c) bei nicht gewerbsmässig Beherbergenden:  
nach Massgabe der Nettowohnfläche des im Kanton gelegenen Wohnraums (nicht gewerbsmässig vermietete Ferienwohnungen) oder der Anzahl Gästezimmer (Privatzimmeranbieter), die Ferien- oder Erholungszwecken dienen;
- d) bei Wohnungseigennutzenden:  
nach Massgabe der Nettowohnfläche des im Kanton gelegenen Wohnraums, der Ferien- oder Erholungszwecken dient.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Bei selbständig erwerbenden Abgabepflichtigen, die ein Beherbergungsunternehmen oder übriges Unternehmen betreiben, wird der variable Teil der Tourismusabgabe aufgrund der provisorischen AHV-Beitragsverfügung bemessen, sofern die oder der selbständig erwerbende Abgabepflichtige nicht die Bemessung nach Massgabe der definitiven AHV-Beitragsverfügung verlangt. 2. Sonderfälle

<sup>2</sup> Bei besonderen Geschäftsmodellen (Outsourcing und dergleichen) ist die Bemessungsgrundlage durch die ausserkantonale Personalverleihquote (Art. 12 Abs. 1 lit. a und b) zu ergänzen oder durch die zuständige Vollzugsbehörde zu schätzen.

<sup>3</sup> Wird bestimmter Wohnraum durch eine juristische oder natürliche Person genutzt, die mit Bezug auf diesen Wohnraum sowohl Wohnungseigennutzerin als auch nicht gewerbsmässig Beherbergende ist, wird die Tourismusabgabe nur nach Massgabe der überwiegenden Nutzungsart erhoben. Ohne entsprechenden Nachweis durch die abgabepflichtige Person wird Wohnungseigennutzung vermutet.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Umfang der objektiven Abgabepflicht und der Bemessungsgrundlage richtet sich nach den Grundsätzen des inner- und interkantonalen sowie des internationalen Doppelbesteuerungsrechts. Umfang der objektiven Abgabepflicht

<sup>2</sup> Für ausserkantonale tätige Abgabepflichtige, die infolge ihrer ausserkantonalen Tätigkeit einen geringeren Tourismusunutzen erzielen, reduziert die zuständige Vollzugsbehörde die Bemessungsgrundlage angemessen. Dafür massgebend ist im Regelfall das Verhältnis der kantonsexternen zur kantonsinternen Quote. Bei der Quotenbestimmung ist auf geeignete Schlüsselgrössen (Umsatz, Anzahl Mitarbeitende und dergleichen) abzustellen.

### **IV. Abgabesätze**

#### **Art. 15**

Die Regierung setzt die Grundpauschale fest. Sie beträgt maximal 300 Grundpauschale Franken.

**Art. 16**

Variabler Teil  
1. Beherbergungsunternehmen

Für Beherbergungsunternehmen gelten die Prozentsätze gemäss Anhang 2 sowie kumulativ die Beträge gemäss Anhang 3 zu diesem Gesetz.

**Art. 17**

2. Übrige Unternehmen

Für übrige Unternehmen im Sinne von Artikel 8 Litera b gelten die Prozentsätze gemäss Anhang 2 zu diesem Gesetz.

**Art. 18**

3. Nicht gewerbmässig Beherbergende

Für nicht gewerbmässig Beherbergende gelten die Beträge gemäss Anhang 3 zu diesem Gesetz.

**Art. 19**

4. Wohnungseigennutzende

<sup>1</sup> Für Wohnungseigennutzende gelten die Beträge gemäss Anhang 3 zu diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Die Bemessung gemäss Absatz 1 beruht auf Durchschnittsverhältnissen der Belegung. Weichen die Verhältnisse einer oder eines Abgabepflichtigen von den angenommenen Durchschnittsverhältnissen erheblich ab, kann die Tourismusabgabe auf Antrag durch die zuständige Vollzugsbehörde unter Berücksichtigung des Nutzen-/Vorteilsprinzips angemessen reduziert werden.

**Art. 20**

Regierungskompetenzen

<sup>1</sup> Die Regierung kann sämtliche variablen Abgabesätze des vorliegenden Gesetzes linear um maximal 20 Prozent erhöhen oder herabsetzen. Dabei berücksichtigt sie veränderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen.

<sup>2</sup> Die Regierung passt die Grundpauschale sowie sämtliche variablen Abgabesätze bei Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise um mehr als 3 Prozent automatisch an den neuen Index an.

<sup>3</sup> Die Regierung teilt die Gemeinden nach Massgabe ihrer Tourismusabhängigkeit in die sechs Abgabeklassen gemäss Anhang 2 und 3 ein.

**Art. 21**

Tarifanpassung durch Gemeinden

<sup>1</sup> Unabhängig von einem Zuschlag oder Abschlag gemäss Artikel 23 kann eine Gemeinde in einem Gesetz vorsehen, dass:

- a) für einzelne der in Anhang 3 zu diesem Gesetz erwähnten Beherbergungsarten eine Erhöhung oder Reduktion der Beträge um maximal 20 Prozent gilt, sofern die einer bestimmten Beherbergungsart zugeordneten Abgabepflichtigen oder deren Gäste aufgrund zusätzlicher oder reduzierter Leistungen typischerweise einen nachweisbar höheren oder tieferen Tourismusnutzen erzielen;
- b) sich die Tourismusabgabe für Beherbergungsunternehmen gemäss Anhang 3 Litera a reduziert, sofern diese:

- eine bestimmte Mindestanzahl Gästezimmer aufweisen und gleichzeitig
- die AHV-Lohnsumme beziehungsweise das AHV-pflichtige Einkommen, beide jeweils inklusive Personalverleihquote, pro Gästezimmer (Kapazitätsquotient) einen Mindestbetrag überschreitet.

<sup>2</sup>Die Reduktion der Tourismusabgabe gemäss Absatz 1 Litera b ist in einem bestimmten Prozentsatz des variablen Teils der Tourismusabgabe auszudrücken.

<sup>3</sup>Die Regierung regelt:

- a) die Herausgabe von Gästekarten oder anderen Ausweisen, mit denen durch die Tourismusabgabe mitfinanzierte Einrichtungen und Veranstaltungen genutzt werden können;
- b) die Mindestgrössen für eine Reduktion gemäss Absatz 1 Litera b.

## V. Abgabefuss

### Art. 22

Die nach den Abgabesätzen gemäss Anhang 2 und 3 sowie allfälliger Anpassungen gemäss Artikel 21 berechnete Tourismusabgabe (ohne Grundpauschale) gilt als einfache Tourismusabgabe.

Einfache  
Tourismusabgabe

### Art. 23

<sup>1</sup> Eine Gemeinde, die ihre Aufgaben im Sinne von Artikel 5 mit einer Tourismusorganisation koordiniert, kann periodisch einen Zuschlag oder Abschlag in Prozenten der einfachen Tourismusabgabe festsetzen.

Zuschlag und  
Abschlag

<sup>2</sup> Der Zuschlag oder Abschlag kann jeweils für die Dauer von maximal vier Abgabeperioden festgelegt werden.

<sup>3</sup> Haben sich die Gemeinden einer Tourismusregion im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Litera a auf einen Zuschlag geeinigt, so hat jede Gemeinde den Zuschlag festzusetzen, es sei denn, es werden andere Mittel zur Verfügung gestellt. Dieser Zuschlag wird nur wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Gemeinden der entsprechenden Tourismusregion einen solchen Zuschlag oder eine Kompensation durch andere Mittel rechtsgültig beschliessen.

<sup>4</sup> Ein Abschlag ist nur zulässig, wenn die Finanzierung der betroffenen Tourismusorganisation aus anderen Mitteln sichergestellt ist.

## VI. Verwendung des Reinertrages

### Art. 24

<sup>1</sup> Der Reinertrag der Tourismusabgabe wird zur Finanzierung von Ausgaben im Interesse und zum Nutzen der Abgabepflichtigen verwendet. Er

Zweckbindung  
im Interesse der  
Abgabepflichtigen

darf nicht zur Finanzierung ordentlicher Kantons- und Gemeindeaufgaben verwendet werden.

<sup>2</sup> Im Interesse und zum Nutzen von Beherbergungsunternehmen, übrigen Unternehmen sowie nicht gewerbsmässig Beherbergenden erfolgen insbesondere Ausgaben für die Finanzierung des Tourismusmarketings.

<sup>3</sup> Im Interesse und zum Nutzen von Wohnungseigennutzenden erfolgen Ausgaben für die Finanzierung der Tourismusentwicklung. Darunter fallen namentlich Planung, Entwicklung, Bau und Betrieb touristischer Angebote (Infrastrukturen, Dienstleistungen und Veranstaltungen) vor Ort.

#### **Art. 25**

Quoten-  
überweisung

<sup>1</sup> Eine Gemeinde überweist 40 Prozent der Reinerträge aus der Tourismusabgabe an den Kanton:

- a) bei fehlender Tourismusorganisation in der betreffenden Tourismusregion;
- b) bei fehlender Aufgabenkoordination im Sinne von Artikel 5 zwischen der Gemeinde und der Tourismusorganisation;
- c) bei fehlender Einführung eines Zuschlags im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 ohne Kompensation, obwohl mindestens zwei Drittel der Gemeinden der Tourismusregion einen solchen Zuschlag oder eine Kompensation rechtsgültig beschlossen haben.

<sup>2</sup> Über eine zweckgebundene Verwendung der Quote von 40 Prozent entscheidet die Regierung.

### **VII. Vollzugskompetenz**

#### **Art. 26**

Gemeindevollzug

<sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erfolgt dessen Vollzug durch die Gemeinden.

<sup>2</sup> Gemeinden können den Vollzug an andere Gemeinden oder öffentlich-rechtliche Körperschaften delegieren beziehungsweise zwecks Vollzugs in geeigneter Weise mit diesen zusammenarbeiten.

<sup>3</sup> Das Gemeinderecht regelt Organisation und Amtsführung der Vollzugsbehörde, soweit das kantonale Recht nichts anderes bestimmt. Können die notwendigen Anordnungen nicht rechtzeitig getroffen werden, erlässt die Regierung vorläufig die erforderlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Die den Vollzug regelnden Gemeindeerlasse sind von der Regierung mit konstitutiver Wirkung zu genehmigen.

<sup>5</sup> Der Kanton unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

#### **Art. 27**

Örtliche  
Zuständigkeit

<sup>1</sup> Bei einem Wechsel in der Abgabepflicht während der Abgabeperiode ist für die Erhebung der Tourismusabgabe diejenige Gemeinde zuständig, in

der die Voraussetzungen der Abgabepflicht am Ende der Abgabeperiode erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde bemisst die Tourismusabgabe aufgrund der gesamten Abgabefaktoren der Abgabeperiode.

<sup>3</sup> Die örtliche Zuständigkeit für die Veranlagung der Grundpauschale bestimmt sich nach Artikel 11 Absatz 2 und 3.

<sup>4</sup> Ist der Ort der Veranlagung im Einzelfall ungewiss oder streitig, wird die zuständige Gemeinde von der zuständigen kantonalen Behörde endgültig bestimmt.

## VIII. Veranlagung und Bezug

### Art. 28

<sup>1</sup> Die Tourismusabgabe wird in Anwendung des Systems der Gegenwarts- Grundsätze bemessung für jede Abgabeperiode festgesetzt und erhoben.

<sup>2</sup> Abgabe- und Bemessungsperiode ist das Kalenderjahr. Die Veranlagung erfolgt in der Regel im darauf folgenden Kalenderjahr (Veranlagungsperiode).

<sup>3</sup> Bei der Regelung der zeitlichen Bemessung in den Ausführungsbestimmungen hat die Regierung den Grundsätzen der Abgabenerhebung nach Massgabe des Tourismusnutzens, der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie der Praktikabilität Rechnung zu tragen.

<sup>4</sup> In Abweichung von Absatz 1 kann die Regierung die zeitliche Bemessung nach dem System der Vergangenheitsbemessung regeln.

### Art. 29

<sup>1</sup> Die Abgabepflichtigen haben den mit dem Vollzug der Tourismusabgabe betrauten Behörden unentgeltlich die für die Abgabenerhebung notwendigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Einsichtsrechte zu gewähren. Erhebung und Ermittlung abgaberechtlicher Daten

<sup>2</sup> Die Abgabepflichtigen haben insbesondere bei der Erhebung und Ermittlung der sie betreffenden Bemessungsgrundlagen sowie sonstiger abgaberelevanter Daten mitzuwirken. Dies betrifft namentlich die Erhebung und Ermittlung:

- a) der AHV-Lohnsumme und des AHV-pflichtigen Einkommens;
- b) der Anzahl Gästezimmer, Schlafplätze und Stellplätze;
- c) der Grösse der Nettowohnfläche;
- d) der abgaberelevanten Daten bei Personalverleih und Outsourcing;
- e) der Komfortkategorie bei Hotelbetrieben und dergleichen;
- f) der Anzahl Logiernächte und Herkunft der Gäste.

<sup>3</sup> Die Erhebung der Bemessungsgrundlagen und der weiteren abgaberelevanten Daten hat erstmalig mit dem Beginn des Gemeindevollzugs zu erfolgen. In den Folgejahren haben die Abgabepflichtigen allfällige Melde-

pflichten, je nach Art der Bemessungsgrundlage, entweder periodisch oder nach Aufforderung durch die zuständige Vollzugsbehörde wahrzunehmen.

<sup>4</sup> Abgabepflichtige mit mehreren abgaberechtlichen Anknüpfungspunkten im Kanton können die abgaberechtlichen Daten zentral der Gemeinde des Sitzes oder der bedeutendsten Betriebsstätte zwecks Weiterleitung an die betreffenden Veranlagungsgemeinden melden. Die Einzelheiten regelt die Regierung.

### **Art. 30**

Kontrolle sowie  
Koordination

<sup>1</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde kann vor Ort bei den Abgabepflichtigen die für die rechtmässige Festsetzung der Tourismusabgabe notwendigen Erhebungen und Kontrollen durchführen.

<sup>2</sup> Zur Erhebung der für die Tourismusabgabe relevanten Personen- und Objektdaten kann die zuständige Vollzugsbehörde neben den bei der Gemeinde vorhandenen Daten und Registern namentlich die Daten folgender kantonaler Behörden und Register verwenden, wobei der Datenzugang im Abrufverfahren erfolgen kann:

- a) Amt für Schätzungswesen;
- b) Steuerregister;
- c) Einwohnerregister;
- d) Objektregister der Gemeinden.

<sup>3</sup> Dritte haben die zur Abgabenerhebung nötigen Bescheinigungen auszustellen.

<sup>4</sup> Der Gemeindevorstand kann Regelungen erlassen, welche die Meldung von relevanten Gästedaten wie Logiernächte, Herkunft und dergleichen durch die Beherbergenden an die Gemeinde oder Tourismusorganisation vorsehen.

### **Art. 31**

Eröffnung

Die Bemessungsgrundlagen und die sonstigen abgaberelevanten Daten sind den Abgabepflichtigen mittels Veranlagungsverfügung zu eröffnen.

### **Art. 32**

Ermessens-  
veranlagung

Die zuständige Vollzugsbehörde kann unter den Voraussetzungen von Artikel 131 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden<sup>1)</sup> eine Ermessensveranlagung vornehmen.

### **Art. 33**

Erlass

<sup>1</sup> Die zuständige Vollzugsbehörde kann die Tourismusabgabe oder Bussen ganz oder teilweise erlassen, wenn die oder der Abgabepflichtige in Not geraten ist oder wenn aus anderen Gründen die Bezahlung des geschuldeten Betrages für sie oder ihn eine grosse Härte bedeuten würde.

---

<sup>1)</sup> BR 720.000

<sup>2</sup> Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und unter Beilage der nötigen Beweismittel einzureichen. Auf ein Erlassgesuch, das erst nach Einleitung der Betreuung eingereicht wurde, kann nicht eingetreten werden.

## **IX. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der zuständigen Vollzugsbehörde kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden. Rechtsmittel

<sup>2</sup> Gegen Einspracheentscheide kann innert 30 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

### **Art. 35**

<sup>1</sup> Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht beziehungsweise zu wenig veranlagte Tourismusabgabe nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Widerhandlung  
1. Nachsteuer und  
Strafmass

<sup>2</sup> Wer den Vorschriften dieses Gesetzes, den darauf beruhenden Vorschriften oder einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels eröffneten Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bis 10 000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird von der zuständigen Vollzugsbehörde mit einer Busse bestraft.

<sup>4</sup> Die Busse gemäss Absatz 3 beträgt in der Regel das Einfache der hinterzogenen Tourismusabgabe. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Dreifache erhöht werden.

<sup>5</sup> Bei Selbstanzeige wird die Busse gemäss Absatz 3 auf einen Fünftel der hinterzogenen Tourismusabgabe ermässigt.

### **Art. 36**

Wird eine Widerhandlung beim Besorgen der Angelegenheit einer juristischen Person oder sonst in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtung für eine andere oder einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf die Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. 2. Geschäftsbetriebe

**Art. 37**

Erfolgskontrolle  
und Wirkungs-  
prüfung

<sup>1</sup> Im Rahmen einer periodischen Überprüfung der Wettbewerbsfähigkeit des Bündner Tourismus treffen die Gemeinden zusammen mit ihren Tourismusorganisationen geeignete Massnahmen, um die in Artikel 1 umschriebenen Ziele zu erreichen (Erfolgskontrolle).

<sup>2</sup> Um die für eine aussagekräftige Erfolgskontrolle benötigten Dokumente und statistischen Unterlagen zu erstellen, können die zuständigen Vollzugsbehörden bei den Abgabepflichtigen Auskünfte und Akteneinsicht verlangen sowie statistische Daten erheben; dies gilt auch für die kantonalen Behörden gegenüber den Gemeinden und den Tourismusorganisationen.

<sup>3</sup> Der Kanton äussert sich im Rahmen einer eigenen Wirkungsprüfung in geeigneter Form insbesondere:

- a) zur Entwicklung der Tourismusorganisationen und deren betriebsübergreifenden Marketings (Art. 1) namentlich auch im Verhältnis zu vergleichbaren in- und ausländischen Tourismusregionen;
- b) zur volkswirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusabgabe und deren Wirkungsweise bei der Zielerreichung;
- c) zu möglichen zukünftigen Massnahmen aufgrund der Resultate der Wirkungsprüfung.

<sup>4</sup> Die Kosten dieser Wirkungsprüfung trägt der Kanton.

**X. Schlussbestimmungen**

**Art. 38**

Änderung  
bisherigen Rechts

Die nachfolgenden Gesetze werden wie folgt geändert:

**1. Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern**

**Art. 2 Abs. 3 lit. b und c sowie Abs. 5**

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- b) **Aufgehoben**
- c) **Aufgehoben**

<sup>5</sup> **Die Gemeinden vollziehen die Tourismusabgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes über Tourismusabgaben. Sie können keine anderen Steuern zur Finanzierung von Tourismusaufgaben (Tourismuseinrichtungen, Tourismuseinrichtungen und dergleichen) erheben.**

**Art. 22**

**Aufgehoben**



**Art. 23**  
**Aufgehoben**

**Art. 33 Marginalie**

Übergangs-  
bestimmungen  
**1. Erbanfall-  
und  
Schenkungs-  
steuern**

**Art. 33a**

**Bis zur Einführung der Tourismusabgabe, längstens aber während zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung, können die Gemeinden eine altrechtliche Kurtaxe beziehungsweise Tourismusförderungsabgabe erheben.**

**2. Tourismus-  
abgabe**

**2. Gemeindegesetz des Kantons Graubünden**

**Art. 9 Abs. 1 lit. c**

c) Die Genehmigung des Vorantrages und der Gemeinderrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses **und des Zuschlags oder Abschlags zur kantonalen Tourismusabgabe.**

**Art. 10 Abs. 2**

<sup>2</sup> Gemeindegesetz, Voranschlag, Steuerfuss, Jahresrechnung, **Zuschlag oder Abschlag zur kantonalen Tourismusabgabe** sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 Litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

**3. Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Graubünden**

**Art. 7a**

<sup>1</sup> **Der Kanton kann destinationsübergreifende Marketingprojekte unterstützen.**

<sup>2</sup> **Die Beiträge betragen höchstens 50 Prozent der Kosten.**

**Art. 39**

<sup>1</sup> Spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes

Übergangs-  
regelung

a) erlassen die Gemeinden die für den Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen im Sinne von Artikel 26 Absatz 3, sofern sie keinen Abschlag beschliessen, der im Ergebnis die Tourismusabgabenschuld eliminiert;

b) beenden sie zwingend die Erhebung von altrechtlichen Kurtaxen, Tourismusförderungsabgaben und dergleichen;

c) übernehmen sie den Vollzug der Tourismusabgabe.

<sup>2</sup> Eine während einer Übergangsphase von vier Monaten seit Beginn des Gemeindevollzuges des vorliegenden Gesetzes erhobene, rechnungsmässig separat ausgewiesene Kurtaxe, Sporttaxe oder ähnliche Abgabe verbleibt dem Beherbergungsunternehmen.

<sup>3</sup> Für die erstmalige Akonto-Fakturierung oder Veranlagung der Tourismusabgabe nach Beginn des Gemeindevollzuges kann auf Bemessungsgrundlagen des dem Vollzugsbeginn vorangehenden Jahres abgestellt werden. Bei fehlenden Angaben kann eine Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen werden.

#### **Art. 40**

Referendum und  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

### **Anhang 1** (Art. 2)

#### **Definitionen**

In diesem Gesetz bedeuten:

- a) Beherbergungsunternehmen: Juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton<sup>1)</sup> sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton<sup>2)</sup>, welche hauptsächlich Beherbergungsleistungen erbringen;
- b) Übrige Unternehmen: Juristische Personen mit Sitz, tatsächlicher Verwaltung oder Betriebsstätte im Kanton<sup>3)</sup> sowie selbständig erwerbende natürliche Personen mit Wohnsitz, steuerlichem Aufenthalt, Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte im Kanton<sup>4)</sup>, welche keine Beherbergungsleistungen erbringen;
- c) Nicht gewerbmässig Beherbergende: Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von im Kanton<sup>5)</sup> gelegenen Wohnraum, der ohne Vorliegen einer selbständi-

---

<sup>1)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>2)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>3)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>4)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

<sup>5)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

- gen Erwerbstätigkeit im Sinne von Artikel 18 des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden<sup>1)</sup> regelmässig gegen Entgelt zu Ferien- oder Erholungszwecken an Personen ohne steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde vermietet wird;
- d) Wohnungseigennutzende: Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer und Nutzniessende/Wohnrechtsberechtigte von im Kanton<sup>2)</sup> gelegenen, selbst genutztem Wohnraum, der Ferien- oder Erholungszwecken dient und für die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer oder die Nutzniessenden/Wohnrechtsberechtigten keinen steuerlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde begründet;
- e) Familienangehörige: Darunter fallen nur Ehegatten, die Konkubinatspartnerin oder der Konkubinatspartner, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Eltern, Grosseltern, Kinder, Geschwister sowie deren Ehegatten und Kinder. Familienangehörige werden durch die Wohnungseigennutzenden in der Steuerpflicht vertreten. Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bezeichnet, umfasst der Begriff Wohnungseigennutzende gemäss Litera d auch deren Familienangehörige;
- f) Tourismusorganisation: Als Tourismusorganisationen gelten Destinationsmanagement-Organisationen (DMO) sowie regionale Tourismusorganisationen (ReTO), welche sich hinsichtlich ihrer Aufgaben und Grösse unterscheiden. Eine DMO umfasst die Bettenkapazität einer Tourismusregion, welche es erlaubt, jährlich annähernd zwei Millionen Logiernächte in Beherbergungsbetrieben sowie in vermieteten Wohnungen zu erreichen. Eine DMO verfügt zudem über ein Marketingbudget in der Grössenordnung von mindestens 4 bis 7 Millionen Franken. Eine ReTO nimmt die Marktbearbeitung in der Regel nicht selber wahr, sondern überträgt diese in geeigneter Form an eine DMO oder an eine andere Marketingorganisation und stellt hierfür mindestens 200 000 Franken pro Jahr zur Verfügung. Zum Aufgabenbereich von Tourismusorganisationen gehören grundsätzlich:
1. das umfassende touristische Produktmanagement,
  2. die verkaufsorientierte Marktbearbeitung im In- und Ausland in Koordination mit Graubünden Ferien, Schweiz Tourismus sowie weiteren Absatzmittlern wie Reiseveranstalter und dergleichen,
  3. das Marketingcontrolling und die Förderung des Qualitätsmanagements,
  4. die Entwicklung und Gestaltung touristischer Angebote in Koordination mit lokalen Leistungserbringern wie Beherbergenden, Bergbahnen und dergleichen,

---

<sup>1)</sup> BR 720.000

<sup>2)</sup> Eine abgaberechtliche Anknüpfung im Kanton impliziert dabei stets auch eine abgaberechtliche Anknüpfung in einer bestimmten Gemeinde des Kantons

5. die Sicherstellung der Gästeformation und -betreuung auf lokaler Ebene in Zusammenarbeit mit touristischen Leistungserbringern,
  6. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen und damit zusammenhängenden Tätigkeiten,
  7. die Vertretung touristischer Interessen, die Förderung des Tourismusbewusstseins sowie die Interessenvertretung für konkrete Projekte,
  8. die Festlegung und Koordination der touristischen Aufgabenteilung mit den Gemeinden innerhalb einer Tourismusregion, insbesondere betreffend Entwicklung touristischer Infrastruktur;
- g) Tourismusregion: Diese umfasst sämtliche Gemeinden im geografischen Einzugsgebiet einer Destinationsmanagement-Organisation (DMO) oder einer regionalen Tourismusorganisation (ReTO);
  - h) Wohnraum: Jeder zu Übernachtungs- oder Aufenthaltszwecken nutzbare Raum. Insbesondere fallen darunter Häuser, Wohnungen, Zimmer, Fahrmisbauten, Maiensässhütten, dauerhaft aufgestellte Mobilheime, Standplätze für Zelte und Wohnwagen, Dauercampingstätten und dergleichen;
  - i) Gruppenunterkunft: Beherbergungsunternehmen, in welchen eine Mehrheit der Zimmer vier oder mehr Betten/Schlafplätze aufweisen;
  - j) Tourismusnutzen: Für Beherbergungsunternehmen, übrige Unternehmen sowie nicht gewerbsmässig Beherbergende insbesondere die Möglichkeit, von den durch den Tourismus geschaffenen oder verbesserten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu profitieren, und für Wohnungseigennutzende insbesondere die Möglichkeit, die touristische Infrastruktur und die entsprechenden Dienstleistungen zu nutzen.

**Anhang 2**  
(Art. 16 und 17)

**Abgabesätze für Beherbergungsunternehmen und übrige Unternehmen**  
(in Prozent auf AHV-Lohnsumme respektive AHV-pflichtigem Einkommen)

<b>Abgabeklassen Branchen</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Immobilienwesen	1.12	0.97	0.82	0.68	0.55	0.50
Banken	0.77	0.66	0.55	0.45	0.36	0.32
Energie- und Wasser- versorgung	0.63	0.51	0.40	0.31	0.24	0.21
Versicherungen	0.43	0.34	0.27	0.21	0.16	0.14
Nahrungsmittel- und Getränkehersteller, Tabak	0.51	0.43	0.36	0.29	0.23	0.20
Bergbahnen	0.66	0.64	0.62	0.60	0.57	0.55
Nachrichtenübermittlung (ohne Post)	0.39	0.32	0.26	0.21	0.16	0.14
Beherbergungsgewerbe	0.58	0.57	0.56	0.54	0.52	0.50
Eisenbahnverkehr und Linienverkehr	0.47	0.42	0.37	0.32	0.27	0.24
Vermietung von Mobilien	0.42	0.37	0.31	0.26	0.21	0.19
Detailhandel, Reparaturen	0.44	0.38	0.33	0.28	0.23	0.21
Übriger Personenverkehr, Lagerei und Frachtm- schlag	0.44	0.39	0.34	0.29	0.24	0.22
Gastronomie	0.44	0.40	0.36	0.32	0.27	0.25
Reisebüros	0.34	0.29	0.25	0.20	0.16	0.15
Unternehmensbezogene Dienstleistungen	0.29	0.24	0.19	0.15	0.12	0.11

<b>Abgabeklassen Branchen</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Baugewerbe und verwandte Branchen	0.31	0.26	0.21	0.17	0.14	0.12
Grosshandel	0.29	0.24	0.19	0.16	0.12	0.11
Abwasser-, Abfall- und sonstige Entsorgung	0.31	0.27	0.23	0.19	0.15	0.14
Garagengewerbe, Tankstellen	0.24	0.20	0.16	0.13	0.10	0.09
Unterrichtswesen (ohne öffentliche Schulen)	0.21	0.18	0.14	0.11	0.09	0.08
Persönliche Dienstleistungen	0.21	0.18	0.14	0.12	0.09	0.08
Verlags- und Druckgewerbe	0.18	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Gesundheits- und Sozialwesen, Veterinärwesen	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Unterhaltung, Kultur und Sport	0.22	0.20	0.17	0.15	0.13	0.12
Land- und Forstwirtschaft	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03
Industrie (Herstellung von Waren)	0.13	0.10	0.08	0.06	0.04	0.04

**Anhang 3**  
(Art. 16, 18 und 19)

**Abgabesätze für Beherbergungsunternehmen, nicht gewerbsmässig Beherbergende und Wohnungseigennutzende**

(in Franken pro Gästezimmer, Quadratmeter Nettowohnfläche, Stellplatz oder Schlafplatz)

Abgabeklassen Beherbergungsart	I	II	III	IV	V	VI
<b>a) Hotellerie (Fr. pro Gästezimmer); Art. 16</b>						
Komfortklasse 1	582.00	571.00	557.00	540.00	518.00	506.00
Komfortklasse 2	727.00	714.00	697.00	675.00	648.00	632.00
Komfortklasse 3	873.00	857.00	836.00	810.00	778.00	759.00
<b>b) Gewerbsmässige Ferienwohnungen (Fr. pro Quadratmeter); Art. 16</b>						
	20.00	18.80	17.40	16.00	14.20	13.00
<b>c) Campingplätze (Fr. pro Stellplatz); Art. 16</b>						
	153.00	150.00	147.00	142.00	136.00	133.00
<b>d) Gruppenunterkünfte (Fr. pro Schlafplatz); Art. 16</b>						
	78.00	77.00	75.00	73.00	70.00	68.00
<b>e) Nicht gewerbsmässig Beherbergende (Fr. pro Einheit); Art. 18</b>						
Pro Quadratmeter (vermietete Ferien- wohnungen)	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50
Pro Gästezimmer (private Gästezimmer)	156.00	154.00	150.00	146.00	140.00	136.00
<b>f) Wohnungseigennutzende (Fr. pro Quadratmeter); Art. 19</b>						
	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50





# Lescha davart las taxas turisticas (LTT)

dals ...

---

Il cussegl grond dal chantun Grischun <sup>1)</sup>,

sa basond sin ils art. 31 e 94 da la constituziun chantunala <sup>2)</sup>,  
sunter avair gi' invista da la missiva da la regenza dals ... <sup>3)</sup>

concluda:

## I. Disposiziuns generalas

### Art. 1

<sup>1</sup> La lescha serva:

Intent

- a) a financiar il marketing turistic intermanaschial;
- b) a sviluppar il turissem sco er a promover la concepziun ed il manaschi d'infrastructuras turisticas en il chantun;
- c) a repartir optimalmain las incumbensas tranter las organizaziuns turisticas e la communitad;
- d) ad augmentar la cumpetitivitad en cumparegliaziun cun autras regiuns turisticas.

<sup>2</sup> Per quest intent regla il chantun l'incassament d'ina taxa turistica.

<sup>3</sup> Ils retgavs nets da la taxa turistica tutgan – cun resalva da l'artitel 25 – a las vischnancas.

<sup>4</sup> L'utilisaziun d'ulteriurs meds finansials dal chantun e da las vischnancas per financiar il turissem resta resalvà.

---

<sup>1)</sup> PCG ...

<sup>2)</sup> DG 110.100

<sup>3)</sup> pagina ...

**Art. 2**

Noziuns

Noziuns che vegnan duvradas en questa lescha e che han ina impurtanza speziala vegnan definidas en l'aggiunta 1.

**Art. 3**

Organisaziuns  
turisticas

<sup>1</sup> Las organisaziuns turisticas procuran – en coordinaziun cun las vischnancas – per il svilup e per il marketing turistic d'ina tscherta regiun turisticca. La basa è in plan da fatschenta da plirs onns.

<sup>2</sup> Tar il champ d'incumbensas da las organisaziuns turisticas tutga – per cumplettar l'aggiunta 1 litera f – er la concepziun d'ina planisaziun da las incumbensas e da las finanzas, particularmain preventivs annuals sco er la coordinaziun da quels cun ils probabels retgavs nets or da la taxa turistica. Questa coordinaziun vegn fatga en collavuraziun cun las vischnancas pertutgadas e sto tegnair quint en spezial dal fatg ch'i vegn mess a quint in supplement u ina reducziun en il senn da l'artitgel 23.

<sup>3</sup> Las organisaziuns turisticas pon delegar singuls champs d'incumbensas ad autras organisaziuns turisticas, fixar in'autra repartiziun da las incumbensas cun las vischnancas sco er surpigliar sezzas ulteriuras incumbensas u surdar talas a terzas persunas.

<sup>4</sup> Las organisaziuns turisticas ston garantir in adempliment cunvegnet da las incumbensas ed in'organisaziun adequata, en spezial areguard la structura, la grondezza, la direcziun, la concepziun dals products, l'elavuraziun dal martgà, la vendita ed il controlling.

**Art. 4**

Incumbensas da  
las vischnancas

<sup>1</sup> Las vischnancas èn – en coordinaziun cun las organisaziuns turisticas – da princip competentas per ils suandants secturs:

- a) la concepziun, la gestiun ed il mantegniment da l'infrastructura turistica (sendas da viandar, stabiliments da sport, loipas da passlung, bus local, stabiliments da temp liber e chaussas sumegliantas);
- b) la coordinaziun e la promoziun d'activitads e d'occurrenzas localas;
- c) la creaziun da las premissas optimalas – en il senn da l'artitgel d'intent – sco la concepziun da la basa da planisaziun per ils secturs ch'èn relevants per il turissem, l'elavuraziun d'in model directiv per il turissem sco er la promoziun da purschidas turisticas en manaschis singuls e chaussas sumegliantas;
- d) la fixaziun d'in supplement u d'ina reducziun da la taxa turistica simpla en il senn da l'artitgel 23.

<sup>2</sup> Las vischnancas pon delegar singuls champs d'incumbensas ad autras vischnancas, a corporaziuns da dretg public u ad organisaziuns turisticas sco er surpigliar sezzas ulteriuras incumbensas u surdar talas a terzas persunas.

### Art. 5

<sup>1</sup> Las organisaziuns turisticas e las vischnancas entaifer ina regiun turistica s'accordan vicendaivlamain en ina furma adequata en spezial davart: Coordinaziun da las incumbensas

- a) la finanziaziun adequata da las organisaziuns turisticas cun agid dals retgavs nets da la taxa turistica u d'auters meds finanzials e l'import dal pe da taxa tenor ils artitgels 22 e 23 en la regiun;
- b) la repartiziun concreta da las incumbensas;
- c) l'orientaziun strategica da la regiun turistica.

<sup>2</sup> Sch'i na dat betg in accord, decida la regenza.

### Art. 6

<sup>1</sup> Ina vischnanca po desister d'incassar ina taxa turistica sin ses territori, sch'ella fixa la reducziun tenor l'artitgel 23 uschia, che per finir i na resulta nagin debit da taxas turisticas. Desister d'incassar taxas

<sup>2</sup> Sch'ina vischnanca decida ina tala reducziun, na vegn er betg incassada ina pauschala da basa. Las entradas da la pauschala da basa che mancan ston vegnir cumpensadas cun auters meds finanzials.

### Art. 7

Sche questa lescha u sias disposiziuns executivas na formuleschan nagina prescripziun, valan complementarmain las disposiziuns da la legislaziun chantunala da taglia. Dretg subsidiar

## II. Obligaziun subjectiva da pajar la taxa ed object suttamess a la taxa

### Art. 8

Obligads da pajar la taxa èn:

- a) interpresas d'alloschament;
- b) ulteriuras interpresas;
- c) personas che na vivan betg da l'alloschament;
- d) personas che dovran sezzas lur abitaziun sco er lur confamigliaras e lur confamigliars.

Subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica

### Art. 9

<sup>1</sup> Deliberads da la taxa turistica èn:

- a) organisaziuns turisticas sco er l'uniun Grischun vacanzas;
- b) subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica, ch'èn exceptads da las taglias directas, uschenavant ch'els na stattan betg – pervia d'ina activitad d'interpresa – sin il martgà en concorrenza cun purschidas e cun purschiders privats. Questa excepziun na vala betg per la Viafier retica e per la Viafier Matterhorn-Gottard.

Excepziuns

<sup>2</sup> En las disposiziuns executivas po la regenza prevair ulteriuras excepziuns, particularmain per motivs pratics u per subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica, ils quals èn dischavantagiads considerablmain en lur svilup economic, pervia da lur capaciad economica minimala.

#### **Art. 10**

Object suttaress  
a la taxa turistica

<sup>1</sup> L'object che profita da la taxa è il niz direct u indirect per il turissem.

<sup>2</sup> Nagin niz per il turissem datti en spezial:

- a) sch'ils martgads da vendita d'ina interpresa sa chattan principalmain ordaifer il chantun;
- b) tar bains immobiliars sco chamonas d'acla, chamonas da chatscha, chamonas da protecziun e chaussas sumegliantas che na vegnan betg utilisadas turisticain.

### **III. Basa da fixaziun**

#### **Art. 11**

Pauschala da basa

<sup>1</sup> Tut ils subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica – cun excepziun da las confamigliaras e dals confamigliars – pajan ina pauschala da basa annuala. Danor per il cas da proprietad en condomini, vegn debitada, en connex cun la cumpropietad u cun las relaziuns da possess communal, mo ina singula pauschala da basa annuala.

<sup>2</sup> Ils subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica, ils quals han plirs puncts da referiment entaifer il chantun (sedia e lieu da manaschi sco er chaussas sumegliantas) pajan la pauschala da basa unitara mintgamai sco suonda:

- a) interpresas d'alloschament ed ulteriuras interpresas en quella vischnanca, nua che lur sedia u lur domicil respectivamain – tar interpresas extrachantunals – nua che lur lieu da manaschi il pli grond sa chatta; ubain
- b) persunas che na vivan betg da l'alloschament respectivamain persunas che dovran sezzas lur abitaziun en quella vischnanca, nua che la surfatscha d'abitar netta la pli gronda sa chatta.

<sup>3</sup> Sche tar in subject ch'è obligà da pajar la taxa turistica èn dads omadus puncts da referiment da l'alineia 2, ha l'alineia 2 litera a la precedenza.

#### **Art. 12**

Part variabla  
1. basa da fixa-  
ziun

La part variabla da la taxa turistica vegn fixada annualmain sin fundament da las suandantas basas da fixaziun:

- a) en cas d'interpresas d'alloschament:  
a norma da la summa totala dals salaris tenor la AVS respectivamain

- da l'entrada totala suttamessa a la AVS <sup>1)</sup> e d'ina quota dals eventuels custs da manaschi en cas d'in emprest da personal extrachantunal<sup>2)</sup> (quota d'emprest da personal) sco er – en moda cumulativa – a norma da la surfatscha d'abitar netta (gestiunarias e gestiunaris professiunals d'abitaziuns da vacanzas), dal dumber da chombras da giasts (hotels, albierts per la giuventetgna), dal dumber da plazzas da durmir (alloschis per gruppas) u da las plazzas da staziunament ch'èn situadas en il chantun (campadis);
- b) en cas d'ulteriuras interpresas:  
a norma da la summa totala dals salaris tenor la AVS respectivamain da l'entrada totala suttamessa a la AVS <sup>3)</sup> e d'ina quota d'eventuels custs da manaschi en cas d'in emprest da personal extrachantunal<sup>4)</sup> (quota d'emprest da personal);
- c) en cas da persunas che na vivan betg da l'alloschament:  
a norma da la surfatscha d'abitar netta dal spazi d'abitar ch'è situà en il chantun (abitaziuns da vacanzas che na vegnan betg dadas professiunalmain en locaziun) u dal dumber da chombras da giasts (purschidras e purschiders da chombras privatas) che servan ad intents da vacanzas u da recreaziun;
- d) en cas da persunas che dovran sezzas lur abitaziun:  
a norma da la surfatscha d'abitar netta dal spazi d'abitar ch'è situà en il chantun e che serva ad intents da vacanzas u da recreaziun.

### Art. 13

<sup>1</sup> En cas da subjects ch'èn obligads da pagar la taxa turistica, ils quals han in'activitad da gudogn independenta ed ils quals mainan ina interpresa d'alloschament u in'ulteriura interpresa, vegn fixada la part variabla da la taxa turistica sin basa da la disposiziun provisorica concernent la contribuziun da la AVS, nun ch'il subject ch'è obligà da pagar la taxa turistica, il qual ha in'activitad da gudogn independenta, pretendia la fixaziun a norma da la disposiziun definitiva concernent la contribuziun da la AVS. 2. cas spezial

<sup>2</sup> En cas da models da fatschenta spezial (excorporaziuns e chaussas sumegliantas) sto la basa da fixaziun vegnir cumpletta tras la quota d'emprest da personal extrachantunal (art. 12 al. 1 lit. a e b) u stimada tras l'autorità executiva cumpetenta.

<sup>3</sup> Sch'in tschert spazi d'abitar vegn duvrà d'ina persuna giuridica u natirala ch'è – concernent quest spazi d'abitar – sezza tant utilisadra da sia abitaziun sco er alloschadra che na viva betg da quai, vegn la taxa turistica incassada mo a norma dal gener d'utilisaziun il pli frequent. Senza ina

---

<sup>1)</sup> art. 5 e 9 LAVS, CS 831.10

<sup>2)</sup> art. 12 ss. LIL, CS 823.11

<sup>3)</sup> art. 5 e 9 LAVS, CS 831.10

<sup>4)</sup> art. 12 ss. LIL, CS 823.11

cumprova correspondentia da vart da la persuna ch'è obligada da pagar la taxa turistica vegni supponi ch'i sa tracta d'in agen diever da l'abitaziun.

**Art. 14**

Dimensiun da l'obligaziun objectiva da pagar la taxa turistica

<sup>1</sup> La dimensiun da l'obligaziun objectiva da pagar la taxa turistica e da la basa da fixaziun sa drizza tenor ils princips dal dretg chantunal ed interchantunal sco er internaziunal davart l'imposiziun dubla da taglia.

<sup>2</sup> Per ils subjects ch'èn obligads da pagar la taxa turistica, ils quals lavuran ordaifer il chantun ed han – pervia da lur lavur extrachantunala – in niz turistic inferior, reducescha l'autorità executiva cumpetenta adequatamain la basa da fixaziun. Decisiva en quest connex è per regla la relaziun da la quota extrachantunala cun la quota infrachantunala. Cun determinar la quota stoi vegnir sa basà sin facturs centrals adattads (svieuta, dumber da collavuraturas e da collavuratur e chaussas sumegliantas).

**IV. Tariffas da taxa**

**Art. 15**

Pauschala da basa

La regenza fixescha la pauschala da basa. Ella importa maximalmain 300 francs.

**Art. 16**

Part variabla  
1. interpresas  
d'alloschament

Per interpresas d'alloschament valan las procentualas tenor l'aggiunta 2 sco er – en moda cumulativa – ils imports tenor l'aggiunta 3 tar questa lescha.

**Art. 17**

2. ulteriuras  
interpresas

Per ulteriuras interpresas en il senn da l'artitgel 8 litera b valan las procentualas tenor l'aggiunta 2 tar questa lescha.

**Art. 18**

3. persunas che  
na vivan betg da  
l'alloschament

Per persunas che na vivan betg da l'alloschament valan ils imports tenor l'aggiunta 3 tar questa lescha.

**Art. 19**

4. persunas che  
dovran sezzas lur  
abitaziun

<sup>1</sup> Per persunas che dovran sezzas lur abitaziun valan ils imports tenor l'aggiunta 3 tar questa lescha.

<sup>2</sup> La fixaziun tenor l'alinea 1 sa basa sin la media da las relaziuns d'occupaziun. Sche las relaziuns d'in subject ch'è obligà da pagar la taxa turistica divergeschan considerablmain da la media da las relaziuns supponidas, po – sin dumonda – la taxa turistica vegnir reducida adequatamain tras l'autorità chantunala cumpetenta, e quai resguardond il princip dal niz e da l'avantatg.

## Art. 20

<sup>1</sup> La regenza po augmentar u reducir linearmain per maximalmain 20 pertschient tut las tariffas da las taxas variablas che vegnan numnadas en la lescha qua avant maun. En quest connex resguarda ella las cundiziuns generalas economicas midadas. Competenzas da la regenza

<sup>2</sup> La regenza adatta la pauschala da basa sco er tut las tariffas da las taxas variablas – en cas d'ina midada da l'index naziunal dals pretschs da consum per passa 3 pertschient – automaticamain al nov index.

<sup>3</sup> La regenza reparta las vischnancas a norma da lur dependenza dal turissem en las 6 classas da taxa tenor las agiuntas 2 e 3.

## Art. 21

<sup>1</sup> Independentamain d'in supplement u d'ina reducziun tenor l'artitgel 23 po ina vischnanca prevair en ina lescha: Adattaziun da las tariffas tras las vischnancas

- a) ch'i vala per singuls geners d'alloschament menziunads en l'agiunta 3 da questa lescha in augment u ina reducziun dals imports per maximalmain 20 pertschient, sche las personas obligadas da pajar la taxa ch'èn attribuidas ad in tschert gener d'alloschament u lur giasts cuntanschan – pervia da prestaziuns supplementaras u reducidas – in gudogn turistic tipic ch'è cumprovadamain pli aut u pli bass;
- b) che la taxa turistica per interpresas d'alloschament tenor l'agiunta 3 litera a sa reducescha, sche:
  - ella ha in tschert dumber minimal da chombras da giasts ed a medem temp
  - la summa dals salaris tenor la AVS respectivamain las entradas ch'èn suttamessas a la AVS, omaduas mintgamai inclusiv la quota d'emprest da persunal, surpassan in import minimal per chombra da giasts (quozient da capaciad).

<sup>2</sup> La reducziun da la taxa turistica tenor l'alinea 1 litera b sto vegnir exprimida en ina tscherta procentuala da la part variabla da la taxa turistica.

<sup>3</sup> La regenza regla:

- a) l'emissiun da cartas da giasts u d'auters documents, cun ils quals pon vegnir utilisadas instituziuns ed occurrenzas cunfinanziadas tras la taxa turistica;
- b) las grondezzas minimalas per ina reducziun tenor l'alinea 1 litera b.

## V. Pe da la taxa turistica

### Art. 22

Taxa turistica  
simpla

La taxa turistica calculada a maun da las tariffas da taxa tenor l'aggiunta 2 e 3 sco er a maun da las eventualas adattaziuns tenor l'artitgel 21 (senza pauschala da basa) vala sco taxa turistica simpla.

### Art. 23

Supplement e  
reduzziun

<sup>1</sup> Ina vischnanca, che coordinescha sias incumbensas cun in'organisaziun turistica en il senn da l'artitgel 5, po fixar periodicamain in supplement u ina reduzziun en pertschients da la taxa turistica simpla.

<sup>2</sup> Il supplement u la reduzziun po vegnir fixà mintgamaì per la durada da maximalmain 4 periodas da taxa.

<sup>3</sup> Sche las vischnancas d'ina regiun turistica en il senn da l'artitgel 5 alinea 1 litera a èn s'unidas ad in supplement, sto mintga vischnanca fixar il supplement, nun ch'i vegnian mess a disposiziun auters meds finansials. Quest supplement s'effectuescha mo, sche almain 2 terzs da las vischnancas da la regiun turistica respectiva concludan cun vigur legala in tal supplement u ina cumpensaziun tras auters meds finansials.

<sup>4</sup> Ina reduzziun è admissa mo, sche la finanziaziun da l'organisaziun turistica pertutgada è garantida tras auters meds finansials.

## VI. Diever dal retgav net

### Art. 24

Destinaziun fixa  
en l'interess dals  
subjects ch'èn  
obligads da pajar  
la taxa turistica

<sup>1</sup> Il retgav net da la taxa turistica vegn duvrà per financiar expensas en l'interess e per il bain dals subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica. El na dastga betg vegnir duvrà per financiar incumbensas ordinarias dal chantun e da la vischnanca.

<sup>2</sup> En l'interess e per il bain d'interpresas che stattan datiers dal turissem, d'interpresas d'alloschament, d'ulteriuras interpresas sco er d'interpresas che na vivan betg da l'alloschament vegnan fatgas en spezial expensas per financiar il marketing turistic.

<sup>3</sup> En l'interess e per il bain da persunas che dovran sezzas lur abitaziun vegnan fatgas expensas per financiar il svilup turistic. Latiers tutgan particularmain la planisaziun, il svilup, la construcziun e la gestiun da purschidas turisticas (infrastructuras, servetschs ed occurrenzas) al lieu.

### Art. 25

Transferiment da  
quotas

<sup>1</sup> Ina vischnanca transferescha 40 pertschient dals retgavs nets or da la taxa turistica al chantun:

a) sch'i manca in'organisaziun turistica en la regiun turistica corespondenta;



- b) sch'i manca ina coordinaziun da las incumbensas en il senn da l'artitgel 5 tranter la vischnanca e l'organisaziun turistica; ubain
- c) sch'i manca l'introducziun d'in supplement senza cumpensaziun en il senn da l'artitgel 23 alineas 3, malgrà che almain dus terzs da las vischnancas da la regiun turistica han concludì cun vigur legala in tal supplement u ina cumpensaziun.

<sup>2</sup> Davart in diever cun destinaziun fixa da la quota da 40 pertschient decida la regenza.

## VII. Cumpetenzza executiva

### Art. 26

<sup>1</sup> Uschenavant che questa lescha na dispona betg autramain, vegn ella exequida da las vischnancas. Execuziun  
comunala

<sup>2</sup> Las vischnancas pon delegar l'execuziun ad autras vischnancas u a corporaziuns da dretg public respectivamain collavurar cun talas cun l'intent d'exequir la lescha.

<sup>3</sup> Il dretg communal regla l'organisaziun e l'administraziun da l'autorità executiva, uschenavant ch'il dretg chantunal na dispona betg autramain. Sche las ordinaziuns necessarias na pon betg vegnir dadas a temp, relascha la regenza ad interim las disposiziuns necessarias.

<sup>4</sup> Ils relaschs comunals che reglan l'execuziun ston vegnir approvads da la regenza cun vigur constitutiva.

<sup>5</sup> Il chantun sustegna las vischnancas tar l'execuziun.

### Art. 27

<sup>1</sup> Sche l'obligaziun da pajar la taxa turistica mida durant la perioda da taxa, è quella vischnanca cumpetenta d'incassar la taxa turistica, nua che las premissas da l'obligaziun da pajar la taxa turistica vegnan ademplitas a la fin da la perioda da taxa. Cumpetenzza  
locala

<sup>2</sup> L'autorità executiva cumpetenta fixescha la taxa turistica sin fundament da tut ils facturs da taxa da la perioda da taxa.

<sup>3</sup> La cumpetenzza locala per fixar la pauschala da basa sa definescha tenor l'artitgel 11 alineas 2 e 3.

<sup>4</sup> Sch'il lieu da la fixaziun è intschert u disputaivel en il cas singul, vegn la vischnanca cumpetenta fixada definitivamain da l'autorità chantunala cumpetenta.

## VIII. Taxaziun ed incassament

### Art. 28

Principis

<sup>1</sup> La taxa turistica vegn fixada ed incassada applitgond il sistem da la valitaziun postnumerando per mintga perioda da taxa.

<sup>2</sup> La perioda da taxa e da fixaziun è l'onn chalendar. La fixaziun vegn fatga per regla l'onn chalendar suandant (perioda da fixaziun).

<sup>3</sup> Cun reglar la fixaziun temporala en las disposiziuns executivas sto la regenza tegnair quint dals principis d'incassar la taxa turistica a norma dal niz per il turissem, da la capaciad economica sco er da la practicabladad.

<sup>4</sup> En divergenza da l'alinea 1 po la regenza reglar la fixaziun temporala tenor il sistem da la valitaziun prenumerando.

### Art. 29

Retschertga ed eruida da las datas tenor il dretg da taxas

<sup>1</sup> Ils subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica ston dar a las autoritads ch'èn incumbensadas cun l'execuziun da la taxa turistica gratuitamain las infurmaziuns ch'èn necessarias per eruir la taxa e ston conceder ils dretgs da prender invista dals documents correspondentes.

<sup>2</sup> En spezial ston ils subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica cooperar tar la retschertga e tar l'eruida da la basa da fixaziun correspondententa sco er d'ulteriuras datas ch'èn relevantas per calcular la taxa. Quai pertutga particularmain la retschertga e l'eruida:

- a) da la summa dals salaris tenor la AVS e da las entradas ch'èn suttamessas a la AVS;
- b) dal dumber da chombras da giasts, da plazzas da durmir e da plazzas da staziunament;
- c) da la grondezza da la surfatscha d'abitar netta;
- d) da las datas ch'èn relevantas per calcular la taxa en cas d'emprest da persunal e d'excorporaziuns;
- e) da la categoria da confort dals hotels e d'instituziuns sumegliantias;
- f) dal dumber da pernottaziuns e l'origin dals giasts.

<sup>3</sup> La retschertga da la basa da fixaziun e da las ulteriuras datas ch'èn relevantas per calcular la taxa sto vegnir fatga per l'emprima giada cun il cumenzament da l'execuziun communal. Per ils onns suandants han ils subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica – tut tenor il gener da la basa da fixaziun – l'obligaziun d'annunziar eventualas midadas periodicamain u suenter la supplica da l'autoridad chantunala competenta.

<sup>4</sup> Subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica e che han plirs puncts da referiment tenor il dretg da taxa en il chantun pon annunziar las datas dal dretg da taxa centralmain a la vischnanca da la sedia u dal lieu da manaschi il pli impurtant, per ch'ella las possa transferir a las vischnancas da taxaziun respectivas. La regenza regla ils detagls.

**Art. 30**

<sup>1</sup> L'autorità executiva cumpetenta po far al lieu las retschertgas e las controllas ch'èn necessarias per fixar legalmain la taxa turistica tar ils subjects ch'èn obligads da la pajar. Controlla e coordinaziun

<sup>2</sup> Per retschertgar las datas da persuna e d'object ch'èn relevantas per la taxa turistica po l'autorità executiva cumpetenta utilizar – ultra da las datas e dals registers ch'èn avant maun tar la vischnanca – las datas da las suandantas autoritads chantunalas ed ils registers, en moda che l'access a las datas vegn fatg en la procedura d'invista:

- a) uffizi da stimaziun;
- b) register da taglia;
- c) register d'abitantas e d'abitants;
- d) register dals objects da las vischnancas.

<sup>3</sup> Terzas personas ston emetter las attestaziuns ch'èn necessarias per l'incassament da la taxa turistica.

<sup>4</sup> La suprastanza communal po relaschar regulaziuns che prevesan che las personas che dattan alloschi annunzian las datas da giasts relevantas sco las pernottaziuns, l'origin e chaussas sumegliantas a la vischnanca u a l'organisaziun turistica.

**Art. 31**

La basa da fixaziun e las ulteriuras datas ch'èn relevantas per calcular la taxa turistica ston vegnir communitgadas als subjects ch'èn obligads da la pajar, e quai cun la decisiun da taxaziun. Communicaziun

**Art. 32**

L'autorità executiva cumpetenta po far – sut las premissas da l'artitgel 131 da la lescha da taglia per il chantun Grischun <sup>1)</sup> – ina taxaziun d'uffizi. Taxaziun d'uffizi

**Art. 33**

<sup>1</sup> L'autorità executiva cumpetenta po relaschar dal tuttafatg u per part la taxa turistica u las multas, sch'il subject ch'è obligà da pajar la taxa turistica è vegni en miseria u sch'il pajament da l'import debità muntass per el per auters motifs ina gronda direzza. Relasch

<sup>2</sup> La dumonda da relasch sto vegnir inoltrada cun la motivaziun en scrit e cun l'aggiunta dals mussaments necessaris. Sin ina dumonda da relasch ch'è vegnida inoltrada pir suenter l'introducziun da la scussiuin na poi betg pli vegnir entrà.

---

<sup>1)</sup> DG 720.000

## IX. Ulteriuras disposiziuns

### Art. 34

Meds legals

<sup>1</sup> Cunter disposiziuns da l'autorità executiva cumpetenta poi vegnir fatg protesta en scrit e cun motivaziun tar il post che ha disponì, e quai entaifer 30 dis dapi la consegna.

<sup>2</sup> Cunter decisiuns da protesta poi vegnir fatg recurs en scrit e cun motivaziun tar la dretgira administrativa, e quai entaifer 30 dis dapi la consegna.

### Art. 35

Cuntravenziun  
1. taglia  
supplementara e  
dimensiun dal  
chasti

<sup>1</sup> Sch'i resulta – sin fundament da fatgs u da meds da cumprova che n'èn betg stads enconuschents il mument da la taxaziun – ch'ina taxaziun è vegnida tralascada nungiustificadamain u ch'ina taxaziun cun vigur legala è incumpleta, vegn la taxa turistica che n'è betg vegnida taxada u ch'è vegnida taxada memia bassa incassada ensemen cun il tschains sco taglia supplementara.

<sup>2</sup> Tgi che cuntrafa – sapientivamain u per negligentscha – a las prescripziuns da questa lescha, a las prescripziuns che sa basan sin quella u ad ina disposiziun ch'è vegnida publicgada cun la smanatscha da chasti tenor quest artitgel, vegn chastià da l'autorità executiva cumpetenta cun ina multa da fin 10 000 francs.

<sup>3</sup> Tgi che chaschuna sapientivamain u per negligentscha ch'ina taxaziun n'ha nungiustificadamain betg lieu u ch'ina taxaziun cun vigur legala è incumpleta, vegn chastià da l'autorità executiva cumpetenta cun ina multa.

<sup>4</sup> La multa tenor l'alineia 3 importa per regla tant sco l'import simpel da la taxa turistica omessa. Ella po vegnir reducida fin ad in terz en cas d'ina leva culpa ed augmentada fin a trais giadas la taxa turistica omessa en cas d'ina greva culpa.

<sup>5</sup> En cas d'ina denunzia da sasez vegn la multa tenor l'alineia 3 reducida sin in tschintgavel da la taxa turistica omessa.

### Art. 36

2. manaschis da  
fatschenta

Sch'i vegn commessa ina cuntravenziun cun exequir ina fatschenta d'ina persuna giuridica u uschiglio cun exequir fatschentas u servetschs per in'autra persuna, ston vegnir applitgadas las disposiziuns penals per quella persuna, en il num da la quala igl è vegnì agì u avess stui vegnir agì.

### Art. 37

Controlla dal  
success e da  
l'effect

<sup>1</sup> En il rom d'ina controlla periodica da la cumpetitivitad dal turissem grischun prendan las vischnancas, ensemen cun lur organisaziuns

turisticas, mesiras adattadas per cuntanscher las finamiras descrittas en l'artitgel 1 (controlla dal success).

<sup>2</sup> Per pudair far ils documents necessaris e las statisticas necessarias per ina controlla expressiva dal success, pon las autoritads executivas cumpetentas pretender infurmaziuns ed il dretg d'invista da las actas dals subjects ch'èn obligads da pajar la taxa turistica sco er registrar datas statisticas; quai vala er per las autoritads chantunalas envers las vischnancas ed envers las organisaziuns turisticas.

<sup>3</sup> En il rom d'ina atgna controlla da l'effect s'exprima il chantun en ina furma adequata, en spezial davart:

- a) il svilup da las organisaziuns turisticas e da lur marketing intermanaschial (art. 1), numnadamain er en relaziun cun regiuns turisticas cumparegliablas da la Svizra e da l'exteriur;
- b) l'importanza da la taxa turistica per l'economia publica e ses effects per cuntanscher las finamiras;
- c) eventualas mesiras futuras sin fundament dals resultats da la controlla da l'effect.

<sup>4</sup> Ils custs da la controlla da l'effect vegnan surpigliads dal chantun.

## **X. Disposiziuns finalas**

### **Art. 38**

Las leschas qua sutvart vegnan midadas sco suonda:

Midada dal  
dretg vertent

### **1. Lescha davart las taglias communalas e davart las taglias da baselgia**

#### **Art. 2 al. 3 lit. b e c sco er al. 5**

<sup>3</sup> La vischnanca po incassar ulteriuras taglias, sco en spezial:

- b) aboli
- c) aboli

<sup>5</sup> **Las vischnancas exequeschan la taxa turistica tenor las disposiziuns da la lescha davart las taxas turisticas. Ellas na pon betg incassar autras taglias per finanziar las taxas turisticas (marketing turistic, instituziuns turisticas e chaussas sumegliantas).**

**Art. 22**  
**aboli**

**Art. 23**  
**aboli**

Disposiziuns  
transitoricas

1. taglias sin la  
part d'ierta e sin  
donaziuns

### Art. 33 marginala

2. taxa turistica

#### Art. 33a

**Fin a l'introducziun da la taxa turistica, il pli ditg dentant durant 2 onns suenter l'entrada en vigur da questa disposiziun, pon las vischnancas incassar ina taxa da cura respectivamain ina taxa per promover il turissem tenor il dretg vegl.**

## 2. Lescha da vischnancas dal chantun Grischun

#### Art. 9 al. 1 lit. c

c) approvar il preventiv ed il quint communal sco er fixar il pe da taglia ed il supplement u la reducziun tar la taxa turistica chantunala;

#### Art. 10 al. 2

<sup>2</sup> Las leschas communalas, il preventiv, il pe da taglia ed il quint annual, **il supplement u la reducziun tar la taxa turistica chantunala** sco er las fatschentas tenor l'artitgel 9 litera e ston vegnir suttaless al referendum facultativ u obligatoric.

## 3. Lescha per promover il svilup economic en il chantun Grischun

#### Art. 7a

<sup>1</sup> **Il chantun po sustegnair projects da marketing che cumpiglian pliras destinaziunals.**

<sup>2</sup> **Las contribuziuns importan maximalmain 50 pertschient dals custs.**

### Art. 39

Regulaziun  
transitorica

<sup>1</sup> Il pli tard 2 onns suenter l'entrada en vigur da la lescha qua avant maun:

- a) relaschan las vischnancas las disposiziuns executivas ch'èn necessarias per exequir la lescha, e quai en il senn da l'artitgel 26 alinea 3, sch'ellas na decidan betg ina reducziun ch'eliminescha la finala il debit da la taxa turistica;
- b) smettan ellas stringentamain d'incassar taxas da cura, taxas per promover il turissem e chassas sumegliantas tenor il dretg vegl;
- c) surpiglian ellas l'execuziun da la taxa turistica.

<sup>2</sup> Ina taxa da cura, ina taxa da sport u ina taxa sumeglianta ch'è vegnida incassada durant ina fasa transitorica da 4 mais dapi che la vischnanca ha cumenzà ad exequir la lescha qua avant maun e che vegn cumprovada separadamain en la contabilitad, resta a l'interpresa d'alloschament.

<sup>3</sup> Per l'emprima facturaziun a quint u per l'emprima taxaziun da la taxa turistica suenter che la vischnanca ha cumenzà ad exequir la lescha davart la taxa turistica poi vegnir sa basà sin la basa da fixaziun da l'onn che preceda l'onn dal cumenzament da l'execuziun. Sch'i mancan indicaziuns, po vegnir fatga ina stimaziun tenor apprezzar conform a l'obligaziun.

#### **Art. 40**

<sup>1</sup> Questa lescha è suttamessa al referendum facultativ.

Referendum ed  
entrata en vigur

<sup>2</sup> La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

### **Agiunta 1** (Art. 2)

#### **Definizions**

En questa lescha signifitgeschan las suandantas noziuns il sequent:

- a) interpresas d'alloschament: persunas giuridicas che han lur sedia, lur administraziun effectiva u lur lieu da manaschi en il chantun<sup>1)</sup> sco er persunas natiralas cun activitad da gudogn independenta che han lur domicil, lur dimora fiscala, lur manaschi u lur lieu da manaschi en il chantun<sup>2)</sup> e che furneschan principalmain prestaziuns d'alloschament;
- b) ulteriuras interpresas: persunas giuridicas che han lur sedia, lur administraziun effectiva u lur lieu da manaschi en il chantun<sup>3)</sup> sco er persunas natiralas cun activitad da gudogn independenta che han lur domicil, lur dimora fiscala, lur manaschi u lur lieu da manaschi en il chantun<sup>4)</sup> e che furneschan naginas prestaziuns d'alloschament;
- c) persunas che na vivan betg da l'alloschament: proprietarias e proprietaris sco er giudidras e giudiders u persunas cun dretg d'abitar en il spazi d'abitar ch'è situà en il chantun<sup>5)</sup>, il qual vegn – senza ch'igl existia in'activitad da gudogn independenta en il senn da l'artitgel 18

---

<sup>1)</sup> ina colliaziun dal dretg da taxas en il chantun implitgescha adina er ina colliaziun dal dretg da taxas en ina tscherta vischnanca dal chantun

<sup>2)</sup> ina colliaziun dal dretg da taxas en il chantun implitgescha adina er ina colliaziun dal dretg da taxas en ina tscherta vischnanca dal chantun

<sup>3)</sup> ina colliaziun dal dretg da taxas en il chantun implitgescha adina er ina colliaziun dal dretg da taxas en ina tscherta vischnanca dal chantun

<sup>4)</sup> ina colliaziun dal dretg da taxas en il chantun implitgescha adina er ina colliaziun dal dretg da taxas en ina tscherta vischnanca dal chantun

<sup>5)</sup> ina colliaziun dal dretg da taxas en il chantun implitgescha adina er ina colliaziun dal dretg da taxas en ina tscherta vischnanca dal chantun

- da la lescha da taglia per il chantun Grischun<sup>1)</sup> – affittà regularmain – cun l'intent da vacanzas e da recreaziun – cunter ina indemnizaziun a persunas senza domicil fiscal u senza dimora fiscala en la vischnanca;
- d) persunas che dovran sezzas lur abitaziun: proprietarias e proprietaris sco er giudidras e giudiders u persunas cun dretg d'abitar en il spazi d'abitar ch'è situà en il chantun<sup>2)</sup>, en il spazi d'abitar duvrà sez che serve a l'intent da vacanzas e da recreaziun e che na motivescha nagin domicil fiscal u nagina dimora fiscala en la vischnanca per la proprietaria e per il proprietari sco er per las giudidras e per ils giudiders ubain per las persunas cun dretg d'abitar;
- e) confamigliaras e confamigliars: èn mo conjugals, la partenaria u il partenari da concubinat, la partenaria u il partenari registrà, ils geniturs, ils tats, ils uffants, ils fragliuns sco er lur conjugals e lur uffants. En l'obligaziun da pajar taglia vegnan las confamigliaras ed ils confamigliars represchentads da las persunas che dovran sezzas lur abitaziun. Premess che la noziun "persunas che dovran sezzas lur abitaziun" na vegnia betg designada autramain en questa lescha, cumpiglia ella tenor la litera d er lur confamigliaras e lur confamigliars;
- f) organizaziun turistica: sco organizaziuns turisticas valan organizaziuns per la gestiun da destinaziuns (OGD) sco er organizaziuns turisticas regionalas (OTReg) che sa differenzieschan areguard lur incumbensas ed areguard lur grondezza. Ina OGD cumpiglia la capacitad d'alloschament d'ina regiun turistica che permetta da cuntanscher annualmain circa 2 milliuns pernottaziuns en interpresas d'alloschament sco er en abitaziuns affittadas. Ina OGD dispona plinavant d'in preventiv da marketing d'ina dimensiun d'almain 4 fin 7 milliuns francs. Ina OTReg na sa preschenta per regla betg sezza sin il martgà, mabain surdat quella incumbensa – en ina furma adequata – ad ina OGD u ad in'atra organizaziun da marketing e metta a disposiziun almain 200 000 francs per onn per quest intent. Dal champ d'incumbensas da las organizaziuns turisticas fan part da princip:
1. il manaschament da products turistics cumplessiv,
  2. l'elavraziun dal martgà orientada a la vendita en Svizra ed a l'exteriur, e quai en coordinaziun cun Grischun vacanzas, cun Svizra turissem sco er cun autras intermediaturas e cun auters intermediars da vendita sco interpresas da viadis e chaussas sumegliantas,
  3. il controlling dal marketing e la promoziun dal manaschament da qualitad,

---

<sup>1)</sup> DG 720.000

<sup>2)</sup> ina colliaziun dal dretg da taxas en il chantun implitgescha adina er ina colliaziun dal dretg da taxas en ina tscherta vischnanca dal chantun



4. il svilup e la concepziun da purschidas turisticas en coordinaziun cun furnituras e cun furniturs da prestaziuns locals sco alloschadras ed alloschaders, telefericas e chaussas sumegliantas,
  5. la garanzia ch'ils giasts vegnian infurmads ed assistids sin plaun local en collavuraziun cun furnituras e cun furniturs da prestaziuns turisticas,
  6. l'organisaziun e la realisaziun d'occurrências e d'activitads che stattan en connex cun quellas,
  7. la represchentanza d'interess turistics, la promoziun da la conscienza per il turissem sco er la represchentanza d'interess per projects concrets,
  8. la fixaziun e la coordinaziun da la repartiziun da las incumbensas turisticas cun las vischnancas entaifer ina regiun turistica, en spezial concernent il svilup ed il mantegniment da l'infrastructura turistica;
- g) regiun turistica: questa regiun cumpiglia tut las vischnancas en l'intschess geografic d'ina organisaziun per la gestiun da destinaziuns (OGD) u d'ina organisaziun turistica regiunala (OTReg);
- h) spazi d'abitar: mintga spazi che po vegnir duvrà per pernottaziuns u per dimoras. Latiers tutgan en spezial chasas, abitaziuns, chombras, construcziuns moviblas, chamonas d'acla, chasas moviblas ch'èn postadas durablmain, plazzas stablas per tendas e per rulottas, lieus occupads permanentamain sin campadis e chaussas sumegliantas;
- i) alloschi da gruppas: interpresas d'alloschament, tar las qualas la gronda part da las chombras ha dapli che 4 letgs u plazzas da durmir;
- j) gudogn turistic: per interpresas d'alloschament, per ulteriuras interpresas, sco er per persunas che na vivan betg da l'alloschament: en spezial la pussaivladad da profitar da las cundiziuns generalas economicas che vegnan stgaffidas u meglieradas tras il turissem; e per persunas che dovran sezzas lur abitaziun: en spezial la pussaivladad da profitar da l'infrastructura turistica e dals servetschs correspondents.

**Agiunta 2**  
(art. 16 e 17)

**Tariffas da taxa per interpresas d'alloschament e per ulteriuras interpresas**

(en pertschiants da la summa dals salaris tenor la AVS respectivamain da las entradas ch'èn suttamessas a la AVS)

<b>Classas da taxa Branschas</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Fatgs d'immobiglias	1.12	0.97	0.82	0.68	0.55	0.50
Bancas	0.77	0.66	0.55	0.45	0.36	0.32
Provediment d'energia e d'aua	0.63	0.51	0.40	0.31	0.24	0.21
Assicuranzas	0.43	0.34	0.27	0.21	0.16	0.14
Producents da victualias e da bavrondas, tubac	0.51	0.43	0.36	0.29	0.23	0.20
Telefericas	0.66	0.64	0.62	0.60	0.57	0.55
Telecommunicaziun (senza posta)	0.39	0.32	0.26	0.21	0.16	0.14
Interpresas d'alloschament	0.58	0.57	0.56	0.54	0.52	0.50
Traffic da viafier e traffic da lingia	0.47	0.42	0.37	0.32	0.27	0.24
Locaziun da mobiglias	0.42	0.37	0.31	0.26	0.21	0.19
Commerzi en detagl, reparaturas	0.44	0.38	0.33	0.28	0.23	0.21
Ulteriur traffic da personas, deposits e transtgaria da martganzia	0.44	0.39	0.34	0.29	0.24	0.22
Gastronomia	0.44	0.40	0.36	0.32	0.27	0.25
Biros da viadi	0.34	0.29	0.25	0.20	0.16	0.15

<b>Classas da taxa Branschas</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Servetschs che sa refereschan ad ina interpresa	0.29	0.24	0.19	0.15	0.12	0.11
Industria da construcziun e branschas parentadas	0.31	0.26	0.21	0.17	0.14	0.12
Commerzi a l'engrossa	0.29	0.24	0.19	0.16	0.12	0.11
Dismessa d'aua persa, da ruments e d'autras chaussas	0.31	0.27	0.23	0.19	0.15	0.14
Garaschas, tancadis	0.24	0.20	0.16	0.13	0.10	0.09
Instrucziun (senza scolas publicas)	0.21	0.18	0.14	0.11	0.09	0.08
Servetschs persunals	0.21	0.18	0.14	0.12	0.09	0.08
Industria d'ediziun e da stampa	0.18	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Fatgs da sanadad e fatgs socials, fatgs veterinars	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Divertiment, cultura e sport	0.22	0.20	0.17	0.15	0.13	0.12
Agricultura e selvicultura	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03
Industria (producziun da rauba)	0.13	0.10	0.08	0.06	0.04	0.04

**Agiunta 3**  
(art. 16, 18 e 19)

**Tariffas per interpresas d'alloschament, per personas che na vivan betg da l'alloschament e per personas che dovran sezzas lur abitaziun**

(en francs per chombra da giasts, per m<sup>2</sup> da surfatscha d'abitar netta, per piazza stabla u per piazza da durmir)

<b>Classas da taxa</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
<b>a) Hotellaria (fr. per chombra da giasts); art. 16</b>						
Classa da confort 1	582.00	571.00	557.00	540.00	518.00	506.00
Classa da confort 2	727.00	714.00	697.00	675.00	648.00	632.00
Classa da confort 3	873.00	857.00	836.00	810.00	778.00	759.00
<b>b) Abitaziuns da vacanzas professiunalas (fr. per meter quadrat); art. 16</b>						
	20.00	18.80	17.40	16.00	14.20	13.00
<b>c) Plassas da campadi (fr. per piazza da staziunament); art. 16</b>						
	153.00	150.00	147.00	142.00	136.00	133.00
<b>d) Alloschis da gruppas (fr. per piazza da durmir); art. 16</b>						
	78.00	77.00	75.00	73.00	70.00	68.00
<b>e) Personas che na vivan betg da l'alloschament (fr. per unitat); art. 18</b>						
Per m <sup>2</sup> (abitaziuns da vacanzas affittadas)	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50
Per chombra da giasts (chombras da giasts privatas)	156.00	154.00	150.00	146.00	140.00	136.00
<b>f) Personas che dovran sezzas lur abitaziun (fr. per meter quadrat); art. 19</b>						
	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50

# Legge sulle tasse turistiche (LTT)

del ...

---

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni <sup>1)</sup>,

visti gli art. 31 e 94 della Costituzione cantonale <sup>2)</sup>,  
visto il messaggio del Governo del ... <sup>3)</sup>

decide:

## I. Disposizioni generali

### Art. 1

<sup>1</sup> La legge serve:

Scopo

- a) al finanziamento del marketing turistico sovraziendale;
- b) allo sviluppo del turismo, nonché alla promozione dell'allestimento e dell'esercizio di infrastrutture turistiche nel Cantone;
- c) alla ripartizione ottimale dei compiti tra organizzazioni turistiche ed enti pubblici;
- d) all'aumento della competitività rispetto alle altre regioni turistiche.

<sup>2</sup> A questo scopo il Cantone disciplina la riscossione di una tassa turistica.

<sup>3</sup> Fatto salvo l'articolo 25, i proventi netti della tassa turistica spettano ai comuni.

<sup>4</sup> È fatto salvo l'impiego di ulteriori mezzi del Cantone e dei comuni per il finanziamento del turismo.

### Art. 2

I concetti con significati particolari utilizzati nella presente legge vengono definiti nell'appendice 1.

Definizioni

### Art. 3

<sup>1</sup> Le organizzazioni turistiche provvedono, in collaborazione con i comuni, allo sviluppo e al marketing turistici di una determinata regione turistica. La base è costituita da un piano economico con un orizzonte temporale pluriennale.

Organizzazioni turistiche

<sup>2</sup> Tra i compiti delle organizzazioni turistiche, a completamento dell'appendice 1 lettera f, rientra anche l'allestimento di una pianificazione dei

---

<sup>1)</sup> PGC ...

<sup>2)</sup> CSC 110.100

<sup>3)</sup> pagina ...

compiti e finanziaria, che includa in particolare preventivi annuali, nonché il loro coordinamento con i proventi netti previsti della tassa turistica. Questo coordinamento avviene in collaborazione con i comuni interessati e deve tenere conto in particolare della riscossione di un supplemento o di una riduzione ai sensi dell'articolo 23.

<sup>3</sup> Le organizzazioni turistiche possono delegare singoli compiti ad altre organizzazioni turistiche, concordare con i comuni una diversa ripartizione dei compiti, nonché assumersi ulteriori compiti o delegarli a terzi.

<sup>4</sup> Le organizzazioni turistiche devono garantire un adempimento e un'organizzazione adeguati, in particolare per quanto riguarda la struttura, le dimensioni, la gestione, l'allestimento dei prodotti, l'elaborazione del mercato, la vendita e il controllo.

#### **Art. 4**

Compiti comunali <sup>1</sup> In collaborazione con le organizzazioni turistiche, i comuni sono di principio competenti per i seguenti settori:

- a) l'allestimento, l'esercizio e la manutenzione dell'infrastruttura turistica (sentieri escursionistici, centri sportivi, piste di sci di fondo, bus locali, impianti per il tempo libero e simili);
- b) il coordinamento e la promozione di attività e manifestazioni locali;
- c) la creazione di presupposti ottimali ai sensi dell'articolo sullo scopo, come la realizzazione di basi per la pianificazione per settori rilevanti per il turismo, l'elaborazione di linee direttive per il turismo, nonché la promozione di offerte turistiche e simili da parte di singole aziende;
- d) la determinazione di un supplemento o di una riduzione della tassa turistica semplice ai sensi dell'articolo 23.

<sup>2</sup> I comuni possono delegare singoli compiti ad altri comuni, a enti di diritto pubblico o a organizzazioni turistiche, nonché assumersi ulteriori compiti o delegarli a terzi.

#### **Art. 5**

Coordinamento dei compiti

<sup>1</sup> Le organizzazioni turistiche e i comuni all'interno di una regione turistica si accordano in forma adeguata in particolare riguardo:

- a) al finanziamento adeguato delle organizzazioni turistiche tramite proventi netti dalla tassa turistica o tramite altri mezzi e all'ammontare del moltiplicatore nella regione conformemente agli articoli 22 e 23;
- b) alla concreta ripartizione dei compiti;
- c) agli orientamenti strategici della regione turistica;

<sup>2</sup> Se non si giunge a un accordo, decide il Governo.

#### **Art. 6**

Rinuncia alla riscossione della tassa

<sup>1</sup> Un comune può rinunciare a riscuotere la tassa turistica sul proprio territorio fissando la riduzione conformemente all'articolo 23 in modo tale che in conclusione annullata la tassa turistica.

<sup>2</sup> Se un comune decide una simile riduzione, non viene riscossa nemmeno la forfetaria di base. Le entrate che vengono a mancare dalla forfetaria di base vanno compensate con altri mezzi.

**Art. 7**

Per le questioni non contemplate dalla presente legge o dalle relative disposizioni esecutive fanno stato, a titolo complementare, le disposizioni della legislazione cantonale sulle imposte. Diritto sussidiario

**II. Assoggettamento soggettivo alla tassa e oggetto della tassa**

**Art. 8**

Sono assoggettati alla tassa:

Soggetti

- a) gli esercizi ricettivi;
- b) altre imprese;
- c) alloggiatori a scopo non commerciale;
- d) persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati e i loro familiari.

**Art. 9**

<sup>1</sup> Sono esentati dalla tassa turistica:

Eccezioni

- a) le organizzazioni turistiche, nonché l'ente Grigioni Vacanze;
- b) contribuenti esclusi dalle imposte dirette, per quanto non entrino in concorrenza con offerenti privati a seguito di un'attività imprenditoriale sul mercato. Questa eccezione non vale per la Ferrovia Retica e per la Matterhorn Gotthard Bahn.

<sup>2</sup> Nelle disposizioni esecutive il Governo può prevedere ulteriori eccezioni, in particolare per motivi pratici o per contribuenti che, a causa della capacità economica scarsa, si vedrebbero notevolmente ostacolati nel loro sviluppo economico.

**Art. 10**

<sup>1</sup> L'oggetto della tassa è costituito dal beneficio turistico diretto o indiretto.

Oggetto della tassa

<sup>2</sup> Non vi è beneficio turistico in particolare:

- a) se i mercati di sbocco di un'impresa si trovano prevalentemente fuori dal Cantone;
- b) in caso di fondi come capanne sui monti, capanne di caccia, rifugi e simili, non sfruttati a scopo turistico.

### III. Basi di calcolo

#### Art. 11

Forfetaria di base <sup>1</sup> Tutti i contribuenti, ad eccezione dei familiari, versano una forfetaria di base annua. Ad eccezione della proprietà per piani, nei rapporti di proprietà o di proprietà indivisa su fondi è dovuta un'unica forfetaria di base annua.

<sup>2</sup> I contribuenti con più punti di riferimento (sede e stabilimento d'impresa e simili) all'interno del Cantone versano la forfetaria di base unitaria come segue:

- a) gli esercizi ricettivi e le altre imprese nel comune in cui si trova la loro sede/il loro domicilio o, per le imprese di altri Cantoni, nel comune in cui si trova il loro stabilimento d'impresa più grande; oppure
- b) gli alloggiatori a scopo non commerciale e le persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati nel comune in cui si trova la maggiore superficie abitabile netta.

<sup>3</sup> Se per un contribuente sono dati entrambi i punti del capoverso 2, ha la precedenza il capoverso 2 lettera a.

#### Art. 12

Parte variabile  
1. Basi di calcolo

La parte variabile della tassa turistica viene stabilita annualmente in considerazione delle basi di calcolo seguenti:

- a) per esercizi ricettivi:  
in ragione dell'intera massa salariale AVS, rispettivamente dell'intero reddito soggetto all'AVS <sup>1)</sup> e di una quota di eventuali spese d'esercizio in caso di personale a prestito proveniente da fuori Cantone <sup>2)</sup> (quota di personale a prestito), nonché cumulativamente in ragione della superficie abitabile netta (gestori di abitazioni di vacanza a scopo commerciale), del numero di camere (alberghi, ostelli per la gioventù), del numero di posti letto (alloggi per gruppi) o delle piazzole presenti nel Cantone (campeggi);
- b) per altre imprese:  
in ragione dell'intera massa salariale AVS, rispettivamente dell'intero reddito soggetto all'AVS <sup>3)</sup> e di una quota di eventuali spese d'esercizio in caso di personale a prestito proveniente da fuori Cantone <sup>4)</sup> (quota di personale a prestito);
- c) per alloggiatori a scopo non commerciale:  
in ragione della superficie abitabile netta dello spazio abitativo situato nel Cantone (abitazioni di vacanza locate a scopo non commerciale) o

---

<sup>1)</sup> Art. 5 e 9 LAVS, RS 831.10

<sup>2)</sup> Art. 12segg. LC, RS 823.11

<sup>3)</sup> Art. 5 e 9 LAVS, RS 831.10

<sup>4)</sup> Art. 12segg. LC, RS 823.11



- del numero di camere (offerenti di camere private) che servono a scopi di vacanza o di svago;
- d) per persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati:  
in ragione della superficie abitabile netta dello spazio abitativo situato nel Cantone che serve a scopi di vacanza o di svago.

#### **Art. 13**

<sup>1</sup> Nel caso di contribuenti esercitanti un'attività lucrativa indipendente che gestiscono o un esercizio ricettivo o un'altra impresa, la parte variabile della tassa turistica viene calcolata sulla base della decisione provvisoria concernente i contributi AVS, a meno che un tale contribuente non richieda che il calcolo venga effettuato sulla base della decisione definitiva concernente i contributi AVS. 2. Casi speciali

<sup>2</sup> In caso di particolari modelli commerciali (outsourcing e simili), la base di calcolo deve essere completata con la quota extracantonale di personale a prestito (art. 12 cpv. 1 lett. a e b) oppure stimata dalla competente autorità d'esecuzione.

<sup>3</sup> Se un determinato spazio abitativo viene utilizzato da una persona giuridica o fisica che per quanto riguarda questo spazio è sia utente dell'abitazione per scopi privati sia alloggiatore a scopo non commerciale, la tassa turistica viene riscossa solo in ragione del tipo di utilizzo preponderante. In assenza di una prova contraria da parte del contribuente, si presume un utilizzo dell'abitazione per scopi privati.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> L'estensione dell'assoggettamento oggettivo e della base di calcolo si conforma ai principi del diritto cantonale, intercantonale e internazionale in materia di doppia imposizione. Estensione dell'assoggettamento oggettivo

<sup>2</sup> Per contribuenti attivi fuori Cantone che in seguito alla loro attività extracantonale conseguono un beneficio turistico inferiore, la competente autorità d'esecuzione riduce adeguatamente la base di calcolo. Di norma è determinante il rapporto tra la quota esterna e quella interna al Cantone. Nella determinazione delle quote ci si deve basare su parametri chiave adeguati (cifra d'affari, numero di dipendenti e simili).

### **IV. Aliquote contributive**

#### **Art. 15**

Il Governo stabilisce la forfetaria di base. Essa ammonta al massimo a 300 franchi. Forfetaria di base

**Art. 16**

Parte variabile  
1. Esercizi  
ricettivi

Per gli esercizi ricettivi fanno stato le aliquote percentuali conformemente all'appendice 2, nonché gli importi conformemente all'appendice 3 della presente legge.

**Art. 17**

2. Altre imprese

Per altre imprese ai sensi dell'articolo. 8 lettera b valgono le aliquote percentuali conformemente all'appendice 2 della presente legge.

**Art. 18**

3. Alloggiatori a  
scopo non  
commerciale

Per gli alloggiatori a scopo non commerciale fanno stato gli importi conformemente all'appendice 3 della presente legge.

**Art. 19**

4. Persone che  
utilizzano  
un'abitazione per  
scopi privati

<sup>1</sup> Per le persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati fanno stato gli importi conformemente all'appendice 3 della presente legge.

<sup>2</sup> Il calcolo secondo il capoverso 1 si basa sulla situazione media relativa all'occupazione. Se la situazione di un contribuente diverge notevolmente dalla situazione media, su richiesta la competente autorità d'esecuzione può ridurre adeguatamente la tassa turistica in considerazione del principio del beneficio/del vantaggio.

**Art. 20**

Competenze del  
Governo

<sup>1</sup> Il Governo può aumentare o ridurre in modo lineare di al massimo il 20 per cento tutte le aliquote contributive variabili della presente legge. Nel fare ciò tiene conto delle mutate condizioni quadro economiche.

<sup>2</sup> In caso di variazione dell'indice nazionale dei prezzi al consumo di oltre il 3 per cento, il Governo adegua automaticamente al nuovo indice la forfettaria di base, nonché tutte le aliquote contributive variabili.

<sup>3</sup> Il Governo suddivide i comuni secondo la loro dipendenza dal turismo. Nelle sei classi contributive conformemente alle appendici 2 e 3.

**Art. 21**

Adeguamento  
della tariffa da  
parte dei comuni

<sup>1</sup> Indipendentemente da un supplemento o da una riduzione conformemente all'articolo 23, in una legge un comune può prevedere che:

- a) per singoli tipi di alloggio menzionati nell'appendice 3 della presente legge valga un aumento o una riduzione degli importi pari ad al massimo il 20 per cento, nella misura in cui i contribuenti assegnati a un determinato tipo di alloggio o i loro ospiti a seguito di prestazioni aggiuntive o ridotte conseguano un beneficio turistico superiore o inferiore comprovabile;
- b) la tassa turistica subisca una riduzione per gli esercizi ricettivi conformemente all'appendice 3 lettera a, nella misura in cui questi:

- presentino un determinato numero minimo di camere e al contempo
- la massa salariale AVS, rispettivamente il reddito soggetto all'AVS, entrambi con inclusa la quota di personale a prestito, superi un importo minimo per camera (quoziente di capacità).

<sup>2</sup> La riduzione della tassa turistica conformemente al capoverso 1 lettera b va espressa con una determinata percentuale della parte variabile della tassa turistica.

<sup>3</sup> Il Governo disciplina:

- a) la distribuzione di carte per gli ospiti o di altre tessere che permettono l'accesso a strutture e manifestazioni cofinanziate attraverso la tassa turistica.
- b) le dimensioni minime per una riduzione conformemente al capoverso 1 lettera b.

## V. Moltiplicatore

### Art. 22

La tassa turistica (senza forfetaria di base) calcolata secondo le aliquote contributive conformemente alle appendici 2 e 3, nonché secondo eventuali adeguamenti conformemente all'articolo 21 viene considerata tassa turistica semplice.

Tassa turistica  
semplice

### Art. 23

<sup>1</sup> Un comune che coordina i suoi compiti con un'organizzazione turistica ai sensi dell'articolo 5, può stabilire periodicamente un supplemento o una riduzione in percento della tassa turistica semplice.

Supplemento e  
riduzione

<sup>2</sup> Il supplemento o la riduzione possono essere stabiliti ogni volta per la durata di al massimo quattro periodi contributivi.

<sup>3</sup> Se i comuni di una regione turistica si sono accordati su un supplemento ai sensi dell'articolo 5 capoverso 1 lettera a, ogni comune deve fissare questo supplemento, a meno che non vengano messi a disposizione altri mezzi. Questo supplemento acquista efficacia se almeno due terzi dei comuni della relativa regione turistica decidono in modo giuridicamente valido un tale supplemento oppure una compensazione con altri mezzi.

<sup>4</sup> Una riduzione è ammessa esclusivamente se il finanziamento dell'organizzazione turistica interessata è garantito con altri mezzi.

## VI. Impiego del provento netto

### Art. 24

Destinazione vincolata nell'interesse dei contribuenti

<sup>1</sup> Il provento netto della tassa turistica viene utilizzato per finanziare spese nell'interesse e a beneficio dei contribuenti. Esso non può essere utilizzato per finanziare compiti cantonali o comunali ordinari.

<sup>2</sup> Nell'interesse e a beneficio di esercizi ricettivi, altre imprese, nonché di alloggiatori a scopo non commerciale, vengono attuate spese in particolare per finanziare il marketing turistico.

<sup>3</sup> Nell'interesse e a beneficio delle persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati, vengono attuate spese per finanziare lo sviluppo del turismo. Tra queste figurano segnatamente la progettazione, lo sviluppo, l'allestimento e la gestione di offerte turistiche (infrastrutture, servizi e manifestazioni) sul posto.

### Art. 25

Trasferimento delle quote

<sup>1</sup> Un comune trasferisce il 40 per cento dei proventi netti della tassa turistica al Cantone:

- a) se manca un'organizzazione turistica nella rispettiva regione turistica;
- b) se manca un coordinamento dei compiti ai sensi dell'articolo 5 tra il comune e l'organizzazione turistica;
- c) se non viene introdotto un supplemento ai sensi dell'articolo 23 capoverso 3 senza compensazione sebbene almeno due terzi dei comuni della regione turistica abbiano deciso in modo giuridicamente valido un simile supplemento o una simile compensazione.

<sup>2</sup> In merito a un impiego a destinazione vincolata della quota del 40 per cento decide il Governo.

## VII. Competenza per l'esecuzione

### Art. 26

Esecuzione comunale

<sup>1</sup> Se la presente legge non dispone altrimenti, la sua esecuzione compete ai comuni.

<sup>2</sup> I comuni possono delegare l'esecuzione ad altri comuni o enti di diritto pubblico oppure collaborare in maniera adeguata con essi per l'esecuzione.

<sup>3</sup> Per quanto il diritto cantonale non disponga altrimenti, il diritto comunale disciplina organizzazione e attività dell'autorità d'esecuzione. Se non è possibile adottare in tempo utile gli ordini necessari, il Governo emana in via provvisoria le disposizioni necessarie.

<sup>4</sup> Gli atti legislativi comunali che disciplinano l'esecuzione devono essere approvati dal Governo con effetto costitutivo.

<sup>5</sup> Il Cantone sostiene i comuni nell'esecuzione.

**Art. 27**

<sup>1</sup> Nel caso di un cambiamento nell'assoggettamento durante il periodo contributivo, per la riscossione della tassa turistica è competente il comune nel quale sono soddisfatti i presupposti dell'assoggettamento al termine del periodo contributivo.

Competenza territoriale

<sup>2</sup> La competente autorità d'esecuzione calcola la tassa turistica in base a tutti i fattori fiscali del periodo contributivo.

<sup>3</sup> La competenza territoriale per la tassazione della forfetaria di base si determina secondo l'articolo 11 capoversi 2 e 3.

<sup>4</sup> Se nel singolo caso il luogo della tassazione è incerto o controverso, il comune competente verrà determinato definitivamente dalla competente autorità cantonale.

**VIII. Tassazione e riscossione**

**Art. 28**

<sup>1</sup> La tassa turistica viene stabilita e riscossa per ogni periodo contributivo in applicazione del sistema della tassazione postnumerando.

Principi

<sup>2</sup> Il periodo di contribuzione e di computo è costituito dall'anno civile. La tassazione avviene di regola l'anno civile seguente (periodo di tassazione).

<sup>3</sup> Nella regolamentazione delle basi temporali nelle disposizioni esecutive, il Governo dovrà considerare in particolare i principi della riscossione delle tasse in ragione del beneficio generato dal turismo, della capacità economica, nonché della praticabilità.

<sup>4</sup> In deroga al capoverso 1, il Governo può disciplinare il calcolo temporale secondo il sistema della tassazione praenumerando.

**Art. 29**

<sup>1</sup> I contribuenti devono fornire gratuitamente alle autorità incaricate dell'esecuzione della tassa turistica le informazioni necessarie per la riscossione della tassa e devono garantire i necessari diritti di presa in visione.

Rilevamento e determinazione dei dati per la tassazione

<sup>2</sup> I contribuenti devono collaborare in particolare al rilevamento e alla determinazione delle basi di calcolo che li riguardano, nonché di altri dati rilevanti ai fini della tassazione. Ciò riguarda segnatamente il rilevamento e la determinazione:

- a) della massa salariale AVS e del reddito soggetto all'AVS;
- b) del numero di camere, posti letto e piazzole;
- c) delle dimensioni della superficie abitabile netta;
- d) dei dati rilevanti ai fini della tassazione relativi a personale a prestito e a outsourcing;
- e) della categoria di comfort per esercizi alberghieri e simili;
- f) del numero di pernottamenti e della provenienza degli ospiti.

<sup>3</sup> Il rilevamento delle basi di calcolo e degli altri dati rilevanti ai fini della tassazione deve avvenire la prima volta con l'inizio dell'esecuzione comunale. Negli anni seguenti, i contribuenti devono dare seguito a eventuali obblighi di notifica, periodicamente o su richiesta della competente autorità d'esecuzione, a seconda del tipo di base di calcolo.

<sup>4</sup> I contribuenti con più punti di riferimento per la tassazione nel Cantone possono notificare i dati per la tassazione in modo centralizzato al comune della sede o dello stabilimento principale, per l'inoltro al relativo comune responsabile per la tassazione. Il Governo disciplina i dettagli.

### **Art. 30**

Controllo e coordinamento

<sup>1</sup> La competente autorità d'esecuzione può procedere direttamente presso i contribuenti ai rilevamenti e ai controlli necessari per la corretta determinazione della tassa turistica.

<sup>2</sup> Allo scopo di rilevare i dati relativi a persone e oggetti rilevanti per la tassa turistica, la competente autorità d'esecuzione può utilizzare, oltre ai dati e ai registri disponibili presso il comune, i dati delle autorità cantonali e dei registri seguenti; l'accesso ai dati può avvenire in procedura di richiamo:

- a) Ufficio delle stime;
- b) Registro fiscale;
- c) Registro degli abitanti;
- d) Registro degli oggetti dei comuni

<sup>3</sup> Terzi sono tenuti a rilasciare le attestazioni necessarie per il rilevamento dei dati.

<sup>4</sup> La sovranza comunale può emanare regolamentazioni che prevedono per gli esercizi ricettivi l'obbligo di comunicare al comune o all'organizzazione turistica i dati rilevanti sugli ospiti quali numero dei pernottamenti, provenienza e simili.

### **Art. 31**

Notifica

Le basi di calcolo e gli altri dati rilevanti ai fini della tassazione vanno notificati ai contribuenti mediante decisione di tassazione.

### **Art. 32**

Tassazione d'ufficio

Alle condizioni di cui all'articolo 131 della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni<sup>1)</sup>, la competente autorità d'esecuzione può procedere a una tassazione d'ufficio.

### **Art. 33**

Condono

<sup>1</sup> La competente autorità d'esecuzione può condonare del tutto o in parte la tassa turistica o multe se il contribuente è venuto a trovarsi in una situa-

---

<sup>1)</sup> CSC 720.000

zione di bisogno o se il pagamento dell'importo dovuto gli cagionerebbe gravi difficoltà per altre ragioni.

<sup>2</sup> La richiesta di condono deve essere inoltrata con una motivazione scritta e allegando i necessari mezzi di prova. Non si può entrare nel merito di una domanda di condono presentata soltanto dopo l'avvio dell'esecuzione.

## **IX. Ulteriori disposizioni**

### **Art. 34**

<sup>1</sup> Contro decisioni della competente autorità d'esecuzione è data facoltà di opposizione scritta e motivata all'autorità decidente, entro 30 giorni dal recapito. Rimedi giuridici

<sup>2</sup> Contro decisioni su opposizione è data facoltà di reclamo scritto e motivato al Tribunale amministrativo, entro 30 giorni dal recapito.

### **Art. 35**

<sup>1</sup> Se sulla base di fatti o mezzi di prova ignoti al momento della tassazione risulta che si è a torto rinunciato a una tassazione o che una tassazione passata in giudicato è incompleta, la tassa turistica non riscossa o riscossa in misura insufficiente e i relativi interessi vengono riscossi come recupero d'imposta. Infrazioni  
1. Ricupero d'imposta ed entità della pena

<sup>2</sup> Chi, intenzionalmente o per negligenza, commette un'infrazione alla presente legge, a prescrizioni che si basano su di essa o a una decisione notificata con rimando alla comminatoria di pena del presente articolo è punito dalla competente autorità d'esecuzione con una multa fino a 10 000 franchi.

<sup>3</sup> Chi, intenzionalmente o per negligenza, fa in modo che si rinunci a torto a una tassazione o che una tassazione passata in giudicato risulti incompleta è punito dalla competente autorità d'esecuzione con una multa.

<sup>4</sup> Di regola, la multa conformemente al capoverso 3 è pari alla tassa turistica sottratta. Essa può essere ridotta a un terzo in caso di colpa lieve e aumentata fino al triplo in caso di colpa grave.

<sup>5</sup> In caso di autodenuncia, la multa conformemente al capoverso 3 è ridotta a un quinto della tassa turistica sottratta.

### **Art. 36**

Se si incorre in un'infrazione all'atto di sbrigare la pratica di una persona giuridica o altrimenti esercitando funzioni d'affari o di servizio per terzi, le disposizioni penali sono applicabili alle persone che hanno agito o che avrebbero dovuto agire in loro nome. 2. Aziende commerciali

Controllo dei  
risultati e analisi  
degli effetti

**Art. 37**

<sup>1</sup> Nel quadro di una verifica periodica della competitività del turismo grigionese, i comuni adottano con le organizzazioni turistiche provvedimenti idonei per raggiungere gli obiettivi descritti nell'articolo 1 (controllo dei risultati).

<sup>2</sup> Per allestire i documenti e le basi statistiche necessari a un controllo dei risultati significativo, le competenti autorità esecutive hanno il diritto di richiedere informazioni e prendere visione degli atti, nonché di rilevare dati statistici presso i contribuenti; ciò vale anche per le autorità cantonali nei confronti dei comuni e delle organizzazioni turistiche.

<sup>3</sup> Nel quadro di una propria analisi degli effetti, il Cantone si esprime in forma adeguata in particolare:

- a) in merito allo sviluppo delle organizzazioni turistiche e al loro marketing sovraziendale (art. 1), segnatamente anche in relazione a regioni turistiche comparabili in Svizzera e all'estero;
- b) in merito all'importanza economica della tassa turistica e al suo effetto nel raggiungimento dell'obiettivo;
- c) in merito a provvedimenti futuri a seguito dei risultati dell'analisi degli effetti.

<sup>4</sup> Le spese di questa analisi degli effetti sono a carico del Cantone.

**X. Disposizioni finali**

**Art. 38**

Modifica del  
diritto previgente

Le seguenti leggi sono modificate come segue:

**1. Legge sulle imposte comunali e di culto**

**Art. 2 cpv. 3 lett. b e c, nonché cpv. 5**

<sup>3</sup> Il comune può riscuotere altre imposte, come in particolare:

- b) **abrogata**
- c) **abrogata**

<sup>5</sup> **I comuni procedono alla riscossione della tassa turistica secondo le disposizioni della legge sulle tasse turistiche. Per il finanziamento di compiti turistici (marketing turistico, strutture turistiche e simili) non possono riscuotere nessun'altra tassa.**

**Art. 22**  
**Abrogato**

**Art. 23**  
**Abrogato**



### Art. 33 titolo marginale

Disposizioni  
transitorie  
**1. Imposte sulle  
quote ereditarie  
e sulle donazioni**

#### Art. 33a

**Fino all'introduzione della tassa turistica, al massimo però durante due anni dall'entrata in vigore della presente disposizione, i comuni possono riscuotere una tassa di soggiorno o una tassa di promozione turistica secondo il diritto previgente.**

**2. Tassa turistica**

## 2. Legge sui comuni del Cantone dei Grigioni

#### Art. 9 cpv. 1 lett. c

c) l'approvazione del preventivo e del conto d'esercizio, nonché la determinazione del tasso delle imposte **e del supplemento o della riduzione sulla tassa turistica cantonale.**

#### Art. 10 cpv. 2

<sup>2</sup> Leggi comunali, preventivo, tasso d'imposta, rendiconto annuale, **supplemento o riduzione sulla tassa turistica cantonale**, nonché gli affari secondo l'articolo 9 lettera e vanno sottoposti a referendum facoltativo od obbligatorio.

## 3. Legge sulla promozione dello sviluppo economico nel Cantone dei Grigioni

#### Art. 7a

<sup>1</sup> **Il Cantone può sostenere progetti di marketing che interessano più destinazioni.**

<sup>2</sup> **I sussidi ammontano al massimo al 50 per cento dei costi.**

#### Art. 39

<sup>1</sup> Al più tardi due anni dopo l'entrata in vigore della presente legge

- a) i comuni emanano le disposizioni esecutive necessarie all'esecuzione ai sensi dell'articolo 26 capoverso 3, nella misura in cui essi non decidano una riduzione che in fin dei conti annulla la tassa turistica;
- b) i comuni devono assolutamente sospendere la riscossione di tasse di soggiorno, tassa di promozione turistica e simili secondo il diritto previgente;
- c) i comuni si assumono l'esecuzione della tassa turistica.

Regolamentazione  
e transitoria

<sup>2</sup> Una tassa di soggiorno, una tassa sullo sport o una tassa simile riscossa durante una fase transitoria di quattro mesi dall'inizio dell'esecuzione della presente legge da parte del comune e dichiarata separatamente a livello contabile rimane all'esercizio ricettivo.

<sup>3</sup> Per la prima fatturazione degli acconti o per la prima tassazione della tassa turistica dopo l'inizio dell'esecuzione da parte del comune è possibile fare riferimento alle basi di calcolo dell'anno precedente l'inizio dell'esecuzione. Se mancano i dati può avvenire una stima d'ufficio.

#### **Art. 40**

Referendum ed  
entrata in vigore

<sup>1</sup> La presente legge è soggetta a referendum facoltativo.

<sup>2</sup> Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

## **Appendice 1** (Art. 2)

### **Definizioni**

Nella presente legge, le seguenti espressioni significano:

- a) Esercizi ricettivi: le persone giuridiche con sede, amministrazione effettiva o stabilimento d'impresa nel Cantone,<sup>1)</sup> nonché le persone fisiche esercitanti un'attività lucrativa indipendente con domicilio, dimora fiscale, impresa commerciale o stabilimento d'impresa nel Cantone<sup>2)</sup>, che forniscono principalmente prestazioni alberghiere;
- b) Altre imprese: le persone giuridiche con sede, amministrazione effettiva o stabilimento d'impresa nel Cantone<sup>3)</sup>, nonché le persone fisiche esercitanti un'attività lucrativa indipendente con domicilio, dimora fiscale, impresa commerciale o stabilimento d'impresa nel Cantone<sup>4)</sup>, che non forniscono prestazioni alberghiere;
- c) alloggiatori a scopo non commerciale: proprietari e usufruttuari/usuarios di spazi abitativi situati nel Cantone<sup>5)</sup> che vengono locati con regolarità e dietro compenso per scopi di vacanza o di svago a persone senza domicilio o dimora fiscale nel comune, senza con ciò soddisfare i pre-

---

<sup>1)</sup> Un collegamento di diritto tributario nel Cantone implica sempre anche un collegamento di diritto tributario in un determinato comune del Cantone

<sup>2)</sup> Un collegamento di diritto tributario nel Cantone implica sempre anche un collegamento di diritto tributario in un determinato comune del Cantone

<sup>3)</sup> Un collegamento di diritto tributario nel Cantone implica sempre anche un collegamento di diritto tributario in un determinato comune del Cantone

<sup>4)</sup> Un collegamento di diritto tributario nel Cantone implica sempre anche un collegamento di diritto tributario in un determinato comune del Cantone

<sup>5)</sup> Un collegamento di diritto tributario nel Cantone implica sempre anche un collegamento di diritto tributario in un determinato comune del Cantone

- supposti per un'attività lucrativa indipendente ai sensi dell'articolo. 18 della legge sulle imposte per il Cantone dei Grigioni <sup>1)</sup>.
- d) Persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati: proprietari e usufruttuari/usuarios di spazi abitativi situati nel Cantone <sup>2)</sup> utilizzati per scopi di vacanza o di svago privati e che non costituiscono per il proprietario o l'usufruttuario/l'utente un domicilio o una dimora fiscale nel comune.
- e) Membri della famiglia: vi rientrano solo il coniuge, il concubino, il partner registrato, i genitori, i nonni, i figli, i fratelli o le sorelle con rispettivi coniugi e figli. Nell'obbligo fiscale, i familiari vengono rappresentati dalle persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati. Se non indicato diversamente nella presente legge, il termine di persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati conformemente alla lettera d include anche i rispettivi familiari.
- f) Organizzazione turistica: sono considerate organizzazioni turistiche le organizzazioni di gestione delle destinazioni (OGD) e le organizzazioni turistiche regionali (OTReg), che si differenziano per quanto riguarda i loro compiti e le loro dimensioni. Una OGD comprende la capacità di letti di una regione turistica che permette di raggiungere ogni anno approssimativamente due milioni di pernottamenti in esercizi ricettivi e nelle abitazioni locate. Una OGD dispone inoltre di un budget per il marketing nell'ordine di almeno 4 – 7 milioni di franchi. Di regola una OTReg non effettua direttamente il marketing, bensì lo delega in forma adeguata a una OGD o a un'altra organizzazione di marketing, mettendo a disposizione a questo scopo almeno 200 000 franchi all'anno. Nella sfera d'attività delle organizzazioni turistiche rientra inoltre:
1. la gestione completa dei prodotti turistici;
  2. l'elaborazione del mercato orientata alla vendita in Svizzera e all'estero, coordinata con Grigioni Vacanze, Svizzera Turismo e altri intermediari, quali operatori turistici e simili;
  3. il controllo del marketing e la promozione del management di qualità;
  4. lo sviluppo e l'allestimento di offerte turistiche coordinate con fornitori di prestazioni locali, come alloggiatori, impianti di risalita e simili;
  5. la garanzia dell'informazione e dell'assistenza agli ospiti a livello locale, in collaborazione con i fornitori di prestazioni turistiche;
  6. l'organizzazione e lo svolgimento di manifestazioni e di attività a ciò correlate;

---

<sup>1)</sup> CSC 720.000

<sup>2)</sup> Un collegamento di diritto tributario nel Cantone implica sempre anche un collegamento di diritto tributario in un determinato comune del Cantone

7. la rappresentanza degli interessi del turismo, la promozione della coscienza turistica, nonché la rappresentanza degli interessi per progetti concreti;
  8. la determinazione e il coordinamento della ripartizione dei compiti turistici insieme ai comuni di una regione turistica, in particolare per quanto riguarda lo sviluppo dell'infrastruttura turistica.
- g) Regione turistica: essa comprende tutti i comuni nel comprensorio geografico di un'organizzazione di gestione delle destinazioni (OGD) o di un'organizzazione turistica regionale (OTReg);
  - h) Spazio abitativo: ogni spazio utilizzabile per il pernottamento o il soggiorno. Vi rientrano in particolare case, appartamenti, camere, costruzioni mobiliari, capanne sui monti, camper stanziali, piazzole per tende e roulotte, installazioni di campeggio permanente e simili.
  - i) Alloggi per gruppi: esercizi ricettivi in cui la maggior parte delle camere ha quattro o più letti/posti letto.
  - j) Beneficio turistico: per gli esercizi ricettivi, altre imprese nonché per alloggiatori a scopo non commerciale, in particolare la possibilità di beneficiare delle condizioni quadro economiche create o migliorate grazie al turismo; per le persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati in particolare la possibilità di sfruttare l'infrastruttura turistica e i relativi servizi.

**Appendice 2**  
(art. 16 e 17)

**Aliquote contributive per esercizi ricettivi e altre imprese**

(in percento della massa salariale AVS o del reddito soggetto all'AVS)

<b>Classi contributive Settori</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Settore immobiliare	1.12	0.97	0.82	0.68	0.55	0.50
Banche	0.77	0.66	0.55	0.45	0.36	0.32
Produzione e distribuzione di energia elettrica, combustibili gassosi e acqua	0.63	0.51	0.40	0.31	0.24	0.21
Assicurazioni	0.43	0.34	0.27	0.21	0.16	0.14
Produttori alimentari e di bevande, tabacco	0.51	0.43	0.36	0.29	0.23	0.20
Impianti di risalita	0.66	0.64	0.62	0.60	0.57	0.55
Comunicazioni (senza posta)	0.39	0.32	0.26	0.21	0.16	0.14
Industria alberghiera	0.58	0.57	0.56	0.54	0.52	0.50
Trasporti ferroviari e altri trasporti regolari	0.47	0.42	0.37	0.32	0.27	0.24
Noleggio di beni mobili	0.42	0.37	0.31	0.26	0.21	0.19
Commercio al dettaglio, riparazioni	0.44	0.38	0.33	0.28	0.23	0.21
Altro trasporto di persone, magazzinaggio e custodia, movimentazione merci	0.44	0.39	0.34	0.29	0.24	0.22
Gastronomia	0.44	0.40	0.36	0.32	0.27	0.25
Agenzie di viaggio	0.34	0.29	0.25	0.20	0.16	0.15
Servizi alle imprese	0.29	0.24	0.19	0.15	0.12	0.11

<b>Classi contributive Settori</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
Settore edile e settori affini	0.31	0.26	0.21	0.17	0.14	0.12
Commercio all'ingrosso	0.29	0.24	0.19	0.16	0.12	0.11
Smaltimento delle acque di scarico, dei rifiuti solidi e simili	0.31	0.27	0.23	0.19	0.15	0.14
Garage, stazioni di benzina	0.24	0.20	0.16	0.13	0.10	0.09
Formazione (senza scuole pubbliche)	0.21	0.18	0.14	0.11	0.09	0.08
Servizi alla persona	0.21	0.18	0.14	0.12	0.09	0.08
Editoria e industria grafica	0.18	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Sanità e assistenza sociale, servizi veterinari	0.17	0.14	0.11	0.09	0.07	0.06
Attività ricreative, culturali e sportive	0.22	0.20	0.17	0.15	0.13	0.12
Economia agricola e forestale	0.10	0.08	0.06	0.05	0.04	0.03
Industria (produzione di beni)	0.13	0.10	0.08	0.06	0.04	0.04

**Appendice 3**  
(art. 16, 18 e 19)

**Aliquote contributive per esercizi ricettivi, alloggiatori a scopo non commerciale e persone che utilizzano un'abitazione per scopi privati**

(in franchi per camera, metro quadrato, superficie abitabile netta, piazzola o posto letto)

<b>Classi contributive Tipo di alloggio</b>	<b>I</b>	<b>II</b>	<b>III</b>	<b>IV</b>	<b>V</b>	<b>VI</b>
<b><i>a) Settore alberghiero (fr. per camera); art. 16</i></b>						
Classe di comfort 1	582.00	571.00	557.00	540.00	518.00	506.00
Classe di comfort 2	727.00	714.00	697.00	675.00	648.00	632.00
Classe di comfort 3	873.00	857.00	836.00	810.00	778.00	759.00
<b><i>b) Abitazioni di vacanza commerciali (fr. per metro quadrato); art. 16</i></b>						
	20.00	18.80	17.40	16.00	14.20	13.00
<b><i>c) Campeggi (fr. per piazzola); art. 16</i></b>						
	153.00	150.00	147.00	142.00	136.00	133.00
<b><i>d) Alloggi per gruppi (fr. per posto letto); art. 16</i></b>						
	78.00	77.00	75.00	73.00	70.00	68.00
<b><i>e) Alloggiatori a scopo non commerciale (fr. per unità); art. 18</i></b>						
Per metro quadrato (abitazioni di vacanza affittate)	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50
Per camera per ospiti (camere per ospiti private)	156.00	154.00	150.00	146.00	140.00	136.00
<b><i>f) Persone che usano un'abitazione per scopi privati (fr. per metro quadrato); art. 19</i></b>						
	10.00	9.40	8.70	8.00	7.10	6.50





## Auszug aus dem geltenden Recht

### Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)

Vom 31. August 2006

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden <sup>1)</sup>,

gestützt auf Art. 31 und Art. 94 der Kantonsverfassung <sup>2)</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 16. Mai 2006, <sup>3)</sup>

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 2

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

Gemeindesteuern

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- a) eine Handänderungssteuer;
- b) eine Liegenschaftensteuer.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer;
- b) eine Kurtaxe;
- c) eine Tourismusförderungsabgabe.

<sup>4</sup> Die Erhebung einer Quellensteuer und die Besteuerung der juristischen Personen für Gewinn und Kapital steht einzig dem Kanton zu.

---

<sup>1)</sup> GRP 2006/2007, 188

<sup>2)</sup> BR 110.100

<sup>3)</sup> Seite 181

## II. Die Steuern der Gemeinden

### 4. KOMPETENZNORMEN FÜR WEITERE STEUERN

#### Art. 22

Kurtaxe

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann eine Kurtaxe erheben.

<sup>2</sup> Steuerobjekt ist die Übernachtung, Steuersubjekt der übernachtende Gast.

<sup>3</sup> Die Erträge aus der Kurtaxe müssen zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen verwendet werden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Erhebung, Bezug und Verwendung der Kurtaxe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

#### Art. 23

Tourismusförderungsabgabe

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann eine Tourismusförderungsabgabe erheben.

<sup>2</sup> Die Tourismusförderungsabgabe wird von den natürlichen und juristischen Personen erhoben, die auf Gemeindegebiet tätig sind und vom Tourismus profitieren.

<sup>3</sup> Die Erträge sind im Interesse der steuerpflichtigen Personen und insbesondere für eine wirksame Marktbearbeitung sowie für Anlässe zu verwenden. Sie dürfen nicht für die Finanzierung ordentlicher Gemeindeaufgaben eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Erhebung, Bezug und Verwendung der Tourismusförderungsabgabe können an eine kommunale oder regionale Tourismusorganisation delegiert werden. Für Einsprachen muss jedenfalls ein Gemeindeorgan bestimmt werden.

## VI. Schlussbestimmungen

#### Art. 33

Übergangsbestimmung

Noch nicht besteuerte Erbvorbezüge an Ehegatten sowie an direkte Nachkommen werden per 1. Januar 2008 besteuert. Für die Besteuerung des Vorempfanges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Ausrichtung massgebend.

# Gemeindegesezt des Kantons Graubünden

Vom Volke angenommen am 28. April 1974 <sup>1)</sup>

---

## II. Gemeindeorgane

### Art. 9 <sup>2)</sup>

In Gemeinden ohne Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Geschäftsprüfungskommission;
- b) die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung und der Gemeindegesetze, mit Ausnahme dazugehörender Ausführungsbestimmungen;
- c) die Genehmigung des Voranschlages und der Gemeinderechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses;
- d) die Aufnahme neuer Anleihen und das Eingehen von Bürgschaften;
- e) der Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; für dingliche Verfügungen untergeordneter Natur und für Grenzvereinigungen sowie für Massnahmen im Rahmen der Boden- und Baulandpolitik der Gemeinden kann der Vorstand als zuständig erklärt werden;
- f) <sup>3)</sup>die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte und die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung; <sup>4)</sup>
- g) die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, welche im Voranschlag nicht vorgesehen sind und die finanziellen Kompetenzen anderer Organe übersteigen;
- h) die Gewährung von Darlehen, wenn sie die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigt und nicht im Rahmen der bestimmungsgemäss-

2. Unübertragbare Befugnisse  
a) Gemeinden ohne Gemeindeparlament

---

<sup>1)</sup> B vom 28. Juni 1973, 121; GRP 1973/74, 221, 237, 246 (erste Lesung), 489 (zweite Lesung); vgl. dazu Art. 40 Kantonsverfassung, BR 110.100

<sup>2)</sup> Fassung der Marginalie und von Litera a und e sowie Einfügung von Litera i und k gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesetzt.

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 80 Wasserrechtsgesetz, BR 810.100

<sup>4)</sup> vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkraften, BR 810.100, und GAV dazu, BR 810.110

sen Verwendung von Fondsgeldern durch die zuständige Behörde liegt;

- i) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- k) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden..

**Art. 10<sup>1)</sup>**

b) Gemeinden mit Gemeindeparlament

<sup>1</sup> In Gemeinden mit Gemeindeparlament dürfen folgende Befugnisse der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung nicht entzogen werden:

- a) die Wahl des Gemeindeparlamentes und des Vorstandes, sofern sie nach der Gemeindeverfassung nicht den Stimmberechtigten von Fraktionen zusteht;
- b) <sup>2)</sup> die Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- c) die Bewilligung von Ausgaben, die eine im Gemeinderecht festzusetzende Summe überschreiten;
- d) <sup>3)</sup> die Erteilung und wesentliche Änderung von Wassernutzungskonzessionen, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte mit einer Dauer von über 30 Jahren sowie die Ausübung des Heimfallrechts im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung. <sup>4)</sup>
- e) die Beschlussfassung über die Bildung eines Gemeinde- oder Regionalverbandes oder über den Beitritt zu einem solchen;
- f) die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden.

<sup>2</sup> Gemeindegesezte, Voranschlag, Steuerfuss und Jahresrechnung sowie die Geschäfte gemäss Artikel 9 litera e sind dem fakultativen oder dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

---

<sup>1)</sup> Fassung der Marginalie und von Absatz 1, Litera a sowie Einfügung von Litera e und f und von Absatz 2 gemäss GRB vom 7. Dezember 2005; B vom 6. September 2005, 997; GRP 2005/2006, 749; mit RB vom 23. Mai 2006 auf den 1. Juli 2006 in Kraft gesezt.

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 26. November 2000; siehe FN zu Art. 5a

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Art. 80 Wasserrechtsgesezt, BR 810.100

<sup>4)</sup> vgl. dazu insbesondere das Wasserrechtsgesezt des Kantons Graubünden zur Errichtung von Wasserkräften, BR 810.100, und GAV dazu, BR 810.110